*MASTER NEGATIVE NO. 92-80769-5*

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

# COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*
CHRIST

*TITLE:*
ZUR CHRONOLOGIE PINDARISCHER SIEGESGESANGE

*PLACE:*
S.L.

*DATE:*
[1889]

Master Negative #

92-80769-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG92-B40622          Acquisitions     NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG92-B40622              RTYP:a    ST:s   FRN:   MS:   EL:      AD:08-12-92
  CC:9668  BLT:am      DCF:?    CSC:?   MOD:    SNR:      ATC:         UD:08-12-92
  CP:xx      L:ger     INT:?    GPC:?   BIO:?   FIC:?     CON:???
  PC:s      PD:1889/             REP:?   CPI:?   FSI:?     ILC:????   II:?
  MMD:      OR:    POL:     DM:     RR:        COL:      EML:       GEN:   BSE:
  040       NNC‡cNNC
  100 1     Christ.
  245 10    Zur Chronologie pindarischer Siegesgesange‡h[microform].
  260       s.l.,‡bs.n.,‡c[1889].
  300       187 p.
  LDG       ORIG
  QD        08-12-92
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 1IX
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 6/3/93 INITIALS JAMES
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

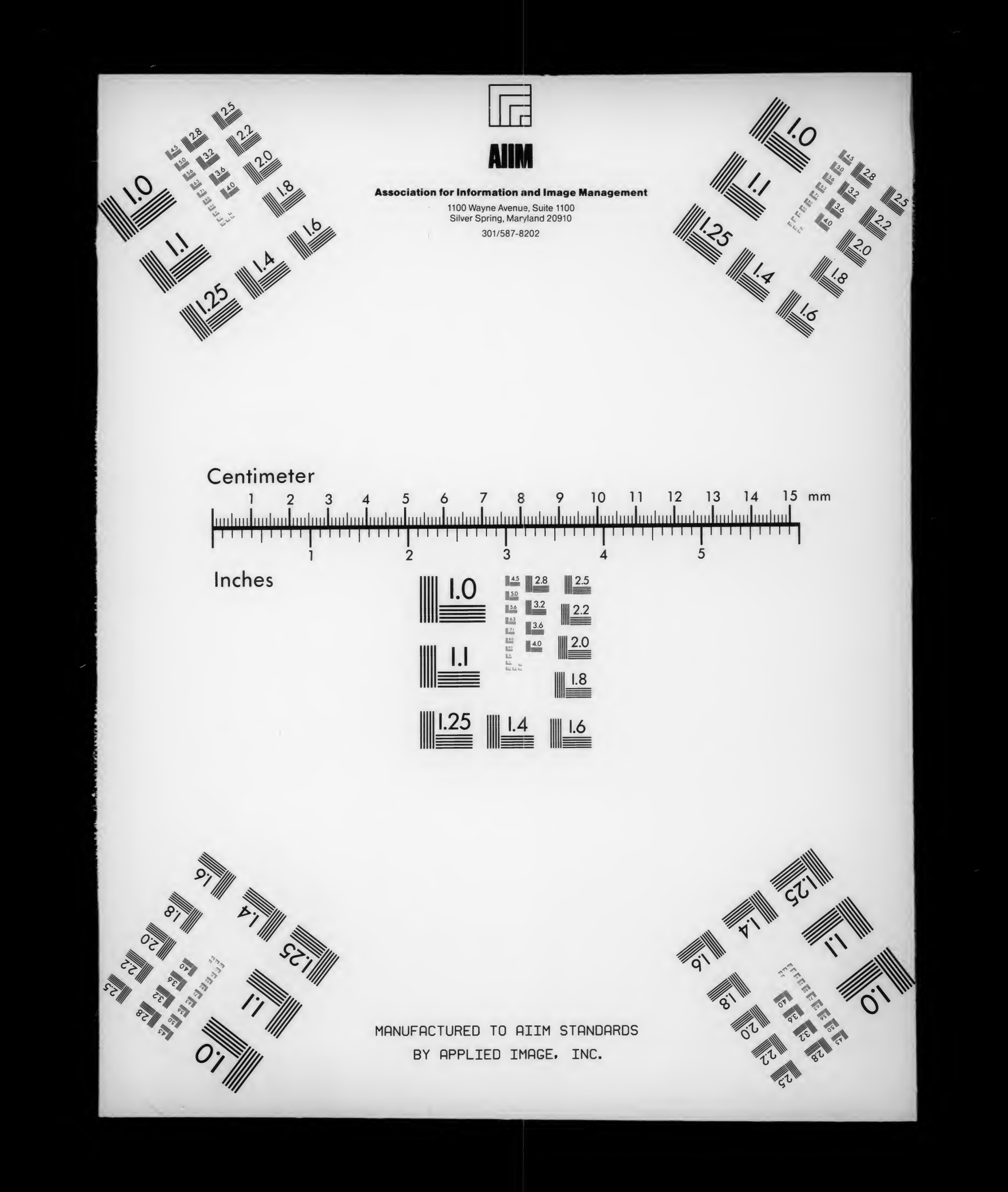
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

GUSTAV E. STECHERT
828 Broadway
NEW-YORK.

88P63 AC

COLUMBIA COLLEGE LIBRARY.

SIGILLUM COLLEGII COLUMBIÆ NOVI EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN

MADISON AVENUE.

NEW YORK.

88P63
DC

88P63
DC

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

---

## Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1889.

Herr v. Christ hielt einen Vortrag:

„Zur Chronologie pindarischer Siegesgesänge."

Im vorigen Jahre habe ich in unseren Sitzungsberichten bei Besprechung des Aetna in der griechischen Poesie auch die Zeit mehrerer, auf sikilische Verhältnisse bezüglichen Siegeslieder Pindars festzustellen gesucht. Da diese Aufstellungen den Beifall von Kennern gefunden haben, so lasse ich in diesem Aufsatze nachfolgen, was ich sonst noch zur Chronologie Pindars ermittelt zu haben glaube.

### Die 8. pythische Ode an Aristomenes aus Aegina.

Nach den Scholien zur Aufschrift dieses Siegesliedes ist dasselbe gedichtet zu Ehren eines Sieges im Ringkampf, den der Aeginete Aristomenes in der 35. Pythiade oder im Jahr 450 davongetragen hatte.[1]) Die Richtigkeit dieser Angabe hat zuerst Ottfr. Müller, Aeginetica S. 177 f. angezweifelt, und seinen Zweifeln sind später fast alle Pindarerklärer,

1) Schol. ad P. VIII inscr.: *γέγραπται ἡ ᾠδὴ Ἀριστομένει Αἰγινήτῃ παλαιστῇ νικήσαντι τὴν λε΄ Πυθιάδα.*

Böckh, Dissen, Thiersch, Mommsen, Lübbert, und im wesentlichen auch Bergk[1]) beigetreten. Müller ging von dem Widerspruch aus, der ihm zwischen dem Schluss der Ode (V. 98) *"Αἴγινα, φίλα μᾶτερ, ἐλευθέρῳ στόλῳ πόλιν τάνδε κόμιζε"* und der Ueberlieferung der Historiker[2]) von der Unterwerfung der Insel im Jahr 457 zu bestehen schien; denn nachdem Aegina besiegt und seine Schiffe Athen auszuliefern gezwungen worden war, könne unmöglich mehr von einem freien Aegina und der Erhaltung seiner Freiheit durch die schützenden Götter die Rede sein. Daher nahmen Müller und seine Anhänger einen Schreibfehler in der Angabe des Scholiasten an und änderten das überlieferte *ΛΕ* in *ΛΒ* oder *ΛΓ*, so dass der pythische Sieg des Aristomenes i. J. 462 oder i. J. 458 stattgefunden habe.[3]) Von

1) Bergk in der neuesten d. i. vierten Ausgabe der PLG. p. 8 schliesst sein schwankendes Räsonnement mit der Bemerkung: illud certum, carmen scriptum bellis Persicis compositis ante Aeginetarum bellum cum Atheniensibus, fortasse Ol. 79, 3, ut *λα'* sit corrigendum.

2) Thucyd. I 105: *Ἀθηναῖοι ἐναυμάχησαν ἐπὶ Κεκρυφαλείᾳ Πελοποννησίων ναυσὶν καὶ ἐνίκων Ἀθηναῖοι· πολέμου δὲ καταστάντος πρὸς Αἰγινήτας Ἀθηναίοις μετὰ ταῦτα ναυμαχία γίγνεται ἐπ' Αἰγίνῃ μεγάλη Ἀθηναίων καὶ Αἰγινητῶν, καὶ οἱ ξύμμαχοι ἑκατέροις παρῆσαν, καὶ ἐνίκων Ἀθηναῖοι καὶ ναῦς ἑβδομήκοντα λαβόντες αὐτῶν ἐς τὴν γῆν ἀπέβησαν καὶ ἐπολιόρκουν Λεωκράτους τοῦ Στοίβου στρατηγοῦντος.* Damit stimmt im wesentlichen Diodor XI 70 und 78 überein, doch hat er Einzelheiten, welche sich bei Thukydides nicht finden, so dass er noch eine andere Quelle, wahrscheinlich Ephoros (s. Holzapfel, Griech. Gesch. von 489 bis 413, S. 18; Unger Philol. 41, 88), benützt haben muss. Auf die Seeschlacht bei Kekryphaleia bezieht sich der Geograph Stephanos von Byzanz in dem Artikel *Κεκρυφάλεια· ἄκρα τις περὶ ἣν ἐνίκησαν Αἰγινῆται Ἀθηναῖοι* (so Meineke nach der Conjectur von Holstein, *Αἰγινῆται Ἀθηναίους* haben die Handschriften).

3) Müller emendiert *ΑΒ*, womit Bergk übereinstimmt, wenn er nach seiner abweichenden Theorie bezüglich des Beginns der Pythiaden *ΑΑ* zu schreiben vorschlägt. Die Aenderung *ΑΓ* giebt Böckh, explic. Pind. p. 309. Ueber den Irrtum Bergks im Ansatz der Pythiaden habe ich Sitzungsber. 1888 S. 388 ff. gehandelt.



diesen beiden Vorschlägen kann, wie bereits Bergk und Lübbert[1]) überzeugend nachgewiesen haben, nur der erste in Betracht kommen; denn abgesehen von der grösseren Leichtigkeit der Aenderung *ΑΕ* in *ΑΒ*[2]), waren die Aegineten in der 33. Pythiade oder im Jahre 458, nachdem schon im Sommer des Jahres 460 Alkimedon aus Aegina wegen der kriegerischen Vorbereitungen auf der Insel es vorgezogen hatte, die Siegesfeier in Olympia selbst zu begehen[3]), mitten im Kriege drin, so dass sie damals etwas ganz anderes zu thun hatten als müssige Siegesfeste zu feiern. Von der Verbesserung *ΑΓ* ist also jedenfalls abzusehen; aber ist überhaupt eine Verbesserung notwendig? Die Frage haben Krüger, Historisch-philologische Studien I, 190 ff., und die Pindarerklärer, die ihm folgten, Leop. Schmidt und Mezger[4]), verneint, und zwar mit Gründen, die ich meinerseits nur bestärken kann.

Vergegenwärtigen wir uns also zuerst die Situation, wie sie sich aus den Historikern ergibt, und dann wie sie sich uns aus unserer Ode darstellt. Nachdem im Verlauf des messenischen Krieges Athen mit Sparta sich überworfen hatte

1) Luebbert, De Pindari carminibus Aegineticis quatuor postremis (1879) p. 14.

2) Darauf hat bereits Krüger, Hist.-phil. Stud. I 191, aufmerksam gemacht.

3) Dieses erhellt aus O. VIII 9: *ἀλλ' ὦ Πίσας εὔδενδρον ἐπ' Ἀλφεῷ ἄλσος, τόνδε κῶμον καὶ στεφαναφορίαν δέξαι.* Vgl. Böckh und Mezger zur Stelle. Bergk p. 5 bemerkt dagegen ablehnend: scriptum ante belli Aeginetici exordium et Aeginae, non Olympiae cantatum. Zuzugeben ist allerdings, dass die Ode noch einen ganz friedlichen Charakter trägt und dass nur der Schluss *"ἀλλ' ἀπήμαντον ἄγων βίοτον αὐτούς τ' ἀέξοι καὶ πόλιν"* die Besorgnis vor bevorstehenden Verwicklungen durchblicken lässt.

4) S. Mezger, Pindars Siegeslieder S. 390; Leop. Schmidt, Pindars Leben S. 398 ff. und Comment. philol. in honorem Theod. Mommseni p. 5.



123513

15 MAY 1891 Stechert 24 f 33 8 0910

und in Folge dessen Kimon, der Fürsprecher des Bündnisses mit Sparta, verbannt worden war, thürmten sich allmählich die Wolken zum offenen Krieg der Athener und Spartaner zusammen. Beide warben und fanden Bundesgenossen: an Athen schlossen sich halb willig, halb gezwungen Megara, Phokis und Thessalien an; mit Sparta war durch die gleichen Interessen eng verbunden Korinth, aber auch andere Staaten warteten auf die günstige Gelegenheit, um sich durch Anschluss an die stammverwandten Lakedämonier der Herrschgelüste der immer mächtiger und anmassender werdenden Athener zu erwehren. Insbesondere hatte sich die in der Machtsphäre Athens gelegene dorische Insel Aegina schon längst misstrauisch und feindselig gegen Athen gezeigt[1]) und zögerte jetzt nicht, ihre Schiffe zu denen der Peloponnesier stossen zu lassen. Noch im Herbste des Jahres 459 kam es zu offenen Feindseligkeiten; die Athener unterlagen bei Halieis der Macht der Korinthier und Epidaurier,[2]) besiegten aber

1) Diodor XI 70 nach einer athenfreundlichen Quelle: *αὕτη γὰρ ἡ πόλις τοῖς κατὰ θάλατταν ἀγῶσι πολλάκις εὐημεροῦσα φρονήματός τε πλήρης ἦν καὶ χρημάτων καὶ τριήρων εὐπορεῖτο,* und XI 78: *τοὺς Αἰγινήτας ὁρῶντες πεφρονηματισμένους μὲν ἐν ταῖς προγεγενημέναις πράξεσιν, ἀλλοτρίως δὲ ἔχοντας πρὸς αὐτούς.* Diodor meldet an der ersten Stelle von einem früheren Abfallsversuch Aeginas unter dem Archontat des Archidemides 464/3, von dem aber Thukydides nichts weiss. Da überdies Diodor an jener ersten Stelle bloss von der Belagerung des abtrünnigen Aegina durch die Athener berichtet, nichts aber über den Ausgang der Belagerung sagt und beide Mal auf dieselbe Weise, wie wir sahen, den Krieg der Athener gegen die Aegineten begründet, so ist es so gut wie gewiss, dass Diodor aus einem Ereignis zwei gemacht hat und dass jener frühere Abfallsversuch der Aegineten gar nicht existierte. So urteilen auch einstimmig, so viel ich sehe, die neueren Historiker.

2) Den Sieg schreibt Thukydides I 105, dem ich folge, den Korinthiern zu, umgekehrt Diodor XI 78 den Athenern. Einen ähnlichen Irrtum des Stephanos von Byzanz bezüglich der Seeschlacht bei Kekryphaleia hat bereits Holstein berichtigt, indem er in dem



ihrerseits bald darauf bei Kekryphaleia, einem Vorgebirg Aeginas, die vereinte Flotte der Peloponnesier. Darauf richteten die Athener ihre Operationen direkt gegen Aegina; in einer grossen Seeschlacht, an der nach Thukydides I 105 die beiderseitigen Bundesgenossen teilnahmen, siegten die Athener, nahmen den Aegineten 70 Schiffe weg und stiegen unter Leokrates ans Land, um die Stadt durch Einschliessung zur Uebergabe zu zwingen. Die Peloponnesier kamen den bedrängten Aegineten zu Hilfe, indem sie 300 Hopliten nach der Insel übersetzten und mit ihrer Hauptmacht zu Land gegen Megara vorrückten. Aber trotz aller Anstrengungen waren sie nicht im stande, die Athener, wiewohl deren Kräfte zugleich in Aegypten engagiert waren, zum Aufheben der Belagerung zu zwingen. Umgekehrt zogen die Peloponnesier in den zwei nur 12 Tage auseinanderliegenden Schlachten bei Megara den kürzeren. Diese Ereignisse, der Beginn der Blokade Aeginas und die Niederlage der Korinthier bei Megara fielen in das Frühjahr 458[1]); speciell im April oder Mai muss Leokrates die Insel und Stadt Aegina einzuschliessen

Artikel *Κεκρυφάλεια· ἄκρα τις, περὶ ἣν ἐνίκησαν Αἰγινῆται Ἀθηναίους* die Schlussworte durch die Aenderung *Αἰγινήτας Ἀθηναῖοι* in ihr Gegenteil verwandelte.

1) Diodor XI 78 und 79 berichtet die Schlachten bei Halieis, Kekryphaleia und Aegina unter dem Archon Philokles = 459/8, die Kämpfe um Megara unter Bion = 458/7. Dass alle die erwähnten Schlachten und Kämpfe in dasselbe Jahr d. i. in dasselbe Archontat fielen, zeigt die berühmte Grabinschrift der erechtheischen Phyle CIG. n. 165: *Ἐρεχθηΐδος οἵδε ἐν τῷ πολέμῳ ἀπέθανον ἐν Κύπρῳ ἐν Αἰγύπτῳ ἐν Φοινίκῃ ἐν Ἁλιεῦσιν ἐν Αἰγίνῃ Μεγαροῖ τοῦ αὐτοῦ ἐνιαυτοῦ.* Ich habe demnach die Verteilung der Ereignisse auf den Herbst 459 und das Frühjahr 458 vorgenommen. Versteht man aber *τοῦ αὐτοῦ ἐνιαυτοῦ* von dem natürlichen, statt dem bürgerlichen Jahre, so muss man auch die Kämpfe bei Halieis und Kekryphaleia in das Frühjahr 458 setzen, was nicht unmöglich wäre, aber doch zu vieles auf zu kurze Zeit zusammendrängen würde.

begonnen haben.[1]) Im Sommer[2]) zog sich der Krieg nach Mittelgriechenland, indem wenige Tage nach der Niederlage der Korinthier bei Megara die offenbar im Einverständnis mit Athen vorgehenden Phokier einen Einfall in die dorische Tetrapolis unternahmen und auf solche Weise den Feldherrn der Lakedämonier Nikomedes veranlassten sich gegen Phokis zu wenden, um nicht das alte Stammland der Dorier von den Feinden vergewaltigen zu lassen. Den 11500 Peloponnesiern fiel es nicht schwer das kleine Phokis zu überwältigen und zur Herausgabe des einen bereits eroberten Städtchens der Dorier zu zwingen; aber dieselben sahen sich nunmehr selbst in einer Mausfalle gefangen, indem ihnen die Athener zu Wasser und zu Land den Rückzug abschnitten (Thuc. I 107). Unter diesen Umständen hielt es der spartanische Feldherr für das Geratenste bis auf weiteres in Böotien, wo er an den Landsleuten unseres Dichters, den aristokratisch gesinnten Thebanern, eifrige Bundesgenossen

1) Zu dieser Annahme wird man notwendig gedrängt, wenn man an der unverdächtigen, wenn auch nicht durch Thukydides bezeugten Ueberlieferung Diodors XI 78 festhält, dass die Einschliessung Aeginas durch den athenischen Feldherrn Leokrates im Ganzen 9 Monate gedauert habe. Unger, Philol. 41, 115 sieht sich, um seine abweichenden Ansätze aufrecht zu erhalten, genötigt, das überlieferte *μῆνας ἐννέα* in *μῆνας ιθ'* oder *κ'* zu korrigieren. Damit verlieren wir in einer ohnehin schwierigen Sache vollends den Boden unter den Füssen. A. Schäfer, De rerum post bellum Persicum usque ad tricennale foedus gestarum temporibus p. 18 und 22 rückt die Ereignisse noch weiter auseinander, indem er mit völliger Beiseitesetzung der Autorität des Diodor und selbst des Thukydides, aber in teilweisem Anschluss an Krüger die Schlacht bei Kekryphaleia 460, die bei Tanagra 457 setzt.

2) Gross war der Zwischenraum nicht, da Diodor XI 79 sagt: *μετὰ δ' ὀλίγας ἡμέρας οἱ Φωκεῖς ἐνεστήσαντο πόλεμον πρὸς Δωριεῖς*. Die Eingangsworte, in denen man doch nicht eine blosse Uebergangsformel erblicken darf, sprechen entschieden gegen die Datierungen von Krüger und Schäfer.



hatte, zu bleiben und den weiteren Verlauf der Ereignisse abzuwarten. Als aber dann die Athener im Bunde mit den Argivern die Offensive ergriffen und mit einer Heeresmacht von 14000 Streitern in Böotien einfielen, kam es zur blutigen Schlacht bei Tanagra, in der die Lakedämonier und ihre Verbündeten hauptsächlich in Folge der Treulosigkeit der Thessalier Sieger blieben, so dass sie nun, unbehelligt von den Athenern, über Megara und den Isthmus den Heimweg einschlagen konnten. Das geschah im Spätherbst, etwa Oktober/November des Jahres 458.[1]) Aber die Athener, welche in der günstigen Jahreszeit des folgenden Jahres einen harten Stand zwischen den siegreichen Peloponnesiern und Böotiern zu bekommen fürchteten, kehrten noch vor dem Frühjahr 457 nach Böotien zurück und warfen in der Schlacht von Oinophyta, 62 Tage nach der von Tanagra[2]),

1) Diese Zeit ergiebt sich, wie Clinton, Fasti Hellen. s. h. a. sah, aus Plutarch Cim. 17: *νενικημένοι ἐν Ταγάρᾳ καὶ προσδοκῶντες εἰς ὥραν ἔτους στρατείαν Πελοποννησίων ἐπ' αὐτοὺς ἐκάλουν ἐκ τῆς φυγῆς τὸν Κίμωνα*, und Pericl. 10: *μετάνοια δεινὴ τοὺς Ἀθηναίους καὶ πόθος ἔσχε τοῦ Κίμωνος ἡττημένους ἐπὶ τῶν ὅρων τῆς Ἀττικῆς, προσδοκῶντας δὲ βαρὺν εἰς ἔτους ὥραν πόλεμον*. Unger, Philol. 41, 129 nimmt hier eine Verwechselung der beiden von Kimon vermittelten Waffenstillstände an und bezieht die Zeitbestimmung *εἰς ἔτους ὥραν* auf den zweiten Waffenstillstand des Jahres 451 oder 449. Gegenüber dem ausdrücklichen Hinweis auf die Schlacht von Tanagra, der obendrein ganz zur Sachlage passt, ist mir die Annahme einer solchen Verwechselung viel zu bedenklich.

2) So Thuc. I 108. Diodor XI 80 berichtet auch noch von *τεταμηνιαῖαι σπονδαί* nach der Schlacht von Tanagra, welche er in seinem parteiisch gefärbten Bericht unentschieden enden lässt. Da Thukydides diesen Frieden nicht erwähnt, so könnte man ohnehin gegen die Richtigkeit des diodorischen Berichtes Zweifel erheben; jedenfalls kann ich Unger nicht beistimmen, der danach im Widerspruch mit dem Zeugnis des Plutarch die Zeit der Schlacht von Tanagra und Oinophyta bestimmen will. Indes lässt sich auch recht gut denken, dass die Athener und Peloponnesier nach der Schlacht von Tanagra im Oktober/November einen separaten Waffenstillstand schlossen, der

die ihrer Bundesgenossen beraubten Thebaner nieder. Die Folge dieses zu Anfang des Jahres 457 erfochtenen Sieges war, dass die Böotier, Phokier und Lokrer sich den Athenern unterwarfen und dass auch die Aegineten ein Abkommen mit den Athenern trafen, wonach sie die Mauern niederreissen, die Schiffe ausliefern und einen jährlichen Tribut zahlen mussten. Lange werden die Aegineten nach der Besiegung ihrer Verbündeten bei Oinophyta den Widerstand nicht fortgesetzt haben, so dass die Uebergabe der Insel im Beginne des Frühlings 457, etwa im Monat März, stattgefunden haben wird. Von jenem Abkommen der Aegineten und Athener nun gebraucht Thukydides I 108 die Worte „*ὡμολόγησαν δὲ καὶ Αἰγινῆται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις*“, nachdem er kurz zuvor von der Bewältigung der Böotier durch die Athener gesagt hatte “*τοὺς Βοιωτοὺς νικήσαντες τῆς χώρας ἐκράτησαν τῆς Βοιωτίας*“. Wir sind also mit Nichten zur Annahme genötigt, dass die Aegineten von jener Zeit an aufgehört haben eines freien Gemeinwesens sich zu erfreuen; sie wurden bloss aller äusseren Machtmittel entkleidet und mussten den Athenern ebenso gut wie alle anderen Staaten des Seebundes für den ihnen gewährten Schutz einen Tribut zahlen; im Innern werden sie nicht aufgehört haben, dorische Sitten und Einrichtungen zu pflegen und ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Im übrigen dauerten die Feindseligkeiten zwischen Athen und Sparta fort, bis im Jahr 451 der fünfjährige Friede (*σπονδαὶ πενταετεῖς* Thuc. I 112) zwischen den Peloponnesiern und Athenern zustande kam.[2])

die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten bis auf das Frühjahr verschob und den Spartanern freie Heimkehr garantierte.

1) Da Thukyd. I 108 ausdrücklich sagt *ὡμολόγησαν δὲ καὶ Αἰγινῆται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις*, so muss die Uebergabe der Insel nach der Schlacht von Oinophyta stattgefunden haben; ich setze deshalb die Schlacht von Oinophyta auf Januar/Februar 457, die Unterwerfung Aeginas auf Februar/März 457.

2) Dieser Friedensschluss fiel nach dem Zeugnis des Thukydides



Wenden wir uns nun zu der Ode Pindars: Im glänzenden Eingang redet der Dichter die Hesychia, die Tochter der Dika, an, auf dass sie den Siegeskranz, den der junge Aristomenes ihr weiht, gnädig entgegennehme. Dieses für eine leere Allegorie zu nehmen, verbietet die Zeit und der Sprachgebrauch Pindars[1]). Wir haben keinen Horaz, keinen Dichter einer erkünstelten Renaissance vor uns: wie anderwärts Zeus (O. IV u. XIII) oder die Chariten (O. XIV) oder die Stadtgöttin (O. V u. P. XII) vom Sieger den Kranz entgegennehmen, so hier die hehre Göttin Hesychia. Pindar, der an plastischer Anschaulichkeit alle anderen Dichter des Altertums übertrifft, lässt uns gleichsam mit Augen das Bild der Göttin schauen: in ihrem Antlitz lag erhabene Milde, die sich der Güter des von ihr beschützten Friedens freut, zugleich aber auch würdevolle Strenge, mit der sie die Störenfriede zur Ordnung verweist[2]). Zwar ist nichts von einem

I 112 vor die durch denselben erst ermöglichte Expedition des Kimon gegen Kypern und Aegypten. Da diese nach Diodor XII 3 unter dem Archontat des Euthydemos oder 450/49 v. Chr. unternommen wurde, so muss der Friedensschluss in das Archontatsjahr 451/50 gesetzt werden, und zwar, da nach Thuc. I 87 ein neuer 30jähriger Friede im Spätsommer 446 abgeschlossen wurde, noch in das Jahr 451. Dieses ist auch die Meinung von Clinton und Krüger, Hist.-phil. Stud. I 203 f. und 206 f. Unger, Philol. 41, 130 hingegen lässt unseren 5jährigen Frieden erst Winter 450/49 zu stande kommen, gestützt auf Gründe, gegen die ich schon in den vorausgehenden Noten polemisiert habe, und mit Zuhilfenahme einer willkürlichen Aenderung der überlieferten Lesart in Andokides Rede über den Frieden § 4. Ich hoffe, dass auch die von den neueren Forschern allzusehr vernachlässigten Verhältnisse der Siegeslieder Pindars zur Stütze meiner, durchweg der Ueberlieferung sich anschmiegenden Ansätze dienen werden.

1) Vergleiche insbesondere unsere Stelle P. VIII 1 “*φίλοφρον Ἡσυχία τιμὰν Ἀριστομένει δέκευ*“ und P. XII 5 “*δέξαι* (sc. *πόλις Ἀκράγαντος*) *στεφάνωμα τόδ' ἐκ Πυθῶνος εὐδόξῳ Μίδᾳ*“.

2) Vermutlich beziehen sich auch die Worte “*ἔχοισα κλαῖδας ὑπερτάτας* (V. 4) auf einen Schlüssel, den die Statue der Hesychia in

Tempel oder Altar der Hesychia bekannt, aber die uns erhaltene Eirene des Kephisodotos und die von Pausanias I 17, 1 erwähnten Altäre der *αἰδώς*, *φήμη*, *ὁρμή*, *ἔλεος* auf dem Markte Athens bieten uns ausreichende Analogien. In dem pythischen Siege nun des Knaben Aristomenes lag an sich nichts, was ihn bestimmen konnte den Kranz gerade dieser Göttin, und nicht eher der Patronin der Stadt oder einem der einheimischen Heroen, wie Aiakos, Peleus oder Telamon, zu weihen. Der Grund, der Hesychia den Vorzug zu geben, wird in den damaligen Zeitverhältnissen gelegen gewesen sein; oder richtiger, die damaligen Zeitverhältnisse erst werden zur Errichtung eines Tempels oder Altars der Hesychia geführt haben. Wie aber die Zeitgenossen die neue Göttin aufgefasst wissen wollten, hat der Dichter in den nächsten Strophen klar ausgesprochen. Die Ruhe sichert frohen Lebensgenuss, die Ruhe weist aber auch den Uebermut und die Gewaltthätigkeit in Schranken (V. 12—15); es ist nicht die Ruhe des beschaulichen Lebens, sondern die bürgerliche Ruhe, wiederhergestellt nach schweren Kämpfen und inneren Unruhen. Dem Horaz, der in der 4. Ode des 3. Buches die ruhestiftende Mission des Kaisers Augustus den wilden Parteikämpfen entgegenstellt und die Führer der Bürgerkriege unter dem Bilde der Titanen kennzeichnet, war Pindar vorangegangen, wenn er in unserer Ode sang:

*τὰν* (scil. *ἡσυχίαν*) *οὐδὲ Πορφυρίων λάθεν*
*παρ' αἶσαν ἐξερεθίζων·*
*κέρδος δὲ φίλτατον,*
*ἑκόντος εἴ τις ἐκ δόμων φέροι·*
*βία δὲ καὶ μεγάλαυχον ἔσφαλεν ἐν χρόνῳ.*

der Hand hielt, wie Horaz Od. I 35 der Necessitas clavos trabales in die Hand giebt und Aristophanes, Thesm. 976 von der Hera sagt: *κληῖδας γάμου φυλάττει.* Uebrigens gebe ich die Möglichkeit zu, dass es sich bei Pindar nur um einen Altar, nicht um einen Tempel und eine Statue der Hesychia handelt.



*Τυφὼς Κίλιξ ἑκατόγκρανος οὔ νιν ἄλυξεν,*
*οὐδὲ μὰν βασιλεὺς Γιγάντων,*
*δμᾶθεν δὲ κεραυνῷ*
*τόξοισί τ' Ἀπόλλωνος.*

Es waren also zunächst innere Kämpfe, welche durch die Hesychia in Aegina zur Ruhe gebracht, und Elemente des bürgerlichen Parteihaders, welche durch die Göttin niedergehalten wurden. Solche innere Kämpfe traten aber seit den Perserkriegen in den griechischen Städten am meisten dann hervor, wann Athen und Sparta, von denen Sparta als Beschützerin der Aristokratie, Athen als Anwalt der Demokratie auftrat, sich in den Haaren lagen und ihre Anhänger in den kleineren Staaten zur Erhebung aufriefen. Der Krieg von 458/7 hatte eine innere Revolution in Theben zur Folge, und selbst in Athen waren die Aristokraten verbissen genug, um den Sturz der Demokratie von einem Siege der Lakedämonier zu erhoffen[2]). Es wäre daher geradezu ein Wunder, wenn sich damals nicht auch in Aegina die demokratische, athenfreundliche, und die aristokratische, auf Sparta und Theben blickende Partei gegenübergestanden wären. Auf wessen Seite die Sympathien Pindars waren, sagen uns alle seine Lieder auf äginetische Sieger, und deutet er auch in unserem Liede mit den Worten an: *ἐστεφανωμένον ποίᾳ τε Παρνασίδι Δωριεῖ τε κώμῳ.* Denn nichtssagend ist es, wenn Böckh und Dissen das Beiwort *Δωριεῖ* in schmückendem Sinne nehmen; noch weniger kann dasselbe sich auf die Tonart und den Charakter des Liedes beziehen, da die Rhythmen desselben uns weit eher eine äolische Melodie vermuten lassen; offenbar ergriff der Dichter die Gelegenheit, seine Sympathie mit der Sache der Dorier dadurch auszudrücken, dass er den Vortrag

1) Aristot. Polit. V 2 p. 1302$^{b}$ 30: *ἐν Θήβαις μετὰ τὴν ἐν Οἰνοφύτοις μάχην κακῶς πολιτευομένοις ἡ δημοκρατία διεφθάρη.*

2) Thuc. I 107: *τὸ δέ τι καὶ ἄνδρας τῶν Ἀθηναίων ἐπῆγον αὐτοὺς κρύφα ἐλπίσαντες δῆμόν τε καταπαύσειν καὶ τὰ μακρὰ τείχη οἰκοδομούμενα.*

des Siegeshymnus durch dorische Sänger, die dorischen Begleiter des Aristomenes und die dorischen Einwohner von Delphi, wohlgefällig hervorhob[1]). Die folgenden Strophen gelten ganz der Verherrlichung des Siegers und seines Geschlechtes und lassen auch nicht einmal nebenbei die politischen Verhältnisse hereinspielen. Ich widerstehe daher leicht der Versuchung in den Versen 39—55, wo der ersten Niederlage des Adrastos vor Theben der spätere Sieg und die ruhmvolle Heimkehr desselben gegenüber gestellt werden, einen Hinweis auf die Ereignisse des Jahres 458 zu erblicken. Erst gegen Schluss treten wieder die allgemeinen Erwägungen in den Vordergrund, indem der Dichter im Hinblick auf den Wandel alles Irdischen vor jeder Ueberhebung warnt und dauerndes Glück nur von der Götter gnädigem Walten erhofft. Die schwermütigen Worte "*ἐπάμεροι· τί δέ τις; τί δ' οὐ τις; σκιᾶς ὄναρ ἄνθρωπος· ἀλλ' ὅταν αἴγλα διόσδοτος ἔλθῃ, λαμπρὸν φέγγος ἔπεστιν ἀνδρῶν καὶ μείλιχος αἰών*" lassen uns einen tiefen Blick in die gottergebene Seelenstimmung des greisen Dichters thun, der nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre Segen und Freiheit nicht mehr von neuen Kämpfen, sondern nur noch von der Ruhe der Bürger und der schützenden Fürsorge der Götter erhoffte. Es ist ein Lied frommer Gottergebenheit und ruhebedürftigen Herzens nach aufgeregten Jahren wilden Krieges und bitterer Parteikämpfe. Und wohin passt ein solches Lied? nicht vor den Ausbruch des Krieges, da dieser erst die Kämpfe und Parteiungen hervorrief; noch weniger in die Zeit während des Krieges, da damals, als dasselbe gedichtet wurde, schon

1) Auch in der ersten olympischen Ode auf Hieron, welche nach V. 105 *Αἰολῆΐδι μολπᾷ* in äolischer Tonart komponiert war, heisst es V. 19 *Δωρίαν ἀπὸ φόρμιγγα πασσάλου λάμβανε* mit Bezug auf das Ansehen, das in dem dorischen Syrakus ebenso wie in dem dorischen Delphi das Instrument der Phorminx hatte, und ging man wohl zu weit in der Subtilität, wenn man beide Ausdrücke durch den Hinweis auf den hypodorischen Charakter der äolischen Tonart in Einklang zu bringen suchte.



wieder der Sonnenschein des Friedens und der Ruhe zurückgekehrt war; recht wohl aber in die Zeit, wohin dasselbe unsere handschriftliche Ueberlieferung setzt, in das Jahr 450, als kurz zuvor durch den fünfjährigen Friedensvertrag der Athener und Peloponnesier den Griechen wieder allgemeine Ruhe zurückgegeben war und auch für die Aegineten die Erhaltung des Restes der Freiheit von der Wahrung der inneren Ruhe und dem Hineinfinden in die neuen Verhältnisse abhing. Frei aber konnte der Dichter damals ebensogut Aegina nennen, wie er in I. VIII 15 die Thebaner auch, nachdem sie von Athen und Sparta nach der Schlacht von Platää ein so hartes Strafgericht für ihre Verbindung mit den Persern erfahren hatten, mit der Erhaltung der Freiheit tröstete: *ἰατὰ δ' ἔστι βροτοῖς σύν γ' ἐλευθερίᾳ καὶ τά.* Frei blieb eben eine Stadt nach hellenischen Begriffen auch nach harten Friedensbedingungen, so lange ihre Bürger noch in ungeschmälertem Besitze des Landes belassen und nicht als Sklaven verkauft oder in ein Dienstverhältnis zu den Siegern zu treten genötigt wurden. Diesem schweren Los verfielen aber die Aegineten erst im Jahre 429, als dieselben sich an der Konspiration der peloponnesischen Staaten gegen Athen zu beteiligen gewagt hatten und dafür von dem erbarmungslosen Sieger aus Haus und Hof verjagt wurden (Thuc. II. 27).

## Die 11. pythische Ode auf den Thebaner Thrasydaios.

Ueber den Sieg des Thrasydaios, worauf sich die 11. pythische Ode bezieht, waren, wie uns die Scholien lehren, schon die Alten im Ungewissen. Thrasydaios hatte nämlich 2 Siege in Delphi davongetragen, einen als Knabe in der 28. Pythiade oder im Jahr 478, einen anderen in der 33. Pythiade oder im Jahr 458[1]). Der Grammatiker, welcher

1) T. Mommsen, Pindaros S. 62 ist so kühn Homonymität der Sieger des Jahres 458 und 478 anzunehmen und unseren von Pindar gefeierten Thrasydaios nur im Jahre 458 Sieger sein zu lassen.

der Aufschrift der Ode den Zusatz *Θρασυδαίῳ Θηβαίῳ παιδὶ σταδιεῖ* beifügte, hatte sich für den ersten Sieg entschieden, ebenso wie der Scholiast, der zu V. 70 bemerkt: *οἱ μὲν πρόγονοι, φησίν, αὐτοῦ ἔσχον Ὀλυμπιακὰς νίκας, αὐτὸς δὲ Θρασύδαιος ἐν τῇ Πυθοῖ στάδιον ἐνίκησε.* Dass aber damit die älteren Erklärer nicht übereinstimmten, ersieht man aus dem zweiten, in 2 Teile auseinanderzunehmenden Scholion zur Aufschrift. Dort heisst es nämlich in dem ersten Teil: *γέγραπται ἡ ᾠδὴ τῷ προκειμένῳ νικήσαντι τὴν λγ΄ Πυθιάδα διαύλῳ*, wogegen der jüngere Scholiast in dem zweiten Teile des Scholions einwandte: *οὐκ εἰς τὴν τοῦ διαύλου δὲ νίκην γράφει, ἀλλ᾽ εἰς τὴν τοῦ σταδίου* d. i. nicht auf den Sieg im Doppellauf des Jahres 458, sondern auf den im Stadion des Jahres 478 bezieht sich die Ode[1]).

Fragen wir zunächst nach den äusseren Anzeichen, die das Gedicht zur Schlichtung der Kontroverse bietet, so spricht für den zweiten Sieg vornehmlich die Zusammenstellung der Verse 13 f.

*ἐν τῷ* (scil. *ἀγῶνι Κίρρας*) *Θρασύδαιος ἄμνασεν ἑστίαν*
*τρίτον ἐπὶ στέφανον πατρῴαν βαλών*

und V. 46 ff.

*τὰ μὲν ἐν ἅρμασι καλλίνικοι πάλαι*
*Ὀλυμπίᾳ ἀγώνων πολυφάτων*
*ἔσχον θοὰν ἀκτῖνα σὺν ἵπποις,*
*Πυθοῖ τε γυμνὸν ἐπὶ στάδιον καταβάντες ἤλεγξαν*
*Ἑλλανίδα στρατιὰν ὠκύται.*

Denn die 3 an erster Stelle erwähnten Kränze des Hauses unseres Thrasydaios und seines Vaters Pythonikos erhalten wir ungesucht, wenn wir zu dem olympischen Wagensieg des Vaters die 2 in den Scholien bezeugten Siege des

1) So urteilt richtig Bergk in der 4. Auflage der PLG und schon zuvor Leop. Schmidt, Pindars Leben S. 181 und Perthes, Jahrb. f. Phil. 105, 226.



Sohnes fügen. Wollten wir hingegen die Ode auf den ersten Sieg des Thrasydaios gedichtet sein lassen, so müssten wir, um die Zahl 3 zu erhalten, uns auf das Gebiet der Vermutungen wagen, dass nämlich der alte Pythonikos entweder in Olympia ausser dem einen Wagensieg noch einen anderen errungen oder in Delphi ebenso wie sein Sohn in jüngeren Jahren im Stadion gesiegt habe. Geradezu unmöglich ist eine solche Annahme nicht, namentlich darf man gegen sie nicht den Einwand erheben, dass die Scholiasten, wenn in dem Siegerverzeichnis der Pythien ein Stadionsieg des Pythonikos gestanden wäre, denselben erwähnt und zur Erklärung der bezeichneten Stellen herangezogen hätten. Denn auch bezüglich des olympischen Wagensieges ergehen sie sich in ganz vagen Wendungen, zum Zeichen, dass die Verfasser unserer Scholien nicht mehr die Siegerverzeichnisse selbst einsahen, sondern sich lediglich an die den Aufschriften der einzelnen Oden beigeschriebenen Bemerkungen der älteren Grammatiker hielten. Aber wenn es auch nicht unmöglich ist, dass der Vater unseres Thrasydaios ausser dem olympischen Wagensieg auch einen Laufsieg in Delphi davongetragen habe, überliefert ist uns von einem solchen nichts, während die zwei Siege des Thrasydaios urkundlich bezeugt sind. Was bestimmte also Böckh, L. Schmidt[1]) u. a. von den sicher überlieferten Daten abzusehen und zu einer blossen Vermutung ihre Zuflucht zu nehmen, nur um unsere Ode auf den ersten Sieg des Thrasydaios beziehen zu können?

Erstens soll der Ausdruck *ἑστίαν τρίτον ἐπὶ στέφανον πατρῴαν βαλών* (V. 14) darauf hinweisen, dass Thrasydaios damals noch Knabe war; denn nur so passe es, wenn er den Kranz auf den Herd des Vaters, nicht seinen eigenen niederlege. Das bedeutet nichts; denn abgesehen davon, dass

1) Die Datierung Böckh's hält neuerdings L. Schmidt, Supplementum quaestionis de Pindaricorum carminum chronologia, Marburg 1881 p. VII aufrecht.

πατρῴα ἑστία nicht dasselbe ist wie πατρὸς ἑστία und ebenso gut auch den von den Vorfahren ererbten Herd bedeuten kann, ist es auch recht wohl denkbar, dass noch zur Zeit, wo Thrasydaios den zweiten Sieg als Mann, etwa im 35. Jahre seines Lebens gewann, sein Vater im Besitze des Hofes geblieben war und denselben noch nicht an seinen Sohn abgetreten hatte. Kommen doch bei unseren Bauern und adeligen Grundbesitzern ganz gewöhnlich solche Verhältnisse vor.

Ebenso wenig ist etwas aus dem Verse 51 "θεόθεν ἐραίμαν καλῶν δυνατὰ μαιόμενος ἐν ἁλικίᾳ" zu entnehmen. Denn wenn wir auch das überlieferte ἁλικίᾳ aufrecht erhalten und nicht mit Rauchenstein in ἡσυχίᾳ ändern, so behalten doch die überlieferten Worte des Dichters auch noch für die Zeit des zweiten Sieges unseres Thrasydaios ihre volle Geltung. Dem Dichter, der schier 30 Jahre älter war, mochte ein Alter von 35 Jahren immer noch im Lichte der Jugend erscheinen, und vollends war das für den Sieger ein Alter, das erst recht zu Wettkämpfen einlud und herrliche Siegespreise in Aussicht stellte (δυνατὰ μαιομένῳ ἐν ἁλικίᾳ).

Am schwersten wiegt der dritte Einwand, hergenommen von den Worten γυμνὸν ἐπὶ στάδιον καταβάντες (V. 49). Denn diese passen ohne Frage am besten auf einen Knabensieg im Stadion (παιδὶ σταδιεῖ); ja sie können gar nicht auf den Sieg, den Thrasydaios im Diaulos als Mann davontrug[1]), mitbezogen werden, wenn es wahr ist, dass die Läufer

1) Im ersten Scholion zur Aufschrift heisst es νικήσαντι κη' Πυθιάδα καὶ λγ' δίαυλον ἢ στάδιον (δίαυλον καὶ στάδιον Triklinios nach Mitteilung T. Mommsen's im Frankfurter Programm 1867) ἄνδρας. Aber hier soll schwerlich mit δίαυλον ἢ στάδιον angedeutet werden, dass nach der einen Aufzeichnung Thrasydaios im Stadion, nach der andern im Diaulos siegte. Vielmehr scheint der Zusatz ἢ στάδιον von einem Grammatiker herzurühren, der die Ode auf den zweiten Sieg bezog und dieses damit begründete, dass auch von einem Wettkampf im Diaulos der Ausdruck ἐπὶ στάδιον καταβάς (V. 49) gebraucht werden könne.



im Diaulos nicht nackt, sondern bewaffnet waren. Das scheint nun allerdings aus der Stelle in den Vögeln des Aristophanes V. 291 f.

ἀλλὰ μέντοι τίς ποθ' ἡ λόφωσις ἡ τῶν ὄρνεων;
ἦ 'πὶ τὸν δίαυλον ἦλθον;

hervorzugehen und noch bestimmter aus dem Scholion zu jener Stelle "ἐπὶ τὸν δίαυλον ἦλθον· ἐπεὶ οἱ διαυλοδρομοῦντες μεθ' ὅπλων τρέχουσιν ἔχοντες λόφον ἐπὶ τῆς κεφαλῆς". Aber man hüte sich, daraus einen Schluss zu ziehen für die Zeit Pindars. Bei ihm wird bestimmt unterschieden zwischen dem ὁπλιτοδρόμος und διαυλοδρόμος, wie wir denn auch zu P. IX: Τελεσικράτει Κυρηναίῳ ὁπλιτοδρόμῳ, zu P. X: Ἱπποκλέᾳ Θεσσαλῷ παιδὶ διαυλοδρόμῳ lesen[1]). Auch Pausanias V 8 unterscheidet beide Arten des Wettstreites, indem er den Diaulos schon in der 14., den Hoplitenlauf aber erst in der 65. Olympiade eingeführt sein lässt. Noch weniger kann davon die Rede sein, dass sich an dem nackten Lauf im Stadion und Diaulos nur Knaben beteiligten, die Erwachsenen aber einzig den bewaffneten Lauf für eine ihrer würdige Kampfesart hielten. Vielmehr traten nur im Laufe der Zeit die Wettkämpfe der Knaben im Lauf, Ringen, Pankration zu den alten Spielen hinzu[2]), dauerten aber auch nach Einführung der neuen Spiele die Wettläufe der Männer im Stadion und Lauf unverändert fort[3]). Höchstens kann man auf Grund

1) Auch bei Pindar I. I 22 kommt der Gegensatz von nacktem Lauf und Lauf in schwerer Rüstung vor: λάμπει δὲ σαφὴς ἀρετὰ ἔν τε γυμνοῖσι σταδίοις σφίσιν ἔν τ' ἀσπιδούποισιν ὁπλίταις δρόμοις. Aber hier lässt es sich nicht entscheiden, ob man bei γυμνοῖς σταδίοις an den einfachen (στάδιον) und doppelten Lauf (δίαυλος) oder nur an den einfachen Lauf im Stadion zu denken habe.

2) Paus. V 8 und Philostr. Gymn. p. 267 f. ed. Kays.

3) Einen sicheren Beweis dafür haben wir in dem Scholion zur Aufschrift der 9. pythischen Ode, wonach Telesikrates aus Kyrene in der 28. Pythiade im Hoplitenlauf, in der 30. im Stadion siegte.

der Stelle in des Aristophanes Vögeln die Vermutung wagen, dass der Hoplitenlauf immer zugleich eine zweimalige Durchmessung der Rennbahn verlangte und insofern dem Lauf im Diaulos näher stund als dem im Stadion. Auf der anderen Seite freilich war die Nacktheit des Läufers eine Eigenschaft, welche die beiden Arten des Wettlaufes im Stadion und Diaulos mit einander verband, so dass wir auch den *διαυλοδρόμος* nnd *σταδιεύς* öfter miteinander verwechselt finden[1]).

Kehren wir zu unserer Streitfrage zurück, so kann also auch nicht aus den Worten *γυμνὸν ἐπὶ στάδιον καταβάντες* ein Grund abgeleitet werden, der den durch die Siegerverzeichnisse empfohlenen Ansatz der Ode auf die 33. Pythiade oder das Jahr 458 verbiete. Aber nicht bloss die äusseren Zeugnisse über den doppelten Sieg des Thrasydaios in Delphi empfehlen den späteren Ansatz, für denselben sprechen noch entschiedener innere Gründe. An erster Stelle betone ich ein unzweideutiges Moment, den ernsten Ton, mit dem sich Pindar an die Sieger wendet. Die Aufforderung zur bürgerfreundlichen, der Förderung des Gemeinwesens zugewandten Tugend (*ξυναῖσι δ' ἀμφ' ἀρεταῖς τέταμαι* V. 54), die Warnung vor oligarchischen tyrannischen Gelüsten (*μέμφομι' αἶσαν τυραννίδων* V. 53), der Hinweis auf den guten Namen als

Von dem Pythagoreer Astylos aus der Zeit des Hieron führt Pausanias VI 13 drei Siege im Stadion und Diaulos an.

1) Nach dem Scholion zu P. X inscr. hatte der Knabe Hippokleas an demselben Tage im Stadion und Diaulos gesiegt, preist ihn aber Pindar nur als Sieger im Diaulos (V. 9 *ὁ Παρνάσιος αὐτὸν μυχὸς διαυλοδρομᾶν ὕπατον παίδων ἀνέειπεν*), wahrscheinlich weil dieser Sieg, da er die doppelte Anstrengung verlangte, höher in Ansehen stund. In N. VIII 16 *Δείνιος δισσῶν σταδίων καὶ πατρὸς Μέγα Νεμεαῖον ἄγαλμα* wird mit *δισσῶν σταδίων* der Sieg im Diaulos bezeichnet, wie der Scholiast mit *δισσῶν δὲ σταδίων, ὅτι διαυλοδρόμος* richtig bemerkt, da nach Didymos' Bemerkung zur Aufschrift der Ode weder Deinis noch Megas in den nemeischen Siegerverzeichnissen, als *σταδιεῖς*, vorkamen. Darüber Näheres unten S. 27.



schönsten Besitz, den der Mann an dem Ziele des schwarzen Todes den Seinen hinterlassen könne (*γενεᾷ εὐώνυμον κτεάνων κρατίσταν χάριν πορών*), alles dieses passt doch nicht für die scherzenden Jugendjahre eines Knaben, sehr wohl aber für den Ernst und den Thatendrang des Mannesalters. Das zweite Moment liegt in dem zweifachen, fast mit den Haaren herbeigezogenen Hinweis auf Lakonien, der einzig auf das Jahr 458 passt, in welchem, wie wir in dem vorausgegangenen Kapitel dargethan haben, Theben mit Sparta verbunden war und ein lakonisches Heer in Phokis und Doris die alte Ordnung hergestellt hatte. Das eine Mal V. 16 wird Orestes mit dem Ehrennamen *Λάκων* ausgezeichnet und dann weitläufig sein Aufenthalt in Phokis, dem Lande des Pylades, und seine Rückkehr nach Amyklä zur Bestrafung der Mörder seines Vaters erwähnt. Der einzige Faden, der die weitläufige Digression (15 – 37) mit dem Anlass und Thema des Siegesliedes zusammenhält, ist die Gemeinsamkeit des Ortes (Phokis), in dem Orestes die Jahre der Verbannung zubrachte und in dem Thrasydaios seinen Sieg errungen hatte. Das zweite Mal werden (V. 59 – 64) als Vorbilder des gefeierten Siegers Iolaos, der Thebaner, und Kastor und Polydeukes, die Tyndariden aus dem lakonischen Therapna, genannt und in gesuchter, schwerfliessender Sprache gepriesen. Beide, Kastor und Iolaos, werden zusammen auch in der ersten isthmischen Ode auf den Thebaner Herodotos genannt, aber dort passen sie zum Anlass der Siegesfeier, da auch Herodotos, ebenso wie Iolaos und Kastor, im Lenken des Wagens sich ausgezeichnet hatte, und dort sind sie auf einfache ungekünstelte Weise mit dem Thema des Liedes durch die Worte (V 15 f.) verknüpft: *ἐθέλω ἢ Καστορείῳ ἢ Ἰολάοι' ἐναρμόξαι νιν ὕμνῳ· κεῖνοι γὰρ ἡρώων διφρηλάται Λακεδαίμονι καὶ Θήβαις ἐτέκνωθεν κράτιστοι.* In unserer Ode, zu der zunächst ein Laufsieg den Anstoss gab, hinkt der Preis des Iolaos und der Tyndariden in schleppender Weise nach, und merkt man es selbst

den Worten an, dass sie nicht aus voller Empfindung herausgequollen, sondern in mühsamer Absichtlichkeit zum Ausdruck einer bestimmten Situation zusammengetragen sind. Diese Absicht ging aber zweifellos, was eben auch für den Ansatz unserer Ode auf das J. 458 spricht, auf die Verherrlichung der damaligen Waffenbrüderschaft der Thebaner und Lakedämonier. Alles dies hat man schon früher erkannt und hat in neuerer Zeit Perthes, Programm von Treptow 1871 und Jahrb. f. Phil. 105 (1872) S. 226 ff.[1]) in Verbindung mit anderen Kombinationen ausgeführt, so dass sich auch Bergk in der Präfatio der 4. Aufl. p. 8 dieser Meinung zuneigt.

Aber wenn demnach die Ode auf den Spätsommer oder Herbst 458 angesetzt wird, so kommt bezüglich des Orestesmythus noch ein weiterer Gesichtspunkt in Frage. Im Frühjahr des gleichen Jahres war in Athen an den grossen Dionysien die Orestie des Aischylos mit glänzendem Erfolge zur Aufführung gekommen. War auch Pindar nicht selbst aus dem nahen Theben nach Athen zur Aufführung gekommen, so war doch sicher Kunde von dem Meisterwerk des grossen Geistesverwandten zu seinen Ohren gedrungen.[2]) Zeigt sich nun in unserer Ode eine Spur von der Behandlung des gleichen Mythus durch Aischylos? Da stossen wir gleich im Anfang V. 16 auf den *Λάκωνος Ὀρέστα*, wozu das *κλυταῖς ἐν Ἀμύκλαις* in V. 32 stimmt, während Aischylos, wie die attischen Tragiker überhaupt, die Handlung im Einklang mit Homer nach Argos verlegt. Pindar wich also in diesem Punkte von Aischylos ab

1) Bulle, Jahrb. f. Phil. 103 (1870), 585 ff. erhebt Einwände gegen Perthes, die aber den uns hier allein beschäftigenden Hauptpunkt des Streites nicht berühren. Denn was Perthes von den tyrannischen Bestrebungen des Thrasydaios und dem Plane einer Vermählung mit einer Lakonierin herausklügelt, bin auch ich nicht gewillt zu verteidigen.

2) T. Mommsen, Pindaros S. 66 zieht bereits zur Erklärung unserer Ode die Orestie des Aischylos heran, jedoch mehr von dem politischen Gesichtspunkt aus.



und folgte dem sikilischen Dichter Stesichoros, der nach den Scholien zu Eur. Or. 46 ebenso wie Simonides im Anschluss an die lokale Sage, welche in Amyklä das Grab des Agamemnon zeigte[1]), die Königsburg des Agamemnon in Lakedämon sein liess. Das kann aber nicht gegen die Annahme, dass Pindar von Aischylos' Trilogie Kenntnis hatte, geltend gemacht werden. Denn Pindar hatte seine guten Gründe, in diesem Punkte der dorischen Tradition zu folgen und geradezu in Opposition zur Darstellung des attischen Dichters zu treten. Seine ganze Absicht war ja darauf gerichtet, der neuen Verbrüderung der Stämme Mittelgriechenlands mit den Lakedämoniern des Peloponnes durch den Hinweis auf einen ähnlichen Bund des heroischen Zeitalters eine höhere Weihe zu geben.

Eine andere minder hervortretende Abweichung ist die, dass Pindar den jungen Orestes mitten aus dem Blutbad durch die Amme gerettet werden lässt, während bei Aischylos der junge Orestes schon früher, noch ehe Agamemnon heimkehrte, zu dem Gastfreund Strophios in Phokis gebracht worden war.[2]) Hier weiss ich keinen Grund anzugeben, weshalb Pindar der Abänderung der alten Sage durch Aischylos nicht folgte.[3]) Aber ebenso wenig wird Pindar einen Grund erblickt haben, hier dem attischen Neuerer zu lieb von der alten Ueberlieferung abzuweichen. Der Dramatiker konnte den Orestes bei

1) Paus. II 16, 6; III 19, 6; vgl. Wecklein, Aischylos Orestie Seite 7.

2) Aesch. Agam. 868—77 und 1646 f., Choeph. 693.

3) Eine Abänderung wird es gewesen sein; denn die Rettung des jungen Orestes durch die Amme war ein alter, auch von Aischylos nicht ganz verleugneter (Choeph. 730 ff.) Zug der Sage. Dieser gestaltete sich aber erst packend, wenn die Amme nicht aus blosser Vorsicht, lange vor der Rückkehr des Vaters, sondern mitten aus der Todesgefahr den jungen Königssohn zu dem befreundeten Gastfreunde des Hauses brachte. Zur Zeit als die Sage davon aufkam, war vielleicht noch gar nicht die andere Sage von der zehnjährigen Dauer des Krieges ausgebildet.

der Ermordung des Agamemnon nicht brauchen; das würde die Handlung des ersten Stückes der Trilogie viel zu verwickelt gestaltet und das zweite Stück von dem ersten durch eine zu lange Zeitdauer getrennt haben.[1]) Pindar brauchte solche Rücksichten nicht zu nehmen; er wird sich auch als erzählender Lyriker weniger als der Dramatiker Aischylos an der Unwahrscheinlichkeit gestossen haben, dass ein zwölfjähriger Knabe durch seine Amme der Metzelei im Königspalast entzogen wird.[2])

Ganz irrelevant ist ein dritter Punkt, in dem Pindar von Aischylos abweicht. Die Amme heisst bei Pindar V. 17 *Ἀρσινόα*, bei Aischylos Choeph. 728 *Κίλισσα*; das heisst, Aischylos gibt ihr gar keinen Namen, sondern bezeichnet sie bloss nach der Herkunft, wie Sklaven ganz gewöhnlich nach ihrem Heimatland benannt wurden (Lydia, Syrus, Thressa). Pindar selbst hatte sich hier eine kleine Aenderung erlaubt, die ganz zu der freien Stellung stimmt, die er zur Ueberlieferung der alten Mythen einzunehmen sich erlaubte. Bei Stesichoros hiess nach den Scholien zu Aesch. Choeph. 728 die Amme *Λαοδάμεια* 'Volksherrin'; der Name passte nicht zur niedrigen Stellung einer Amme, namentlich nicht gegenüber der Königin Klytaimnestra oder Klytaimestra, wie man jetzt sagt; der Dichter gestattete sich daher, sie zur *Ἀρσινόα* 'Frommsinnigen' umzutaufen und hielt sich so halbwegs in den Wegen seines attischen Rivalen.

Nun aber zu den Uebereinstimmungen! In die Augen fällt hier zuerst der Umstand, dass Pindar wie Aischylos die Kassandra zugleich mit Agamemnon von der blutdürstigen Klytaimnestra ermordet werden lässt. Doch darauf lege ich keinen

1) Umgekehrt konnte jetzt Aischylos schon am Ende des Agamemnon V. 1646 auf die nahende Rächung des Frevels durch Orestes hinweisen; vgl. Wecklein zu Agam. 871.

2) Dass der Dramatiker mehr Rücksicht auf das Wahrscheinliche nehmen muss als der erzählende Dichter, hat einzig schön Aristoteles Poet. p. 1460a 13 bemerkt.



besonderen Wert, da hier beide der alten Sage folgten. Denn schon Homer lässt Od. λ 471 den Agamemnon in der Unterwelt erzählen:

*οἰκτροτάτην δ' ἤκουσα ὅπα Πριάμοιο θυγατρός*
*Κασσάνδρης, τὴν κτεῖνε Κλυταιμνήστρη δολόμητις.*

Und wahrscheinlich reichte die Sage noch über Homer hinaus, da dieser hier nicht eigene Erfindung vortrug, sondern die Erzählungen der Achäer von Amyklä wiedergab, indem sich nach Pausanias II 16, 6 und III 19,6 in Amyklä neben dem Grabdenkmal des Agamemnon ein anderes der Kassandra befand. Denn hatte auch diese Kassandra, die männerüberwältigende Heroin Achaias[1]), ursprünglich nichts mit der Kassandra, der Tochter des Priamos, zu thun, so genügte doch dem Dichter das Nebeneinander der Grabdenkmale eines Agamemnon und einer Kassandra in Amyklä, um das Todeslos beider in eins zu verflechten.[2])

Weit wichtiger ist die Art, wie Aischylos und Pindar gemeinsam den Mordplan der Klytaimnestra begründen, indem sie denselben nicht bloss auf die Verführung durch den Buhlen Aigisthos, sondern auch auf den Groll der Mutter über die Ermordung ihrer Tochter Iphigeneia durch den ehrgeizigen Vater zurückführen. Begründungen liegen nicht in der Art der Sage; schwerlich wird auch schon Stesichoros die Opferung der Iphigeneia und die Ermordung des Agamemnon in einen kausalen Zusammenhang gebracht haben. Hier haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zudichtung aus der Zeit des Pindar und Aischylos und eine Entlehnung des einen

1) Der Name *Κάσσανδρα* enthält in seinem ersten Element den Stamm *καδ (καίνυμαι)*, gerade so wie der von *Κάστωρ*, dem achäischen Held von Therapna.

2) Die Herleitung des homerischen Mythus aus der Lokalsage ist bisher nicht versucht worden; ich würde selbst nicht gewagt haben sie aufzustellen, wenn sie in einem alten Gesang Homers und nicht in der jungen Nekyia stünde.

derselben von dem andern. Wirft man aber einmal die Frage der Entlehnung auf, so kann es nicht zweifelhaft sein, wer der schöpferische und wer der entlehnende Dichter war. Für den Tragiker Aischylos war die Verkettung der Handlungen, die Herleitung des blutigen Ausgangs aus einem alten Unrecht von der grössten Wirkung; er führt gleich in dem ersten Chorgesang die herzlose Opferung der bemitleidenswerten Königstochter in Aulis als düsteren Hintergrund vor und kommt immer wieder auf sie zurück, um auf solche Weise die Königin nicht als gemeine Mörderin und Buhlerin erscheinen zu lassen, sondern ihre grausame That mit dem Groll des beleidigten Mutterherzens einigermassen zu entschuldigen. Es wird also Pindar zur Eindichtung des Gedankens *πότερόν νιν ἄρ' Ἰφιγένει' ἐπ' Εὐρίπῳ σφαχθεῖσα τῆλε πάτρας ἔκνισεν βαρυπάλαμον ὄρσαι χόλον* durch die Dichtung des Aischylos angeregt worden sein. Und so werden wir auch darin eine Bestätigung unserer Annahme finden, dass Pindar die 11. pythische Ode im Jahre 458, nicht im Jahre 478 gedichtet hat.

## Die Zeit der isthmischen und nemeischen Spiele.

Zu den einzelnen olympischen und pythischen Oden finden wir in unseren Scholien gleich zum Anfang das Olympiaden- oder Pythiadenjahr angemerkt, in welchem der Sieg davongetragen war. Diese Angaben gehen in letzter Linie auf die in Stein eingehauenen Siegerverzeichnisse zurück, waren aber von den Scholiasten und speziell von Didymos, auf den bekanntlich der Grundstock unserer Scholien zurückgeht, aus geschriebenen Verzeichnissen entnommen worden, die pythischen speciell aus dem in den Scholien zu Pind. Isthm. inscr. und auch sonst öfters genanntem Buche *Πυθιονῖκαι* des Aristoteles.[1]) Zu den nemeischen und isthmischen Oden fehlen leider

1) Vgl. Rose, Aristoteles pseudepigraphus p. 547 ff., und die akademische Ausgabe des Aristoteles V p. 1572.



solche chronologische Angaben, so dass wir hier in unseren Bemühungen die Abfassungszeit der einzelnen Oden zu bestimmen des festen Stützpunktes entbehren. Rose, Aristoteles pseudep. p. 550 findet den Grund dieses Mangels darin, dass es geschriebene Verzeichnisse von nemeischen und isthmischen Siegen (victorum catalogi libris editi, *Νεμεονῖκαι, Ἰσθμιονῖκαι*) überhaupt nicht gegeben habe, indem er die wenigen, ihm bekannt gewordenen Zeugnisse von isthmischen und nemeischen Siegen auf allgemeinere Werke *περὶ ἀγώνων* zurückführt. Prüfen wir zuerst diese Stellen selbst, zumal sie ja ganz zu unserer Aufgabe gehören!

Zur Aufschrift der 7. nemeischen Ode lesen wir in unseren Scholien: *πρῶτος ὁ Σωγένης Αἰγινητῶν ἐνίκησε παῖς ὢν πενταθλῳ κατὰ τὴν νδ'* (*ιδ'* codd., emend. G. Hermann) *Νεμεάδα, ἐτέθη δὲ ὁ πένταθλος πρῶτος κατὰ τὴν νγ'* (*ιγ'* codd., emend. Herm.) *Νεμεάδα.*[1]) Zum zweiten Teil der Note, dass der Fünfkampf von Knaben in der 53. Nemeade eingeführt worden sei, waren keine vollständigen *Νεμεονῖκαι* nötig, den konnte der Scholiast einem Buche *περὶ ἀγώνων*, etwa des Kallimachos, entnehmen, in welchem ähnlich wie in dem Abschnitt über die Olympien bei Pausanias V 8 und

1) Die überlieferten Zahlen sind absolut falsch, da wenn anders Eusebios mit Recht die Gründung der Nemeen auf Ol. 51, 4 (51, 2 nach der armenischen Uebersetzung) oder 573 v. Chr. (575 nach der arm. Uebers.) angesetzt hat, Pindar zu jener Zeit noch nicht das Licht der Welt erblickt hatte. Die Aenderung Hermanns ist ebenso scharfsinnig wie einfach und hat daher den Beifall der meisten Forscher, Böckh, Dissen, Bergk, gefunden. Nur L. Schmidt, Pindars Leben S. 482 f. erhebt Einwand; aber der Weg, den er durch Annahme einer Interpolation zur Hebung des offenkundigen Fehlers einschlägt, ist viel komplicierter und unwahrscheinlicher. Eben wegen der Leichtigkeit der Verbesserung Hermanns teilen wir aber auch nicht den Skeptizismus Curt Steffen's, der in dem Programm des Leipziger Nikolaigymnasiums 1882 S. 13 sich hier von den Scholien vollständig im Stiche gelassen sieht.

Philostratos, Gymn. p. 267 K. angegeben war, in welcher Nemeade die einzelnen Kampfesspiele eingeführt worden waren. Aber der erste Teil des Scholions, dass in der nächsten Nemeade darauf Sogenes aus Aegina, und zwar als der erste der Aegineten gesiegt habe, stammt entweder aus einem vollständigen Verzeichnis nemeischer Siege oder aus einer Specialgeschichte der Insel. Zur 7. nemeischen Ode haben wir also ein urkundliches Zeugnis über die Zeit ihrer Abfassung; sie ist auf einen nemeischen Sieg des Jahres 465, wenn wir bezüglich der Gründung der nemeischen Spiele dem Hieronymus folgen[1]), oder des Jahres 467, wenn wir uns an die armenische Uebersetzung halten, gedichtet. Ich ziehe mit Böckh und Bergk den ersten Ansatz vor, da auch die Reihenfolge der chronologischen Daten bei Synkellos zur Bestätigung der Angabe des Hieronymus dient.[2])

Nem. VI inscr.: *Ἀλκιμίδᾳ Αἰγινήτῃ· τοῦτον τὸν Ἀλκιμίδαν ἀναγρόφεσθαί φησιν Ἀσκληπιάδης ἀντὶ Αἰγινήτου Κρῆτα οὕτως· Ἀλκιμίδας Θέωνος Κρής.* Dass der Titel, den Asklepiades, unter dem wir wohl den Grammatiker Asklepiades Myrleanus aus der Zeit des Pompeius zu verstehen haben[3]), anführt, fehlerhaft gewesen sei, kann nicht zweifelhaft sein. Der Preis der Aeakiden und des Achill weist uns ganz

1) Ich folge dabei dem Cod. Patavianus, der die Notiz über die Gründung der Nemeen zu Ol. 51, 4, nicht wie die anderen zu Ol. 52, 1 anmerkt, da Nemeen stets nur im 2. und 4., nicht auch im 1. Olympiadenjahr begangen wurden.

2) Unten wird sich uns aus der Datierung der 4. nemeischen Ode noch ein weiterer Grund ergeben dem Hieronymus hier den Vorzug vor der armenischen Uebersetzung zu geben.

3) Böckh t. II p. XV irrt, wenn er an den Asclepiades Tragilensis denkt, da unser Asklepiades nach dem Scholion zu Nem. II 19 zwischen Aristarch und Didymos lebte. Werfer, Acta phil. Monac. II p. 538 f. nimmt mit Recht die Pindarscholien für den Myrleaner in Anspruch. Lehrs, Herodiani scripta tria p. 447 äussert sich mit übertriebener Aengstlichkeit nur: modo sine dubio et constare ne dicat.



unzweideutig auf Aegina und nicht Kreta hin. Gleichwohl zeigt das bestimmte Citat, dass Asklepiades noch ein Verzeichnis von *Νεμεονῖκαι* vor sich hatte.

N. VIII inscr.: *Δεινίᾳ υἱῷ Μέγα σταδιεῖ*] *Ἔνιοί φασι σταδιεῖς αὐτόν τε τὸν Δεινίαν καὶ τὸν πατέρα, καὶ τοῦτο βλέποντα τὸν Πίνδαρον "Δεινίδος δισσῶν σταδίων καὶ πατρός (V. 16)" εἰπεῖν. παρέχει δέ φησιν ὁ Δίδυμος τοῦτο ἀπορίαν τὸ μηδέτερον αὐτῶν ἐν τοῖς Νεμεονίκαις ἀναγεγράφθαι.* Diese Stelle haben ich schon oben S. 18 berührt und angedeutet, dass die Entgegnung des Didymos sich nur darauf beziehen kann, dass Deinias und Megas nicht als Läufer im Stadion angeführt waren. Dafür spricht auch das Scholion zu V. 26 (16): *δισσῶν δὲ σταδίων, ὅτι διαυλοδρόμος.* Denn hätte Didymos gewusst, dass Deinias überhaupt nicht in den nemeischen Siegerverzeichnissen vorkomme, so hätte es auch keinen Sinn gehabt ihn als Sieger im Diaulos, nur nicht im Stadion, zu bezeichnen. Ich schliesse daraus, dass auch Didymos noch nemeische Siegerverzeichnisse hatte, vermutlich aber nur solche, in welchen nur zu jeder Nemeade der Sieger im Stadion angemerkt war, wie uns bekanntlich ähnliche *Ὀλυμπιονῖκαι* von Sextus Julius Africanus durch Eusebios erhalten sind.

Zu N. V 67 (37), wo es von Poseidon heisst, dass er von seinem Heiligtum in Aigai zu dem dorischen Isthmus komme, wo fromme Scharen mit Flötenspiel den Gott empfangen und ihm zu Ehren mit der Glieder kühner Stärke wetteifern, heisst es in den Scholien: *διὰ τί δὲ ὠνόμασε νῦν τὸν Ἰσθμόν; ὅτι οἰκεῖός τις ἦν τοῦ Πυθέου, εἰς ὃν αὕτη ἡ ᾠδὴ γέγραπται, Εὐθυμένης, ὃς ἐνίκησεν Ἴσθμια.* Ich gebe zu, dass diesen Sieg des Euthymenes auf dem Isthmus der Scholiast aus dem Texte des Dichters selbst herauslesen konnte, wie ich das unbedingt von dem Scholion zu N. IV 138 "*Καλλικλέα Ἴσθμια νενικηκότα*" annehme, da hier die Worte des Dichters „*Ὀρσοτριαίνα ὃς ἐν ἀγῶνι βαρυκτύπου Φάλησε Κορινθίοις*

σελίνοις" über den Sieg des Kallikles bei den isthmischen Spielen keinen Zweifel liessen.[1] Aber an der ersten Stelle N. V 41 konnten die Worte Pindars "τὸ δ' Αἰγίνᾳ θεοῦ, Εὐθύμενες, Νίκας ἐν ἀγκώνεσσι πιτνὼν ποικίλων ἔφανσας ὕμνων", eher von einem Sieg an den Isthmien abführen und auf einen Sieg in Aegina raten lassen.

Mein Schluss also geht dahin, dass es wohl auch geschriebene *Νεμεονῖκαι* und *Ἰσθμιονῖκαι* im Altertum gab, dass dieselben aber wegen ihrer geringeren Bedeutung früher als die gefeierten *Ὀλυμπιονῖκαι* und früher auch als die durch Aristoteles' Namen länger erhaltenen *Πυθιονῖκαι* aus dem litterarischen Verkehr und den Bibliotheken verschwanden. Noch zu Pompeius Zeiten wusste sich der Grammatiker Asklepiades vollständige Verzeichnisse der Art zu verschaffen. Aber 50 Jahre später hatte der Grammatiker Didymos nur noch Verzeichnisse der Sieger im Stadion, nicht auch der Sieger in den zahlreichen übrigen Wettspielen, woher es kam, dass auch unsere Scholien, die ja bekannter Massen auf Didymos zurückgehen, zu den nemeischen und isthmischen Oden nicht in gleicher Weise wie zu den olympischen und pythischen Angaben über die Zeit des errungenen Sieges enthalten.

Bezüglich der Zeit der Spiele hat Unger durch seine scharfsinnigen und umsichtigen Untersuchungen im Philologus 34 (1876), 50—64 und 37 (1877), 1—42 und 524—544 in einer für mich vollständig überzeugenden Weise[1]) dargethan, dass die seit Corsini verbreitete Annahme von einer abwechselnden Feier der Nemeen und Isthmien im Sommer und Winter auf einem Irrtum beruht und dass in der klassischen Zeit die Nemeen stets im Juli und die Isthmien stets im April des 2.

1) In der Ueberzeugung bin ich nicht erschüttert worden durch die Entgegnung Droysen's im Hermes XIV 1—24, die zu keinem festen Ziele kommt, weil sie nicht das Zeugnis der Pindarscholien, die eben nur eine Festfeier kennen, zum Ausgangspunkt nimmt.



und 4. Olympiadenjahres begangen wurden. Ich begnüge mich hier noch einige weitere Belegstellen aus Pindar hinzuzufügen.

Die allgemeine Einleitung zur Erklärung der Nemeen p. 426 kennt nur eine Festfeier, keinen Wechsel zwischen Sommer- und Winternemeen: *ἔστι δὲ τριετὴς (ὁ ἀγών) τελούμενος μηνὶ Πανέμῳ ιβ'*. Diese Bemerkung stammt aus alter Zeit und gestattet den Schluss, dass die Redaktion unserer Scholien vor Hadrian abgeschlossen wurde. Denn dieser Kaiser hat nach dem Zeugnis des Pausanias II 15, 3 und VI 16, 4 zu den alten im Monat Panemos oder Juli gefeierten Nemeen neue, winterliche Nemeen hinzugefügt, welche statt in dem damals bereits zerfallenen Kleonä in Argos, der Hauptstadt der Provinz, begangen wurden. Hätte aber der Schlussredactor unserer Scholien nach Hadrian gelebt, so hätte er es schwerlich unterlassen, über diese neuen winterlichen Nemeen ein Wort zuzufügen.

Während also diese neuen Nemeen in unseren Scholien ganz ausser Betracht bleiben, erwähnen dieselben bei den Isthmien neben dem alten Eppichkranz (Einleit. zu Nem. p. 424 f. u. Schol. zu O. XIII 45) auch schon den Fichtenkranz. Zu O. XIII 45 (32) "*δύο δ'αὐτὸν ἔρεψαν πλόκοι σελίνων ἐν Ἰσθμιάδεσσι φανέντα*" finden wir nämlich, vielleicht im Anschluss an ein altes kritisches Zeichen[1]) bemerkt: *σημειωτέον ὅτι ἤδη ἀπεδέδεικτο Ἰσθμοῖ ὁ ἀπὸ σελίνων στέφανος*[2]). Aus einer Stelle aber des Plutarch in den Tischunterhaltungen V 4, welche noch genauer die durch jenes

1) Feine, De Aristarcho Pindari interprete, erwähnt die Stelle nicht, und notwendig ist es allerdings nicht, dass jenes *σημειωτέον* auf ein kritisches Zeichen des aristarchischen Textes zurückgehe.

2) In den jüngeren Scholien lautet die Erklärung: *σημείωσαι, ὅτι οὐ μόνος πίτυς ἐδίδοτο ἐν τῷ Ἰσθμῷ, ἀλλὰ καὶ σελίνου στέφανος.* Vielleicht hiess es in dem älteren Scholion: *ἤδη τὸν ἀπὸ πίτυος στέφανον διεδέδεκτο*, oder einfach *ἤδη ἀπεδέδοτο.*

kritische Zeichen angedeutete Streitfrage der Grammatiker erläutert, ersehen wir, dass damals bereits, also etwa um 110 n. Chr. die Bekränzung mit dem Fichtenkranz allein üblich war. Auch lassen die Worte eines der Tischgenossen p. 768 "*οὐ γὰρ ἐχθὲς ἦ πίτυς ἐνταῦθα καὶ πρώην στέμμα γέγονε τῶν Ἰσθμίων, πρότερον δὲ τοῖς σελίνοις ἐστέφοντο*;" erkennen, dass die Einführung des Fichtenkranzes noch nicht lange her war. Leider aber fehlt eine präcise Zeitangabe; sonst könnten wir noch genauer über die Abfassungszeit unserer Scholien urteilen. So können wir nur aus der Vergleichung des alten und jungen Scholions zu O. XIII 45 und aus der Einleitung zu den Isthmien vermuten, dass wohl schon vor der Schlussredaktion unserer Pindarscholien, nicht aber auch schon zu Lebzeiten des alten Scholiasten oder des Didymos die Bekränzung mit der Fichte an den Isthmien eingeführt war.

Dass die isthmischen und nemeischen Spiele durch keinen grossen Zwischenraum getrennt waren und dass beide in demselben Jahre begangen wurden, lehren auch diejenigen Oden Pindars, welche zugleich einen isthmischen und nemeischen Sieg verherrlichen. Einfach liegt dieser Fall bei der 8. isthmischen Ode, wo es V. 5 von der Siegesfeier heisst: *κῶμον Ἰσθμιάδος τε νίκας ἄποινα καὶ Νεμέᾳ ἀέθλων ὅτι κράτος ἐξεῦρε*. Interessanter ist die Situation bei der 3. und 4. isthmischen Ode, die Böckh auf Hermanns Rat zu einem Siegeslied verbunden hat. In dem 2. Teil dieses Gesanges oder in der 4. Ode der alten Zählung (V. 19—90) wird ein Sieg gefeiert, den der Thebaner Melissos an den Isthmien (V. 37—9) im Pankration (V. 62) davongetragen hatte[1]).

1) Für die Abfassungszeit ist wichtig der Vers 35: *τραχεῖα νιφὰς πολέμοιο τεσσάρων ἀνδρῶν ἐρήμωσεν μάχαιραν ἑστίαν*. Dabei möchte ich nach dem ganzen Charakter der Ode, die nichts von der Kleinmütigkeit des Alters verrät, lieber an die Schlacht bei Platää als an die bei Tanagra oder Oinophyta denken. Auch spricht für die erstere



Der erste Teil oder die 3. Ode der alten Zählung (V. 1—18) gilt zweien Siegen desselben Melissos, einem isthmischen im Pankration und einem nemeischen im Wagenwettstreit, wie deutlich die Verse 9—13 lehren:

*ἔστι δὲ καὶ διδύμων ἀέθλων Μελίσσῳ*
*μοῖρα πρὸς εὐφροσίναν τρέψαι γλυκεῖαν*
*ἦτορ, ἐν βάσσαισιν Ἰσθμοῦ δεξαμένῳ στεφάνους,*
*τὰ δὲ κοίλᾳ λέοντος*
*ἐν βαθυστέρνου νάπᾳ κάρυξε Θήβαν*
*ἱπποδρομίᾳ κρατέων.*

Es hat also offenbar Pindar zuerst für Melissos ein Epinikion zur Feier seines im April errungenen isthmischen Sieges gedichtet und dann, als derselbe im Juli des folgenden Jahres auch noch in den Nemeen gesiegt hatte, noch 3 Strophen im Eingang hinzugesetzt, damit nun das Ganze für die gemeinsame Feier des isthmischen und nemeischen Sieges dienen könne[1]). Auch die überlieferte Ordnung der Siegesgesänge Pindars, in der entgegen der älteren Ordnung[2]) die Isthmien den Nemeen nachfolgen, scheint auf der richtigen, den Ordnern noch lebendigen Einsicht zu beruhen, dass die Isthmien der Zeit nach den Nemeen vorangingen.

Es haben sich aber nun auch noch davon, dass die Isthmien im Frühling gefeiert wurden, ein oder zwei Anzeichen bei Pindar selbst erhalten. Das eine, schon von Böckh, expl. p. 500 richtig erkannte findet sich Isthm. III 36:

Zeit die einfache, jeder Bitterkeit entkleidete Erwähnung von Athen in Vers 43 *ἅ τε κὴν γοννοῖς Ἀθανᾶν ἅρμα καρύξαισα νικᾶν*.

1) Dieses Sachverhältnis ist richtig aufgedeckt von Bulle im Bremer Programm von 1869 und in Jahrb. f. Phil. 103 (1870), 585 ff.

2) Dass dieses die ursprüngliche Ordnung war und dass sich davon eine Spur in den am Schlusse der Nemeen zugesetzten fremdartigen Siegesliedern erhalten hat, ist zuerst von Ottfr. Müller erkannt worden; siehe meine Griech. Literaturgesch. S. 130 Anm. 5.

*νῦν δ' αὖ μετὰ χειμέριον ποικίλων μηνῶν ζόφον*[1])
*χθὼν ὥτε φοινικέοισιν ἄνθησεν ῥόδοις.*

Nach schweren Kriegsstürmen blüht das Haus der Sieger in wonnigem Festschmuck, wie die Erde nach des Winters Frost in des Lenzes buntem Rosenflor. Wie jeder fühlt, gewinnt der Vergleich unendlich an belebender Anschaulichkeit, wenn wirklich zur Zeit des Sieges die Erde im Frühlingsschmucke prangte. Nicht so einleuchtend, aber wahrscheinlich doch auch vom Dichter beabsichtigt ist der Hinweis auf die Frühlingszeit, wo wieder günstiger Fahrwind die Meere mit Schiffen belebt, in Isthm. VII 37: *ἀλλὰ νῦν μοι Γαιάοχος εὐδίαν ὄπασσεν ἐκ χειμῶνος.*

## Politische Anspielungen.

Da uns bei den nemeischen und isthmischen Oden, mit Ausnahme der einzigen 7. nemeischen, keine direkten Zeugnisse über die Zeit des Sieges zu Gebote stehen, so müssen wir uns hier um so eifriger nach anderen Hilfsmitteln der Zeitbestimmung umsehen. Als ein Hauptmittel der Art galt von jeher bei Pindar so gut wie bei den Tragikern die Anspielung auf politische Zeitverhältnisse. Man hat Missbrauch mit diesem Hilfsmittel getrieben und durch subtile Deutungen politische Beziehungen in Stellen hineininterpretiert, welche bei unbefangener Auffassung nur allgemein giltige, rein poetische Gedanken enthalten.[1]) Aber mag auch die echte Poesie sich an das ewig Geltende, den Schranken der Zeit Entrückte

1) Folgt man dieser Ueberlieferung der Handschriften, so ist *ποικίλων μηνῶν* nach der Analogie von *χειμῶνος* als Genetiv der Zeit 'in den bunten Monaten' zu fassen. Ansprechender aber ist die Conjectur Hartungs *χειμερίων ποικίλα μηνῶν*, so dass *ποικίλα* mit *χθὼν* zu verbinden wäre.

2) Besonders hat sich Friederichs, Pindarische Studien, gegen das Hineinheimseln politischer Anspielungen in die Erklärung Pindars ausgesprochen.



wenden, ein Dichter von Siegesliedern wie Pindar musste auf den bestimmten Anlass Rücksicht nehmen und dem Ehrgeiz des Siegers zulieb manches ausschmücken, was uns jetzt frostig und langweilig erscheint. Auch der Reflex, den die Zeitverhältnisse in die Seele des Siegers und Dichters warfen, konnte in diesen Gesängen nicht fehlen; ja Stellen dieser Art sprechen auch uns noch ungleich mehr als jene an, da sie uns über das rein persönliche und äusserliche zu allgemeineren Anschauungen und Empfindungen erheben. Besonders die nemeischen und isthmischen Oden, in welchen Pindar sich mehr an seine Mitbürger und Leute seines Gleichen wendet, spielen klarer die innere Seelenstimmung wieder, in welche den Dichter die politischen Verhältnisse seiner Heimat versetzten. Pindar war kein kosmopolitischer, heimatloser Dichter wie Simonides, er hing mit ganzer Seele an seiner Vaterstadt. Stellen, wie der Eingang der 1. isthmischen Ode

*Μᾶτερ ἐμά, τὸ τεόν, χρύσασπι Θήβα,*
*πρᾶγμα καὶ ἀσχολίας ὑπέρτερον*
*θήσομαι, μή μοι κραναὰ νεμεσσόσαι*
*Δᾶλος, ἐν ᾇ κέχυμαι.*
*τί φίλτερον κεδνῶν τοκέων ἀγαθοῖς;*

zeugen von einer Wärme und Innigkeit der Vaterlandsliebe, wie wir sie nicht leicht bei einem andern Dichter treffen. Dazu war Pindar auch ein politischer Parteimann, ein Anhänger der alten edlen Geschlechter und des frommen Glaubens der Vorfahren, ein Feind der ungestümen Volksherrschaft und des philosophischen Radikalismus. Kein Wunder also, dass die grossen Gegensätze des dorischen Konservatismus und der jonischen Neuerungssucht, die damals allüberall die Geister bewegten und die einzelnen Staaten in den Strudel politischer Parteiung zogen, auch einen Widerhall in der Seele und in den Liedern des Dichters fanden. Es waren aber vornehmlich zwei Ereignisse, welche zur Zeit Pindars

tief in die Geschichte Thebens eingriffen und nicht bloss die Kadmosstadt von der Höhe ihrer alten Macht stürzten, sondern auch im Innern zu verhängnisvollen Parteikämpfen führten, die bereits oben S. 7 geschilderten Kämpfe mit Athen bei Tanagra und Oinophyta i. J. 458/7, und die Demütigung der mit den Persern verbundenen Stadt nach dem Siege der Athener und Lakedämonier bei Platää im Herbste des Jahres 479. Auf vorausgegangene schwere Kämpfe ist vier oder fünf Mal in den isthmischen Siegesgesängen angespielt; aus der Vergleichung der Stellen wird es uns nicht schwer fallen, ihr zeitliches Verhältnis zu einander zu bestimmen. Ich setze zunächst die betreffenden Stellen selbst her:

Isthm. VIII 8 ff. auf den Aegineten Kleandros, Sieger im Pankration:

*ἐκ μεγάλων δὲ πενθέων λυθέντες*
*μήτ' ἐν ὀρφανίᾳ πέσωμεν στεφάνων,*
*μήτε κώδεα θεράπευε· παυσάμενοι δ' ἀπράκτων κακῶν*
*γλυκύ τι δαμωσόμεθα καὶ μετὰ πόνον,*
*ἐπειδὴ τὸν ὑπὲρ κεφαλᾶς*
*γε Ταντάλου λίθον παρά τις ἔ-*
*τρεψεν ἄμμι θεός,*
*ἀτόλματον Ἑλλάδι μόχθον. ἀλλά μοι*
*δεῖμα μὲν παροιχόμενον*
*καρτερὸν ἔπαυσε μέριμναν.*

Isthm. V 48 ff. auf den Aegineten Phylakidas, Sieger im Pankration:

*καὶ νῦν ἐν Ἄρει μαρτυρήσαι*
*κεν πόλις Αἴαντος ὀρθωθεῖσα ναύταις*
*ἐν πολυφθόρῳ Σαλαμὶς Διὸς ὄμβρῳ*
*ἀναρίθμων ἀνδρῶν χαλαζάεντι φόνῳ.*

Isthm. VII 27 ff. auf den Thebaner Strepsiades, Sieger im Pankration:

*ἴστω γὰρ σαφὲς ὅστις ἐν ταύτᾳ νεφέλᾳ χάλαζαν*
*αἵματος πρὸ φίλας πάτρας ὀμύνεται,*



*λοιγὸν ἄντα φέρων ἐναντίῳ στρατῷ,*
*ἀστῶν γενεᾷ μέγιστον κλέος αὔξων*
*ζώων τ' ἀπὸ καὶ θανών.*
*τὶ δὲ, Διοδότοιο παῖ, μαχατὰν*
*αἰνέων Μελέαγρον, αἰνέων δὲ καὶ Ἕκτορα*
*Ἀμφιάρηόν τε,*
*εὐανθέ' ἀπέπνευσας ἁλικίαν*
*προμάχων ἀν' ὅμιλον, ἔνθ' ἄριστοι*
*ἔσχον πολέμοιο νεῖκος ἐσχάταις ἐλπίσιν.*

Isthm. I 36 ff. auf den Thebaner Herodotos, Sieger mit dem Wagen:

*Ὀρχομενοῖό τε πατρῴαν ὄρουραν,*
*ἅ νιν ἐρειπόμενον ναναγίαις*
*ἐξ ἀμετρήτας ὁλὸς ἐν κρυέσσᾳ*
*δέξατο συντυχίᾳ.*

Isthm. III 36[1]).

Von diesen fünf Stellen bezieht sich die erste unzweifelhaft auf die Perserkriege; denn nur ein Kampf der Gesamthellenen gegen einen fremden Bedrücker konnte ein *ἀτόλματος Ἑλλόδι μόχθος* genannt werden. Zugleich zeigen die einleitenden Worte, dass es der erste Ausdruck der Freude, das erste Jubellied war, das dem Dichter nach dem schweren Unglück seiner Vaterstadt, der Niederlage bei Platää und der Uebergabe der Stadt, über die Lippen kam. Die 8. isthmische Ode muss also bald nach dem September des Jahres 479 (Ol. 75, 2) gedichtet sein, und mit der gleichen Zuversicht, als ob uns ein urkundliches Zeugnis vorläge, können wir sie in die nächstfolgende Isthmiade oder in das Frühjahr 478 (Ol. 75, 2) setzen. So haben in der Hauptsache alle neueren Herausgeber geurteilt. Wenn sie im Kleinen abweichen, so hat das seinen Grund darin, dass bis auf Unger's lichtbringende Untersuchungen weder das Jahr noch der Monat der isthmischen Spiele feststund.

1) Diese 5. Stelle habe ich bereits oben S. 30 besprochen.

Die Stelle der 5. isthmischen Ode preist ausdrücklich die Heldenthaten der Aegineten bei Salamis, wo sie mit ihren Schiffen zur siegreichen Entscheidung der Seeschlacht wesentlich beitrugen. Diese Ruhmesthaten der Gegenwart werden dem Heldenmut der äginetischen Heroen im trojanischen Kriege gegenübergestellt durch die Partikeln *καὶ νῦν*. Wir müssen also auch hier an jüngstvergangene Ereignisse denken und dürfen die 5. isthmische Ode nicht weit von der Schlacht bei Salamis abrücken. Aber deshalb dürfen wir sie doch nicht mit T. Mommsen, Pindaros 53, L. Schmidt, Pindars Leben 143, Mezger, Pindars Siegeslieder 345, noch in das Jahr der Schlacht von Salamis oder 480 v. Chr. verlegen. Denn die Schlacht bei Salamis fand nach den olympischen Spielen, deren Feier selbst in diesem Kriegsjahre nicht versäumt wurde, im Herbst des Jahres 480 (Ol. 75, 1) statt[1]). die Isthmien waren aber bereits im April (Ol. 74, 4) begangen worden. Von dem Jahre 480 also müssen wir absehen; aber auch die nächstfolgenden Isthmien des Jahres 478 (Ol. 75, 2) sind ausgeschlossen, da Phylakidas ebenso wie Kleandros als Knabe im Pankration gesiegt hatte, in den isthmischen Spielen des Jahres 478 aber dem Kleandros, wie wir eben nachgewiesen haben, der Sieg im Pankration zugefallen war. Wir müssen also auf 476 (Ol. 75, 4) herabgehen und treffen in diesem Punkte zu unserer Freude auch einmal mit Bergk zusammen, dessen glänzende Verdienste um die Verbesserung und Erklärung Pindars bei aller Opposition im Einzelnen niemand mehr als ich anerkennen kann. Zu dieser Zeit stimmt nun aber auch vortrefflich, was Pindar gleich nach

1) Diese Zeitangaben stehen fest durch Herodot VII 37, VIII 65 und 72. Ueber den Irrtum des Plutarch, de glor. Athen. 7 siehe Clinton-Krueger, Fasti Hell. p. 30. Mommsen selbst verkennt nicht das Bedenkliche seiner eigenen Annahme, presst aber zu sehr das pindarische *νῦν*, das indes nur die Thaten der Gegenwart denen der Heroenzeit entgegenstellt, nicht das heute dem gestern.



der rühmenden Erwähnung des Sieges bei Salamis einschränkend und die Jubelfeier gewissermassen dämpfend hinzufügt:

*ἀλλ' ὅμως καύχημα κατάβρεχε σιγᾷ·*
*Ζεὺς τά τε καὶ τὰ νέμει,*
*Ζεὺς ὁ πάντων κύριος.*

Heisst das nicht so viel als, jubele nicht so laut, auf den Sieg kann leicht ein Umschlag folgen? Und der Umschlag zeigte sich 476 bereits in schwarzen Umrissen; denn Ol. 74, 4 oder 477/6 war das Jahr, von dem an die athenische Hegemonie datierte,[1]) in welchem also die kleineren Staaten Griechenlands die Früchte des heldenmütigen Kampfes für die Freiheit von Gesamt-Hellas zu verlieren begannen.

An der 3. Stelle, aus der 7. isthmischen Ode könnte man zweifeln, ob man dieselbe auf die Niederlage der Thebaner bei Platää oder bei Oinophyta beziehen solle. Aber schon der wärmere Ton, mit dem Pindar hier den Tod fürs Vaterland preist, wird uns für die letztere Meinung stimmen. Bei Platää waren die Thebaner doch nur gezwungene Verbündete der Perser, bei Oinophyta aber kämpften sie in ehrlichem Kampfe für den eigenen Herd, so dass hier der Vergleich mit Hektor, der die heimatliche Erde gegen den fremden Eindringling verteidigte, ungleich besser am Platze war. Auch der Hinweis auf die lanzenschwingenden Sparten, die mit den historischen Spartaner namensverwandt waren, und auf die 10000 streitbaren Argiver, die Adrastos einst vor Theben verloren hatte (V. 10 f.)[2]), passt ungleich besser in die Situation der Kämpfe des Jahres 458. Sichere Entscheidung aber bringen die Verse 40 ff., wo der Dichter von dem Alter

1) S. Clinton-Krueger, Fasti Hell. ad ann. 477.

2) Vergl. Thuc. I 107: *ἐβοήθησαν δ' ἐπ' αὐτοὺς* scil. *Λακεδαιμονίους καὶ Θηβαίους, οἱ Ἀθηναῖοι πανδημεῖ καὶ Ἀργείων χίλιοι καὶ τῶν ἄλλων ξυμμάχων ὡς ἕκαστοι· ξύμπαντες δὲ ἐγένοντο τετρακισχίλιοι καὶ μύριοι.* Vgl. S. 7.

und dem nahenden Todesverhängnis spricht, in Worten, die nur für das Greisenalter des Dichters passen, nicht aber für die Jahre blühender Manneskraft Also nach der Schlacht von Oinophyta ist die 7. isthmische Ode gedichtet worden; es fragt sich nur, wie lange danach, ob noch im Frühjahr 457 oder erst im Jahr 455. Das erstere ist schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil die kriegerischen Operationen der Athener gegen die Böotier und deren Verbündete noch das ganze Jahr 457 oder wenigstens noch dessen ganzen ersten Teil ausgefüllt zu haben scheinen[1]). Jeden Zweifel hebt die Anspielung auf die nahenden Pythien am Schluss der Ode, V. 51. Demnach ist der isthmische Sieg des Strepsiades im Frühjahr des Jahres 455 (Ol. 81, 2), 4 Monate vor den Pythien von Ol. 81, 3 errungen worden.

An der 4. Stelle, der 1. isthmischen Ode ist bloss von einem schrecklichen Unglück und einem Schiffbruch die Rede, der den Thebaner Herodotos einige Zeit vor dem Jahr, wo er den isthmischen Sieg errang, genötigt habe zur Heimatbesitzung seiner Väter nach Orchomenos zu flüchten. Mezger, Pindars Siegeslieder S. 306 denkt an einen wirklichen Schiffbruch, der den Herodotos um sein ganzes Vermögen gebracht habe. Das werden ihm wenige glauben, zumal Theben nicht an der See gelegen und keine Handelsstadt war. Mit Recht denkt Dissen an 'turbae civiles', woran auch schon der alte Scholiast, der im übrigen sich sehr wenig unterrichtet zeigt, gedacht haben muss, wenn er die *κρυόεσσα συντυχία* mit *φυγή* erläutert. Blutige Umwälzungen pflegten aber im Altertum wie heutzutage bei den Franzosen die Folge von Niederlagen in Kriegen mit einem auswärtigen Feinde zu sein. Von solchen nach der Schlacht von Oinophyta (457) wissen wir aus dem Zeugnis des Aristoteles, Polit. V 2; ähnliche werden aber auch der Schlacht von Platää und der Auslieferung der medisierenden Parteihäupter gefolgt sein.

1) Vergleiche oben S. 8.



An die ersten zu denken hindert mich der Umstand, dass die Verse 16 ff.

*ἢ Καστορείῳ ἢ Ἰολάοι' ἐναρμόξαι νιν ὕμνῳ·*
*κεῖνοι γὰρ ἡρώων διφρηλάται Λακεδαίμονι καὶ*
*Θήβαις ἐτέκνωθεν κράτιστοι*

wie wir oben S. 19 zu beweisen versuchten, Vorbild für die im Jahr 458 gedichtete 11. pythische Ode waren. Wohl aber wird Dissen Recht haben, wenn er in eben diesen Versen einen Hinweis auf die Waffenverbrüderung der Thebaner und Lakedämonier vor der Schlacht von Tanagra erblickt. Dann ist die Ode im Frühjahr 458 oder, wenn damals bereits die kriegerischen Operationen bei Korinth und Megara die Beteiligung der Thebaner an den isthmischen Spielen verhinderten, 2 Jahre zuvor, 460 gedichtet[1]). Vermutlich ging dem Anschluss der Thebaner an das unter Spartas Führung gegen Athen gerichtete Bündnis eine Aenderung in der Regierung Thebens voraus, und war bei dieser Gelegenheit auch der Thebaner Herodotos von seinem Verbannungsort in Orchomenos wieder nach seiner Heimat Theben zurückgekehrt.

Auch von den nemeischen Oden bezieht sich eine, die achte, auf politische Verhältnisse, wenn auch nicht auf eines der erwähnten zwei kriegerischen Ereignisse. Denn wenn dort Pindar V. 10 auf das Ansehen des alten Aiakos hinweist, dessen Spruch sich einst die Athener und Spartaner willig fügten:

*ἤθελον κείνου γε πείθεσθ' ὀναξίαις ἐκόντες,*
*οἵ τε κραναᾶς ἐν Ἀθάναισιν ἅρμοζον σιρατόν,*
*οἵ τ' ὀνὰ Σπάρταν Πελοπιϊάδαι,*

1) L. Schmidt, Pindars Leben S. 423 will das Gedicht der Jugendepoche des Dichters zuweisen. Ich sehe aber von der Jugend keine Spur. Denn die Reste des böotischen Dialektes in *αἰχμαίς* (V. 24) und *λιθίνοις δίσκοις* (V. 25) und die Freiheit der Elision eines schliessenden *ι* in *νωμάσαντ'* (V. 15) und *ἀκοντιζόντεσ'* (V. 24) können kaum als Kennzeichen der Jugend angerufen werden.

so schwebte gewiss ihm und seinen Zuhörern das Gegenbild vor Augen, das in der damaligen Zeit Aegina zum Schmerze seiner Freunde bot. Die einst so mächtige und angesehene Insel sollte sich jetzt dem Machtgebot von Athen und Sparta, oder doch von einem dieser beiden unterwürfig beugen; ja sie sah sich im Weigerungsfalle feindlichen Angriffen ausgesetzt, wie der Dichter durch das gleich nachfolgende Gebet für das Heil der geliebten Insel unverkennbar andeutet. Geistreich hat deshalb Mezger (früher in Jahrb. f. Phil. 95 (1867), 385 ff., jetzt in Pindars Siegesgesängen S. 324) auf die Lage der Dinge im Jahre 491 hingewiesen, wo Athen und Sparta gegen Aegina, welches sich zur Uebergabe von Wasser und Erde an den Perserkönig Dareios verstanden hatte, im Wege der Exekution vorgingen. Aber gegen eine so frühe Zeit sprechen entscheidend, wie Bergk p. 9 f. richtig bemerkt hat, die Verse 35—39, die nur für ein vorgerücktes Alter des Dichters passen. Namentlich spricht aus den Worten "*θανὼν ὡς παισὶ κλέος, μὴ τὸ δύσφαμον προσάψω*" und "*ἐγὼ δ' ἀστοῖς ἀδὼν καὶ χθονὶ γυῖα καλύψαιμ' αἰνέων αἰνητά*" die Stimmung eines Greises, der bereits mit einem Fuss im Grabe steht. Aber wenn wir so von der Situation des Jahres 491 absehen müssen, so findet sich eine andere nicht minder passende zur Zeit der Erhebung Aeginas gegen die Machtansprüche Athens; ja unsere Ode ist geradezu die beste Illustration zu dem Vorwurf hochfahrender Gesinnung, den damals nach Diodor XI 70 und 78 die Athener gegen Aegina erhoben[1]). Dieses Mal war zwar nur Athen, nicht wie i. J. 491 Athen und Sparta gegen die Insel aufgetreten; aber auch wenn nur der eine von den beiden, die einst sich willig dem Gebote des Aiakos fügten, jetzt umgekehrt Gehorsam von Aegina forderte, so behalten doch die Worte des Dichters, von denen wir ausgegangen sind, ihren guten Sinn. Zweifelhafter ist das Jahr, in welches

1) Siehe die Stellen oben S. 4 Anm. 1.



wir die Ode zu setzen haben. Diodor nimmt 2 Erhebungen Aeginas an, eine im Jahr 464/3 und eine andere im Jahr 459/8. Da aber die erste wahrscheinlich, wie wir oben S. 4 darthaten, auf einem Irrtum Diodors beruht, so können wir nur sagen, dass unsere Ode jedenfalls vor 459 gedichtet ist. Im übrigen schwanken wir, ob wir sie in das Jahr 461 oder 463 setzen sollen, neigen uns aber mehr zur ersteren Annahme, um der verhängnisvollen Wendung in den Geschicken der Insel näher zu kommen[1]).

Ich knüpfe schliesslich daran noch einige Worte über die 10. nemeische Ode auf den Argiver Theaios. Diese Ode ist sicher, wie bereits Dissen erkannte, vor dem Bündnis der Argiver mit Athen gedichtet, da es dem Dichter seine Vaterlandsliebe verbieten musste ein Loblied auf Argos anzustimmen zur Zeit, als die Argiver an der Seite der Athener in Böotien einfielen und den Thebanern und Lakedämoniern die blutige Schlacht bei Tanagra lieferten[2]). Diese offene und aggressive Feindschaft der Argiver fiel nun allerdings erst in das Jahr 458; aber dem Bürger Thebens und dem Freunde Aeginas musste die Haltung der Argiver schon seit dem Jahre 461/60, wo sie mit Athen ein Bündnis gegen Sparta und dessen Freunde schlossen (Thuc. I 102), verdächtig sein. Da nun unsere Ode nach der Andeutung in Vers 29 nicht lange vor den olympischen Spielen, an denen sich Theaios zu beteiligen gedachte, gedichtet ist und Argos sich zur Zeit

1) Wenig gebe ich auf die Vermutung, dass die Verse 19—22 unserer Ode einen Nachklang zur 7. nemeischen Ode (gedichtet 465) bilden, in der sich der Dichter ausführlich gegen die Verunglimpfungen verteidigt, welche eine neidische Clique in Aegina gegen ihn ausgestreut hatte. Uebrigens hängt die Datierung unserer Ode mit der des 6. nemeischen, um dieselbe Zeit gedichteten Siegesliedes zusammen, so dass die letztere den Platz wechseln muss, je nachdem wir uns bezüglich unserer Ode für 465 oder 463 entscheiden.

2) Thuc. I 107; vergleiche oben S. 7.

derselben jedenfalls auf der Höhe der Macht, welche von der Zerstörung Mykenä's datirte[1]), befunden hat, so werden wir dieselbe mit einiger Zuversicht in die nächste Zeit vor Ol. 79, 1 = 464 v. Chr., oder, wenn Mykenä erst später sollte erobert worden sein, vor Ol. 80, 1 = 460 v. Ch. setzen.

## Beziehungen pindarischer Oden zu einander.

Zur Festsetzung der Abfassungszeit hilft es uns auch manchmal, das zeitliche Verhältnis mehrerer Oden zu einander festzustellen. Das sicherste Beispiel der Art bieten uns die Oden N. V, I. VI, I. VII, die alle zu Ehren der Söhne des Lampon, eines angesehenen, auch aus Herodot IX 78 bekannten Aegineten, gedichtet sind. Die älteste von ihnen ist die 5. nemeische, gedichtet auf den nemeischen Sieg des älteren Sohnes Pytheas, den derselbe als Knabe im Pankration errungen hatte. Es war nach Vers 44 der erste Sieg, den Pytheas an den 4 sogenannten heiligen, oder nationalen Spielen erstritten hatte; nur kleinere Siege in den Lokalspielen zu Aegina und Megara waren vorausgegangen.

Als zweite Ode bezeichnet der Dichter selbst unter dem Bilde des Mischkruges die 6. isthmische Ode in den glänzenden Eingangsversen:

*Θάλλοντος ἀνδρῶν ὡς ὅτε συμποσίου*
*δεύτερον κρατῆρα Μοισαίων μελέων*
*κίρναμεν Λάμπωνος εὐαέθλου γενεᾶς ὕπερ,*
*ἐν Νεμέᾳ μὲν πρῶτον, ὦ Ζεῦ,*
*τὶν ἄωτον δεξάμενοι στεφάνων,*
*νῦν αὖτε Ἰσθμοῦ δεσπότᾳ*
*Νηρεΐδεσσί τε πεντήκοντα, παίδων ὁπλοτάτου*
*Φυλακίδα νικῶντος.*

1) Die Zerstörung der alten Rivalin von Argos setzte man ehedem mit Diodor XI 65 auf Ol. 78, 1 = 468/7. Da aber Diodor erwiesener Massen den damit zusammenhängenden Beginn des messenischen Krieges zu frühe angesetzt hat, so müssen wir auch mit der Eroberung Mykenä's durch die Argiver weiter herabgehen. Unter den neueren Historikern setzt sie Schäfer auf 463, Unger mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf 464.



Es war also damals zu den 2 Siegen, welche der ältere Bruder Pytheas in Nemea, und schon in früheren Zeiten sein Oheim Euthymenes auf dem Isthmus (N. V 40 f.) davongetragen hatte, ein dritter Sieg des jüngeren Bruders Phylakidas im Pankration an den Isthmien gekommen[1]).

Die dritte Stelle nimmt die 5. isthmische Ode ein, welche die Grammatiker irrtümlich, verführt durch das falsch verstandene *δεύτερον κρατῆρα*, der älteren 6. Ode vorausgesetzt haben. Die Ode galt nach Vers 17

*τὶν δ' ἐν Ἰσθμῷ διπλόα θάλλοισ' ἀρετά,*
*Φυλακίδα, κεῖται, Νεμέᾳ δὲ καὶ ἀμφοῖν*
*Πυθέᾳ τε παγκρατίου*

dem zweiten isthmischen Sieg des Phylakidas, dem ein Sieg desselben Phylakidas an den Nemeen vorausgegangen war. Die Söhne des Lampon hatten also damals bereits 4 Siege, 2 in Nemea und 2 auf dem Isthmus gewonnen. Aus I. VI 7 f. sieht man, dass schon nach dem 1. Sieg an den Isthmien Phylakidas sich mit dem Plane trug, auch an den Olympien als Wettkämpfer aufzutreten; aber von einem Sieg an den Olympien ist in unserer dritten Ode keine Rede, sei es dass der Plan in Folge der Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung

1) Diese 3 Siege sind aufgezählt V. 60 f. mit den Worten:

*ἄραντο γὰρ νίκας ἀπὸ παγκρατίου*
*τρεῖς, ἀπ' Ἰσθμοῦ, τὰς δ' ἀπ' εὐφύλλου Νεμέας*
*ἀγλαοὶ παῖδές τε καὶ μάτρως.*

Da von diesen 3 Siegen 2 auf dem Isthmus und nur 1 in Nemea errungen waren, so muss es heissen *τὰν* (nicht *τὰς*) *δ' ἀπ' εὐφύλλου Νεμέας*, wie richtig Bergk vermutete. Mit Mezger das Komma nach *τρεῖς* zu tilgen und *τρεῖς ἀπ' Ἰσθμοῦ* zu verbinden, verbietet schon der bestimmte Artikel *τὰς δ' ἀπ' εὐφ.* Auch wäre es auffällig, wenn Pindar an dieser Stelle nicht die Zahl der nemeischen Siege genau bezeichnet hätte.

kam, sei es dass der Versuch zu keinem Erfolge führte. Wahrscheinlich beziehen sich darauf, was den Auslegern bis jetzt entging, die Worte I. V 14 *μὴ μάτενε Ζεὺς γενέσθαι*, indem der Dichter mit einer kühnen Hyperbel den Sieg in den Olympien des Zeus für eine zeusähnliche Ruhmesthat ausgab.

Die 3 Oden können sicher nicht weit auseinanderliegen, da sie sich alle auf Siege der Söhne des Lampon im Knabenalter beziehen; zwischen dem zweiten und dritten Sieg lagen nach den eben gegebenen Aufschlüssen mindestens 2 Jahre. Zwei Jahre bekommen wir nämlich, wenn wir den ersten isthmischen Sieg in das Frühjahr eines 4. Olympiadenjahres und den zweiten in das Frühjahr des 2. Jahres der nachfolgenden Olympiade setzen. Denn dann fiel zwischen die beiden Siege an den Isthmien eine Feier der olympischen und eine der nemeischen Spiele. Aber es müssen die zwei isthmischen Siege des Phylakidas durchaus nicht notwendig auf zwei unmittelbar einander folgende Isthmiaden angesetzt werden; es darf nur der erste Sieg nicht von dem 4. Jahr einer Olympiade weggerückt werden, da nur in diesem Olympiadenjahr die Andeutung eines geplanten olympischen Wettkampfes Bedeutung hat. Ausserdem aber erhellt aus der 5. nemeischen Ode, namentlich aus dem Schluss V. 49 "*χρὴ δ' ἀπ' Ἀθανᾶν τέκτον' ἀθλητaῖσιν ἔμμεν*", dass damals Aegina mit Athen auf gutem Fusse stund. Nun haben wir, wie bereits oben S. 36 nachgewiesen wurde, in der 5. isthmischen Ode V. 49 einen Hinweis auf die Seeschlacht von Salamis, und alles wäre in bester Ordnung, wenn wir ansetzen dürften:

481 = Ol. 74, 4 Juli : N. V, Sieg des Pytheas,
480 = Ol. 74, 4 April : I. VI, Sieg des Phylakidas,
480 = Ol. 75, 1 August : Olympien, geplanter Wettkampf des Phylakidas,
480 = Ol. 75, 1 September : Seesieg bei Salamis,



479 = Ol. 75, 2 Juli : Nemeen, Sieg des Phylakidas,
479 = Ol. 75, 2 September : Schlacht bei Platää,
478 = Ol. 75, 2 April : I. V, Sieg des Phylakidas.

Nun sahen wir aber oben S. 35, dass Ol. 75, 2 bei den isthmischen Spielen im Pankration nicht Phylakidas, sondern Kleandros aus Aegina siegte. Wir müssen also mit der 5. isthmischen Ode mindestens auf Ol. 75, 4 oder den Frühling des Jahres 476 herabgehen. Weiter herunter zu gehen ist aber auch nicht statthaft, da einerseits wir uns sonst zu weit von der Schlacht von Salamis entfernen würden, und anderseits Pindar Ol. 76, 3 bereits in Sikilien am Hofe des Hieron weilte. Setzen wir aber die 5. isthmische Ode, die letzte von den dreien, auf Ol. 75, 4 = 476 v. Chr., so werden wir auch passender den 2. nemeischen Sieg des Phylakidas auf Ol. 75, 4 oder Juli 477 verlegen, so dass sich die Söhne des Lampon während der grossen Kriegsjahre von Salamis und Platää weder an den olympischen noch nemeischen Wettspielen beteiligten. Was aber den ersten Sieg des Pytheas anlangt, so ist in Betracht zu ziehen, dass Pytheas um einige Jahre älter als sein jüngerer Bruder Phylakidas gewesen sein muss, da er diesen als Ringlehrer in die Kunst des Pankration einführte (I. V 59). Es wird also auch sein erster Sieg dem ersten des Phylakidas nicht um 1 sondern um ein paar Jahre vorausgegangen sein, so dass wir auch hier von dem obigen Ansatz abgehen und die 5. nemeische Ode lieber dem Jahr 483 als 481 zuweisen. Die Zeit der 3 Oden auf die Siege der Söhne des Lampon lässt sich also mit annähernder Genauigkeit bestimmen.

Ein anderes Band umschlingt die Oden O. VIII, N. IV, N. VI, indem in allen dreien Melesias als gemeinsamer Turnlehrer der 3 Sieger gepriesen wird. In der ersten der genannten Siegesgesänge auf den Aegineten Alkimedon wird desselben am ausführlichsten gedacht (O. VIII 55—66): seine Tüchtigkeit als Turnlehrer wird davon abgeleitet, dass er

selbst im Pankration als Knabe und Mann einen nemeischen Sieg errungen habe; der olympische Sieg des Knaben Alkimedon wird als sein 30. gepriesen. Das lässt uns allerdings schliessen, dass er vor jenem Siege des Alkimedon, errungen im Jahr 460, schon eine lange Reihe von Jahren Turnlehrer gewesen war, aber bei den zahlreichen gymnischen Spielen der Hellenen, von denen auf jedes Jahr mindestens 3 – 4 trafen, doch gewiss keine so lange, dass wir mit L. Schmidt, Pindars Leben S. 447 den Beginn seiner Lehrthätigkeit um ein paar Jahrzehnte, bis in die Jahre 488 – 483 zurückdatieren dürften. In der Ode auf den Aegineten Alkimidas, N. VI, heisst Melesias am Schlusse, V. 75, *χειρῶν τε καὶ ἰσχύος ἀνίοχος*. Auf diesen Preis bezieht sich vermutlich Pindar O. VIII 55, wenn er den Neid abwehrt, der ihm aus dem Preise des trefflichen Mannes erwachse: *εἰ δ' ἐγὼ Μελησίᾳ ἐξ ἀγενείων κῦδος ἀνέδραμον ὕμνῳ, μὴ βαλέτω με λίθῳ τραχεῖ φθόνος.* Wir setzen also mit Bergk die 6. nemeische Ode vor die 8. olympische Ode, indem wir beide durch keinen allzu grossen Zeitraum von einander trennen. Am unbestimmtesten und nur ganz nebenher ist der Lehrthätigkeit des Melesias in der dritten der genannten Oden, N. IV 93, gedacht: *οἷον αἰνέων κε Μελησίαν ἕριδα στρέφοι* sc. *Εὐφάνης ὁ προπάτωρ*, so dass wir schon daraus entnehmen können, dass es die älteste der drei in Betracht kommenden Oden gewesen sei und vor 461 oder 463 falle.[1])

Sehen wir des weiteren zu, ob wir nicht auch noch einen terminus post quem gewinnen können! Da stossen wir nun gleich in der 3. Strophe auf die Worte:

*Κλεωναίου τ' ἀπ' ἀγῶνος ὕρμον στεφάνων*
*πέμψαντα καὶ λιπαρὸν*
*εὐωνύμων ἀπ' Ἀθανᾶν.*

1) Siehe über diese Daten S. 41.



So mit vollem Mund und voller Seele konnte Pindar Athen in Aegina nur preisen, als noch kein Schatten auf das Verhältnis der Vormacht Athen und der verbündeten Staaten gefallen war. Das war kaum mehr der Fall, nachdem Perikles mit seinen gewaltsamen Plänen, die alten Verbündeten aus ebenbürtigen Waffengenossen zu untergebenen Dienern der Macht Athens zu degradieren, hervorgetreten war; das traf aber ganz zu, als der gerechte, billigdenkende Kimon die Politik Athens leitete und durch seine Hinneigung zu Lakedämon auch die Sympathien der dorischen Elemente des maritimen Bundes für Athen gewann. Ich gehe aber ein wenig weiter und erblicke in den Worten *λιπαρᾶν ἀπ' Ἀθανᾶν* eine wirkungsvolle Rückverweisung des Dichters auf den berühmten Dithyrambus

*ὦ ταὶ λιπαραὶ καὶ ἰοστέφανοι καὶ ἀοίδιμοι*
*Ἑλλάδος ἕρεισμα, κλειναὶ Ἀθᾶναι,*

mit dem er kurz zuvor Athens Verdienste um ganz Hellas gepriesen hatte.[1]) Nun haben wir freilich auch kein Zeugniss dafür, in welchem Jahre jener Dithyrambus gedichtet sei. Aber einmal ist so viel sofort klar, dass er erst nach den Perserkriegen, wo Athen sich als die Säule Griechenlands bewährt hatte, gedichtet sein kann. Sodann wird jeder zugeben, dass aus dem Munde eines patriotischen Dichters wie Pindar in der nächsten Zeit nach der Schlacht von Platää und der Demütigung Thebens kein so glänzender Hymnus auf Athen erklingen konnte. Gehen wir aber von den Siegen bei Marathon, Salamis, Platää weiter herab, so

1) Bekanntlich war Pindar für dieses Preislied nach Isokrates, de antid. 166 von den Athenern mit der Proxenie und einem Ehrensold von 10000 Drachmen belohnt worden, woran dann Spätere die Sage knüpften, dass die 10000 Drachmen ein Rückersatz der Strafe gewesen seien, zu der die Thebaner den Dichter wegen seiner athenfreundlichen Gesinnung verurtheilt hätten; zuerst erscheint diese Sage bei Ps. Aeschines ep. IV p. 474 ed. Bekk.

gab es keinen günstigeren Zeitpunkt für ein Loblied auf Athen als den, wo Kimon durch den glänzenden Sieg über die Flotte der Perser bei Kypern und die vollständige Vernichtung ihrer Land- und Seemacht am Eurymedon die Ueberlegenheit der Hellenen über die Barbaren aller Welt offenkundig gemacht hatte. Da erscholl, um mit Diodor XI 62 zu reden, das Lob des Kimon nicht bloss bei seinen Mitbürgern, sondern auch bei den anderen Hellenen, und nahm die Stadt der Athener einen grossartigen Aufschwung durch die Menge des erbeuteten Geldes und den Ruhm ihrer Tapferkeit und Kriegskunst. Damals wird auch Pindar, ausgesöhnt mit der Vergangenheit, sein glänzendes Preislied auf Athen gedichtet haben.[1])

In welchem Jahre aber erkämpften die Athener den grossen Doppelsieg am Eurymedon? In unserer Jugend lernten wir, im Jahre 469, und so lehrt Diodor, der XI 62 die Siege des Kimon und an letzter Stelle den am Eurymedon unter dem Archontat des Demotion 470/69 erzählt. Auch hält noch in neuerer Zeit einer der tüchtigsten Forscher,

1) Man könnte leicht einen Zusammenhang des pindarischen Dithyrambus mit dem angeblichen Epigramm des Simonides n. 142 vermuten:

*ἐξ οὗ γ' Εὐρώπην Ἀσίας δίχα πόντος ἔνειμεν*
*καὶ πόλεμον λαῶν θοῦρος Ἄρης ἐφέπει,*
*οὐδενί πω κάλλιον ἐπιχθονίων γένετ' ἀνδρῶν*
*ἔργον ἐν ἠπείρῳ καὶ κατὰ πόντον ὁμοῦ·*
*οἵδε γὰρ ἐν γαίῃ Μηδοὺς πολλοὺς ὀλέσαντες*
*Φοινίκων ἑκατὸν ναῦς ἕλον ἐν πελάγει*
*ἀνδρῶν πληθούσας, μέγα δ' ἔστενεν Ἀσὶς ὑπ' αὐτῶν*
*πληγεῖσ' ἀμφοτέραις χερσὶ κράτει πολέμου.*

Bergk PLG. zu Simonid. epigr. n. 142 hält zwar die Beziehung der Distichen auf die Schlacht am Eurymedon und die Autorschaft des Simonides aufrecht, aber B. Keil, Herm. 20, 341—8 weist so viele Fehler in den Versen nach, dass auch ich sie nicht dem Simonides oder einem anderen gleichzeitigen Dichter des 5. Jahrhunderts zuzuschreiben mir getraue.



auf diesem Gebiete der Geschichte, Krüger, Hist.-phil. Stud. I 51 f. an jenem überlieferten Datum fest, indem er am wenigsten bei einem so epochemachenden Ereignis, wie es die Schlacht am Eurymedon war, einen Irrtum oder auch nur eine Ungenauigkeit des Diodor gelten lassen will. Aber die neueren Forschungen, namentlich von Arn. Schäfer, De rerum post bellum Persicum gestarum temporibus (1865), L. Holzapfel, Griech. Geschichte von 489 bis 413 (1879), und G. Unger, Diodors Quellen im 11. Buch (Philol. 41, 1882, S. 91 ff.) haben es wahrscheinlich gemacht, dass Diodor XI 60—62 die mehreren Jahren angehörigen Siege Kimons unter einem Jahre erzählt hat und dass die vorausgeschickte Datierung 470/69 nur für das an erster Stelle erwähnte Ereignis Geltung besitzt. Die Schlacht am Eurymedon haben demnach Schäfer auf 465, Unger auf die erste Hälfte 467, Bergk PLG. p. 1171 auf Herbst 468 angesetzt.[1]) Prüfen wir selbst und halten wir uns dabei an die urkundlichen Zeugnisse, so lässt sich ein terminus post quem und ebenso einer ante quem mit Sicherheit gewinnen.

Aus der bekannten Erzählung von dem scenischen Siege, welchen an den Dionysien des Jahres 468 die von Skyros mit den Gebeinen des Theseus heimkehrenden Strategen dem jungen Sophokles zuerkannten[2]), geht hervor, dass Skyros, dessen Einnahme Diodor an mittlerer Stelle erwähnt, bereits vor dem Frühjahr 468 erobert war. Da zur Eroberung der kleinen Insel nicht viel Zeit, sicher nicht mehrere Jahre notwendig waren, so dürfen wir die Einnahme von Skyros und die nachfolgende Schlacht am Eurymedon nicht über das Jahr 469 hinauf in den zweiten Teil des Jahres 470

1) Busolt, Griech. Gesch. II 401 f. erklärt sich entschieden gegen Krüger und hält das Ergebnis Unger's für 'gewiss richtig, obschon seine Gründe nicht durchweg zwingend sind'. Nur verlegt er mit guten Gründen ebenso wie Bergk den Doppelsieg nicht in das Frühjahr, sondern in den Herbst.

2) Plutarch Thes. 36 und Cim. 8.

rücken. Darüber, sehe ich, herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Auf der anderen Seite lässt Thukydides I 100 auf die Schlacht am Eurymedon den Abfall der Thasier folgen, indem er sagt: *ἐγένετο δὲ μετὰ ταῦτα καὶ ἡ ἐπ' Εὐρυμέδοντι ποταμῷ ἐν Παμφυλίᾳ πεζομαχία καὶ ναυμαχία.... χρόνῳ τ' ὕστερον ξυνέβη Θασίους αὐτῶν ἀποστῆναι.* Die Wortfassung, namentlich die Partikel τε im zweiten Satz, zeigt, dass beide Ereignisse, die Schlacht am Eurymedon und der Abfall der Thasier, nicht weit auseinanderfielen. Nun erfahren wir einerseits aus dem offenbar auf eine Atthis zurückgehenden Scholion zu Aischines II 31 (*ἠτύχησαν Ἀθηναῖοι ἐννάχις περὶ τὰς Ἐννέα καλουμένας ὁδούς ... τὸ πρῶτον μὲν Ἀνσιστράτου καὶ Λυκούργου καὶ Κρατίνου στρατευόντων ἐπ' Ἠιόνα τὴν ἐπὶ Στρυμόνι ... ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησι Φαίδωνος* (476/5)· *δεύτερον οἱ μετὰ Λεάγρου κληροῦχοι ἐπὶ Ἀνσιστράτου* (467/6)[1]· *τρίτον οἱ μετ' Εὐκλέους καὶ Θουκυδίδου*), dass die Athener i. J. 467/6 den missglückten Versuch einer Koloniegründung am Strymon machten, und anderseits aus Thukydides I 100 (*καὶ ναυσὶ μὲν ἐπὶ Θάσον πλεύσαντες οἱ Ἀθηναῖοι ναυμαχίᾳ ἐκράτησαν καὶ ἐς τὴν γῆν ἀπέβησαν· ἐπὶ δὲ Στρυμόνος πέμψαντες μυρίους οἰκήτορας αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων ... διεφθάρησαν ἐν Δραβήσκῳ*), dass jener Kolonieversuch gleich im ersten Stadium des dreijährigen thasischen Krieges stattgefunden hat. Der Doppelsieg am

1) *Ἀνσικράτους* ist überliefert; dass dieses in *Ἀνσιστράτου*, oder bei Diodor XI 66 *Ἀνσιστράτου* in *Ἀνσικράτους* zu ändern sei, sah Krüger; keiner der anderen Verbesserungsvorschläge hat auch nur annähernd gleiche Wahrscheinlichkeit, und es sind nicht urkundliche, paläographische Gründe, sondern historische Kombinationen, welche Clinton, Meier, Schäfer zu den Korrekturen *Λεάγρου* oder *Ἀνσιθέου* bewogen haben. Auf diese Kombinationen kann ich hier nicht eingehen. Aber daraus möge man nicht schliessen, dass ich nicht auch die übrigen Verhältnisse der Jahre 470—460 in Betracht gezogen und mir in gleicher Weise wie die von 459—457 zurecht gelegt habe. In der Hauptsache hat Unger sattsam die Unsicherheit und teilweise Unrichtigkeit der neuen chronologischen Tafel erwiesen.



Eurymedon muss also vor 467/6 angesetzt werden. Somit bleibt als Jahresansatz für die Schlacht am Eurymedon nur die Wahl zwischen 469, 468, 467. Nun wage ich zwar nicht bei der überlieferten Jahreszahl 469 stehen zu bleiben, da es wenig wahrscheinlich ist, dass die Rückkehr der siegreichen Strategen im Frühjahr 468 nicht unmittelbar nach der Einnahme von Skyros, sondern erst nach Beendigung des ganzen Feldzugs, also erst nach der Besiegung der Perser am Eurymedon, stattfand. Da wir aber auf der anderen Seite mit der Doppelschlacht am Eurymedon und dem Dithyrambus des Pindar nicht unter das Jahr 467 herabgehen dürfen und dieselbe wahrscheinlich im Herbst geschlagen wurde, so müssen wir sie in das Jahr 468, höchstens noch 467 setzen. Stehen nun aber in unserer 4. nemeischen Ode die Worte *λιπαρᾶν ἀπ' Ἀθανᾶν* mit dem Eingang jenes Dithyrambus in Zusammenhang, so werden wir dieselbe am besten gleich einem Siege an den nächstliegenden Spielen oder den Nemeen des Sommers 467 zuweisen. Denn auch aus unserer Ode spricht frohe Siegesstimmung und gerechter Stolz über die Erfolge hellenischer Waffen weithin nach Westen und Osten. Besonderen Wert lege ich dabei auf die Worte "*μέλος πεφιλημένον Οἰνώνᾳ, τε καὶ Κύπρῳ, ἔνθα Τεῖκρος ἀπάρχει ὁ Τελαμωνιάδας*". Denn bei Kypern waren damals die Perser geschlagen worden, und in Kypern gelangten durch jene Siege die hellenischen Elemente unter den Inselbewohnern wieder zur Oberherrschaft. Das rief aber dem Dichter, der überhaupt die Ereignisse der Gegenwart an die Mythen der Heroenzeit anzuknüpfen liebte, mit gesteigerter Lebhaftigkeit die Sage von der Gründung des kyprischen Salamis durch den Telamonier Teukros in Erinnerung. Dem Pindar war es eben in jenen Jahren ähnlich ergangen, wie manchem süddeutschen Patrioten im Jahre 1870. Der Groll über die Feinde seiner Vaterstadt, der seine Brust seit der Demütigung Thebens im Jahre 479 erfüllt hatte, war nunmehr nach den glänzenden

rücken. Darüber, sehe ich, herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Auf der anderen Seite lässt Thukydides I 100 auf die Schlacht am Eurymedon den Abfall der Thasier folgen, indem er sagt: *ἐγένετο δὲ μετὰ ταῦτα καὶ ἡ ἐπ' Εὐρυμέδοντι ποταμῷ ἐν Παμφυλίᾳ πεζομαχία καὶ ναυμαχία.... χρόνῳ τ' ὕστερον ξυνέβη Θασίους αὐτῶν ἀποστῆναι.* Die Wortfassung, namentlich die Partikel *τε* im zweiten Satz, zeigt, dass beide Ereignisse, die Schlacht am Eurymedon und der Abfall der Thasier, nicht weit auseinanderfielen. Nun erfahren wir einerseits aus dem offenbar auf eine Atthis zurückgehenden Scholion zu Aischines II 31 (*ἠτύχησαν Ἀθηναῖοι ἐννάκις περὶ τὰς Ἐννέα καλουμένας ὁδούς... τὸ πρῶτον μὲν Ἀνσιστράτου καὶ Λυκούργου καὶ Κρατίνου στρατευόντων ἐπ' Ἠιόνα τὴν ἐπὶ Στρυμόνι... ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησι Φαίδωνος* (476/5)· *δεύτερον οἱ μετὰ Λεάγρου κληροῦχοι ἐπὶ Ἀνσιστράτου* (467/6)[1])· *τρίτον οἱ μετ' Εὐκλέους καὶ Θουκυδίδου*), dass die Athener i. J. 467/6 den missglückten Versuch einer Koloniegründung am Strymon machten, und anderseits aus Thukydides I 100 (*καὶ νανσὶ μὲν ἐπὶ Θάσον πλεύσαντες οἱ Ἀθηναῖοι ναυμαχίᾳ ἐκράτησαν καὶ ἐς τὴν γῆν ἀπέβησαν· ἐπὶ δὲ Στρυμόνος πέμψαντες μυρίους οἰκήτορας αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων... διεφθάρησαν ἐν Δραβήσκῳ*), dass jener Kolonieversuch gleich im ersten Stadium des dreijährigen thasischen Krieges stattgefunden hat. Der Doppelsieg am

1) *Ἀνσικράτους* ist überliefert; dass dieses in *Ἀνσιστράτου*, oder bei Diodor XI 66 *Ἀνσιστράτου* in *Ἀνσικράτους* zu ändern sei, sah Krüger; keiner der anderen Verbesserungsvorschläge hat auch nur annähernd gleiche Wahrscheinlichkeit, und es sind nicht urkundliche, paläographische Gründe, sondern historische Kombinationen, welche Clinton, Meier, Schäfer zu den Korrekturen *Λεάγρου* oder *Ἀνσιθέου* bewogen haben. Auf diese Kombinationen kann ich hier nicht eingehen. Aber daraus möge man nicht schliessen, dass ich nicht auch die übrigen Verhältnisse der Jahre 470—460 in Betracht gezogen und mir in gleicher Weise wie die von 459—457 zurecht gelegt habe. In der Hauptsache hat Unger sattsam die Unsicherheit und teilweise Unrichtigkeit der neuen chronologischen Tafel erwiesen.



Eurymedon muss also vor 467/6 angesetzt werden. Somit bleibt als Jahresansatz für die Schlacht am Eurymedon nur die Wahl zwischen 469, 468, 467. Nun wage ich zwar nicht bei der überlieferten Jahreszahl 469 stehen zu bleiben, da es wenig wahrscheinlich ist, dass die Rückkehr der siegreichen Strategen im Frühjahr 468 nicht unmittelbar nach der Einnahme von Skyros, sondern erst nach Beendigung des ganzen Feldzugs, also erst nach der Besiegung der Perser am Eurymedon, stattfand. Da wir aber auf der anderen Seite mit der Doppelschlacht am Eurymedon und dem Dithyrambus des Pindar nicht unter das Jahr 467 herabgehen dürfen und dieselbe wahrscheinlich im Herbst geschlagen wurde, so müssen wir sie in das Jahr 468, höchstens noch 467 setzen. Stehen nun aber in unserer 4. nemeischen Ode die Worte *λιπαρᾶν ἀπ' Ἀθανᾶν* mit dem Eingang jenes Dithyrambus in Zusammenhang, so werden wir dieselbe am besten gleich einem Siege an den nächstliegenden Spielen oder den Nemeen des Sommers 467 zuweisen. Denn auch aus unserer Ode spricht frohe Siegesstimmung und gerechter Stolz über die Erfolge hellenischer Waffen weithin nach Westen und Osten. Besonderen Wert lege ich dabei auf die Worte "*μέλος πεφιλημένον Οἰνώνᾳ, τε καὶ Κύπρῳ, ἔνθα Τεῖκρος ἀπάρχει ὁ Τελαμωνιάδας*". Denn bei Kypern waren damals die Perser geschlagen worden, und in Kypern gelangten durch jene Siege die hellenischen Elemente unter den Inselbewohnern wieder zur Oberherrschaft. Das rief aber dem Dichter, der überhaupt die Ereignisse der Gegenwart an die Mythen der Heroenzeit anzuknüpfen liebte, mit gesteigerter Lebhaftigkeit die Sage von der Gründung des kyprischen Salamis durch den Telamonier Teukros in Erinnerung. Dem Pindar war es eben in jenen Jahren ähnlich ergangen, wie manchem süddeutschen Patrioten im Jahre 1870. Der Groll über die Feinde seiner Vaterstadt, der seine Brust seit der Demütigung Thebens im Jahre 479 erfüllt hatte, war nunmehr nach den glänzenden

Erfolgen, welche die Athener an der Spitze der verbündeten Hellenen über die Waffen der Barbaren errungen hatten, begeisterter Anerkennung der Verdienste und Grösse Athens gewichen.

Wir haben bisher nähere Beziehungen einzelner Oden nur in Aeusserlichkeiten, in Anspielungen und in den Personen des Siegers oder Turnlehrers, gesucht; aber es gibt noch andere tiefer liegende, wenn auch weniger leicht fassbare Beziehungen, welche den ganzen Charakter und Ton der zu vergleichenden Gesänge betreffen. Solche sollen uns leiten zur Zeitbestimmung zweier anderer nemeischen Oden, der 3. und 11. Die 3. nemeische Ode, gerichtet an den äginetischen Pankratiasten Aristokleides, zeigt in dem leichten Schwung der Gedanken, dem stolzen Selbstbewusstsein des Dichters, und selbst in den einzelnen Wendungen und Ausdrücken die unverkennbarste Aehnlichkeit mit den Oden an Hieron, Theron, Chromios, die ich kurz unter dem Namen sikilische Oden zusammenfasse.[1]) Um die erste Art von Uebereinstimmung zu erkennen, braucht man nur die fraglichen Gedichte unmittelbar hintereinander zu lesen; die Verwandtschaft in einzelnen Phrasen und Wendungen zeigt folgende Zusammenstellung:

N. III 21: *οὐκέτι προτέρω ἀβάταν ἅλα κιόνων ὑπὲρ Ἡρακλέος περᾶν εὐμαρές.*

O. III 44: *Θήρων ἀρεταῖσιν ἱκάνων ἅπτεται οἴκοθεν Ἡρακλέος σταλᾶν· τὸ πόρσω δ' ἐστὶ σοφοῖς ἄβατον κὰσόφοις.*[2])

N. III 29: *Ἕπεται δὲ λόγῳ δίκας ἄωτος ἐσλὸς (γρ. ἐσλὸν) αἰνεῖν.*[3])

N. IX 6: *ἔστι δέ τις λόγος ἀνθρώπων τετελεσμένον ἐσλὸν μὴ χαμαὶ σιγᾷ καλύψαι.*

N. III 41: *ὃς δὲ διδάκτ' ἔχει ψεφεννὸς ἀνὴρ ἄλλοτ' ἄλλα πνέων οὔ ποτ' ἀτρεκέϊ κατέβα ποδί.* 80 ff.: *ἔστι δ' αἰετὸς ὠκὺς ἐν ποτανοῖς, ὃς ἔλαβεν αἶψα, τηλόθε μεταμαιόμενος, δαφοινὸν ἄγραν ποσίν· κραγέται δὲ κολοιοὶ ταπεινὰ νέμονται.*

O. II 94 ff.: *σοφὸς ὁ πολλὰ εἰδὼς φυᾷ· μαθόντες δὲ λάβροι παγγλωσσίᾳ κόρακες ὣς ἄκραντα γαρύετον Διὸς πρὸς ὄρνιχα θεῖον.*

N. III 65: *Ζεῦ, τεὸν γὰρ αἷμα, σέο δ' ἀγών, τὸν ὕμνος ἔβαλεν.*

O. II 98: *ἔπεχε νῦν σκοπῷ τόξον ἄγε, θυμέ· τίνα βάλλομεν ἐκ μαλθακᾶς αὖτε φρενὸς εὐκλέας ὀϊστοὺς ἱέντες;*

N. III 76: *τῶν οὐκ ἄπεσσι· χαῖρε, φίλος.*

P. II 66: *βουλαὶ δὲ πρεσβύτεραι σὲ ποτὶ πάντα λόγον ἐπαινεῖν παρέχοντι· χαῖρε.*

N. III 84: *ἀεθλοφόρου λήματος ἕνεκεν Νεμέας Ἐπιδαυρόθεν τ' ἄπο καὶ Μεγάρων δέδορκεν φάος.*

O. I 97: *τὸ δὲ κλέος τηλόθεν δέδορκε τᾶν Ὀλυμπιάδων ἐν δρόμοις Πέλοπος.*

Ich denke, daraus wird es jedem einleuchten, dass sich diese Oden in gleichen Gedankenkreisen bewegen und demnach wohl um dieselbe Zeit gedichtet sind. Wenn man fragt, wann?, so wird man sich zuerst darüber verständigen müssen, ob Pindar die 3. nemeische Ode von Theben oder von Sikilien aus dem Sieger zugeschickt habe. Denn geschickt hat er sie jedenfalls und nicht wie andere (N. V 3, VI 53, I. VI 21) in Aegina selbst zur Aufführung gebracht; das sagt er selbst Vers 77: *ἐγὼ τόδε τοι πέμπω μεμιγμένον*

1) Das bemerkte schon Leop. Schmidt, Pindars Leben S. 464 f.

2) Den gleichen Satz sprach Pindar auch noch einmal I. III 31 aus: *οἴκοθεν στάλαισιν ἅπτονθ' Ἡρακλείαις, τᾶν μηκέτι μακροτέραν σπεύδειν ἀρετάν.* Aehnlich auch N. IV 69.

3) Aus der Zusammenstellung erhellt zugleich die Unrichtigkeit der Deutung von Leutsch, Ind. lect. Gott. 1866, p. 6 und Wiskemann, Marburger Programm 1876 S. 15, die *ἐσλὸς* Nominativ sein lassen und übersetzen: iustitia egregia ad laudandum; *ἐσλὸς* ist vielmehr Accusativ und mit *αἰνεῖν* zu *δίκας ἄωτος* zu ziehen in dem Sinne: Edle zu loben kommt der Rede als Krone der Gerechtigkeit zu.

*μέλι λευκῷ σὺν γάλακτι.* Aber dass sich ein einfacher äginetischer Bürger nach Sikilien gewandt habe, um sich von dort ein Preislied, und dieses nicht zu einem olympischen, sondern einem einfachen nemeischen Sieg, und nicht zum Hauptfeste unmittelbar nach dem Siege, sondern zu einer blossen Erinnerungsfeier an einem der wiederkehrenden Nemeentage (N. III 2 und 80) schicken zu lassen, ist doch sehr unwahrscheinlich. Hat aber Pindar von Theben aus das Lied geschickt, so bleiben zur Auswahl nur die Nemeen vor der Abreise des Dichters nach Sikilien im Jahre 475, oder die Nemeen unmittelbar nach seiner Rückkehr im Jahre 471 oder, da er damals schwerlich schon zurück war, im Jahre 469. Auf die Nemeen des Jahres 475 könnte einen die Hereinziehung des Cheiron und Asklepios, der heilbringenden Helfer (N. III 54 f.), führen; denn dieser hatte Pindar gerade im Jahre 475 in der 2. pythischen Ode an Hieron, der damals am Stein litt, in besonderer Ausführlichkeit gedacht. Aber das kann keinen Ausschlag geben, ebensowenig wie dass er den Cheiron in der pythischen Ode an Telesikrates, P. IX 29 ff. genannt hat. Mehr zieht mich nach der anderen Seite die Vergleichung der einzelnen Stellen in ihrer Umgebung. Täuscht mich nämlich mein Gefühl nicht — über das blosse Fühlen wird man aber hier kaum hinauskommen — so sind die betreffenden Verse in der 2. olympischen Ode mehr unmittelbar der Situation entsprungen, in der 5. nemeischen zwar nicht unpassend, aber doch mehr künstlich herangezogen. Für das jüngere Datum spricht auch der deutliche Anklang von N. III 72 an den Vers 281 der i. J. 466 gedichteten 4. pythischen Ode.

Von der 11. nemeischen Ode auf Aristagoras, den Bürgermeister von Tenedos, die eigentlich keine Sieges-, sondern eine Einführungsode ist, sagt Bergk: scriptum tempore incerto, und selbst Leop. Schmidt, der sonst überall Rats weiss, verzweifelt hier an der Möglichkeit einer Zeitbestimmung.



Und doch lässt sich vermittelst der eben angewandten Methode die Abfassungszeit, ja fast das Entstehungsjahr der 11. nemeischen Ode mit aller Sicherheit bestimmen. Wer in seinem Pindar belesen ist, wird durch Vers 8 "*ξενίου Διὸς ἀσκεῖται Θέμις ἀενάοις ἐν τραπέζαις*" unwillkürlich an die ganz parallele Wendung "*Διὸς ξενίου πάρεδρος ἀσκεῖται Θέμις*" der i. J. 460 gedichteten 10. olympischen Ode erinnert. Auch die Verse 28 "*ἀνδησάμενός τε κόμαν ἐν πορφυρέοις ἔρνεσιν*" und 46 "*προμαθείας δ' ἀπόκεινται ῥοαί*" klingen an die ähnlichen Ausdrücke in I. I 28 und 40 an. Ganz besonders aber rufen einem die Verse 38 ff. "*ἀρχαῖαι δ' ἀρεταὶ ἀμφέροντ' ἀλλασσόμεναι γενεαῖς ἀνδρῶν σθένος· ἐν σχερῷ δ' οὔτ' ὢν μέλαιναι καρπὸν ἔδωκαν ἄρουραι, δένδρεά τ' οὐκ ἐθέλει πάσαις ἐτέων περόδοις ἄνθος εὐῶδες φέρειν πλούτῳ ἴσον, ἀλλ' ἐν ἀμείβοντι*" die 6. nemeische Ode, in welcher derselbe Gedanke, zum Teil mit denselben Worten[1]) durchgeführt ist, ins Gedächtnis zurück. Zugleich beweist aber auch der Umstand, dass jener Gedanke in der letzteren Ode zum Ausgang des ganzen Preisgedichtes genommen, in der ersteren nur gelegentlich gestreift ist, die Priorität der 6. nemeischen Ode. Werden wir somit schon in die letzte Periode des dichterischen Schaffens unseres Pindars verwiesen, so wird die Zeit noch bestimmter begrenzt durch die Verse N. XI 33 ff., wo die Kraft des Prytanen Aristagoras darauf zurückgeführt wird, dass in seinem Geschlecht, das von väterlicher Seite auf Peisandros aus Sparta, von mütterlicher auf Melanippos aus Böotien zurückging, lakonisches und thebanisches Blut auf das glücklichste gemischt war. Denn diese Verbrüderung der Lakonier und Thebaner bewegte des Dichters Herz, wie wir oben S. 19 f. sahen, zumeist zur Zeit der Schlacht von Tanagra (458), wo Lakonier und Thebaner gemeinsam den Athenern und ihren Verbündeten gegenüberstanden. In dieser Zeit

1) Vergleiche besonders V. 10: *τεκμαίρει καί νυν Ἀλκιμίδας τὸ συγγενὲς ἰδεῖν ἄγχι καρποφόροις ἀρούραισιν.*

also ist auch die 11. nemeische Ode gedichtet, mit welcher der Dichter den stammverwandten Aristagoras in das Prytanenamt auf der Insel Tenedos einführte.

## Metrische Anzeichen.

Ich gelte etwas als Metriker, und mehr wie ein Dutzend Mal bin ich zu Pindar zurückgekehrt, um die grossen Probleme, die uns seine metrische Kunst stellt, zu lösen. Ich kann mich aber trotz aller Versuche nicht rühmen, es zu einem mich selbst befriedigenden Abschluss gebracht zu haben. Auch für die Zeitbestimmung der Oden ist zweifellos die Entwicklung der metrischen Form von Bedeutung, aber unsere Einsicht ist noch zu lückenhaft und ungeklärt, als dass sich auf diesem unsicheren Grunde etwas Sicheres für die Chronologie Pindars aufbauen liesse. Ich habe deshalb auch dieses Kapitel an den Schluss gestellt und will in demselben nur einige Gesichtspunkte mitteilen, die vielleicht andere musikkundigere Mitforscher zu weiteren Untersuchungen und glücklicheren Ergebnissen anregen werden.

1. Alle Oden, die nur aus 3 Strophen bestehen, mögen sie nun daktylo-epitritischen (Ol. XI. XII, I. III) oder logaödischen Charakter (O. IV, P. VII) haben, in früherer oder späterer Zeit von Pindar gedichtet sein, schliessen mit einer Epode. Es war dieses ein ganz natürliches Verhältnis, indem so in einfachster Weise der Gesang seinen Abschluss erhielt, und es ging dasselbe, wie es scheint, auf die alte volkstümliche Jubelweise zurück, die Pindar O. IX 2 als *καλλίνικος τριπλόος* bezeichnet und auf den Ahnherrn der lyrischen Dichtung, Archilochos, zurückführt.

2. Die langen Siegesgesänge von wesentlich erzählendem Charakter sind sämtlich in daktylo-epitritischem Versmasse und in epodischer Gliederung gedichtet. Dieses beobachtet man vor allem an der 4. pythischen Ode, welche fast den Umfang einer homerischen Rhapsodie hat und in ganz epischer Weise den halben Argonautenzug erzählt. Die



gleiche Form haben aber auch andere, sowohl auf Siege mit dem Wagen (O. VI und P. III) als im Faustkampf (O. VII) und Hoplitenlauf (P. IX) gedichtete Oden. Nicht bedeutungslos, aber nicht entscheidend, wie wir gleich sehen werden, ist dabei, dass die Sieger sämtlicher hieher gehörigen Oden dem dorischen Stamme angehören. Das ist nun offenbar die Weise der halb epischen, halb lyrischen Dichtung des Stesichoros, von dem Quintilian X 1, 62 den hübschen Ausspruch that: epici carminis onera lyra sustinuit. Nur in einem Siegeslied der Art, dem auf den Flötenspieler Midas aus Akragas (P. XII), hat Pindar es gewagt die Epode wegzulassen. Es ist dieses Gedicht eines der ältesten, verfasst Ol. 71, 3; später hat Pindar nie mehr eine daktylo-epitritische Ode ohne Epode gedichtet.

3. Die gleiche Form haben auch diejenigen Gedichte Pindars, welche für feierliche Aufzüge bestimmt sind, so nicht bloss die Einführungsode auf Aristagoras, Bürgermeister der äolischen Insel Tenedos (N. XI), sondern auch die weihevolle, in frommen Gebeten an die Götter sich bewegende Siegesode auf Hieron, P. I, und die an dem Feste der Theoxenien zu Ehren des Theron vorgetragene Ode O. III. Vielleicht erklärt sich so auch die gleiche Form in den Oden O. VIII, N. V und VIII, I. V. Doch sind diese nicht gerade durch eine besonders weihevolle Stimmung ausgezeichnet, so dass die dorische Nationalität des Siegers mehr in die Wagschale gefallen sein dürfte. In allen diesen Oden aber scheint nicht der äussere Anlass der Siegesfeier, sondern der Charakter des Prozessionsliedes für die Wahl der metrischen Form entscheidend gewesen zu sein. Dann durfte aber selbstverständlich die Epode nicht fehlen, da diese nach der alten, durchaus nicht so leicht über Bord zu werfenden Ueberlieferung der Grammatiker[1]) in den Bewegungen der heiligen Chöre ihre Wurzel hatte.

1) Die Zeugnisse stehen in meiner Metrik, 2. Aufl. S. 652, und genauer bei Crusius, Stesichoros S. 9 f.

4. Für die ritterlichen Wagen- und Pferdesiege waren aus älterer Zeit spezielle Melodien überliefert, *νόμοι ἁρμάτειοι* und *νόμοι ἵππειοι*. Schon der halbmythische Flötenspieler Olympos hatte einen *ἁρμάτειος νόμος* gedichtet; der *τροχαῖος νόμος* des Terpander hatte von dem rollenden Rad seinen Namen; dass auch die kretischen Weisen für Waffenspiele sich leicht auf die ritterlichen Pferdewettkämpfe übertragen liessen, zeigen die päonischen Siegeslieder Pindars, namentlich das auf Theron, O. II. Repräsentanten des ritterlichen Wagenstreites waren Kastor und Iolaos; nach ihnen waren daher auch alte Reiterlieder benannt; beide nennt als Vorbilder Pindar in dem Siegeslied auf den Thebaner Herodotos I. I 14:

*ἀλλ' ἐγὼ Ἡροδότῳ τεύχων τὸ μὲν ἅρματι τεθρίππῳ γέρας,*
*ἀνία τ' ἀλλοτρίαις οὐ χερσὶ νωμάσαντ' ἐθέλω*
*ἢ Καστορείῳ ἢ Ἰολάοι' ἐναρμόξαι νιν ὕμνῳ.*

Ein *Καστόρειον* zu äolischem Saitenspiel hatte derselbe Pindar als Gratiszugabe dem Preislied auf Hieron's Wagensieg, P. II, beigelegt.[1]) Dasselbe wird demnach wohl auch

1) So deute ich die dunklen Worte P. II 68: *τόδε μὲν κατὰ Φοίνισσαν ἐμπολὰν μέλος ὑπὲρ πολιᾶς ἁλὸς πέμπεται· τὸ Καστόρειον δ' ἐν Αἰολίδεσσι χορδαῖς θέλων ἄθρησον χάριν ἑπτακτύπου φόρμιγγος ἀντόμενος*. Böckh im Commentar, dem auch Rumpel im Lexicon Pindaricum folgt, will das *Καστόρειον* mit dem uns erhaltenen Gedicht P. II identificieren. Aber zu bestimmt sind beide durch die Partikeln *μέν* und *δέ* in Gegensatz zu einander gestellt; auch wüsste ich dann nicht *χάριν* zu erklären, da ein Accusativ unmöglich bei *ἀντόμενος* stehen kann. Richtig aber hat Böckh die Meinung der Scholiasten abgelehnt, dass unter dem *Καστόρειον* das Hyporchem mit dem Anfang *σύνες ὅ τοι λέγω ζαθέων ἱερῶν ὁμώνυμε πάτερ κτίστορ Αἴτνας* gemeint sei. Denn dieses fällt, wie die Erwähnung der neugegründeten Stadt Aitna beweist, in eine spätere Zeit. Schwer aber ist zu sagen, wie der mit *Αἰολίδεσσι χορδαῖς* angedeutete Gegensatz zu fassen sei; denn dass unsere Ode, P. II, in dorischer Tonart gesetzt war, ist bei dem logaödischen Charakter der Rhythmen durchaus



dem Wagensieg gegolten und den Sieger nur in anderer Weise und anderer Tonart gefeiert haben. An einer dritten Stelle, O. I 104, bezeichnet der Dichter sein Preislied auf den Sieg des Hieron mit dem Rennpferd als eine Reiterweise: *ἐμὲ δὲ στεφανῶσαι κεῖνον ἱππείῳ νόμῳ Αἰολῇδι μολπᾷ χρή*. Jene Wagen- und Reiterlieder scheinen ursprünglich, worauf die Bezeichnung des anapästischen Kriegsliedes der Spartaner als *Καστόρειον μέλος* (Plut. de mus. 26, Lyc. 22; Poll. IV 78) führt, in dorischen Rhythmen sich bewegt zu haben. Dorisch oder daktylo-epitritisch sind nun auch die pindarischen Gesänge auf die Wagensiege der Thebaner Herodotos (I. I) und Melissos (I. IV), der Syrakusaner Chromios (N. I und IX), Hieron (P. I und III) und Agesias (O. VI), der Agrigentiner Theron (O. III) und Xenokrates (I. II), des Kyreneers Arkesilas (P. IV), also sowohl von Siegern dorischen wie äolischen Stammes. Daneben gab es aber auch, wie die beiden Stellen Pindars O. I 104 und P. II 64 bezeugen, Reitermelodien in äolischer Tonart, welcher im Metrum logaödische und päonische Verse entsprachen. Der Art sind die Siegeslieder auf Hieron (O. I und P. II), Theron (O. II), Psaumis (O. IV und V), Arkesilas (P. V), Xenokrates (P. VI), Megakles (P. VII). Von den daktylo-epitritischen Reiterliedern hatten auch diese äolischen oder päonischen die epodische Dreigliederung angenommen.[1])

5. Die zu Siegesliedern gewordenen Reiterweisen fanden dann auch Anwendung bei anderen Arten von Spielen; so

unwahrscheinlich; vielleicht ward sie mit Flöten, das Hyporchem mit Saiten begleitet; auffällig ist dann nur, dass nach Plutarch, de mus. 26 und Lyc. 22 gerade das *Καστόρειον* von den Spartanern zur Flöte und beim Marsche gesungen wurde. Oder bezieht sich wirklich das Adjectiv *Αἰολίδεσσι* nur, wie einer der Scholiasten meint, auf die böotische oder äolische Heimat des Dichters?

1) Unklar ist mir, warum das Hyporchem auf einen Sieg des Hieron mit Maultieren, wovon 3 Fragmente (71—73 bei Böckh) uns erhalten sind, nicht unter die Siegesliedern gestellt wurde.

jedoch, dass die heitere, spielende Art des äolischen Liedes für die einfachere Form der Siegesfeier, namentlich bei Knabensiegen mit Vorliebe gewählt ward. Daktylo-epitritische Oden auf Knabensiege finden sich nur bei Siegern dorischer Herkunft, so in den Oden O. VIII, N. V,[1]) I. V und VI auf äginetische Sieger.

6. Dichtete Pindar auf 1 Sieg 2 Oden, so wechselte er mit dem Metrum und der Tonart, um nicht dem Vorwurf der Einförmigkeit und Formenarmut zu verfallen. Dieses trifft bei den beiden Siegesliedern auf Theron (O. II und III), Agesidamos (O. X und XI), Arkesilas (P. IV und V) zu. Der gleiche Gesichtspunkt leitete den Dichter in der Hauptsache auch, wenn er demselben Sieger bei verschiedenen Gelegenheiten ein Siegeslied zu dichten hatte. So dichtete er namentlich für König Hieron bald daktylo-epitritische (P. III und I), bald äolische oder päonische (P. II und O. I) Siegeslieder. Bei dem Feldherrn des Hieron, Chromios, begnügte er sich jedoch mit der gleichen, nur variierten Form des daktylo-epitritischen Liedes (N. I und IX). Einmal ging er noch weiter, indem er die beiden Siege des Thebaners Melissos auf dem Isthmus und an den Nemeen sogar in derselben Strophenweise feierte, vielleicht in der Absicht, auf solche Weise die beiden Gedichte zu einem grossen Siegeslied zu vereinigen.[2])

7. Das epodische Gefüge eignete von Hause aus nur den daktylo-epitritischen Gesängen; aus diesen war die Epode auch in die äolischen Reiter- und Siegeslieder zur Erhöhung ihres Glanzes und des Reichtums ihrer metrischen Form übergegangen. Aber für einfachere Siegesfeste und kürzere

1) Die Ode N. VIII scheue ich mich hieher zu setzen, da sie in lydischer Tonart gesetzt war (V. 15) und von dem strengen Bau der Daktylo-Epitriten durch die vorausgeschickte Basis und die zahlreichen syllabae ancipites erheblich abweicht.

2) Vergleiche oben S. 31.



Lieder schien dem Dichter bei äolischen und lydischen Liedweisen auch die ursprüngliche Form der monostrophischen Komposition auszureichen; sie finden wir, abgesehen von der einzigen daktylo-epitritischen Ode der Art, P. XII, in den äolischen Liedern O. XIV, P. VI, N. II und IV, I. VIII. Eine zeitliche Abgrenzung dieser Kompositionsart ist schwierig. Denn einerseits findet sich die Epode schon in dem ältesten äolischen Liede Pindars auf den thessalischen Knaben Hippokleas, P. X, und anderseits fallen die monostrophischen Lieder I. VIII und N. IV sicher in die Zeit nach den Perserkriegen. Aber immerhin scheint Pindar in seiner mittleren und späteren Entwicklungsperiode immer mehr zur grossartigeren Weise epodischer Gesänge hingeneigt zu haben, und fällt ausser P. VI und XII wahrscheinlich auch N. II in die Zeit vor der Schlacht von Salamis.[1]) Auch die Einengung auf eine bestimmte Tonart lässt sich nicht durchführen. Zwar waren O. XIV und N. IV nach des Dichters eigenem Zeugnis (O. XIV 17 und N. IV 44) in lydischer Tonart komponiert, und erheischte die zarte und weiche Art der lydischen Harmonie am wenigsten den Pomp der epodischen Gliederung. Auch lässt sich recht wohl die Vermutung wagen, dass sämtliche 5 monostrophische Oden, ausser O. XIV und N. IV auch noch P. VI, N. II, I. VIII nach lydischer Melodie gesungen worden seien. Aber auf der anderen Seite entbehren die Oden O. V und N. VIII, die doch der Dichter in lydischer Tonart gesetzt sein lässt (O. V 19 und N. VIII 15), nicht des Glanzes der Epode.

Ich teile zum Schluss noch eine Entdeckung mit, die ich erst in den letzten Tagen machte und die mit dem

1) Das schliesse ich namentlich aus N. II 13—15 "*καὶ μὰν ἁ Σαλαμὶς γε θρίγκια φῶτα μαχατὰν δενατὸς· ἐν Τροΐᾳ μὲν Ἕκτωρ Αἴαντος ἐπάλιο', ὁ Τιμόδημε, σὲ δ' ἀλκὰ παγκρατίου τλάθυμος ἄξει.*" Denn nach der Schlacht von Salamis hätte gewiss Pindar den Ruhm der Insel nicht einzig aus der heroischen Vergangenheit abgeleitet.

zweiten Kapitel unserer Abhandlung zusammenhängt. Gegen Schluss des grossen Siegesliedes auf Arkesilas P. IV 289 ff. lesen wir:

*καὶ μὰν κεῖνος Ἄτλας οὐρανῷ*
*προσπαλαίει νῦν γε πατρῴας ἀπὸ γᾶς ἀπό τε κτεάνων.*
*λῦσε δὲ Ζεὺς ἄφθιτος Τιτᾶνας· ἐν δὲ χρόνῳ*
*μεταβολαὶ λήξαντος οἴρου ἱστίων.*

Die Worte, die zur Lage des verbannten Damophilos, für den der Dichter bei dem fürstlichen Sieger Fürbitte einlegt, nicht recht passen wollen, fanden bereits den Tadel der alten Erklärer: *ἐγκαλοῦσι δέ τινες τῷ Πινδάρῳ, ὅτι οὐκ οἰκείως ἐπὶ τῆς διαλλαγῆς τὸν Ἄτλαντα παρείληφε· διηνεκῶς γὰρ μοχθεῖ.* Auch kommt man in Zweifel, ob man den Gegensatz zur müheseligen Lage des Atlas erst mit *ἐν δὲ χρόνῳ* oder schon mit *λῦσε δὲ* soll beginnen lassen. Ich billigte anfangs das letztere, verleitet durch das grössere Unterscheidungszeichen vor *ἐν δὲ χρόνῳ*, wollte dann aber auch *λῦσε* in sein Gegenteil, in *δῆσε* korrigieren. Nun sehe ich, dass keine Aenderung nötig ist, dass man nur an die Lösung des Bruders des Atlas, des Titanen Prometheus, zu denken braucht, um eine gleiche Besserung der Lage des Atlas und des mit demselben verglichenen Damophilos zu erhoffen. Denn *κεῖνος Ἄτλας* ist in dem Sinne von *κεῖνος* scil. *Δαμόφιλος*, *ὥσπερ Ἄτλας* zu nehmen (vgl. Soph. Ai. 169), womit zugleich dem Anstoss der Scholiasten die Spitze abgebrochen wird. Von jener Lösung des Prometheus weiss aber Hesiod, der bloss den Adler, welcher dem Prometheus die Leber abfrass, von Herakles erlegt werden lässt (Theog. 526), noch nichts; sie finden wir bekanntlich zum ersten Mal bei Aischylos in seinem Prometheus vorgetragen. Ist es zu kühn zu vermuten, dass auch hier Pindar durch die Tragödie seines grossen Geistesgenossen angeregt wurde und aus ihr den halb erzwungenen, nicht ganz zur Situation passenden Gedanken herüber genommen hat? Ist



dem so, so können wir die viel umstrittene Frage über die Aufführungszeit der berühmten Göttertragödie fast aufs Jahr lösen. Dass dieselbe nicht vor 468 gedichtet sein kann, folgt aus der Notwendigkeit eines dritten Schauspielers bei ihrer Aufführung (vgl. meine Griech. Literaturgesch. S. 163). Wird auf sie in unserer pindarischen Ode angespielt, so muss sie vor Sommer 466, in welchem Arkesilas den pythischen Sieg errang, gedichtet sein. Die Aufführung des äschylischen Prometheus fiel also zwischen 468 und 466.

Zum Schluss gebe ich eine übersichtliche Zeittafel der pindarischen Siegeslieder, indem ich dazu ausser den Ergebnissen dieser Abhandlung auch noch die der vorausgehenden über den Aetna in der griechischen Poesie verwerte.

Zeittafel der pindarischen Gedichte.

| Jahr v. Chr. | Siegeslied | Sieger | Zeugnisse |
|---|---|---|---|
| 502 (Ol. 69, 3) | P. X | Hippokleas aus Thessalien | Schol. ad P. X inscr. |
| 494 (Ol. 71, 3) | P. VI | Xenokrates aus Agrigent | Schol. ad P. VI inscr. |
| 494 (Ol. 71, 3) | P. XII | Midas aus Agrigent | Schol. ad P. XII inscr. |
| vor 480 | N. II | Timodemos aus Athen | S. 61 Anm. 1. |
| 484 (Ol. 74, 1) | O. X u. XI | Agesidamos aus Lokris | Schol. ad O. X, wo jedoch der Cod. Vrat. Ol. 76 = 476 bietet. |
| um 483 (Ol. 74, 2) | N. V | Pytheas aus Aegina | S. 44 f. |
| um 480 (Ol. 74, 4) | I. VI | Phylakidas aus Aegina | S. 44 f. |
| 478 (Ol. 75, 2) | I. VIII | Kleandros aus Aegina | S. 35. |
| 478 (Ol. 75, 3) | P. VII | Megakles aus Athen | Schol. ad P. VII inscr., doch schwankt die Ueberlieferung zwischen *κε'*, *κς'*, *πη' Πυθιάδα*. |
| 478 (Ol. 75, 3) | P. IX | Telesikrates aus Kyrene | Schol. ad P. IX inscr. |
| um 477/6 | P. II | Hieron aus Syrakus | Schol. ad P. II 34. |
| 476 (Ol. 75, 4) | I. V | Phylakidas aus Aegina | S. 36. |

| Jahr v. Chr. | Siegeslied | Sieger | Zeugnisse |
|---|---|---|---|
| um 476 (Ol. 75, 4) | I. IV | Melissos aus Theben | S. 30 Anm. 1. |
| 476 (Ol. 76, 1) | O. XIV | Asopichos a. Orchomenos | Schol. ad O. XIV inscr. |
| um 475 (Ol. 76, 2) | I. III | Melissos aus Theben | S. 30 f. |
| 475 | P. III | Hieron aus Syrakus | Der Sieg war nach den Scholien schon 482 errungen. |
| 474 (Ol. 76, 3) | P. I | Hieron aus Aitna | Schol. ad P. I inscr. |
| um 474 | N. IX | Chromios aus Aitna | Vgl. Aetna S. 397. |
| 473 (Ol. 76, 4) | N. I | Chromios aus Syrakus | Vgl. Aetna S. 397. |
| 472 (Ol. 77, 1) | O. I | Hieron aus Syrakus | Schol. ad O. I inscr. |
| 472 (Ol. 77, 1) | O. II u. III | Theron aus Akragas | Schol. ad O. I inscr. et ad V. 166 und 168 schwanken zwischen 76, 1 und 77, 1. |
| 472 (Ol. 77, 1) | O. XII | Ergoteles aus Himera | Schol. ad O. XII inscr. |
| nach 472 | I. II | Xenokrates, Vater des Thrasybul. | Vgl. Aetna S. 398. |
| um 469 | N. III | Aristokleides aus Aegina | S. 52 ff. |
| 468 (Ol. 78, 1) | O. VI | Agesias aus Syrakus | Schol. ad O. VI. |
| 467 (Ol. 78, 2) | Fragm. 76 | Dithyrambus auf Athen | S. 47 ff. |
| 467 (Ol. 78, 2) | N. IV | Timasarchos aus Aegina | S. 46 ff. |
| 466 (Ol. 78, 3) | P. IV u. V | Arkesilas von Kyrene | Schol. ad P. IV inscr. |
| 465 (Ol. 78, 4) | N. VII | Sogenes aus Aegina | S. 25 f. |
| um 465/4 | N. X | Theaios aus Argos | S. 41 f. |
| 464 (Ol. 79, 1) | O. VII | Diagoras aus Rhodos | Schol. ad O. VII inscr. |
| 464 (Ol. 79, 1) | O. XIII | Xenophon aus Korinth | Schol. ad O. XIII inscr. |
| um 463 (Ol. 79, 2) | N. VI | Alkimidas aus Aegina | S. 46. |
| um 461 (Ol. 79, 4) | N. VIII | Deinis aus Aegina | S. 39 f. |
| um 460 (Ol. 79, 4) | I. I | Herodotos aus Theben | S. 38 f. |
| 460 (Ol. 80, 1) | O. VIII | Alkimedon aus Aegina | Schol. ad O. VIII inscr. |
| um 458 | N. XI | Aristagoras aus Tenedos | S. 54 f. |
| 458 (Ol. 80, 3) | P. XI | Thrasydaios aus Theben | Schol. ad P. XI inscr., vgl. S. 13 ff. |
| 456 (Ol. 81, 1) | O. IX | Epharmostos aus Lokris | Schol. ad O. IX inscr. |
| um 455 (Ol. 81, 2) | I. VII | Strepsiades aus Theben | S. 37 f. |
| 452 (Ol. 82, 1) | O. IV u. V | Psaumis aus Kamarina | Schol. ad O. IV inscr. |
| 450 (Ol. 82, 2) | P. VIII | Aristomenes aus Aegina | Schol. ad P. VIII inscr., vgl. S. 1—13. |



Sitzung vom 9. Februar 1889.

Herr Geiger hielt einen Vortrag:

„Dialektspaltung im Balūčī."

Es ist bekannt, dass das auf unseren Karten als Balūčistān bezeichnete Gebiet hauptsächlich von zwei Volksstämmen bewohnt wird, von den Brāhūī und den Balūčen. Beide sind nach Rasse und Sprache durchaus verschieden. Erstere gehören zu der drawidischen Völkerfamilie, letztere sind, wie Lassen[1]) und nach ihm Fr. Müller[2]) nachgewiesen haben, echte Īrānier. Die Brāhūī bilden die Bevölkerung der Binnenlandschaften *Sarawān* und *J̌halawān*, so dass z. B. der Hauptort Balūčistān's, Kelāt, in ihren Bereich gehört. Sie schieben sich auf diese Weise wie ein Keil zwischen die balūčischen Stämme ein, deren Verbreitungsgebiet dadurch in zwei räumlich von einander geschiedene Hälften, eine nordöstliche und eine südwestliche, zerfällt. Es ist herkömmlich geworden, kurzweg von Nordbalūčen und Südbalūčen zu sprechen.

Die Nordbalūčen sind ein Bergvolk. Sie bewohnen die Gebirge in der Umgebung des Mūla- und des Bōlān-Passes und erstrecken sich von letzterem ostwärts bis zu dem Ab-

1) *Die Sprache der Balučen*, Z. f. d. K. d. M. IV. 1842. S. 419 ff.

2) *Über die Sprache der Balučen*, Or. u. Occ. III. 1866. S. 78 ff.; vgl. Hübschmann, *Iranische studien*, Z. f. vgl. Sprachf. XXIV. S. 387.

falle des Sulaimān-Gebirges nach den Tiefebenen am Indus. Der 30. Breitegrad mag ungefähr die Nordgrenze der Balūčen gegen die Afγānen bilden. Zu bemerken ist, dass auch in Sarawān und J̌halawān, zwischen den Brāhūī verstreut, balūčische Stämme wohnen. Hierüber später einige Worte. Der Khān und die Häuptlinge in Kelāt pflegen sich ebenfalls des Balūčischen zu bedienen, da die Brāhūī-Sprache für gemein gilt[1]). In dem nördlichsten Platze von Sarawān, in Quetta, wird Paštō gesprochen; das afγānische Element greift hier also auf ein politisch zu Balūčistān gehöriges Gebiet über.

Das Verbreitungsgebiet der Südbalūčen (die Landschaft Makrān) ist leicht zu umgrenzen. Es erstreckt sich vom Meeresufer im Süden nordwärts bis zur balūčischen Wüste, d. h. ungefähr bis zu 27° 30′ n. B. Gegen Osten wird an der Küste Balūčisch gesprochen bis zum Malān-Gebirge, 65° ö. L.; gegen Westen noch ungefähr 80 km. über Čarbar hinaus, d. h. bis zum 60. Längengrade. Auch im Binnenlande fällt die Sprachgrenze zwischen Balūčī und Persisch nicht mit der Landesgrenze zusammen. Wir wissen, dass bereits im Osten des Bezirkes von Kirmān das Persische aufhört und dem Balūčī Platz macht. Die Stadt Bāmpur, immerhin noch 230 km. von der Landesgrenze entfernt, ist ganz von einer balūčischen Bevölkerung bewohnt.

Entsprechend der räumlichen Scheidung der Balūčen in eine nördliche und eine südliche Gruppe zerfällt auch die balūčische Sprache in zwei Hauptdialekte. Diese Thatsache wurde bereits in den 70er Jahren beobachtet, als man vom Südbalūčī zuerst Kunde erhielt. Aber nirgends ist bisher der Versuch gemacht worden, auch nur die hauptsächlichsten Unterscheidungsmomente der beiden Dialekte, oder richtiger Dialektgruppen aufzufinden und mitzuteilen. Und doch bildet naturgemäss eine sorgfältige Trennung der Dialekte und eine

1) Masson, *Journey to Kalât* S. 394.



genaue Berücksichtigung ihrer Besonderheiten die Grundlage für das Studium des Balūčī, seines Wortschatzes, seiner Flexion und namentlich seiner Lautlehre.

Innerhalb der beiden Hauptgruppen des Balūčī bestehen wieder gewisse dialektische Differenzen. Allein ausser dieser Thatsache finden wir in den bisher veröffentlichten Arbeiten kaum ein paar Notizen, die uns einen Anhalt bieten können, diese Unterdialekte, wenn ich so sagen darf, irgendwie zu klassifizieren. Mit Hilfe des mir zugänglichen handschriftlichen Materials werde ich später den Anfang hiezu wenigstens für das Südbalūčī zu machen versuchen. Um weiter zu gehen, bedürfen wir neuen Materials. Namentlich aber ist es dringend notwendig, dass unsere Berichterstatter in jedem einzelnen Falle aufs genaueste angeben, wo, in welcher Gegend, bei welchem Stamme sie das mitgeteilte Material gesammelt. Leider wurde bisher diese Notwendigkeit nur von einzelnen genügend berücksichtigt.

## Nord-Balūčī.

Ueber das Nord-Balūčī berichtete zuerst Leech (L.)[1])

*Grammar of the Balochky Language*, by R. Leech, Journ. of the R. As. Soc. of Bengal VII. 2. 1838. S. 608 ff. (Gramm., Gloss., Texte).

Er sagt zu Beginn seiner Arbeit: „Diese Sprache, das Balūčī, wird gesprochen in allen denjenigen Teilen Balūčistāns, die noch unabhängig sind oder nur so wenig Unterthanenpflichten gegenüber den Häuptlingen in der Ebene haben, dass sie dadurch nicht lange genug von ihren Bergen fern gehalten wurden, um ihre Sprache in das J̌atkī zu verderben, womit sie das Sindhī bezeichnen.“ Von der Spaltung des Balūčī in einen nördlichen und einen südlichen Dialekt weiss Leech also noch nichts. Er unterscheidet nur

1) Ich gebe bei jedem Namen sofort die von mir im folgenden gebrauchte ständige Abkürzung.

zwischen den Balūčen des Gebirges und den Bewohnern der Ebene. Dieser Gegensatz trifft speziell für Nord-Balūčistān zu. Hier gehören ja auch die ebenen Teile der Provinz Kāč Gandāwa zu Balūčistān; ihre Bewohner sprechen jedoch J̌atkī. Ich finde diesen Gegensatz zwischen Balūčen des Gebirges und des ebenen Landes übrigens auch in einer von Hittu Rām (s. u.) mitgeteilten balūčischen Erzählung vor[1]).

Ausschliesslich auf Leech beruhen die früher erwähnten Aufsätze von Lassen und Fr. Müller. Alle hier enthaltenen Angaben gelten somit von vornherein nicht für das Balūčī im allgemeinen, sondern nur für das Nord-Balūčī.

Genauere Angaben enthält Gladstone (G.):

*Biluchi Handbook* by C. E. Gladstone, Lahore 1874 (Gramm., Glossar, Texte: Gespräche, Briefe etc.)[2])

Er bemerkt, dass jeder balūčische Stamm seine dialektischen Eigentümlichkeiten habe. In zweifelhaften Fällen gibt er den Dialekt der *Bugtī* und *Marrī*, weil diese tiefer im Innern des Landes wohnten und daher weniger Gelegenheit hätten, fremdes Sprachgut aufzunehmen. Die beiden von G. erwähnten Stämme haben ihre Wohnsitze in den Sulaimān-Bergen. Südlich und östlich von ihnen, also gegen die Ebene zu in den Vorhöhen, wohnen dort die Dōmbkī und die J̌akrānī, hier die Mazārī und die Gōrčānī.

Enge an Gladstone schliesst sich das Handbuch Hittu Ram's (HR.) an. Dieser hatte schon zu Gladstone's Mitarbeitern gezählt. Unverkennbar beschreibt er den nämlichen Dialekt, wenn er auch nur allgemein sagt: „Meine Grammatik und meine Texte sind entnommen der Sprache der Gebirgs-Balūčen." (Vorw. S. 4.)

*Biluchi nameh*, a Text Book of the Biluchi Language, compiled by Hittu Ram, Rai Bahadoor, Lahore 1881 (Gramm., Texte, auch originale, und Gloss.)

Im nämlichen Jahre erschien eine ausführliche und wichtige Arbeit von Dames (D):

*A Sketch of the Northern Balochi Language* by M. L. Dames. Journ. of the Roy. As. Soc. of Bengal. Extra Numbers to 1880. Calcutta 1881 (Gramm., reichhaltiges Gloss., Originaltexte in Transkription).

Da inzwischen die Sprache der Balūčen von Makrān bekannt geworden war, so wird nunmehr schon zwischen Nord- und Süd-Balūčī geschieden. Dames gibt auch zuerst ein Verzeichnis der Stämme, welche den nordbalūčischen Dialekt sprechen. Es sind dies die Rind, Dōmbkī, Mayasī, J̌akrānī, Bugtī, Marrī, Mazārī, Drišak, Gōrčānī, Lašārī, Durkānī, Lēγārī, Hadyānī, Lund, Khōsa, Buzdār und Kaisarānī. Auf grund dieser Aufzählung habe ich oben das Verbreitungsgebiet der Nord-Balūčen berechnet. Dames bemerkt ferner, dass zwischen den einzelnen nordbalūčischen Stämmen nur unbedeutende dialektische Abweichungen bestünden. Personen dagegen, sagt er, welche süd-balūčisch sprechen, sind den Nord-Balūčen unverständlich und umgekehrt. Das beste Balūčī soll nach Dames bei den Dōmbkī und Marrī, das verdorbenste bei den Buzdār gesprochen werden. Es ist wahrscheinlich, dass der Dialekt der ersteren von Dames besonders berücksichtigt wurde, wiewohl wir eine diesbezügliche bestimmte Angabe vermissen.

Am genauesten sind die Angaben, welche Lewis (Lew.) über die Herkunft der von ihm publizierten balūčischen Erzählungen macht.

1) *Kissa Phīr Suhrī* bei H. R., *Biluchi nameh* S. 88. Z. 12: *gēštar Balūč, Kōhistānī di dagārī* „die meisten Balūčen, die Hochländer sowohl wie die der Ebene ...."

2) Das Handbuch von Bruce habe ich nirgends, nicht einmal im British Museum und in der Bibliothek des India Office, aufzutreiben vermocht.

*Bilochi Stories*, as spoken by the Nomad Tribes of the Sulaiman-Hills, collect. and translat. by Rev. A. Lewis. Allahabad 1885.

Er bemerkt nämlich auf dem Titel seines Schriftchens, dass er unterstützt wurde von Laškarān, Mukaddam der Hadyānī-Abteilung des Lēɣārī-Stammes. Wir dürfen annehmen, dass die Lēɣārī zu den von Lewis gesammelten Texten den Hauptanteil geliefert haben, und dass die geringen lautlichen Abweichungen, welche hin und wieder bei Lewis gegenüber Gladstone, Dames etc. sich finden, Eigentümlichkeiten des Lēɣārī-, resp. Hadyānī-Dialektes bilden.

### Süd-Balūčī.

Die erste Arbeit über den Makrān-Dialekt ist ein Aufsatz von Pierce (P.), welcher einen grammatischen Abriss und ein Glossar (engl.-bal. und bal.-engl.) enthält.

*A Description of the Mekranee-Beloochee Dialect* by E. Pierce, Journ. of the Bombay Branch of the Roy. As. Soc. No. 31. vol. XI. 1874.

Die Umgrenzung des Makrānī-Dialektes, die ich oben gegeben, beruht hauptsächlich auf Pierce. In den einzelnen Teilen Makrāns, sagt Pierce, zeigt der Dialekt gewisse Verschiedenheiten. Dieselben sind jedoch nur ganz geringfügig, so dass die Bewohner der einzelnen Bezirke einander verstehen. Im besonderen stellt Pierce — und diese Notiz ist von Wichtigkeit — den Dialekt dar, wie er östlich von Gwādar gesprochen wird.

Marston's (Mrs.) kurze Arbeit über das Süd-Balūčī enthält keinerlei Angabe über die Herkunft der sprachlichen Materialien.

*Grammar and Vocabulary of the Mekranee Beloochee Dialect* by E. W. Marston. Bombay 1877.

Mehr bietet in dieser Hinsicht die übersichtliche und klare Grammatik von Mockler, welche zum ersten male die



Balūčī-Sprache in eingehenderer Weise, freilich rein praktisch, darstellt.

*Grammar of the Baloochee Language, as it is spoken in Makrān* . . . by Major Mockler. London 1877.

Hier wird meines Wissens zuerst der wesentliche Unterschied zwischen der Sprache der Balūčen von Makrān und derjenigen der Gebirgs-Balūčen hervorgehoben. Mockler spricht auch von den leichten Differenzen innerhalb des Makrānī, führt die Laute an, die am häufigsten dialektisch wechseln und erwähnt gelegentlich Abweichungen, welche in manchen Dialekten sich finden sollen. Leider bewegt er sich dabei immer nur in allgemeinen Ausdrücken, was natürlich mit dem praktischen Zwecke der Grammatik zusammenhängt, und lässt sich über das Wo? auf keine Erörterungen ein.

Zu diesen im Druck veröffentlichten Hilfsmitteln zum Studium des Süd-Balūčī kommen nun noch handschriftliche Materialien als wünschenswerte Ergänzung. Das British Museum besitzt drei Balūčī-Handschriften. Da nur eine derselben bis jetzt erwähnt und besprochen wurde, muss ich mich etwas länger bei denselben aufhalten. Die Manuskripte *Oriental* 2439 und 2921 *(A* und *B)* habe ich während meines Londoner Aufenthaltes kopiert. Von der dritten *Additional* 24048 *(C)* befindet sich eine von Dr. Wenzel verfertigte Abschrift auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, welche sie aus Trumpp's Nachlasse erworben[1]).

1) In Trumpp's Nachlass fand sich auch ein von Wenzel zusammengestelltes Balūčī-Glossar vor. Dasselbe umfasste die sämtlichen Wörter, welche in den bis 1877 inkl. veröffentlichten Schriften über das Balūčī vorkommen. Prof. Kuhn kaufte seinerzeit das Manuskript an und überliess es mir in freundlichster Weise zur Benützung. Es bildete den Grundstock meiner eigenen lexikalischen Sammlungen. Ich möchte das an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen und bemerke noch, dass auch Dr. Wenzel mir die beliebige Verwertung seiner Arbeit zugestand.

Manuskript *A* enthält Glossarien in Balūčī und Persisch. Von den in barbarischem Persisch geschriebenen Vor- und Zwischenbemerkungen u. s. w. sehe ich natürlich ab. Zuerst werden die Nomina in sachlicher Anordnung behandelt, dann die Verba und kurze Sätzchen. Den Beschluss bildet ein ähnliches Wörterverzeichnis für den Dialekt von فنجگور d. h. Panǰgūr. In eingehenderer Weise hat Rieu in seinem vorzüglichen Katalog der persischen Manuskripte des Brit. Mus. (III. 1883. S. 1074—1075) unsere Handschrift beschrieben.

Zu Mskr. *A* kam nun neuerdings die zweite Handschrift *B*. Dieselbe enthält Bl. $2^b$—$39^b$ balūčische Texte, welche sich auf die neueste Geschichte des Landes, auf Handel und Verkehr u. s. w. beziehen. Auf Bl. $40^a$ sind die Namen der Monate und Tage aufgezählt und die Grussformeln der Balūčen mitgeteilt. Sodann folgen Stücke in persischer Sprache und Bl. $44^b$—$49^b$ ein Vokabular in alphabetischer Anordnung.

Beide Handschriften sind verfasst von einem Balūčen, namens Kamālān (K.), und es ist von Wert, dass wir ihre Herkunft genau bestimmen können. Kamālān gehört dem Stamme der *Gičkī* an. Die *Gičkī* aber zerfallen nach Ross[1]) in zwei Hauptabteilungen: die eine derselben wohnt in *Kēǰ* und *Tump* (zwischen *Kōlānǰ* im S. und *Bōlīda* im N.), die andere in *Panǰgūr*, welches die äusserste Nordostecke des von den Süd-Balūčen bewohnten Gebietes bildet. Der Dialekt von *Kēǰ* nun ist unseres Autors heimische Sprache. Kein Wunder, wenn er denselben für das wahre und unverfälschte Balūčī erklärt. Wir werden übrigens sehen, dass dieser Lokalpatriotismus Kamālān's doch nicht ganz unbegründet ist. Dass anhangsweise auch der Dialekt von *Panǰgūr* mitgeteilt wird, erklärt sich ungezwungen aus den engeren Beziehungen, welche die *Gičkī* von *Kēǰ* mit ihren Stammesbrüdern in jener Landschaft haben mögen.

1) Bei Hughes, *Country of Belochistan* S. 163. Vgl. Masson, *Journey to Kalât* S. 338.



Die Bedeutung der Hdschr. *C* liegt darin, dass sie südbalūčische Texte enthält, Erzählungen und Gedichte. Sie ist um so wertvoller, weil bis heute überhaupt noch kein südbalūčisches Stück veröffentlicht wurde. Ueber ihre Herkunft wusste mir niemand etwas anzugeben; es ist nur vermerkt, dass sie aus Wilson's Nachlass in den Besitz des Museums übergegangen ist. In Rieu's Katalog wird sie nicht erwähnt. Ich glaube jetzt auf grund sprachlicher Beobachtungen sagen zu können, dass die Texte in *C* aus dem sw. Makrān stammen müssen. Ihr Dialekt berührt sich am nächsten mit dem, welchen Mockler in seiner Grammatik dargestellt hat.

Unter den in *C* enthaltenen Stücken führe ich an: قصه ليلى ومجنون „Geschichte von Lailī und Maǰnūn"; قصه شيخ سعدى „Geschichte von Scheich Saʿdī"; قصه بهرام شاه جهان وگلندام „Geschichte von Bahrāmšāh-ǰihān und Gulandām". Am Schluss findet sich eine Anzahl von Rätseln, welche bei den Balūčen sehr beliebt zu sein scheinen.

Ich habe nun schliesslich noch ein paar Worte beizufügen über das Wörterverzeichnis bei Masson, *Narrative of a Journey to Kalât* (Mss.) S. 396 – 398[1]). Wenn wir die Reiserouten Masson's berücksichtigen, so ist es wahrscheinlich, dass in diesem Glossar der Dialekt einer Mittelgruppe der Balūčen vorliegt, d. h. der in Sarawān und J̌ha-

1) Die Glossarien bei Hughes (H.), *Balochistan* 238 ff. haben keinen selbständigen Wert. Das Wörterverzeichnis des *Hill Baloch* ist nur eine Wiedergabe des Masson'schen Glossars mit ganz wenigen Zusätzen und etlichen Druckfehlern; das des *Makrāni Baloch* ein wenig sorgfältiger Auszug aus Pierce.

lawān vermischt mit den Brāhūī wohnenden Stämme. Das von Masson gebotene Material ist jedoch zu dürftig, um darauf weiter gehende Schlüsse zu bauen. Ich werde daher in meiner Arbeit dieses Glossar nicht mehr berücksichtigen und bemerke hier nur folgendes: Wenn Masson genau die gehörten Laute wiedergibt, so stellt sich der Dialekt, aus dem er schöpft, enger zum Süd-Balūčī als zum Nord-Balūčī. Die Vorliebe des letzteren für die Aspiraten und Spiranten ist nicht zu beobachten. Nach einigen wenigen Wörtern, welche den *ū*-Vokal zeigen, wo wir sonst meist *ī* haben (*pūnzig* „Ferse", *kōtig* „Wassermelone"), würde der Dialekt sich speziell neben die Ostgruppe des Südbalūčischen (davon später) stellen. Dies entspricht den geographischen Verhältnissen. Als Besonderheit tritt namentlich der konsequente Vorschlag eines Hauchlautes vor anlautendem Vokal hervor. Dergleichen findet sich auch sonst in balūčischen Dialekten, doch nur vereinzelt. Ich nenne *hāp* „Wasser", sonst *āp; hāsp* „Pferd", sonst *asp*, doch auch *haps* und *hāps; hisfar* „Schild", sonst *ispar; hārtan* „bringen", sonst *ārag; hāhtan* „kommen", sonst *āyag*. Die Infinitivendung *tan*, die in *hārtan* und *hāhtan* sich findet, ist die bei Masson stets gebräuchliche. Sonst kommt sie aber nirgends im Balūčī vor.

---

Zu denjenigen lautlichen Erscheinungen, welche zuerst als dem Balūčī eigentümlich beobachtet wurden, gehört vor allem die Häufigkeit aspirierter Laute. Fr. Müller (Or. u. Occ. III. S. 81) bemerkt darüber nur, eine charakteristische Erscheinung sei „die Aspirierung der anlautenden Stummlaute. Diese Eigentümlichkeit teilt das Balūčī mit dem Ossetischen und — in nicht so grosser Ausdehnung — mit dem Armenischen. Weder das Neupersische noch das Kurdische kennen diese Erscheinung."



Es zeigt sich hier nun sofort, wie notwendig für die Kenntnis der Lautverhältnisse des Balūčī die Unterscheidung der Dialekte ist. Die Aspirierung der anlautenden Tenues ist nämlich keineswegs allgemein balūčisch, sondern auf das Nordbalūčī beschränkt. Das Südbalūčī hat in diesen Fällen stets den unaspirierten Laut. Die Aspirierung ist offenbar erst eine sekundäre Erscheinung im Nordbalūčī, das überhaupt grosse Vorliebe für die Aspiraten und Spiranten zeigt. Diese Vorliebe auf der einen Seite, welcher auf der anderen Seite geradezu eine Abneigung gegen diese Laute gegenüber steht, ist eben der fundamentale Unterschied zwischen den beiden Dialekten.

Es ergibt sich somit das Gesetz:

1. Statt der anlautenden tenuis des SB. erscheint im NB. die tenuis aspirata.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| SB. | *kam* | „wenig" | np. | *kam* | NB. | *kham* |
| „ | *kušag* | „töten" | „ | *kuštan* | „ | *khušaγ* |
| „ | *tar* | „feucht" | „ | *tar* | „ | *thar* |
| „ | *tīr* | „Pfeil, Kugel" | „ | *tīr* | „ | *thīr* |
| „ | *pād* | „Bein" | „ | *pāi* | „ | *phāδ* |
| „ | *pīr* | „alt" | „ | *pīr* | „ | *phīr.* |

Auch die tenuis der palatalen Reihe war, wie ich glaube, diesem Gesetze unterworfen. Wenn wir bei D. kein Beispiel dafür finden und auch sonst eine gewisse Unsicherheit und Ungleichmässigkeit zu beobachten ist, so beweist das nur, dass bei der pal. Ten. die Aspiration nicht mit der gleichen Schärfe vernommen wurde, wie bei den übrigen Tenues. G. und HR. geben die Aspirata ziemlich konsequent, so z. B.

*čhās* „Quelle" — np. *čāh* gegen SB. *čāt*
*čhur* „Giessbach" — bei D. *čur*
*čhuk* „Knabe" (HR.) — bei Lew. *čukha*
*čhārī* „Spion" (G. HR.) — bei D. *čārī.*

Selbst über ein auf die labiale oder dentale Tenuis folgendes *r* weg wirkt das Gesetz der Aspiration des Anlautes:

NB. *phrušaγ* „brechen" (D. G. HR. Lew.) — SB. *prušag*
„ *phrāh* „weit, breit" „ *prāh* (np. *farāχ*)
„ *thrōngal* „Hagel" „ *trōngal*.

Von Interesse ist die Art, wie sich Lehnwörter gegenüber dem Aspirationsgesetze verhalten. Dass auch sie zuweilen davon beeinflusst werden, ist zweifellos; doch geschieht es nicht in konsequenter Weise. Bei G. finde ich z. B. *phindōχ* „Bettler" geschrieben, bei D. *pindōχ*, wie auch im SB. *pindag* „betteln". Andrerseits werden ursprüngliche Aspiraten im SB. zur tenuis, z. B. *pur* „Asche", gegen NB. *phur*, hi. *phūl*. Häufiger aber beobachte ich ein Festhalten an der ursprünglichen Form des entlehnten Wortes. Es ist hiebei freilich zu beachten, dass das Balūčī keine geschriebene Sprache ist. Bei Berichterstattern, welche bei dem einen oder dem anderen Lehnworte das Original kannten, liegt es nahe, dass sie beim Niederschreiben dessen korrekte Gestalt beibehielten, auch wenn in dem Munde eines Balūčen die Aussprache sich etwas geändert, d. h. dem balūčischen Organ angepasst hatte.

---

Beachtenswert ist die Behandlung der Spiranten im Balūčī, zunächst im Anlaute. Die im Np. so häufige Spirans χ begegnet uns, wie Dames (S. 6) sagt, selten im Wortanfang; sie wird durch *kh* d. h. die Aspirata vertreten. Nach Mockler (S. 4) soll sie in einigen Dialekten vorkommen.

Die Sache liegt nun folgendermassen. Das np. ḫ ist ein vierfaches. Es entspricht entweder a) dem arischen *kh*, Sskr. *kh*, aw. χ, wie in *χar* „Esel" = Sskr. *khara*, aw. *χara*, oder b) dem altīr. χ, das vor *r* aus *k* entstanden ist, wie np. *χirad* „Verstand" = Sskr. *kratu*, aw. *χratu*, oder c) es hat sich aus aw. *h* = Sskr. *s* vor dumpfen Vokalen entwickelt, z. B. np. *χušk* „trocken" = aw. *huška*, oder d) es



hat sich vor hellen anlautenden Vokalen und *ā* sekundär gebildet, wie np. *χišm* „Zorn, Hass" = aw. *aęšma*; *χišt* „Ziegel" = aw. *ištya*, *χām* „roh, ungekocht" = Sskr. *āma*.

Im Balūčī stellt es sich nun so, dass die ursprüngliche Spirans in den Verschlusslaut übergeht, der dann nach Gesetz 1 im NB. zur Aspirata wird, oder aber in *h*[1]). *χara* wird also zunächst zu *kar* oder *har*. Letzteres ist im SB. die allein gebräuchliche Form, ersteres wird im NB. zu *khar* (G. 17. 2; D. 100; Lew. 13. 26). Die Grundform *kar* kommt im SB. noch vor in der Zusammensetzung *kargōš* oder *kargōšk* (Mrs. 59, P., A. 51[b]) „Hase".

Hieher gehört ferner SB. *kandag* „lachen" neben *handag*, das nach der balūčischen Form unmöglich mit sskr. *svad* zusammenhängen kann, sowie *kurus*, *krōs* „Hahn", np. *χarūs*, von aw. *χrus* „schreien". Mir scheint nun, dass diese Neigung, die anlautende gutturale Spirans in den Verschlusslaut umzubilden, bereits in altīrānische Zeit zurückgeht. Damit würde ein Licht fallen auf das Verhältnis von altp., aw. *kan* zu sskr. *khan*. In den mittel- und neupersischen Sprachen finden sich nämlich Ableitungen, welche teils auf die Form mit der Spirans, teils auf die mit der Tenuis zurückgehen. Zu ersteren gehört aw. *χā* = sskr. *khā* „Quell", np. *χāna* oder *χan* „Haus"; zu letzteren aw. *kata* „Haus", np. *kad* „Haus", das Vb. *kandan* „graben", *kanda* „Loch, Graben".

Statt des aus *h* entstandenen np. χ hat das Balūčī stets die ursprünglichere Lautform bewahrt. Z. B.

*hōšaγ* „Aehre" — np. *χūša*
*hušk* „trocken" — aw. *huška* — np. *χušk*
*hīk* sb., *hīχ* nb. „Schwein" — aw. *hu* — np. *χūk*
*hūn* „Blut" — aw. *vohuni* — np. *χūn*.

---

1) Vgl. auch Hübschmann a. a. O.

Hieher möchte ich auch die Ausdrücke *hōr, hōrg* u. s. w. rechnen, die ich zu np. *χūla (χōla)* stelle.

Wo endlich das χ sich vor vokalisch anlautenden Wörtern entwickelt hat, da finden wir im Bal. die ursprüngliche Form oder vorgeschlagenes *h*. Der Vorschlag des Hauchlautes, sei derselbe *h* oder χ zu lesen, geht in diesem Falle in das Pahlavi zurück.

*išt* „Ziegel" — aw. *ištya* — np. *χišt*
*haik* „Ei" — phlv. *hāk* — np. *χāya*
*hāmaγ* „roh" — np. *χām.*

So verhalten sich die sämtlichen Balūčī-Dialekte gegenüber dem anlautenden χ in gleicher Weise ablehnend. Wo uns dasselbe dennoch begegnet, da haben wir es, wie wir getrost annehmen können, mit Lehnwörtern zu thun. Dies gilt z. B. von *χūš* „glücklich", das balūčisch *waš* lautet; von *χišt* „Ziegel" = bal. *išt*, *χudā* „Gott", *χušk* „trocken" (A 69ᵃ), *χwār* (bal. *wār*) „elend" u. s. w. Das Balūčī liebt aber das χ im Anlaut so wenig, dass es dasselbe sogar in arabischen Wörtern zu *h* verwandelt. So sagt man *hair* „Friede" für *χair*; *halk* „Dorf, Weiler" für *χalq*; *habar* „Sprache, Nachrichten" für *χabar.*

Merkwürdig ist nur, dass D. *χandaγ* „lachen" (auch G.) und *χargōšk* „Hase" überliefert neben *khandaγ* und *khar.* Beidemale kann an Entlehnung nicht gedacht werden. Ich möchte nun glauben, dass jene Formen nur die etwas rauhe Aussprache statt *handaγ* und *hargōšk* bezeichnen sollen, welch letztere Formen in D.'s Glossar auch thatsächlich fehlen.

Die tenuis spirans der labialen Reihe ist im Np. zum. auf die Fälle beschränkt, wo im Altīr. *fr* sich findet, speziell bei der Praep. *fra* = sskr. *pra*, np. *far.* Im Bal. verwandelt sich wieder, wie schon Hübschmann beobachtete, die Spirans in den Verschlusslaut. Statt des Verschlusslautes muss nach Gesetz 1 im NB. dann die Aspirata erscheinen, die



somit nicht etwa als direkte Fortsetzung der alten Spirans angesehen werden darf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| SB. *prāh*, NB. *phrāh* | „weit, breit" | np. | *farāχ* |
| „ *pharmān* | „Befehl" | „ | *farmān* |
| „ *phirīštaγ* | „Engel" (Lew. 3. 4) | „ | *firīšta.* |

Daneben auch *phirištaγ* (D. 56) = *firišta* von aw. *iš* + *fra.*

Wieder ist die Abneigung gegen die anlautende Spirans so stark, dass auch arabische Wörter davon beeinflusst werden; so z. B. in *pāida* (M. 9) oder *paidag* (P.) „Gewinn" = ar. *fāida.* Im auffallenden Gegensatz zu diesem Gesetze steht es nun, dass bei Ḳamālān sich ungemein häufig statt des anlautenden Verschlusslautes vor Vokalen die Spirans *f* geschrieben findet. Eine feste Konsequenz ist jedoch nicht vorhanden und dies könnte uns veranlassen, zu glauben, dass es sich lediglich um eine orthographische Nachlässigkeit handelt. In der Handschr. B wirft K. die mit *p* und *f* beginnenden Wörter zusammen, geradeso wie die mit *θ* und *s* beginnenden. Wir finden bei ihm neben *fatkak* „gekocht" auch *patkak* (B 48ᵃ); *pašak* „Frauengewand" = np. *jāma* (B 48ᵃ) neben *fašak* (A 32ᵇ) u. s. w. Auch in die np. Uebersetzungen ist das übergegangen. So finden wir *fidar* „Vater", (A 68ᵇ) statt *pidar* geschrieben u. a. m. Allein ich möchte dem gegenüber doch einige Punkte anführen, welche dafür zu sprechen scheinen, dass diese Vorliebe für die Spirans *f* eine Eigentümlichkeit der Dialekte von Panǰgūr und Kēǰ sein dürfte.

1. In vielen Fällen tritt bei K. der Gegensatz zwischen np. *p* und bal. *f* als ein bewusster hervor. So übersetzt er *fīl* „Elefant" B 48ᵇ durch *pīl*, *fatkak* A 72ᵃ durch *puχta.* 2. In den np. und ar. Wörtern würde man, wenn wir es bloss mit einer orthographischen Nachlässigkeit zu thun hätten, auch die Vertauschung von *f* mit *p* erwarten. Dies kommt aber, so viel ich sehe, nicht vor. 3. Mockler (S. 7)

zählt unter den Lauten, welche im SB. unter einander wechseln, auch *p*, *b* und *f* auf. Er bemerkt aber ausdrücklich, dass dieser Wechsel kein beliebiger ist, sondern Dialekterscheinung.

Beispiele für anlautendes *f* statt *p* bei K. sind:

*fašm* „Wolle" — np. *pašm*,
*fēšānī* „Stirne" — np. *pēšānī*,
*fačag* „kochen" — np. *puχtan*,
*fit* (Pg. D. *fis*) „Vater" — np. *pidar*.
*fasand* „angenehm" — pāz. np. *pasand*, ? aw. *paitizañta*

Wie im Anlaut, so vermeidet das SB. auch im Inlaut die Spiranten; im NB. dagegen sind sie sehr häufig. Eine altīrānische Spirans hat sich hier also oft scheinbar erhalten. Ich sage: scheinbar; denn in Wirklichkeit hat sie sich meistenteils erst sekundär aus dem Verschlusslaute entwickelt, der seinerseits aus der ursprünglichen Spirans entstand. Dass dies sich so verhält, zeigen die folgenden Gesetze:

2. Jede auslautende Tenuis oder Media des SB., mag sie einer ursprünglichen Tenuis resp. Media entsprechen oder aus einer Spirans entstanden sein, wird im NB. zur Spirans.

3. Zwischen Vokalen werden Tenues und Mediae im NB. zu Spiranten, Tenues zwischen Konsonant und Vokal zu Aspiraten.

Zu diesen Gesetzen kommen noch verschiedene Einzelerscheinungen, welche im Verlaufe der Untersuchung besprochen werden sollen.

## Gesetz II.

NB. *čāϑ* oder *čās* SB. *čāt* np. *čāh* „Quelle",
„ *gwāϑ* „ *gwās* „ *gwāt* „ *bād* „Wind".

Ich bemerke hier, dass die Schreibung mit *ϑ* bei D., die



mit *s* bei G. sich findet[1]). Im allgemeinen wollen wohl beide den nämlichen Laut, die ten. spir., wiedergeben; es ist aber möglich, dass derselbe in dem einen nordbalūčischen Dialekt mehr nach dem *ϑ*, in dem anderen mehr nach dem *s* sich neigte.

In *čāt* hat das Bal. übrigens eine ältere Lautstufe erhalten als selbst das Pahlavi. Es verwandelte eben die Spirans des altīr. *čāϑ* (dies muss wohl zu Grund gelegt werden) lautgesetzlich in die Tenuis und bewahrte sie so vor weiterer Verflüchtigung.

Ein ursprünglicher Spirant liegt noch vor in

SB. *dap* NB. *daf* np. *dahan* aw. *zafan* „Mund"
„ *kap* „ **kaf* „ *kaf* „ *kafa* „Schaum"

SB. und NB. stehen hier ganz im gleichen Verhältnis zu einander wie in den folgenden Fällen, wo wir ursprüngliche Verschlusslaute haben.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| SB. | *hīk* | NB. | *hīχ* | np. | *χūk* | „Schwein" |
| „ | *hāk* | „ | *hāχ* | „ | *χāk* | „Erde" |
| „ | *rēk* | „ | *rēχ* | „ | *rēg* | „Sand" |
| „ | *šap* | „ | *šaf* | „ | *šab* | „Nacht" |
| „ | *šēp* | „ | *šēf* | „ | *šēb* | „Abhang" (*√kšip*) |

Nur in einem Falle scheint sich im Bal. der ursprüngliche Spirant *ϑ* als *s* erhalten zu haben, nämlich wenn ein *r* folgte. Dies trifft zu auf *dās* „Sichel" oder „Säge" (so nach Kam. B. 47[a]), das zu np. *dās* gehört und auf aw. **dāϑra* zurückgeht; ferner *āpus* „schwanger" = aw. *apuϑra* und *ās* „Feuer" = aw. *āϑra*[1]). So Bartholomae (BB. 9.

1) So haben wir auch D. *dāϑgipt* „dealings", G. *dāsgipt* „accounts"; HR. 101. 7 u. 8: *dāsgipt khanaγ* „Geschäfte machen" = *dāt gipt* „geben nehmen", np. *dād u girift*.

2) Gehört hieher auch *watāč* (P.), *watās* (Mrs., K. A 33[b]) „Pistole"? Das Wort liesse sich von *wat* + *ās* ableiten „Selbstfeuer". Vgl. *watās-dōkī* (Mrs.) „Feuerstein", wtl. der „Selbstfeuerstein".

130), der auch auf *mās* „Mutter", *pis* „Vater", *brās* „Bruder" (P. neben *māt, pit, brāt*) hinweist, die von der schwachen Stammform *māϑr-*, *piϑr-* und *brāϑr-* abzuleiten seien. Auf diese Wörter komme ich später noch zurück.

Die Verbindung *fr* dagegen ist zu *hl* geworden in *juhul* oder *juhl* = aw. *zafra*, np. *zufr* „tief", oder bei Metathese in *rf* als *rp* erhalten. So in SB. *barp*, „Schnee, Eis" = aw. *vafra*, np. *barf*, ein Wort, bei welchem jedoch der Anlaut Bedenken erregt. Analog zu *juhul* ist *pahlī* (P. G. HR.) „Rippe, Seite" = np. *pahlū*.

Auffallend ist *kōh* „Stein, Berg" = aw. *kaofa*. Nach Analogie von *dap* und *kap* wäre SB. **kōp*, NB. **kōf* zu erwarten. Ich möchte glauben, dass wir es hier mit einem Lehnworte zu thun haben. Auch in phlv. *kōf*, kurd. *kew*, oss. *kupb* ist der Labial erhalten geblieben. Beachtenswert ist vielleicht auch der Umstand, dass sowohl Dames als Lewis das Wort ohne die im NB. doch zu erwartende Aspiration schreiben. Meine Vermutung wird dadurch zwar nicht gesichert, aber doch bekräftigt. Die echt balūčische Wortform finde ich in SB. *kōpak* (P.), NB. *khōfaγ* (G.) = np. *kūhah* = aw. **kaofaka*. Das Wort bedeutete ursprünglich „Erhöhung", wie noch im Np.; der Uebergang zu der Bedeutung „Schulter", die das Wort im Balūčī hat, ist ein leichter. Tomaschek, Pamir-Dial. 51.

Beispiele für die Behandlung der auslautenden Mediae sind:

SB. *bārig* NB. *bāriγ* np. *bārik* u. *bārīk* „dünn"
„ *bunag* „ *bunaγ* „ *buna* „Gepäck"
„ *pād* „ *phāδ* „ *pāi* „Fuss"
„ *nōd* „ *nōδ* „leichtes Gewölk, Nebel"
„ *wād* „ *whāδ* „Salz" np. *χiwā* „Geschmack"

von $\sqrt{svad}$ „kosten, schmecken" abzuleiten, also „Gewürz"[1]).

1) Ein anderer Ausdruck für „Salz" ist *zahr* (L. 611. 1), d. h. „das Bittere". A 68[a] wird das Wort durch *talχ* wiedergegeben.



SB. *wāb* NB. *whāw* np. *χwāb* „Schlaf".

Hieher gehören dann auch die Infinitive, welche im SB. auf *ag*, im NB. auf *aγ* endigen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass nach Mockler (§ 5) auch im SB. das auslautende *g* nur ein Mittelding ist zwischen *h* und *g*. Es kommt da besonders die Endung des part. pf. pass. in Betracht, als deren auch für das Balūčī geltende Grundform *tak* wie phlv. angesehen werden muss. Mockler schreibt *tag*, ebenso Kamālān, daneben auch *ta*; bei Pierce findet sich letztere Form, erstere nur, wenn noch ein Suffix antritt. Ebenso liegen die Verhältnisse im NB. Alles in allem zeigt sich, dass das Balūčī die Zwischenstufe zwischen Pahlavi und Neupersisch bildet, in manchen Dialekten aber schon auf die Stufe des letzteren herabgesunken ist.

## Gesetz III.

Ursprüngliches *ϑ* zwischen Vokalen wird np. *h;* im Bal. verwandelt es sich wieder in den Verschlusslaut. Aw. *paϑana* wird np. *pahan* (auch phlv. *pāhan*); im SB. haben wir *patan* (Mrs.). Kamālān (A 75[b]) hat *fatan*. NB. würde das Wort *paϑan* lauten. So finden wir NB. *khafaγ* „fallen" gegen SB. *kapag*. Dagegen haben wir die Aspirata in dem alten Worte *rūphask* „Fuchs". Das Aequivalent im SB. fehlt. Hier ist np. *rūbā* eingedrungen.

Unter das gleiche Aspirationsgesetz gehört es, wenn einem altīr. *ĕ*, SB. *ĕ* im NB. *š* entspricht. Es vertritt in diesem Falle *š* die Spirans der palatalen Reihe.

Die Beispiele sind sehr zahlreich:

SB. *pašag* NB. *phašaγ* aw. *pač* „kochen"
„ *sučag* „ *sušaγ* „ *suč* „brennen".

Auch im Auslaute so:

SB. *rōč* NB. *rōš* „Tag" aw. *raoča* np. *rūz*.

Merkwürdig ist *gwašag* oder *gušag (-aγ)* in beiden Dialekten. Würde dies auf sskr., aw. *vač* zurückgehen, so

müssten wir SB. *gwačag* oder *gučag* haben. Demnach wird wohl Justi recht haben, der das Wort zu aw. *vaš* stellt. Was den Anlaut betrifft, so bemerke ich, dass *gw* einem urspr. *v* vor *a*-Vokalen entspricht, während *v* vor *i*-Lauten zu *g* wurde. Wir haben also: *gwar* „Brust" = aw. *vara; gwark* „Wolf" = aw. *vehrka; gwāriš* „Regen" = aw. *vāra* np. *bāriš;* dagegen *gēčag* „sieben" = sskr. *vič*, päz. *vēχtan* (West, gloss. zum Mkh.), np. *bīχtan*, ferner *gēϑ* (D.) „Weide" = aw. *vaeti*, np. *bīd; gīst* „zwanzig" = aw. *vīsaiti* etc. Das SB. *bīst* halte ich unbedenklich für eine Entlehnung aus dem Persischen.

Das *t* des Suffixes des part. pf. pass. wird im NB. auf folgende Weise behandelt: Nach Vokalen wird es zu *ϑ*, wofür in *šuδa* „gegangen" = np. *šuda* die mediale Spirans erscheint, nach Konsonanten zur Aspirata *th*. Statt *ϑ* schreibt G. wieder *s* (s. oben S. 81).

SB. *dātag, dāta* NB. *dāϑa* (G. *dāsā*) = phlv. *dātak* „gegeben"
„ *čitag, čita* „ *čiϑa* „gewählt"; aw. *či*
„ *kutag, kuta* „ *khuϑa* (G. *khusā*) „gemacht".

Der Verlust des *r* in letztgenanntem Wort ist auffallend. Von *mirag* „sterben" haben wir in allen Dialekten *murtag* etc. In der That gibt auch P. neben *kuta* die Form *kurta* und ebenso K. *kurtag* als die in Panǰgūr gebräuchliche Form. Wir haben hier somit einen Fall, dass eine Nebenform bei P. mit dem Panǰgūr-Dialekt übereinstimmt.

Nach Konsonanten findet sich u. a.:

SB. *gušta, gwašta* NB. *gwaštha* „gesprochen"
„ *gwaptag, gwapta* „ *gwaptha* „gewoben"
„ *wāntag, wānta* „ *wāntha* „gelesen".

G. und HR. geben übrigens in diesen Fällen die Aspiration nicht konsequent, Lew. gar nicht.

Palatale am Ende einer Wurzel werden bekanntlich nach īränischem Lautgesetze vor *t* zur Spirans *χ*, wie Dentale zu *s*.



Dies findet sich auch im NB., das SB. dagegen geht dieser Verbindung durch Metathese aus dem Wege. Es hat also *tk*, wo NB. *χt* sich findet.

SB. *tātkag, tātka* NB. *thāχta* aw. $\sqrt{tač}$ „laufen"
„ *sōtkag, sōtka* „ *sōχtha* np. *sōχta* „gebrannt".

Ebenso SB. *rētka* von *rēčag* = aw. *iriχta*, np. *rēχta* „ausgegossen"; *patkag* von *pačag*, np. *puχta* „gekocht" u. s. w. Nur bei *āγ* „kommen" findet sich auch NB. als häufige Nebenform *ātka* oder *atka* neben *āχta*.

Uebrigens finden wir bei P. wieder für das SB. Nebenformen verzeichnet, welche auf der nämlichen Stufe stehen, wie das NB. Nach ihm kann man *dōtka* oder *dōhta* (d. i. *dōχta*) bilden von *dōčag* „nähen"; von *briǰag* „rösten" *brihta*, wie *brētka* (bei M.); von *bōǰag* „lösen, öffnen" (aw. *buǰ*, phlv. *bōχtan*) *bōtka* oder *bōhta*; von *draṇǰag* „aufhängen" wtl. „befestigen" (sskr. *dṛṇh*) *dratka* oder *drāhta* u. s. w. Und abermals gibt uns Kamālān für diese Doppelformen eine Erklärung an die Hand. Nach ihm gehören Formen wie *pahtag, tahtag, buhtag* dem Panǰgūr-Dialekte an, während man in Kēǰ *patkag, tatkag* u. s. w. sagt. Also hat P. seine Nebenformen, ich will nicht sagen dem Panǰgūr-Dialekte, aber doch einer ihm nahe stehenden südbalūčischen Mundart entnommen.

Während der Uebergang von Palatalen in *χ* vor *t* īränisches Grundgesetz und auch in Balūčistān weit verbreitet ist, nimmt bekanntlich das Awestische an dem Uebergange der Labiale in *f*, der im Np. sich findet, nicht teil. Wir haben also aw. *gerepta* „ergriffen" = np. *girifta*. Auch im Bal. haben wir *giptag, gipta* in NB. und SB. Nur Kamālān gibt *giftag* an und zwar sowohl für den Dialekt von Kēǰ (A $65^b$, $99^b$), als auch für den von Panǰgūr (A $135^a$). Ich verweise zurück auf das, was ich früher über anlautendes *f* in den Handschriften K's gesagt habe.

Dass sich die Mundart der *Gičkī* durch eine Vorliebe für die Spirans *f* von den übrigen südbalūčischen Dialekten unterscheidet, ist nur eine Wahrscheinlichkeit. Dagegen weise ich hier auf zwei andere Punkte hin, die uns eine gewisse Gruppierung der Dialekte Makrāns vorzunehmen gestatten.

1. Die Sprache der Gičkī trägt ein altertümliches Gepräge durch relativ gute Erhaltung der Flexionsendungen speziell beim Verbum.

2. Sie nimmt an dem Uebergange von $\bar{u}$ in $\bar{\imath}$, der allgemein ostīrānisch ist, in beschränkterem Masse teil als die übrigen balūčischen Mundarten.

*Ad 1.* Die Abschleifung des Auslautes in der Flexion des Verbums, namentlich die Abwerfung eines schliessenden *t*, ist eine allgemeine Erscheinung im Balūčī. Es handelt sich dabei namentlich um die Endung *int*, suff. der 3. sing. praes. an Nominibus, um das *t* der 3. sing. des Aor. bei Verbis, und um *at*, suff. der 3. sing. praet. an Nominibus. Mockler gibt die Formen so, wie sie hier stehen, in seiner Grammatik, bemerkt aber (S. 8), dass das *t* des Aor. selten gehört werde und die Abwerfung des *t* in *int* nahezu allgemein sei. Das besagt doch offenbar: es gibt Dialekte, wo die genauere Aussprache noch erhalten ist, oder Individuen, bei welchen man sie hören kann; ihm selber aber ist sie selten zu Ohren gekommen. Ich möchte fast glauben, dass er die volleren Formen aus Pierce herübergenommen hat. Hier finden wir beides neben einander mitgeteilt: die abgeschliffeneren und die ursprünglicheren Formen, also *in* neben *int*, $\bar{a}$ neben *at*, im aor. z. B. *abī* neben *abīt*. Im NB. ist der höchste Grad von Abschleifung erreicht in den Texten, welche Lewis niedergeschrieben hat. Statt *-int* finden wir $\bar{e}$, z. B. *munǰhā-ē* „er ist betrübt"; im praet. $\bar{a}$ für *at*, z. B. *khōr-ā* „er war blind"; ebenso *gindī* „er wird sehen" für *gindīt*. Nur Aoristformen wie *khant*, *jant* u. s. w. sind besser erhalten.



Kommen wir nun zu Kamālān. Bei diesem finden wir die Endungen fast durchweg so mitgeteilt, wie wir sie theoretisch als ursprünglich balūčisch hinstellen würden. Es ist schon bemerkenswert, dass bei ihm das pp. beinahe immer noch mit schliessendem *g*[1]) geschrieben werden, also *būtag*, *dātag*, *šutag*, *kutag* u. s. w. Das sog. Plusquamperf. lautet bei ihm *būtagat* u. s. w. Ebenso ist *int* vollständig erhalten, wie z. B. *uštar man bār-int* „das Kamel ist belastet", neg. *na,int; badrang-int* „er ist von schlimmer Art" (A 79[a]) und so in einer Menge von Fällen. Auch im suff. des praet. ist der Auslaut bewahrt, z. B. *badtar-at* „er war schlechter", *jammar-at* „es war wolkig" u. s. w. Nur in der 2. plur. imp. scheint auch im Dialekt von Kēǰ das *t* abgestossen worden zu sein. Alles in allem scheint also die Mundart der Gičkī, wie ja auch Kamālān von ihr rühmt, in dieser Hinsicht die ursprünglichste zu sein. Die Angaben Kamālāns sind aber ohne Zweifel verlässig. Vorstellungen von grammatischen Theorien dürfen wir bei ihm gewiss nicht voraussetzen. Er schrieb doch wohl die Wörter einfach so nieder, wie er sie hörte, und wie er sie auszusprechen gewöhnt war.

Wir haben also den dritten Fall, wo Pierce Nebenformen gibt, welche zu der von Kamālān wiedergegebenen Mundart stimmen. Fassen wir die Wohnsitze der Gičkī ins Auge und bedenken wir, dass Pierce selbst bemerkt, er nehme besondere Rücksicht auf den Dialekt, wie er östlich von Gwādar gesprochen werde, so sind wir sicher im Rechte, die südbalūčischen Dialekte in eine östliche und eine westliche Gruppe zu zerlegen. Hiezu stimmt auch noch das, was ich oben über den Wechsel von $\bar{\imath}$ und $\bar{u}$ gesagt habe.

1) Ich bemerke, dass K. *g* und *k* nicht unterscheidet. Man könnte also auch *būtak* etc. lesen, was ich jedoch nicht für wahrscheinlich halte.

*Ad 2.*

Es ist bekannt, dass der Uebergang von *ū* in *ī*, welcher auch im Np. vereinzelt sich findet (vgl. *dūr* und *dīr* = aw. *dūra* „fern, weit"), im Ostīrānischen ziemlich häufig vorkommt. Einiges hat Salemann (*Ueber eine Parsenhandschrift* Note 11 auf S. 11) zusammengestellt. Ich möchte dies hier etwas näher verfolgen. Zahlreiche Beispiele liefert der Dialekt, den die Gebern in Yazd und Kirmān sprechen. Bei Houtum-Schindler (ZDMG. 36. S. 61 ff.) finden wir *dīd* „Rauch" = np. *dūd*; *kudī* „Kürbis" = np. *kadū*; *pīsāda* „faul" (von Früchten) = np. *pūsāda*; *sīsk* „Käfer" = np. *sūs*; *χīn* „Blut" = np. *χūn*. Auch in den aus Kirmān stammenden Zend-Handschriften ist die Vertauschung von *ū* in der Awestäschrift mit *ī* geradezu charakteristisch. Ich zweifle nicht, dass dies mit der dialektischen Neigung der Gebern *ī* statt *ū* sprechen, zusammenhängt. Auch die Pāmirdialekte (Tomaschek S. 9) liefern Beispiele. So finden wir in der Mundart von Waχān *dhīr* „fern" und *dhīt* „Rauch"; ferner *gī* „Exkremente" = np. *gūh*, *pitk* „verfault" von Wz. *pu*, *kīk* „wilder Hund" = sskr. *kōka* „Wolf". Im Kurdischen, um dies gelegentlich zu erwähnen, haben wir *pīst* „Haut" = np. *pūst* (Justi, Kurd. Gramm. S. 21, 23). Wegen des Ossetischen verweise ich auf Hübschmann (Etymol. u. Lautl. des Oss. S. 83). Hier steht tag. *mist*, dig. *miste* „Maus" dem np. *mūš* gegenüber; sskr. *sthūra* „stark, gross" ist tag. *stˊir*. aw. *duma* „Schwanz" = tag. *dimäg*, aw. *nūrem* „jetzt" = tag. *nir*, wobei *i* einen unbestimmten, vielfach dem deutschen offenen *i* in *er ist* ähnlichen Vokal bezeichnen soll.

An dem Uebergang des *ū* zu *ī* nimmt nun auch das Balūčī hervorragenden Anteil. Er ist zunächst ganz allgemein im NB., dann aber auch im SB. bei Mockler, der § 12 von dem Wechsel der beiden Laute spricht, und in der Hdschr. *C.* Pierce bietet wieder zumeist doppelte Formen neben einander, und wir finden bei ihm die ausdrückliche Notiz (S. 3), dass die Ersetzung von *ū* oder *ō* durch *ī* dem westlichen Teile von Makrān eigentümlich sei. Diese Notiz wird nun in der That durch die Angaben Kamālān's bestätigt. Bei K. finden wir nämlich in einer ganzen Reihe von Fällen das alte *ū* noch erhalten, wo die sämtlichen übrigen balūčischen Dialekte *ī* haben. Er schreibt durchweg *būtag* = np. *būda* gegenüber *bīta* bei M., *bīsā* im NB., *dūr* „ferne" gegen *dīr*, *zūt* „schnell" gegen *zīt*, *kūtag* „Wassermelone" gegen *kītag*, *dūt* „Rauch" gegen *dīt*, *zūm* „Skorpion" gegen *zīm*[1]).



Wir können somit das Balūčī in zwei Hauptdialekte, den nördlichen und den südlichen, scheiden. Jener ist durch seine Vorliebe für Aspiraten und Spiranten diesem gegenüber charakterisiert. Das SB. zerfällt in eine östliche und eine westliche Gruppe. Erstere ist gekennzeichnet 1. durch Bewahrung eines ursprünglichen *ū* oder *ō* in vielen Fällen, wo wir dafür in allen anderen Dialekten *ī* finden, 2. durch relativ gute Erhaltung der Flexionsendungen beim Verbum und vielleicht 3. durch eine gewisse Neigung für die Spirans *f* im An- und Inlaute, an deren Stelle sonst der Verschlusslaut erscheint. Diese östliche Gruppe des SB. kennen wir aus Kamālān und teilweise aus Pierce, dessen Angaben (in Nebenformen!) mit dem Dialekte von Panǰgūr in bemerkenswerter Weise zusammenstimmen. Ich vermute, dass er unter seinen Berichterstattern einen Gičkī aus jener Gegend hatte.

Ob die zwischen NB. und SB. bestehenden lautlichen Unterschiede allein es bewirken, dass Nord- und Süd-Balūčen einander nicht verstehen, erscheint mir fraglich. Es kommt dazu noch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit des Wort-

1) Ich leite das Wort von $\sqrt{zu}$ = sskr. *jū* ab; es bedeutet somit zunächst „der flinke, schnelle".

schatzes. Dieselbe besteht, so viel ich sehe, darin, dass das NB. weit mehr Lehnwörter aus den indischen Nachbardialekten aufgenommen hat als das SB., dieses hingegen zahlreiche Wörter dem Persischen entlehnt. Diese Erscheinung würde sich aus den geographischen Verhältnissen genügend erklären; allein erst eine genaue Durcharbeitung des gesamten balūčischen Wortschatzes wird in dieser Beziehung ein verlässiges Resultat liefern.

Anhangsweise teile ich noch eine Fabel in Nordbalūčī mit, deren Text in Hindustānī-Schrift ohne Uebersetzung von Hittu Ram veröffentlicht worden (S. 91, 90).

---

### *Kissa thōlaγ u mazār.*

*Ma laδā bāz thōlaγ asthanth; hamōza yā mazārā āχtō thōlaγānār miṛēnth janaγā; thōlaγ gal mōča bīsō salāh khusā: ki mazār harrō mārā janaγēn, gō mazārā ē-rangā band bōž khanūn, ki mazār was khasār na-janth, mā was harrō gō bāriā yā thōlaγ mazār nēmγā pha āhīn waraγa šaštūn. Thōlaγān hawēn hāl mazārāra dāsa; mazārā gwašta: juwān-ēn, manān di yā thōlaγ pha waraγā phakar-ēn.*

*Khardē rōš ē-rangā gwāzaγanth. Rōšī yā thōlaγā bārō ātkā; ān thōlaγ čhī dīr khusā, thī thōlaγ āhīn čakka zahr gipta ō gwašta: ki thau phačī hamaktar dīr khusā; až hamēn dīrā mazār zahr gīrth; aγ mazār zahr gīrth, mā thēγīānāra yā rōš nyăwān janth ō phirrēnē. An thōlaγ gwašta: ki nīn mā rawaγān mazār nēmγā; aγ zahr gipta di mārā khuṣē, zahr na-gipta di khuṣē. Thōlaγ gwar mazārā rasitha. Mazār zahr giptō gwašta; ki ō thōlaγ, thau pačhī hamaktar dīr khusā? Thōlaγ passō dāsa: ki wāža, mā thai nēmγā phīraγēsān dagh nyāwān thī mazār manān tarēsā, āhīn thursā mā thai dagh ištō wasī šuδ likhisaγūn; nī až thai thursā thai gwarā āχtaγūn. Thau maīn wāžā-ē; thī mazār*



*thai dēhā aχtō ē-rangā ma čharaγēn, guδā mā čhō khanūn ānhiγā band bōž, thāu zurākhiyā-ē, thau was khan! Mazārā gwašta: ān mazār bhakhū-ēn? manān phēδār! Thōlaγ mazārā dēma bīsō anhiγāra yā čās gwarā ārtha. Thōlaγ mazār dēmā ništō mazārār gwaštu: hawēn čās nyāwān gind, ki mazār yā thōlaγāra giptō ništaī. En mazāra ki čās lāfa dīsa, anhiγā wasī sahār ō hamān thōlaγ sār čakka, ki āhīn dēma ništaγā, nazar khapta. Mazār zāntha, ki ē thī mazār khasē, thōlaγāra giptō ništaī; ēn mazār zahr giptō, mā čās lāfa dirik dāsa; thōlaγ gur khusō thī thōlaγān nēmγā šuδa ō hamēn hāl dāsa. Thēwaγēn thōlaγ mōča bīsō hawān čās čakka āχtayanth, mazārāra čās lāfa dīsō gwaštayanth: Phašā thau mārā bāz wārtha, nīn maīn bārē-ēn, ki mā tharā warūnī. Mazārā gwašta: nīn mā bē-was-ūn; har-rangā šawaī razā-ē khanē!*

*Thōlaγān gwašta: ki ōlū mā di bē-was astūn, har-rangā ki thau gō mā khusā, mā di ān-rangā khanūn.*

### Die Geschichte von dem Tiger und dem Schakal.

In einer Wildnis lebten viele Schakale. Dorthin kam ein Tiger und richtete unter den Schakalen grosse Verheerung an. Die Schakale kamen zusammen und fassten folgenden Beschluss: Der Tiger tötet von uns etliche Tag für Tag; wir wollen mit ihm in der Weise ein Abkommen treffen, dass der Tiger selbst keinen von uns töten soll, wir aber wollen ihm Tag für Tag nach der Reihe einen Schakal zum Frasse zuschicken.

Die Schakale berichteten das dem Tiger, und dieser sprach: Ich bin damit zufrieden; ich brauche gerade einen Schakal alle Tage zum Fressen.

So vergingen einige Tage. Eines Tages kam an einen Schakal die Reihe. Dieser zauderte eine Weile, und die übrigen Schakale wurden böse auf ihn und sprachen: Warum

zauderst du so? Der Tiger wird über diese Verzögerung böse sein; wenn aber der Tiger zornig ist, wird er uns allesamt an einem Tage töten und umbringen. Der Schakal erwiderte: Ich gehe jetzt zu dem Tiger; ist er zornig, so wird er mich töten, ist er nicht zornig, so wird er es auch thun.

Der Schakal kam also zu dem Tiger. Dieser geriet in Zorn und sprach: He, du Schakal, warum hast du so lange gebraucht? Der Schakal gab zur Antwort: Herr, ich war im Begriff zu dir zu gehen, da traf ich unterwegs einen anderen Tiger; aus Furcht vor ihm gab ich den Weg zu dir auf, eilte nach Hause und versteckte mich da. Jetzt bin ich wieder aus Furcht vor dir zu dir gekommen. Du bist mein Herr; ein anderer Tiger ist in dein Gebiet gekommen und beträgt sich so (als ob er es wäre). Wie sollen wir mit ihm unser Abkommen treffen? Du bist stark; thue du es selber! Der Tiger sprach: Wo ist der Tiger, zeig' ihn mir!

Der Schakal ging dem Tiger voran und führte ihn zu einer Zisterne. Dann kauerte er vor ihm nieder und sprach: Sieh in diese Zisterne hinein, da hat sich der Tiger mit einem Schakal, den er gefangen, hineingelegt. Wie nun der Tiger in die Zisterne schaute, erblickte er seinen eigenen Kopf zugleich mit dem Kopfe des Schakals, der sich vor ihm niedergekauert hatte. Er meinte, das sei ein anderer Tiger, der mit einem gefangenen Schakal hier liege. Der Tiger geriet in Zorn und sprang in die Zisterne. Der Schakal aber lief weg und begab sich zu den anderen Schakalen und erstattete ihnen Bericht. Die Schakale kamen alle zusammen und eilten zu der Zisterne. Sie sahen den Tiger unten in der Zisterne und sagten: Früher hast du viele von uns gefressen. Jetzt ist an uns die Reihe, dass wir dich fressen. Der Tiger entgegnete: Ich bin nun ohnmächtig; ganz wie es euch gefällt, so mögt ihr thun. Die Schakale sprachen: Früher waren wir ohnmächtig; ganz, wie du mit uns gethan, so wollen wir auch mit dir thun.

---



Herr Wecklein legte eine Abhandlung des Herrn Melber vor:

„Beiträge zur Neuordnung der Fragmente des Dio Cassius."

Die älteren Herausgeber des Dio, zuletzt Reimarus und Sturz, begnügten sich damit, die grösseren Massen der Dionischen Fragmente, wie sie die verschiedenen Titel der constantinischen Excerpte boten, einfach neben einander abzudrucken und die anderweitig gewonnenen Stücke diesen voranzustellen, ohne überhaupt den Versuch zu machen, die einzelnen Abschnitte in chronologischer Reihenfolge in einander einzuordnen, wenn schon sie bemüht waren, für jeden die Zeit so genau als möglich festzustellen. Nachdem nun inzwischen Angelo Mai aus einem vaticanischen Palimpsest die Fragmente eines neuen Titels, *περὶ γνωμῶν*, ans Licht gezogen hatte, war es wohl an der Zeit, dass Bekker in seiner Ausgabe zuerst die sämtlichen Fragmente der verschiedenen Sammlungen ineinanderschob, chronologisch ordnete und das Ganze in Kapitel und Paragraphen teilte. Diese neue Einteilung wurde von Dindorf unverändert in seine Ausgabe herübergenommen. Wenn schon nun hiedurch wenigstens einigermassen Ordnung in das frühere Chaos gebracht wurde, so fehlt doch noch viel daran, dass die

Fragmente ein für allemal in die richtige chronologische Reihenfolge gestellt seien, vielmehr bleibt in dieser Beziehung noch gar manches zu thun übrig.

Einen von den früheren Herausgebern fast ganz übersehenen Anhaltspunkt haben wir an der fortlaufenden Darstellung des Zonaras, nachdem feststeht, dass dieser Epitomator des Dio ihn in den Büchern 7. 8. 9. (von der Gründung Roms bis zur Zerstörung von Korinth) grossenteils wörtlich ausgeschrieben hat, nur dass einzelne Partien, die sich meist genau loslösen lassen, aus den einschlägigen Biographien des Plutarch entnommen sind. So musste der Umstand, dass Bekker und Dindorf die in dem Commentar des Js. Tzetzes zu Lycophron enthaltenen geographischen Nachrichten des Dio an die Spitze der Fragmente stellte, den Glauben erwecken, als habe Dio am Anfange seines Werkes eine Uebersicht über die Geographie Italiens gegeben. Eine Vergleichung mit Zonaras aber macht dies unwahrscheinlich und lehrt vielmehr, dass solche geographische Notizen in den Gang der Erzählung selbst eingefügt waren. Es stehen also jene Fragmente nicht an der richtigen Stelle. Dies hat zuerst H. Haupt gezeigt[1]), indem er zugleich dem fr. 2, 3, das von der Bevölkerung Apuliens und der Gegend von Kannä handelt, nach Zonaras 9, 1 seinen richtigen Platz in der Geschichte des 2. punischen Krieges, unmittelbar vor der Schlacht bei Kannä anweist. Demnach sind auch fr. 2. 1 u. 2, ferner 2, 5 anderweitig unterzubringen; für die ersteren beiden, welche über die Namen *Αὐσονία* und *Οἰνωτρία* handeln, ist mir dies bisher nicht gelungen, wohl aber, glaube ich, für fr. 2, 5. Dasselbe lautet: *οἱ γὰρ Λίγυες τὴν παραλίαν ἀπὸ Τυρσηνίδος μέχρι τῶν Ἄλπεων καὶ ἄχρι Γαλατῶν νέμονται, ὥς φησι Δίων.* Js. Tzetz. ad Lycophr.

1) Neue Beiträge zu den Fragmenten des Dio Cassius, Hermes XIV, S. 431 ff.



1312. Mit den Ligurern, welche damals an der Küste herab bis Pisa und Arezzo wohnten und das eigentliche Keltenland von Etrurien schieden, kamen die Römer zuerst in der Zeit zwischen dem 1. und 2. punischen Krieg in Berührung, als sie bemüht waren, ihre Herrschaft bis an Italiens natürliche Grenzen auszudehnen. Dies berichtet auch Zonaras (nach Dio) II, S. 224, 3—5[1]): *ἐπολέμησαν (οἱ Ῥωμαῖοι) αὖθις πολέμους πρός τε Βοουίους καὶ πρὸς Γαλάτας ἐκείνοις πλησιοχώρους καὶ πρὸς Λιγύων τινάς.* Auf jene Zeit bezieht sich auch fr. 45 des Dio bei Dindorf. Demnach schiebe ich die geographische Notiz aus Tzetzes über die Wohnsitze der Ligurer hier vor fr. 45 ein. — Nicht dagegen darf fr. 2, 4 von der Stelle gerückt werden, wo Dio von den Tyrrhenern sagt: *ταῦτα γὰρ καὶ προσῆκεν ἐνταῦθα τοῦ λόγου περὶ αὐτῶν γεγράφθαι, ἑτέρωθι καὶ ἄλλο τι καὶ αὖθις αὖ ἕτερον, ὅτῳ ποτ' ἂν ἡ διέξοδος τῆς συγγραφῆς τὸ ἀεὶ παρὸν εὐτρεπίζουσα προστύχῃ, κατὰ καιρὸν εἰρήσεται* etc.; denn dieser Abschnitt steht unter den von Mai veröffentlichten Fragmenten des Titels *περὶ γνωμῶν* zwischen einem Stück aus der Einleitung des Dionischen Geschichtswerkes (fr. 1, 2) und solchen aus der Geschichte des Romulus. Da nun die Epitomatoren dieser Excerptentitel durchweg die chronologische Reihenfolge einhielten und daher von der durch sie gegebenen Ordnung nicht ohne Not abgewichen werden darf, so muss eben angenommen werden, dass Dio schon bei der Gründungsgeschichte Roms die Tyrrhener erwähnte, allerdings nur kurz, um, wie er selbst andeutet, anderes über sie an anderer Stelle zu bringen.

Nicht in der richtigen Reihenfolge stehen mit der Darstellung des Zonaras verglichen die Fragmente des cap. 24, welche der Geschichte des Camillus angehören. Hinter der

1) Ich citiere nach Band, Seiten und Zeilen der bei Teubner erschienenen Dindorf'schen Zonarasausgabe.

Erzählung vom Triumph des Camillus über Veji (aus Plut. Camill. c. 5—8) schiebt dieser aus Dio eine wichtige Schilderung des römischen Triumphes überhaupt ein (Dind. fr. 24, 7 = Zonar. II, S. 148, 27—151, 9). Was nun aber unter den Fragmenten des cap. 24 bei Dindorf noch weiter erhalten ist, über die Falisker, den Schulmeister von Falerii (fr. 1—3), sowie über die Verurteilung des Camillus (fr. 4—6), welche abgesehen von der Beschuldigung der Unterschlagung vejentischer Beute besonders auch deshalb erfolgte, weil die Soldaten sich in ihrer Hoffnung, Falerii plündern zu können, infolge des durch die Handlungsweise des Camillus herbeigeführten friedlichen Ausgleichs getäuscht sahen, das schliesst sich chronologisch an den Triumph über Veji an und ist auch bei Zonar. II, S. 151, 13—152, 12; S. 152, 15 ff.; S. 152, 17 - 28 zu lesen. Demnach ist entschieden die Ordnung umzukehren und die Beschreibung des römischen Triumphes (fr. 24, 7), welche bisher den Schluss des Kapitels bildete, als fr. 24, 1 an den Anfang desselben zu stellen.

Ein schlimmes Durcheinander weisen die Fragmente des cap. 35, Geschichte des ersten samnitisch-latinischen Krieges auf. Das Capitel beginnt richtig mit einem Fragment (fr. 35, 1), welches sich auf die Forderungen der Latiner bezieht, deren Nichtgewährung seitens der Römer ihnen erwünschten Anlass und Vorwand zum Abfall gab; daran reiht sich die Verurteilung des jungen Manlius durch seinen strengen Vater T. Manlius Imperiosus, fr. 35, 2 = Zonar. II, S. 165, 22—24 (fr. 35, 3 hat nach neueren Untersuchungen wegzufallen). Nun aber folgte, wie sich aus Zonaras ergibt, bei Dio die Erzählung vom Opfertode des P. Decius in der Schlacht gegen die vereinigten Latiner und Campaner am Vesuv; also haben sich an das jetzige fr. 2 die bisher als fr. 5 (6 hat nach neueren Untersuchungen ganz wegzufallen) 7. 8. bezeichneten Stücke anzuschliessen, wovon die beiden letzten Dios eigenes Urteil über die Wahrscheinlichkeit der



Erzählung vom Opfertode des Decius enthalten = Zonar. II, S. 166, 11 ff. und wieder S. 166, 19 ff. Was aber ist mit dem bei Dindorf zwischen dem Berichte von der Verurteilung des jungen Manlius und vom Opfertode des Decius stehenden Abschnitt fr. 35, 4 anzufangen und in welchen Zusammenhang der Geschichte ist er einzureihen? Er lautet: *ἦν μὲν δὴ παντὶ καταφανές, ὅτι περισκοπήσαντες τὴν ἔκβασιν τῆς τύχης πρὸς τὸ κρατοῦν ἔστησαν. οὐ μὴν ἐξήλεγξεν αὐτοὺς ὁ Τορκουᾶτος, μή τι οἰδούντων σφίσιν ἔτι τῶν πρὸς τοὺς Λατίνους πραγμάτων νεωτερίσωσιν· οὐ γάρ τοι τὰ πάντα τραχὺς οὐδ' οἷος ἐς τὸν υἱὸν ἐγένετο, καὶ ἐς τἆλλα ἦν, ἀλλὰ καὶ εὔβουλος καὶ εὐπόλεμος ὡμολόγητο εἶναι, ὥστε καὶ πρὸς τῶν πολιτῶν καὶ πρὸς τῶν ἐναντίων ὁμοίως λέγεσθαι, ὅτι τό τε κράτος τοῦ πολέμου ὑποχείριον ἔσχε καὶ, εἰ καὶ τῶν Λατίνων ἡγεῖτο, πάντως ἂν αὐτοὺς νικῆσαι ἐποίησεν.* Man sieht deutlich, dass der Vergleich des strengen Verfahrens des Manlius gegen seinen Sohn mit seiner sonstigen politischen Klugheit und Besonnenheit die Veranlassung war, weshalb Bekker und Dindorf dieses Fragment unmittelbar hinter der Erzählung von der Verurteilung des jungen Manlius eingeschoben haben. Aber wer ist Subjekt zu *ἔστησαν* im 1. Satze? Aus Zonaras lässt sich dies nicht ersehen; denn er schliesst nach der Erzählung vom Opfertode des Decius mit den Worten *οἱ μὲν οὖν Λατῖνοι οὕτως ἥττηντο* die Darstellung des Latinerkrieges ab, wohl aber aus Livius; bei diesem ist unmittelbar nach der Erzählung von Decius VIII, 11, 2 zu lesen: ‚Romanis post proelium demum factum Samnites venisse subsidio exspectato eventu pugnae apud quosdam auctores invenio.' Nur darauf kann unser Fragment sich beziehen: die Samniten waren es, welche erst den Erfolg abwarteten und sich dann auf Seite der Sieger stellten. Es wäre für Torquatus leicht gewesen, ihnen das nachzuweisen, aber er war klug genug, dies nicht zu thun, da ja der Krieg gegen die Latiner noch nicht beendigt war und die Samniten durch

eine Unklugheit leicht zur Empörung gereizt werden konnten. Demnach gehört dieses Fragment hinter das bisherige fr. 8. Das folgende, welches erzählt, wie Torquatus nach Beendigung des Krieges trotz der Hinrichtung seines Sohnes und des Opfertodes seines Kollegen dennoch triumphierte, reiht sich richtig an = Zonar. II, S. 166, 23 ff. Es ist also künftig so zu ordnen: fr. 35, 1. 2. 5. 7. 8. 4. 9.

Mitten unter den in cap. 39 und 40 zusammengestellten Fragmenten der Schilderung des Krieges mit Tarent und König Pyrrhus steht ein Stück, fr. 40, 1 aus dem Excerptentitel *περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν*, von dem ich behaupte, dass es gar nicht hierher gehört, sondern an ganz andrer Stelle einzusetzen ist. Dasselbe lautet: *ὅτι Γάιος Φαβρίκιος ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις ὅμοιος ἦν Ῥουφίνῳ, ἐν δὲ δὴ τῇ ἀδωροδοκίᾳ πολὺ προέχων· ἦν γὰρ ἀδωρότατος καὶ διὰ τοῦτο καὶ ἐκείνῳ οὔτ' ἠρέσκετο καὶ ἀεί ποτε διεφέρετο. ὅμως ἐχειροτόνησεν· ἐπιτηδειότατον γὰρ αὐτὸν ἐς τὴν τοῦ πολέμου χρείαν ἐνόμισεν εἶναι καὶ παρ' ὀλίγον τὴν ἰδίαν ἔχθραν πρὸς τὰ κοινῇ συμφέροντα ἐποιήσατο καὶ δόξαν γε καὶ ἐκ τούτου ἐκτήσατο κρείττων καὶ τοῦ φθόνου γενόμενος, ὅσπερ που καὶ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν πολλοῖς ὑπὸ φιλοτιμίας ἐγγίνεται. φιλόπολίς τε γὰρ ἀκριβῶς ὢν καὶ οὐκ ἐπὶ προσχήματι ἀρετὴν ἀσκῶν ἐν τῷ ἴσῳ τό τε ὑφ' ἑαυτοῦ καὶ τὸ δι' ἑτέρου τινός, κἂν διάφορός οἱ ᾖ, εὖ τι τὴν πόλιν παθεῖν ἐτίθετο.* Also G. Fabricius, obwohl dem Rufinus an Charakter ganz unähnlich, beförderte doch dessen Wahl (zum Consul), weil er dieselbe im Interesse des Staates für vorteilhaft hielt. Es fragt sich, wann dies gewesen sein mag. P. Cornelius Rufinus war zweimal Consul 464 a. u (= 290 a. Chr.) und 477 a. u (= 275 a. Chr.). Indem nun die Herausgeber annahmen, dass sich das hier Berichtete auf das 2. Consulat beziehe, und also die Jahrzahl 477 am Rande verzeichneten, konnten sie das Fragment allerdings unter die vom Pyrrhischen Kriege handelnden einreihen. Auch Mommsen ist gleicher Ansicht, vgl. R. G. I[7],



S. 305: „Wenn G. Fabricius den aristokratisch gesinnten und aristokratisch lebenden P. Cornelius Rufus als Censor deswegen bestrafte, so hielt ihn dies nicht ab, demselben seiner anerkannten Feldherrntüchtigkeit wegen zum zweiten Consulat zu verhelfen." Und doch bezieht sich die Notiz auf das 1. Consulat des Rufinus, gehört also in das Jahr 464, resp. 463. Dies festzustellen ist allerdings erst ermöglicht worden durch die von Boissevain vorgenommene Neuvergleichung des vatikanischen Palimpsestes, welcher die Excerpte *περὶ γνωμῶν* enthält. Während man früher mit den traurigen Ueberresten der arg beschädigten Seite 134 dieser Handschrift (die Reste bei Dindorf, fr. 36, 32 und 37, S. 53) wenig anzufangen wusste, können als deren Inhalt jetzt genau 4 Fragmente unterschieden werden, deren erstes dem Jahre 463 a. u. angehört. Das zweite lautet: *⟨ὅτι ἐρωτηθεὶς Κορνήλ⟩ιος Φαβρίκιος διὰ τί τῷ ἐχθρῷ τὰ πράγματα ⟨ἐπέτρεψε?⟩ τήν τε ἄλλην ἀρετὴν Ῥουφίνου . . . . καὶ προσεῖπεν, ὅτι ⟨αἱρετώτερόν?⟩ ἐστιν ὑπὸ τοῦ πολίτου συληθῆναι ἢ ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν ⟨πω⟩ληθῆναι.* Dass dieser Ausspruch sich auf den gleichen Vorfall bezieht, wie das oben citierte Fragment, ist nicht zu bezweifeln. Zum Ueberfluss wird uns dies bestätigt durch Cic. de Orat. 2, 66: ‚cum C. Fabricio P. Cornelius, homo, ut existimabatur, avarus et furax, sed egregie fortis et bonus imperator, gratias ageret, quod se homo inimicus consulem fecisset, bello praesertim magno et gravi: nihil est, inquit, quod mihi gratias agas, si malui compilari quam venire' und Quintil. 12, 1, 43: ‚Fabricius Cornelium Rufinum et alioqui malum civem et sibi inimicum, tamen quia utilem sciebat ducem imminente bello, palam consulem suffragio suo fecit, atque admirantibus quibus respondit, a cive se spoliari malle quam ab hoste venire'. Namentlich wichtig scheint für unseren Zweck eine 3. Parallelstelle bei Gellius 4, 8 zu sein: ‚P. Cornelius Rufinus manu quidem strenuus et bellator bonus militarisque disci-

plinae peritus admodum fuit, sed furax homo et avaritia acri. Hunc Fabricius non probabat neque amico utebatur. Sed cum in temporibus reipublicae difficillimis consules creandi forent et is Rufinus peteret consulatum competitoresque eius essent imbelles quidam et futiles, summa ope adnixus est Fabricius, ut Rufino consulatus deferretur. Eam rem plerisque admirantibus, quod hominem avarum, cui esset inimicissimus, creari consulem peteret, 'malo', inquit, 'civis me compilet, quam hostis vendat'. Hunc Rufinum postea bis consulatu et dictatura functum Fabricius senatu movit ob luxuriae notam, quod decem pondo libras argenti facti haberet'. Da nun dem an 2. Stelle citierten Fragment des Dio eines vorausgeht, welches sicher dem Jahre 363 angehört und ein anderes folgt, welches einen Ausspruch des M.' Curius Dentatus bei seiner Rückkehr aus dem Samniterkriege 464 a. u. (= 290 a. Chr.) enthält, so fällt das von Fabricius erzählte dazwischen und zwar, wenn seine Unterstützung der Bewerbung des Rufinus um das Consulat für 464 galt, in das Jahr 463 (= 291). Demnach ist unter dem „grossen Krieg" bei Cicero und Quintilian nicht, wie bisher angenommen wurde, der gegen Pyrrhus, sondern der letzte Samniterkrieg gemeint. Dass es in der That das erste Consulat des Rufinus war, wovon hier die Rede ist, das ergibt sich meines Erachtens schon aus dem letzten Satz der oben citierten Stelle des Gellius. Dass übrigens Fabricius, obwohl selbst erst 272 a. Chr. Consul, doch schon 290 soviel Ansehen in Rom besass, dass sein Eintreten für die Wahl des Rufinus entscheidend sein konnte, ergibt sich daraus, dass er bald darauf (285) in hochwichtiger Sache als Gesandter nach Tarent geschickt wurde. Demnach ist mit Notwendigkeit fr. 40, 1 des Dio bei Dindorf als solches zu streichen und unter dem Jahre 463 vor dem bisher unter fr. 36, 32 stehenden einzureihen; dass die Umstellung nicht in umgekehrter Weise vorgenommen werden darf, ist klar, da fr. 36, 32



fortlaufende Excerpte des Titels *περὶ γνωμῶν* enthält, die nicht getrennt werden können, fr. 40, 1 dagegen ein vereinzeltes Stück des Titels *περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν* ist; denn das vorausgehende Stück desselben Titels steht als fr. 36, 30 und 31 unter dem Jahre 462 vor fr. 36, 32, das nachfolgende als fr. 40, 2 hinter 40, 1. Also kann 40, 1 in dieser Partie beliebig verschoben werden, da wir freien Spielraum zwischen 462 — 477 a. u. haben.

Nebenbei will ich bemerken, dass die beiden letzten Fragmente über Pyrrhus: fr. 40, 47 (Milde des Pyrrhus gegen einige Jünglinge, die ihn vom Weine erhitzt verspottet hatten) und fr. 40, 48 (Plünderung des Persephonetempels in Lokri auf der Rückfahrt von Sicilien) umgestellt werden müssen, da das erstere bei Zonar. II, S. 190, 16—21, unmittelbar vor der Erwähnung von Pyrrhus' Tod sich findet, während die Rückfahrt von Sicilien schon II, S. 189, 25 ff. erzählt wird. Offenbar gab Dio am Schlusse seiner Schilderung des Pyrrhischen Krieges noch eine kurze Darstellung vom Charakter des Epirotenkönigs; hiezu gehört jene als Fragment erhaltene Anekdote.

Am wenigsten befriedigt die Ordnung derjenigen Bruchstücke, welche die traurigen Ueberreste der Dionischen Darstellung des 1. und 2. punischen Krieges bilden. Man gewinnt hier den Eindruck, dass Dindorf den Epitomator Zonaras viel zu wenig zu Rate zog. So ist es mir, um mich zuerst den Fragmenten der Geschichte des 1. punischen Krieges zuzuwenden, durch genaue Vergleichung mit Zonaras gelungen, zunächst 2 Stücke, welche Dindorf aus Bekker's Anecdota Graeca auf S. 77 als fragmenta sedis incertae abdruckt, in den richtigen Zusammenhang einzufügen. Das erste lautet: *Δίωνος ἀ βιβλίῳ· ἐπειδὴ δὲ ὅ τε χειμὼν ἐπέμενε καὶ ὁμίχλη προσεγένετο, ἔσφηλε δι' αὐτομόλων δή τινων τὸν Ἀννίβαν.* Dasselbe bezieht sich unzweifelhaft auf die Vorfälle des Jahres 496 a. u. (= 258 a. Chr.); davon er-

zählt nämlich Zonar. unter anderem II, p. 207, 4 ff. *Γάιος δὲ Σουλπίκιος τῆς τε Σαρδοῦς τὰ πλεῖστα κατέδραμε καὶ ὑπερφρονήσας ἐκ τούτου ὥρμησεν ἐπὶ τὴν Λιβύην. καὶ ἀπῆραν μὲν καὶ οἱ Καρχηδόνιοι σὺν τῷ Ἀννίβᾳ περὶ τοῖς οἴκοι δεδιότες, ἀντιπνεύσαντος δὲ πνεύματος σφίσιν ἄμφω ἐπέστρεψαν. καὶ μετὰ ταῦτα ἔσφηλε διά τινων ψευδαυτομόλων τὸν Ἀννίβαν ὁ Ἀτίλιος ὡς ἐς τὴν Λιβύην αὖθις πλευσόμενος. σπουδῇ τε οὖν αὐτῷ ἐξαναχθέντι ἐπιπλεύσας ὁ Σουλπίκιος τὰς μὲν πλείους τῶν νεῶν ἀγνοούσας ὑπὸ ὁμίχλης ἐπὶ πολὺ τὸ γιγνόμενον καὶ ταραττομένας κατέδυσε, τὰς δὲ λοιπὰς καταφυγούσας ἐς τὴν γῆν κενὰς εἶλεν.* Mit besonderer Berücksichtigung der gesperrt gedruckten Worte des Zonaras wird jedermann die Zusammengehörigkeit beider Stücke erkennen. Besagtes Fragment des Dio ist also jetzt einzureihen zwischen fr. 43, 18 = Zon. II, S. 204, 9—16 und fr. 43, 19 = Zonar. II, S. 208, 1. — Das 2. gleichfalls unter den unbestimmbaren Fragmenten S. 77 abgedruckte Stück lautet: *Δίων ἱά βιβλίῳ· οἱ δὲ Καρχηδόνιοι τὰς ναῦς αὐτῶν ἀναπλέουσας οἴκαδε τηρήσαντες συχνὰς χρημάτων γεμούσας εἷλον.* Dieser Ueberfall gehört nach des Zonaras wörtlicher Angabe in das Jahr 500 a. u.; Zonar. II, S. 212, 21: *πεντακοσιοστὸν δ' ἦν ἔτος, ἀφ' οὗπερ ἡ Ῥώμη συνέστη. καὶ τὴν μὲν κάτω τοῦ Πανόρμου πόλιν οὐ χαλεπῶς εἷλον, τῇ δὲ ἄκρᾳ προσεδρεύοντες ἐκακοπάθησαν, μέχρις οἵ τοὺς ἐν αὐτῇ ἐπέλιπεν ἡ τροφή. τότε γὰρ προσεχώρησαν τοῖς ὑπάτοις. οἱ δὲ Καρχηδόνιοι τὰς ναῦς αὐτῶν οἴκαδε πλέουσας τηρήσαντες εἷλον συχνὰς χρημάτων μεστάς.* Demnach ist dieses Bruchstück einzureihen zwischen dem jetzigen fr. 43, 23 = Zonar. II, S. 209, 25—210, 2 und (da 24 und 25 wegzufallen haben) fr. 43, 26 = Zonar. II, S. 215, 3—13. — Als fr. 43, 25 steht unter dem Jahre 499 ein Bruchstück, dessen Berechtigung an dieser Stelle durch nichts erwiesen ist, während man ihm doch mit aller Wahrscheinlichkeit eine bessere anzuweisen vermag. Dasselbe berichtet: *ἠγεῖτο δεῖν τόν τι δι' ἀπορρήτων πρᾶξαι βουλόμενον μηδενὶ αὐτὸ τὸ παράπαν ἐμφαίνειν. οὐδένα γὰρ οὕτως ἰσχυρόφρονα εἶναι ὡς ἀκούσαντά τι παρατηρῆσαι καὶ σιωπῆσαι αὐτὸ ἐθελῆσαι, ἀλλὰ καὶ πάνυ τοὐναντίον, ὅσῳ ἂν ἀπορρηθῇ τινι μὴ εἰπεῖν τι, τόσῳ μᾶλλων αὐτὸν ἐπιθυμεῖν αὐτὸ ἐκλαλῆσαι, καὶ οὕτως ἕτερον παρ' ἑτέρου τὸ ἀπόρρητον ὡς καὶ μόνον μανθάνοντα φημίζειν.* Aehnliches wird aber von Hamilkar, Hannibals Vater bei Diodor 24, 7 berichtet, worauf schon der 1. Herausgeber des Diofragmentes, Angelo Mai, aufmerksam gemacht hat: *οὐδενὶ δηλώσας τὸ βεβουλευμένον· ὑπελάμβανε γὰρ τὰ τοιαῦτα τῶν στρατηγημάτων διαδιδόμενα πρὸς τοὺς φίλους ἢ τοῖς πολεμίοις γνώριμα γίνεσθαι διὰ τῶν αὐτομόλων ἢ τοῖς στρατιώταις ἐμποιεῖν δειλίαν προσδοκῶσι μέγεθος κινδύνου. — Βάρκας δὲ νυκτὸς καταπλεύσας καὶ τὴν δύναμιν ἀποβιβάσας αὐτὸς πρῶτος ἡγησάμενος τῆς ἀναβάσεως τῆς πρὸς Ἔρυκα, οὔσης σταδίων τριάκοντα, παρέλαβε τὴν πόλιν.* etc. Die Angabe Diodors, mit deren erstem Teil das Dionische Fragment auffallend stimmt, bezieht sich auf die Ueberrumpelung des Eryx durch Hasdrubal im Jahre 510 a. u. (= 244 a. Chr.). Gestützt auf die Uebereinstimmung beider Fragmente setze ich das Dionische hinter das bisherige fr. 43, 33 vom Jahre 505 a. u. (= 249 a. Chr.). An dieses, welches den Schluss der noch erhaltenen Reste der Darstellung des 1. punischen Krieges bildet, haben sich die wenigen Stücke sedis incertae auf S. 77 anzureihen; es bleiben deren schliesslich nur noch 4 übrig, nachdem ich oben schon zweien ihren richtigen Platz angewiesen habe und nun auch noch ein weiteres entfernt werden muss, nämlich fr. 43, 30: *Δίων ἱά βιβλίῳ· οὐ πρότερον αὐτοῖς ἐπείσθη ὁ Ῥήγουλος, πρὶν Καρχηδονίους οἱ ἐπιτρέψαι.* Dindorf wusste seiner Zeit nicht, in welchen Zusammenhang dasselbe gehöre; dies ergibt sich aus Zonar. II, S. 215, 8—23. Hier wird von dem mit der carthagischen Gesandtschaft in Rom angekommenen gefangenen Regulus berichtet: *καὶ ὃς τά τε ἄλλα ὡς εἷς τῶν*

*Καρχηδονίων ἔπραττε καὶ οὔτε τὴν γυναῖκα εἰς λόγους ἐδέξατο οὔτε τὴν πόλιν εἰσῆλθε καὶ ταῦτα καλούμενος, ἀλλ' ἔξω τοῦ τείχους τῆς βουλῆς ἀθροισθείσης, ὡς ἔθος ἦν χρηματίζειν τῶν πολεμίων τοῖς πρέσβεσιν, εἰσαχθεὶς εἰς τὸ συνέδριον εἶπεν· .... ταῦτα εἰπὼν μετέστη μετὰ τῶν πρέσβεων, ὡς ἂν καθ' ἑαυτοὺς οἱ Ῥωμαῖοι βουλεύσωνται. κελευόντων δὲ αὐτὸν τῶν ὑπάτων συμμετασχεῖν σφίσι τῆς διαγνώμης, οὐ πρὶν ἐπείσθη πρὸ τοῦ παρὰ τῶν Καρχηδονίων ἐπιτραπῆναι*[1]). Demnach ist fr. 43, 30 von den unbestimmbaren Stücken zu trennen und hinter fr. 43, 27 = Zonar. II, S. 213, 3—13 einzureihen.

Von den in cap. 54 beginnenden Fragmenten aus der Geschichte des 2. punischen Krieges durch ein Bruchstück (fr. 53) aus dem 2. illyrischen Kriege getrennt, steht ein Abschnitt (fr. 52), der hier kaum den richtigen Platz gefunden hat. Er gibt nämlich eine Charakteristik der römischen Politik, besonders der inneren, handelt von der Versöhnung der früher bestehenden Gegensätze und stellt deren Ausgleichung als die Hauptursache hin, weshalb es den Römern gelang, grosse Kriege kraftvoll durchzuführen und ihre wie ihrer Bundesgenossen Angelegenheiten aufs beste zu leiten. *ὅτι οἱ Ῥωμαῖοι τὰ τοῦ πολέμου ἤκμαζον καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους ὁμονοίᾳ ἀκριβῶς ἐχρῶντο, ὥσθ' ἅπερ τοῖς πολλοῖς ἐκ μὲν ἀκράτου εὐπραγίας ἐς θάρσος, ἐκ δὲ ἰσχυροῦ δέους ἐς ἐπιείκειαν φέρει, ταῦτά τε αὐτοῖς τότε διαλλαγῆναι· ὅσῳ γὰρ ἐπὶ πλεῖον εὐτύχησαν, ἐπὶ μᾶλλον ἐσωφρόνησαν, τὸ μὲν θάρσος, οὗ τὸ ἀνδρεῖον μετέχει, πρὸς τοὺς ἀντιπάλους ἐνδεικνύμενοι, τὸ δὲ ἐπιεικὲς οὗ κ... ἐν εὐτυχίᾳ κατ' ἀλλήλους παρεχόμενοι· τήν τε γὰρ ἰσχὺν πρὸς μετριότητος ἐξουσίαν καὶ τὸ κόσμιον πρὸς ἀνδρείας ἀληθοῦς κτῆσιν ἐλάμβανον*

1) In seiner Zonarasausgabe hat Dindorf später zu dieser Stelle das Fragmeut des Dio wohl citiert, aber ohne für die richtige Einfügung desselben die Consequenzen zu ziehen.



*μήτε τὴν εὐπραγίαν ἐς ὕβριν μήτε τὴν ἐπιείκειαν ἐς δειλίαν ἐξάγοντες. οὕτω μὲν γὰρ τό τε σωφρονοῦν ἐξ ἀνδρείας καὶ τὸ θαρσοῦν ἐκ θάρσους φθείρεσθαι, ἐκείνως δὲ τὸ μέτριον ὑπ' ἀνδρείας ἀσφαλέστερον καὶ τὸ εὐτυχοῦν ὑπ' εὐταξίας βεβαιότερον γίγνεσθαι ἐνόμιζον. καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὰ μάλιστα τούς τε προσπεσόντας σφισι πολέμους κράτιστα διήνεγκαν καὶ τὰ σφέτερα τά τε τῶν συμμάχων ὅριστα ἐπολίτευσαν.* Ein solcher allgemeiner Ueberblick ist aber doch nur denkbar entweder als abschliessendes Urteil über eine grössere, voraus geschilderte Epoche, oder als Einleitung zu der Darstellung eines besonders ereignisvollen Abschnittes der römischen Geschichte. Nach dem letzten Satze des Fragmentes nun: *καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὰ μάλιστα τούς τε προσπεσόντας σφίσι πολέμους κράτιστα διήνεγκαν καὶ τὰ σφέτερα τά τε τῶν συμμάχων ὅριστα ἐπολίτευσαν* kann meines Erachtens nur an die zweite Möglichkeit gedacht werden. Ich betrachte daher den in Frage stehenden Abschnitt als ein Bruchstück der Einleitung des Dio in die Geschichte des zweiten punischen Krieges und stelle ihn somit vor fr. 54, 1 an die Spitze der Ueberreste aus der Darstellung jenes Krieges. Gerade das eben genannte fr. 54, 1 ff. aber scheint besonders geeignet, die eben dargelegte Ansicht zu bestätigen. Dasselbe enthält nämlich in nicht weniger als 11 §§ auf nahezu 3 Teubnerseiten eine sehr eingehende und interessante Charakteristik Hannibals (in der Form zum Teil der des Themistokles bei Thukyd. 1, 138 nachgebildet), welche, nach einzelnen darin vorkommenden Sätzen zu schliessen, bereits auf die erst später zu schildernden Thaten des Hannibal, z. B. den Alpenübergang, den von ihm bewirkten Abfall der römischen Bundesgenossen etc. Bezug nimmt. Was liegt da näher als anzunehmen, dass Dio in der Einleitung von der Charakteristik der Römer zu der des Hannibal überging, besonders auch, um darzulegen, wie es trotz der trefflichen Politik Roms einem Manne von solchen Eigenschaften ge-

lingen konnte, die Bundesgenossen desselben zum Abfalle zu verleiten[1]).

An fr. 56, welches erzählt, die Römer hätten unter anderen spanischen und südgallischen Volksstämmen auch die Narbonenser (*τοὺς Ναρβωνησίους*) zur Bundesgenossenschaft aufgefordert, von diesen aber einen abschlägigen Bescheid erhalten, hat Dindorf folgendes Bruchstück angereiht: *Δίων δὲ Κοκκειανὸς τοὺς Ναρβωνησίους Βέβρυκας λέγει γράφων οὕτω· 'τῶν πάλαι μὲν Βεβρύκων, νῦν δὲ Ναρβωνησίων ἐστὶ τὸ Πυρήναιον ὄρος. τὸ δὲ ὄρος τοῦτο χωρίζει Ἰβηρίαν καὶ Γαλατίαν.* Js. Tzetz. ad Lycophr. 516, natürlich durch die Beziehungen beider Stücke auf den gleichen Volksstamm dazu veranlasst. Und doch sind sie von einander zu trennen! Das letzterwähnte gehört nämlich, wie sich noch aus Zonaras erkennen lässt, gleich in den Anfang der Erzählung. Dort gab Dio, was nach den schon oben erwähnten anderweitigen Wahrnehmungen zu erwarten ist, eine kurze, geographische Uebersicht über die Verhältnisse der spanischen Halbinsel, auf welcher ja Sagunt, der Ausgangspunkt des Krieges lag. Nun heisst es im Laufe dieser von Zonaras excerpierten Beschreibung II, S. 234, 15 ff.: *τὸ γὰρ ὄρος τοῦτο* (sc. *τὸ Πυρήναιον*) *ἐκ τῆς θαλάττης τῆς πάλαι μὲν Βεβρύκων, ὕστερον δὲ Ναρβωνησίων ὀρξάμενον ἐς τὴν ἔξω τὴν μεγάλην διατείνει, πολλὰ μὲν ἐντὸς αὐτοῦ καὶ σύμμικτα ἔθνη ἔχον, πᾶσαν δὲ τὴν Ἰβηρίαν ἀπὸ τῆς προσοίκου Γαλατίας ἀφορίζον.* Die Uebereinstimmung ist unverkennbar; demnach ist dieses Fragment unmittelbar hinter den eben behandelten, welche die Charakteristik der Römer und des Hannibal enthalten,

1) Nachträglich sehe ich, dass schon Angelo Mai in Kürze die gleiche Ansicht geäussert hatte (Veterum scriptorum nova collectio II, p. 186, not.: scripsit hanc Romanorum laudationem Dio initio, ut suspicor, belli Punici secundi, atque ea librum aliquem fortasse exorditus erat.) Ihm hat sich auch Posner, Quibus auctoribus in bello Hannibalico enarrando usus sit Dio Cassius, p. 26 sq. angeschlossen.



einzureihen. Das andere dagegen, welches den gleichen Volksstamm erwähnt, bleibt an seiner Stelle; denn die Römer liessen erst nach dem Falle Sagunts und nach erfolgter Kriegserklärung durch eben jene Gesandten, welche in Karthago die Entscheidung geholt hatten, auf der Rückreise an die spanischen und südgallischen Stämme die Aufforderung ergehen, sich ihnen anzuschliessen, wie wir zwar nicht aus Zonaras, wohl aber aus Livius XXI, 19 ersehen.

Fr. 57, 9—11 schildert die bekannte Taktik des Fabius als Diktator Hannibal gegenüber im Jahre 217 a. Chr.; es deckt sich mit Zonaras II, S. 247, 13—15, aber unmittelbar daran reiht sich bei Zonaras II, S. 247, 18—25 der Bericht über die gleichzeitigen Verhältnisse in Karthago, wo man sich weigerte, dem Hannibal Geld oder Truppen zu senden, vielmehr forderte, er solle eigentlich Geld aus der Kriegsbeute heim nach Karthago schicken etc. Damit stimmt wörtlich Dio fr. 57, 14. Dieses ist also von seiner jetzigen Stelle zu entfernen und unmittelbar an fr. 57, 11 anzureihen. Was nun die beiden dadurch gleichfalls um ihren bisherigen Platz gekommenen Fragmente 57, 12 und 13 anlangt, so sind sie offenbar Bruchstücke aus einer Verteidigungsrede des wegen seines Zauderns und seiner vorsichtigen Kriegführung in Rom heftig angegriffenen Fabius. Dies zeigt deutlich das erste von beiden: *ἔγκλημα γὰρ ἔχω, οὐχ ὅτι προπετῶς ἐς τὰς μάχας χωρῶ, οὐδ' ὅτι διὰ κινδύνων στρατηγῶ, ἵνα πολλοὺς μὲν τῶν στρατιωτῶν ἀποβαλών, πολλοὺς δὲ καὶ τῶν πολεμίων ἀποκτείνας αὐτοκράτωρ τε ὀνομασθῶ καὶ τὰ ἐπινίκια πέμψω, ἀλλ' ὅτι βραδύνω καὶ ὅτι μέλλω καὶ ὅτι τῆς σωτηρίας ὑμῶν ἰσχυρῶς ἀεὶ προορῶμαι.* Nun wissen wir zwar, dass Fabricius sich auch schon im Lager gegenüber den Angriffen seines Reiterobersten Minucius zu verteidigen hatte, aber die Reden, aus welchen uns hier Bruchstücke vorliegen, können nicht im Lager gehalten worden sein, wie das 2. Fragment beweist: *πῶς μὲν γὰρ οὐκ ἄτοπον*

*τά τε ἔξω καὶ τὰ πόρρω πραττόμενα προθυμεῖσθαι ἡμᾶς κατορθῶσαι πρὸ τοῦ τὴν πόλιν αὐτὴν ἐπανορθῶσαι; πῶς δ' οὐ σχέτλιον τῶν πολεμίων σπουδάζειν κρατῆσαι πρὸ τοῦ τὰ σφέτερα εὖ θέσθαι;* Darauf führt auch Livius 22, 25, 12: ‚dictator contionibus se abstinuit, in actione minime popularis. ne in senatu quidem satis aequis auribus audiebatur' etc. Nun hatte aber Dio die Abreise des Dictators vom Kriegsschauplatz nach Rom erst nach jenem oben erwähnten Stimmungsbericht aus Karthago erwähnt, wie deutlich aus dem Zusammenhang bei Zonaras hervorgeht; denn dieser fährt, nachdem er erzählt, dass man den Hannibal mit seinen Forderungen von Geld und Truppen in Karthago nur verlachte, also fort: *ἕως μὲν οὖν ἐνεδήμει ὁ Φάβιος, δεινὸν οὐδὲν τοῖς Ῥωμαίοις ἐγένετο, ὡς δ' ἐκεῖνος ἐς τὴν Ῥώμην ἀπῆρε κατά τι δημόσιον, ἔπταισαν* (Zonar, II, S. 247, 26—28). Demnach sind die beiden Fragmente der Verteidigungsrede des Fabius von ihrer bisherigen Stelle zu entfernen und mit fr. 57, 14 (Stimmungsbericht aus Karthago) umzustellen.

S. 101 bei Dindorf steht ein Bruchstück (fr. 57, 48), welches eine Charakteristik des älteren Scipio enthält. Nun ist diese teilweise auch noch bei Zonar. II, S. 272, 29—273, 4 erhalten. Die Vergleichung mit der zusammenhängenden Darstellung des letzteren aber ergibt, dass unser Fragment nicht an der richtigen Stelle sich befindet; denn das vorausgehende fr. 57, 47 begegnet bei Zonar. II, S. 280, 1 - 3, das folgende fr. 57, 49 bei Zonar. II, S. 280, 24—30. Die in Rede stehende Charakteristik des Scipio hatte Dio bei einer ganz anderen Gelegenheit gegeben. Fragmentarisch haben wir nämlich noch (fr. 57, 42 und 43) die Erzählung Dios von einem drohenden Aufstande der mit der Verteilung der Beute bei der Einnahme von Neucarthago unzufriedenen Soldaten im Jahre 210 und von der klugen Behandlung, die Scipio den gefangenen Eingeborenen angedeihen liess (darunter die Anekdote von der Braut des Celtibererfürsten



Allukios, welche Scipio unberührt ihrem Bräutigam zurückgab). Dies berichtet auch Zonar. II, S. 272, 10—22 und fährt dann fort: *μαθὼν δὲ τὸν Ἀσδρούβαν σπουδῇ ἐπιόντα καὶ ἀγνοοῦντα ἔτι τὴν τῆς πόλεως* (sc. Carthaginis Novae) *ἅλωσιν καὶ μηδὲν προσδοκῶντα κατὰ τὴν πορείαν πολέμιον προσαπήντησεν αὐτῷ καὶ ἐν τῷ στρατοπέδῳ αὐτοῦ κρατήσας ἐνηυλίσατο καὶ πολλοὺς τῶν ἐκεῖ προσεποιήσατο. ἦν μὲν γὰρ ἐν ταῖς στρατηγίαις δεινός, ἐν δὲ ταῖς ὁμιλίαις ἐπιεικὴς κ. τ. λ.* Der letzte Satz ist aber auch der Anfang unseres Fragmentes: *ὅτι ὁ Σκιπίων δεινὸς μὲν ἦν ἐν ταῖς στρατηγίαις, ἐπιεικὴς δὲ ἐν ταῖς ὁμιλίαις κ. τ. λ.* Demnach ist dieses fr. 57, 48 unmittelbar an fr. 57, 43 anzureihen.

Dindorf hat das, was uns aus Dio bei Tzetzes über Archimedes und seine berühmte Verteidigung von Syracus während der Belagerung durch Marcellus erhalten ist, als fr. 57, 45 hinter den Ueberresten der Darstellung des spanischen Krieges seit dem Oberbefehl des jungen Scipio eingestellt und darauf folgerichtig ein Bruchstück aus Suidas und aus den Anecdota Graeca von Bekker folgen lassen, welches sich auf die misslungene Anklage der Syracusaner gegen Marcellus bezieht. Mit der Erzählung von Archimedes deckt sich Zonaras II, S. 262 und das 2. Fragment, die Anklage der Syracusaner betreffend, findet sich wieder bei Zonaras II, S. 267, 11—14. Demnach sind diese beiden Stücke unmittelbar hinter einander zwischen den jetzigen fr. 57, 34 und 35 = Zonar. II, S. 257, 20—22 und 57, 36 = Zonar. II, S. 268, 9—14 einzufügen.

Eine eingehendere Besprechung erheischen die zuerst von Fr. Haase im Rhein. Museum 1839, S. 458 ff. aus einem Palimpsestcodex in Paris veröffentlichten sogenannten fragmenta Parisiensia, deren Ordnung Bekker und Dindorf ohne Grund verwirrt haben. Es sind im Ganzen 14 Stücke, davon stehen 1—4, ferner 5 und 6, 7—9, 11 und 12, 13 und

14 in einem unmittelbaren Zusammenhang und sind auch, da die fortlaufende Darstellung des Zonaras hiebei treffliche Dienste leistet und der Inhalt selbst die nötigen Anhaltspunkte gibt, richtig eingefügt worden (mit Ausnahme der Nr. 14, wovon später die Rede sein wird). Vereinzelt dagegen und ohne Zusammenhang steht Nr. 10, ein in kläglichem Zustande überliefertes Fragment, von welchem sich noch Folgendes entziffern lässt: . . . *νῳ Μάρκος . . . ⟨πρὸς τὸν Φίλιπ⟩πον πεμφθεὶς . . . . ὑπὸ τῶν στρατη⟨γῶν⟩ . . . παρ' αὐτῶν ἦ . . . . ὡ⟩ρθωσε· πρεσ⟨βείαν . . . . ης τοῦ Φιλίππου καὶ . . . τέ τινα ὃν αὐτὸς . . . ⟨Καρχηδο⟩νίοις ἐπεπόμφει . . . υτος οὐδὲν εἰρη . . . ν κεκρατηκότες . . . πολέμους τῷ μὲν . . . . ε δὴ δόξῃ οὐδὲν σμικροτέρους κατέστησαν.* Soviel ist vorläufig ersichtlich, dass es sich hier um die im Laufe des 2. punischen Krieges eintretenden Verwicklungen der Römer mit Philipp V. von Macedonien handelt und dass von einer Gesandtschaft an den genannten König die Rede ist. Indem nun Bekker und Dindorf in Rücksicht darauf, dass eine solche Gesandtschaft bei Livius 30, 26 aus dem Jahre 203 erwähnt wird, annahmen, dass Dio die Ereignisse in der gleichen Reihenfolge dargestellt habe, wie Livius, setzten sie dieses Fragment hinter die übrigen aus dem Jahre 203 (= 551 a. u.), welche sich auf den 2. punischen Krieg beziehen, als fr. 76. Dadurch ist aber das von Haase als Nr. 10 bezeichnete Stück der fragm. Parisiensia zwischen Nr. 6 und 7 eingeschoben und die ursprüngliche Ordnung gestört. Ich behaupte nun, gestützt auf Zonaras, dass Dio die Ereignisse in anderer Reihenfolge dargestellt hat: Zonar. II, S. 292 lesen wir vom Ende des 2. punischen Krieges, von der Gesandtschaft der Karthager nach Rom, von den Friedensbedingungen, von den nächsten Schicksalen des Hannibal. Dies alles entspricht wörtlich den Nr. 7—9 der fragm. Parisiensia. Hierauf fährt Zonaras fort II, S. 293, 6 *εἰς ἑτέρους δ' αὖθις πολέμους οἱ Ῥωμαῖοι κατέστησαν γενο-*



*μένους πρὸς Φίλιππόν τε τὸν Μακεδόνα καὶ τὸν Ἀντίοχον. μέχρι γὰρ ἡ πρὸς Καρχηδονίους ἤκμαζε μάχη, κἂν μὴ φίλια σφίσι τὰ περὶ τὸν Φίλιππον ἦν, ἐθεράπευον αὐτόν, ἵνα μὴ τοῖς Καρχηδονίοις συνάροιτο ἢ εἰς τὴν Ἰταλίαν στρατεύσοιτο· ἐπεὶ δὲ τὰ κατ' ἐκείνους ἠρέμησαν, οὐκέτ' ἐμέλλησαν, ἀλλ' ἐς πόλεμον αὐτῷ κατέστησαν φανερὸν πολλὰ ἐγκαλοῦντες αὐτῷ. πρέσβεις οὖν οἱ Ῥωμαῖοι πρὸς αὐτὸν πέμψαντες, ἐπεὶ μηδὲν ὧν ἐπετάττετο ἔπραττε, τὸν πόλεμον ἐψηφίσαντο.* Also hier erst geschah der römischen Gesandtschaft an Philipp, die freilich zwei Jahre früher abgeschickt worden war, Erwähnung, hier auch der officiellen Kriegserklärung an Philipp, von der offenbar in den letzten Worten des oben citierten Fragmentes die Rede ist: der Ausdruck *εἰς πολέμους κατέστησαν* findet sich hier wie bei Zonaras; er ist vor allem ausschlaggebend für die richtige Einfügung des Fragmentes; denn im Jahre 203 konnte von den Römern unmöglich gesagt werden *ἐς πολέμους οὐδὲν σμικροτέρους κατέστησαν*, da ja Dio nach Zonaras ausdrücklich angab, dass die Römer, solange der Krieg mit Karthago währte, aus guten Gründen sich wohl hüteten, offen mit Philipp zu brechen. Setzen wir also Nr. 10 hinter Nr. 9 der fragm. Parisiensia, wo es ursprünglich stand, so ist 1. die alte Reihenfolge, wie sie der Palimpsest bietet, gewahrt und 2. deckt sich diese Reihenfolge genau mit der Darstellung des Zonaras. Nur darf man jetzt als Parallelstelle nicht mehr Livius 30, 26, sondern Livius 30, 42 citieren, wo von der Gesandtschaft Philipps an den Senat im Jahre 201, deren Abweisung und der Kriegserklärung die Rede ist und zwar vor der carthagischen Friedensgesandtschaft. Man sieht also, dass Dio die Ordnung umgekehrt hatte, vermutlich, um die Darstellung nicht unterbrechen zu müssen. Nr. 11 und 12 der fragm. Parisiensia reihen sich gut an; denn beide stammen aus der Schilderung des sogenannten 2. macedonischen Krieges (200—197), erzählen Ereignisse vom Jahre 555 a. u. (= 199 a. Chr.) und entsprechen Zonar. II, S. 294, 19 — 295, 2.

Aber bei Dindorf und Bekker ist die Reihenfolge ohne Grund noch einmal gestört. Sie haben nämlich das Stück Nr. 14 der fr. Paris. ohne Angabe einer Jahrzahl noch vor Nr. 7 (= fr. 57, 83) als fr. 57, 81 unter jene Bruchstücke eingesetzt, welche sich auf das Ende des zweiten punischen Krieges beziehen. Ich habe auch nicht den geringsten Anhaltspunkt finden können, der diese Stellung rechtfertigte, vielmehr vermag ich den unumstösslichen Beweis zu führen, dass sich dieses letzte Stück der fr. Paris. ganz eng an das vorletzte anschliesst und dass es also am besten an seinem ursprünglichen Platze, den es im Palimpsest einnimmt, stehen geblieben wäre. Doch betrachten wir den Zusammenhang genauer. In demselben Jahre, wo der Friede mit Karthago abgeschlossen wurde (201 a. Chr.), entstanden vereinzelte Unruhen in Oberitalien und im folgenden Jahre 200 wusste ein von der Expedition Magos in Oberitalien zurückgebliebener karthagischer Offizier, Hamilkar, eine allgemeine Erhebung der Boier und Insubrer, sowie auch der Ligurer zu veranlassen. Der kurze Bericht hierüber steht bei Zonar. II, S. 295, 3—14: *κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν χρόνον καί τις Ἀμίλκας Καρχηδόνιος, τῷ Μάγωνι συστρατεύσας ἐν Ἰταλίᾳ κἀκεῖ ὑπομείνας, τέως μὲν ἡσυχίαν ἦγεν, ὡς δ' ὁ Μακεδονικὸς πόλεμος ἐνέστη τούς τε Γαλάτας τῶν Ῥωμαίων ἀπέστησε καὶ μετ' αὐτῶν ἐπὶ Λίγυας στρατεύσας τινὰς κακείνων προσεποιήσατο. Λουκίῳ δὲ Φουρίῳ στρατηγοῦντι πολεμηθέντες ἡττήθησαν καὶ περὶ σπονδῶν ἐπρεσβεύσαντο. καὶ οἱ μὲν Λίγυες ἔτυχον αὐτῶν, τοῖς δὲ ἄλλοις οὐκ ἐδόθησαν, ἀλλ' ἀντεστράτευσεν ἐπ' αὐτοὺς Αὐρήλιος ὁ ὕπατος, φθονήσας τῆς νίκης τῷ στρατηγῷ.* Genau dasselbe und zwar fast mit denselben Worten berichtet auch Nr. 13 der fr. Paris. (= fr. 58, 5 und 6), weshalb ich es unterlassen kann, dasselbe herzusetzen; nur der Schluss ist arg verstümmelt, das letzte, was sich lesen lässt, lautet *καὶ οἱ μὲν Λίγυες ἔτυχον αὐτῶν* . . . . . Das Nachspiel des Sieges des Prätors Lucius Furius hat



Zonaras nur im letzten Satze angedeutet; genaueres darüber erfahren wir zunächst aus der Darstellung des Livius. Dieser erzählt 31, 21 f. den Sieg des Furius und schliesst: ‚quamquam per praetorem prope debellatum erat, consul quoque C. Aurelius perfectis, quae Romae agenda fuerant, profectus in Galliam victorem exercitum a praetore accepit'. Hierauf folgt die Darstellung des Krieges in Macedonien im Jahre 200. erst cap. 47 fährt Livius fort: ‚consul alter C. Aurelius ad confectum bellum cum in provinciam venisset, haud clam tulit iram adversus praetorem, quod absente se rem gessisset. misso igitur eo in Etruriam ipse in agrum hostium legiones induxit, populandoque, cum praeda maiore quam gloria, bellum gessit. L. Furius, simul quod in Etruria nihil erat rei quod gereret, simul Gallico triumpho imminens, quem absente consule irato atque invidente facilius impetrari posse ratus Romam inopinato cum venisset, senatum in aede Bellonae habuit; expositisque rebus gestis, ut triumphanti sibi in urbem invehi liceret, petit.' Es folgen nun die Reden, die im Senate in dieser Angelegenheit dafür und dawider gehalten wurden, dann fährt Livius c. 49 fort: ‚huius generis orationibus ipsius amicorumque victa est praesentis gratia praetoris absentis consulis maiestas, triumphumque frequentes L. Furio decreverunt. triumphavit de Gallis in magistratu L. Furius praetor.' Dass endlich Furius seinen Triumph noch vor Ankunft des Consuls Aurelius in Rom hielt, geht aus den Worten des Livius (Ende des cap. 49) hervor: ‚C. Aurelius consul cum ex provincia Romam comitiorum causa venisset, non id quod animis praeceperant questus est, non exspectatum se ab senatu neque disceptandi cum praetore consuli potestatem factam, sed ita triumphum decresse senatum, ut nullius nisi eius qui triumphaturus esset et non eorum. qui bello interfuissent, verba audiret.' Nachdem ich so den Zusammenhang deutlich genug dargelegt zu haben glaube, setze ich einfach das in Rede stehende Fragment des Dio (Nr. 14,

jetzt fr. 57, 81) her: . . . ‹τῶν ἐπινι›κίων τυχεῖν ἠξίου (sc. *Λούκιος Φούριος*), λόγων τε ἐπ' ἀμφότερα πολλῶν γενομένων (*οἱ μὲν γὰρ ἄλλως τε καὶ πρὸς τὴν τοῦ Αὐρηλίου κακοήθειαν συνεσποίδαζον αὐτῷ καὶ τήν τε νίκην ἐμεγάλυνον καὶ παραδείγμασι πολλοῖς ἐχρῶντο· οἱ δὲ τῇ τοῦ ὑπάτου ἰσχύϊ ἠγωνίσθαι αὐτὸν ἔλεγον μηδεμίαν ἰδίαν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἔχοντα καὶ προσέτι καὶ λόγον παρ' αὐτοῦ ἀπήτουν, ὅτι τὰ προσταχθέντα οὐκ ἐπεποιήκει*), ὅμως ἔλαβεν αὐτά. *καὶ ὁ μὲν ἐκεῖ . . . . πρὶν τὸν Αὐ‹ρήλιον› ε . . . θεσ . . . ν ἐώρτασεν· ὁ δὲ δὴ Οὐέρμινα . . . . . ἐστ . . ε μὲν παρὰ τῶν . χ . . .* Zur Erläuterung brauche ich wohl nichts beizufügen; jeder denkende Leser sieht selbst, dass die Darstellung des Dio sich mit der des Livius vollständig deckt und dass Nr. 14 = fr. 57, 81 unmittelbar an Nr. 13 = fr. 58, 5 und 6 anzureihen ist. Nach der gegenwärtigen Anordnung bei Bekker und Dindorf dagegen geht der Streit um den Triumph (Nr. 14) der Erzählung vom Siege, für den der Triumph gefordert wird (Nr. 13) weit voraus![1])

Auch in der Geschichte des dritten punischen Krieges ist ein Fragment (fr. 70, 2 und 3, Excerpta ex Ms. Florentino Joannis Damasceni Parallelorum) unrichtig eingesetzt, wie diesmal wieder ein Vergleich mit der Darstellung des Zonaras lehrt. Fr. 70, 4—9 nämlich, welches eine ausführliche Charakteristik des Scipio Africanus Minor enthält, findet sich bei Zonar. II, S. 327, 26—328, 2 auszugsweise wieder; ebenso steht bei Zonar. II, S. 328, 30 das folgende fr. 71, 2 (fr. 71, 1 muss nach neueren Untersuchungen überhaupt wegfallen). Das an erster Stelle genannte fr. 70, 2 und 3 dagegen excerpiert er erst II, S. 331, 29 ff. Folgerichtig ist

1) Zonaras hatte die Erzählung mit der Ankunft des Consuls in Oberitalien abgebrochen, weil ihn der Streit über den Triumph in Rom nicht mehr interessierte. — Was von Vermina, dem Sohne des Numidiers Syphax am Schlusse des Fragmentes noch berichtet war, lässt sich nicht mehr bestimmen.



also dasselbe erst hinter dem bisherigen fr. 71, 2 einzusetzen. Wie Dindorf zu der verkehrten Anordnung kam, lässt sich genau erkennen und so zugleich sein Irrtum berichtigen. Die eingehende Charakteristik Scipios fr. 70, 4—9 entstammt, wie sich aus Zonaras ergibt, der Erzählung eines Bravourstückchens desselben, wodurch er im Jahre 149 als Kriegstribun die unter dem Consul Manilius durch eine Mauerbresche allzu unvorsichtig in Karthago eingedrungenen Römer vor dem sicheren Untergange rettete. Darüber schickte Manilius einen lobenden Bericht nach Rom, worin Scipios Verdienst rückhaltlos anerkannt war. Also gehört jenes Fragment in das Jahr 149. Das andere dagegen, welches ich versetzen will, ist ein Excerpt aus einer im Senate oder in der Volksversammlung gehaltenen Rede, worin gegen das Vorurteil angekämpft wird, als könne erst ein gewisses Alter die Befähigung zu gewissen Aemtern und Leistungen verleihen: *τίς γάρ ποτε καὶ ὅρος ἡλικίας τοῖς γ' ἅπαξ ἐκ μειρακίων ἐξελθοῦσι πρὸς τὸ τὰ δέοντα φρονεῖν ἔπεστι; τίς ἀριθμὸς ἐτῶν πρὸς τὸ τὰ προσήκοντα πράττειν ἀποδέδεικται; οὐχ ὅσοι μὲν ἂν τῇ τε φύσει καὶ τῇ τύχῃ χρηστῇ χρήσωνται, πάντα ἀπ' ἀρχῆς εὐθὺς ἃ δεῖ καὶ φρονοῦσι καὶ πράττουσιν, οἱ δὲ ἐν τῇδε τῇ ἡλικίᾳ βραχὺν νοῦν ἔχοντες οὐδ' ἂν αὖθίς ποτε, οὐδ' εἰ πολλὰ ἔτη διέλθοι, φρονιμώτεροι γένοιντο; ἀμείνων μὲν γὰρ ἄν τις αὐτὸς ἑαυτοῦ προϊούσης τῆς ἡλικίας ὑπάρξειεν, ἐννους δ' ἐξ ἀνοήτου καὶ ἔμφρων ἐξ ἄφρονος οὐδ' ἂν εἷς ἐκβαίη. μὴ μέντοι τοὺς νέους ἐς ἀθυμίαν ὡς καὶ κατεγνωσμένους τὸ μηδὲν τῶν δεόντων πράττειν δύνανθαι ἐμβάλητε· πᾶν γὰρ τοὐναντίον προτρέπεσθαι αὐτοὺς ὀφείλετε πάντα τὰ προσήκοντα αὐτοῖς προθύμως ποιεῖν ἀσκεῖν, ὡς καὶ τιμὰς καὶ ἀρχὰς καὶ πρὸ τοῦ γήρως ληψομένους· ἐκ γὰρ τούτου καὶ τοὺς πρεσβυτέρους βελτίους ποιήσετε, πρῶτον μὲν ἀνταγωνιστὰς πολλοὺς ἀποδείξαντες, ἔπειτ' ἐνδειξάμενοι, ὡς καὶ τἄλλα πάντα καὶ τὰς ἡγεμονίας μάλιστα οὐκ ἐξ ἀριθμοῦ ἐτῶν ἀλλ' ἐξ ἀρετῆς ἐμφύτου πᾶσι τοῖς πολίταις δώσετε.*

Offenbar ist dieses Fragment ein Bruchstück aus jenen Verhandlungen, welche der Wahl des jugendlichen Militärtribunen Scipio, der sich eben um die Aedilität bewerben wollte, zum Consul für das Jahr 147 (= 607) vorausgingen. Davon berichtet Zonaras kurz II, S. 331, 28: *οἱ Ῥωμαῖοι οἵ τε ἐν τῷ στρατοπέδῳ καὶ οἱ ἐν τῇ πόλει ἐπὶ τὸν Σκιπίωνα ὥρμηραν καὶ ὕπατον αὐτὸν ἐψηφίσαντο καίτοι τῆς ἡλικίας μὴ ἐφιείσης αὐτῷ τὴν ἀρχήν.* Also ist das Fragment jener Rede in das Jahr 148 = 606 a. u. zu setzen. Indem nun Dindorf, der Zonaras nicht genau einsah, annahm, jene aus dem Jahre 605 a. u. stammende Charakteristik gehöre gleichfalls zu den der Consulwahl 606 a. u. vorausgehenden Verhandlungen, konnte er irrtümlicher Weise fr. 70, 4—9 aus dem Jahre 605 hinter fr. 70, 2—3 aus dem Jahre 606 stellen.

Aus Dios Darstellung des Krieges gegen den Lusitanier Viriathus sind nur wenige Bruchstücke erhalten, nämlich ausser einer grösseren Charakteristik des Viriathus, fr. 73, 1—4 (sowie fr. 78) noch folgendes Stück, das sich offenbar auf die letzten Kämpfe bezieht, fr. 75: *ὅτι ὁ Ποπίλιος οὕτω κατεφόβησε τὸν Οὐιριάθον ὥστε καὶ ὑπὲρ σπονδῶν οἱ εὐθὺς, πρὶν καὶ μάχης τινὸς πειραθῆναι προσπέμψαι, τούς τε κορυφαίους τῶν ἀποστάντων ἀπὸ τῶν Ῥωμαίων ἐξαιτηθέντα τοὺς μὲν ἀποκτεῖναι, ἐν οἷς καὶ ὁ κηδεστὴς αὐτοῦ καίπερ ἰδίαν δύναμιν ἔχων ἐφονεύθη, τοὺς δὲ καὶ ἐκδοῦναι, ὧν πάντων ὁ ὕπατος τὰς χεῖρας ἀπέκοψεν. κἂν παντελῶς κατελύσατο, εἰ μὴ καὶ τὰ ὅπλα ᾔτήθη· τοῦτο γὰρ οὔτ' αὐτὸς οὔτε τὸ λοιπὸν πλῆθος ὑπομεῖναι ἐποίησεν.* Dieses vereinzelte aus dem Titel *περὶ πρεσβειῶν* stammende Fragment hat Dindorf nach dem Vorgang Bekkers mit der Jahrzahl 612 a. u. versehen und demnach als fr. 75 vor einem anderen eingereiht, welches sich auf die Gegensätze im Charakter des Mummius und des jüngeren Scipio Africanus bezieht, welche insbesondere im Jahre 612 a. u., als beide die Censur bekleideten,



hervortraten. Nun stimmt mit unserem Fragment genau zusammen eine vereinzelte Notiz bei Diodor 33, 19 (Excerpta Vat. p. 98) *ὅτι ὁ ὕπατος Ποπίλλιος Ὑριάθου περὶ διαλέξεως ἀξιοῦντος ἔκρινε προστάττειν καθ' ἕκαστα τῶν ἀρεσκόντων, ὅπως μὴ λεχθέντων ἀθρόον ἀπογνοὺς ἀποθηριωθῇ πρὸς πόλεμον ἀκατάλλακτον.* Man sieht noch aus dem Bruchstück Dios, worin die nach einander gestellten einzelnen Forderungen bestanden, so dass sich die beiden Fragmente gegenseitig in erwünschter Weise ergänzen. Der ganze Vorfall kann aber, wie schon oben erwähnt, nur in die Zeit der letzten Kämpfe des Viriathus verlegt werden; denn vorher hatte sich dieser nie in so weitgehende Unterhandlungen eingelassen. Wenn nun auch die Chronologie des viriathischen Krieges wenig gesichert ist, so steht doch soviel fest, dass Viriathus 615 a. u. = 139 a. Chr. umkam; denn der erste römische Feldherr, der nachhaltige Erfolge gegen Viriathus errang, war Quintus Fabius Maximus Servilianus (613), ebenso sein Bruder und Amtsnachfolger Quintus Servilius Caepio (614); die Entscheidung fiel im Jahre 615 unter dem Consulate des M. Popilius M. f. P. n. Laenas (wie die Consularfasten ihn bezeichnen). Derselbe wird sowohl bei Dio wie bei Diodor als *ὕπατος* bezeichnet. Somit gehören beide Fragmente in das Jahr 615 a. u., so dass also das Dionische nicht an der richtigen Stelle steht. Es ist vielmehr unmittelbar vor fr. 79 aus dem numantinischen Krieg (618 a. u.) einzureihen; das diesem vorhergehende fr. 78 schildert eine Episode des viriathischen Krieges aus dem Consulatsjahr des Caepio und ist auch bei Dindorf und Bekker richtig mit der Jahrzahl 614 bezeichnet. Also ist unbegreiflicher Weise die chronologische Ordnung der beiden letzten Ausgaben derart verwirrt, dass das Consulat des Popilius in das Jahr 612 gesetzt wird, obwohl es doch thatsächlich 615 fällt und dem des Caepio vorausgeht, obschon doch Popilius thatsächlich Amtsnachfolger des Caepio war. Mit der neuen

Anordnung stimmt übrigens auch die Darstellung Mommsens, der R. G. II$^7$, S. 12 sagt: „Als aber im folgenden Jahre (615) nicht bloss Caepio den Angriff erneuerte, sondern auch das in der nördlichen Provinz verfügbar gewordene Heer unter M. Popillius in Lusitanien einrückte, bat Viriathus um Frieden unter jeder Bedingung."

Das sind, abgesehen von geringfügigeren Verschiebungen, die wichtigsten Ergebnisse meiner Beschäftigung mit den Fragmenten des Dio. Dieselben haben mir aber auch noch die Ueberzeugung von einer anderen Notwendigkeit aufgedrängt. Zonaras ist, wie sich in den vorstehenden Erörterungen wiederum deutlich gezeigt hat, ein getreuer Epitomator des Dio und zwar excerpiert er ihn meist wörtlich. Seine Darstellung ist daher meines Erachtens mit noch viel grösserem Rechte unter die Fragmente des Dio aufzunehmen, als etwa die schlechten Verse des Tzetzes oder die zusammenhanglosen Sätze aus einem Grammatiker, und zwar denke ich mir die Ausführung dieser Aufgabe so, dass der Text die Fragmente der Excerptentitel etc. enthalte, unter dem Text aber in kleinerem Druck fortlaufend die betreffenden Abschnitte aus Zonaras gegeben werden; was wörtlich übereinstimmt, wird der rascheren Orientierung wegen durch gesperrten Druck hervorgehoben.



## Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1889.

Der Präsident, Herr von Döllinger, machte Mittheilungen über eine von ihm in Gemeinschaft mit dem correspondirenden Mitgliede, Herrn Professor Dr. Reusch, verfasste Schrift:

„Die Citate in dem Opusculum contra errores Graecorum ad Urbanum IV. von Thomas von Aquino."

Die Schrift wird in den Abhandlungen veröffentlicht werden.

---

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ueber die Constantinische Schenkung."

---

Sitzung vom 9. Februar 1889.

Herr von Rockinger hielt einen Vortrag:

„Ueber die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts."

Solange man nach dem Ergebnisse der Forschungen Merkel's in seiner Schrift de Republica Alamannorum S. 22/23 die Abfassung des sogen. Schwabenspiegels in die Jahre 1276 bis 1281 herabrückte, waren über Handschriften desselben schon aus dem folgenden Jahre Nachrichten, welche hierauf hinweisen, höchst willkommen.

Dem entgegen hat Laband in seinen Beiträgen zur Kunde unseres Rechtsbuches S. 23/24 Geneigtheit gezeigt, die Entstehung desselben in die Zeit der Regierung des Königs Richard zu setzen, ohne indessen eine nähere Gränzbestimmung zu verzeichnen.

Dann tauchte die Mittheilung in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 auf, wonach der oberpfälzische Edelknecht Heinrich von Präckendorf in den Jahren 1264—1268 von dem berühmten Rudeger dem Manessen in Zürich eine Handschrift des Buches der Könige der alten Ehe und des kaiserlichen Land- wie Lehenrechts zum Geschenke erhielt und im letztgenannten Jahre in seine Heimat mitbrachte.

Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist nicht unbestritten geblieben, und insbesondere Ficker hat sie nicht allein für wohlbewusste Fälschung erklärt, sondern auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, überhaupt die Entstehungszeit des sogen. Schwabenspiegels einer besonderen umfassenden Erörterung zu unterziehen, als deren Ergebniss sich herausstellte, dass selbe nach der Wahl des Königs Rudolf oder genauer „im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später" fallen solle.

Hegte ich für meine Person schon vorher und namentlich bei der Behandlung der Mittheilung in der erwähnten Sitzung vom 9. November 1867 keinen Zweifel über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in der Zeit der Regierung des Königs Richard, und zwar der früheren Zeit derselben, so führten mich weitere Untersuchungen, welche jetzt in den Abhandlungen unserer Classe Band XVIII S. 277—378 und 563—671 im Zusammenhange vorliegen, natürlich auch insbesondere mit Rücksicht auf die Erörterungen Ficker's, zu dem Ergebnisse, dass die Entstehung des Rechtsbuches, wie sie einmal nicht nach Augsburg sondern nach Ostfranken und zwar Bamberg zu versetzen ist, auch nicht in die Zeit des Königs Rudolf



sondern in die Richard's fällt, näher wohl nicht lange nach dem Beginne des Jahres 1259.

Ist dieses Ergebniss, das in schroffer Weise den bisher gang und gäben Ansichten entgegentritt, und daher auch zu wesentlich anderen Folgerungen führt, vorzugsweise aus inneren Gründen gewonnen, der umfangreichen geschichtlichen Einleitung und dem Rechtsbuche selbst entnommen, so liegt die Frage nahe, ob sich ihnen nicht auch äussere zur Seite stellen. Wie es den Anschein hat, ist das der Fall. So mögen jetzt die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, und zwar noch über die nächstliegende Zeit hinaus, im dritten und letzten Viertel des 13. Jahrhunderts verfolgt werden.

## § 1.

Tritt in unserem Werke in ganz ausserordentlichem Grade die verhängnissvolle Doppelwahl des Jahres 1257 und der Anfang der Regierung des Königs Richard hervor, bildet das, wie in der Darstellung am berührten Orte aus den Ziff. 4—22 S. 620—659 zu ersehen ist, sozusagen den Mittelpunkt der Zeit des Rechtsbuches, ergibt sich dann als Endpunkt die folgenwichtige Zeit des ersten Abganges dieses Königs aus Deutschland am Ende des Jahres 1258 und am Beginne von 1259, so fühlt man sich unwillkürlich an ein Schreiben desselben aus dieser Zeit[1]) erinnert. Es ist — vgl. Böhmer-Ficker Regesta imperii V Nr. 5361 — an den Markgrafen Azzo VII. von Este wohl im Februar 1259 ergangen. Wir lesen darin: Quomodo quis in regno judicandus est aliquod jus habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas, nec locus electionis suffragatur, nec tempus, nec sacerdotii oleum sanctum nec honoris regii coronatio, nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualis-

1) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII Num. 567 S. 455/456.

cumque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentia praesentata? Si honorem nobis mendicavimus alienum, si nos in gloriam praesumtuose ingessimus, si regni nomen in vanum assumpsimus, quibus omnia quae regem faciunt manu plaudunt et pro foribus assunt, quid de illo judicandum est cui horum nil convenit, nihil omnino respondet?

Es handelt sich da um den Blick auf Vorgänge, auf welche in dem Abschnitte unseres Rechtsbuches über das Staatsrecht bei der Königswahl in den Art. des Landrechts 118, 122 b, 129, 130 a, im Art. 147 a des Lehenrechts Gewicht gelegt ist. Wenn zunächst electorum numerus vel auctoritas geltend gemacht ist, führt uns der Art. 130 a des Landrechts als die erste weltliche Wahlstimme die der Pfalz am Rhein, als die erste geistliche die von Mainz vor, welche damals in Vertretung des gefangenen Erzbischofs von dem von Köln abgegeben wurde, so dass Richard von den drei geistlichen Stimmen zwei für sich hatte, während möglicherweise bei der Stimme der Pfalz am Rhein auch an die von Baiern gedacht war, und dem Könige von Böhmen, welcher bald nach der Wahl seine Zustimmung erklärt hatte, doch eine ganz andere Machtstellung eigen war als dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg. Allerdings hatte der Böhme es über sich vermocht, in staunenswerther Zweideutigkeit trotz jener Zustimmung kurz darauf seine Bevollmächtigten auch noch den Alfons wählen zu lassen. Aber Richard konnte einmal mit vollem Rechte den König von Böhmen zu seinen Wählern zählen, und konnte das insbesondere im Jahre 1259, nachdem in der zweiten Hälfte des vorhergegangenen der zähe Widerstand von Worms und namentlich von Speier und seinem Electus Heinrich, dem Kanzler des Alfons, aufgehört hatte, seit Oktober dieses Jahres das Königthum eben des Alfons in der That von keiner Bedeutung mehr war. Hat dann der Wahlort des Art. 129, Frankfurt am Main, und zwar auf dem freien



Felde vor der Stadt oder innerhalb derselben, für den einen wie andern der beiden Thronbewerber zu gelten, so findet sich im Art. 147 a des Lehenrechts als die Frist für die gesetzmässige Vornahme der Wahl die von einem Jahre seit der Erledigung des Reiches, welche bei der Richard's eingehalten worden ist, bei der seines Gegners nicht. So betrachtete denn auch Richard seine am 13. Jänner 1257 — den König Wilhelm hatte der Tod am Ende des Jänner 1256 ereilt — erfolgte Wahl als die allein gesetzmässige, und konnte in Folge dessen auch den Wahlplatz auf „Franchese-erde" vor der Stadt, auf welchem sie vorgenommen worden war, als den allein rechtmässigen ansehen. Bei Alfons, der keinen Fuss auf den deutschen Boden setzte, fand weder die Salbung mit dem „sacerdotii oleum sanctum, nec honoris regii coronatio" statt, ist auch „nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualiscumque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentia praesentata" zu verzeichnen. All dies konnte Richard für sich geltend machen. Und das zählte mit zu den Bedingungen für die Rechtmässigkeit eines deutschen Königs. Im Art. 118 des kaiserlichen Landrechts lesen wir: Swenne er gewîhet wirt unde er gesizzet ûf den stûl ze Ache mit der willen die in erwelt habent, sô hât er kunclîchen gewalt unde namen. Im folgenden Artikel, dass er „rihter umb eigen unde umb lêhen, unde umb ieglichs menschen lîp, unde umb allez daz fur in ze clagenne kumt" ist. Andere Ausflüsse der königlichen Gewalt kommen in anderen der dann folgenden Artikel zur Sprache. So im Art. 133: In swelch stat der kunc kumt diu in dem rîche lît, dâ ist die wîle er drinne ist diu munzze unde der zol sîn, unde daz gerihte. Er sol allez daz rihten daz in der stat unde in dem lande ze rihten ist: âne daz des begunnen ist ze rihten, daz suln die rihter wol ûz rihten die sîn begunnen habent. Oder im Art. 134: In swelch stat oder lant der kunc kumt, dâ sol man im die gevangen ant-

wurten di dar inne sint. Unde sîn bot sol si eischen. Unde swer si sînem boten verseit, den sol er ze âhte tûn. Der kunc sol ouch den reht tûn die ûf die gevangen clagent u. s. w. An eine Anspielung auf das „semper angustus" in der Titulatur des Königs stossen wir im Art. 122a: Als man den kunc kiuset, sô sol er dem rîche hulde sweren. Unde sol in den eit vier dinc nemen: daz er reht sterke, unde unreht krenke, unde daz rîche verstê an sînem rehte, unde daz er daz rîche alle zît rîcher mache unde niht ermer. Dizze scrîbet der kunc an allen sînen brieven die er sendet, daz er daz rîche alle zît rîchende sî unde niht ermer mache. Und unmittelbar darnach ist im Art. 122 b insbesondere die Einnahme des Stuhles Karls des Grossen in der

urbs Aquensis, urbs regalis,
regni sedes principalis,
prima regum curia,

besonders betont: Als der kunc ûf den stûl ze Ache gesezzet wirt mit den mêrn der fursten die in kiesent unde erwelnt, sô sol er nimmer mêr deheinen eit geswern, wan ob in der bâbst u. s. w.

Dass dem Verfasser des sogen. Schwabenspiegels das fragliche Schreiben des Königs Richard bekannt gewesen, ist an sich nicht wahrscheinlich, namentlich aber bei dem Umstande, dass das Rechtsbuch wohl nicht lange nach dem Beginne des Jahres 1259 vollendet worden, nicht gut anzunehmen.

Dagegen wird umgekehrt ein gewisser Einfluss des Verfassers desselben beim Erlasse jenes Schreibens nicht ohne weiteres undenkbar sein. Und zwar möglicherweise nach zwei Seiten hin. Erwägt man, dass bekanntlich zwei sehr beachtenswerthe Handschriften[1]) eine fortlaufende Reihe von Artikeln des Landrechts, und darunter diejenigen, welche

1) Vgl. hierüber die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu Wien LXXV S. 63—132.



das Staatsrecht behandeln, an einem anderen Platze enthalten, wo sie sonst in der übergrossen Menge der Handschriften unseres Rechtsbuches nicht begegnen, so könnte gerade dieser eben mit dem Art. 118 beginnende Abschnitt seinerzeit zunächst selbständig bearbeitet und dann an der fernerhin gewöhnlichen Stelle eingereiht worden sein. Gerade diese besondere Bearbeitung kann aber in weiteren Kreisen bekannt geworden und je entsprechend benützt worden sein, so auch im vorliegenden Falle. Abgesehen hievon bietet übrigens auch die Annahme, dass man in der königlichen Kanzlei, welche der Protonotar Probst Arnold von Wetzlar leitete, ein Exemplar des eben erschienenen vollständigen Rechtsbuches, das jenen Abschnitt schon am regelmässigen Orte eingefügt hatte, zu Handen gehabt haben kann, nichts auffallendes.

Als unmöglich ist es demnach gewiss nicht zu betrachten, dass gerade unser Rechtsbuch bei dem in Rede stehenden Schreiben zu Rath gezogen worden sein mag. Aber es reicht für die angeführte Stelle in demselben am Ende schon die umsichtige Beachtung der thatsächlichen Verhältnisse aus. Auch liesse sich vielleicht für die wichtigen Handlungen zu Frankfurt am Main und Aachen der Blick auf die Benützung einer bekannten nicht ferne liegenden Quelle werfen, nämlich der aus dem Schreiben des Pabstes Innocenz III. an den Herzog Berthold V. von Zähringen aus dem März 1202 über die Wahl der Könige Philipp und Otto IV. gezogenen Dekretale „Venerabilem" c. 34 X de electione I 6. Abgesehen hievon schimmern allerdings mehr oder weniger deutlich eben die reichsstaatsrechtlichen Gesichtspunkte hervor, aber vielleicht nicht in dem Masse, dass mit Bestimmtheit nur der Gedanke berechtigt erscheinen könnte, es müsse gerade die Darstellung des sogen. Schwabenspiegels hier die — an und für sich wenigstens nicht sehr entfernte sondern sogar im Gegentheile ausserordentlich nahe — Grundlage gebildet haben.

## § 2.

Wird es nicht als Kleinlichkeitskrämerei ausgelegt, wenn man sich da und dort durch den Wortlaut oder durch den Gedankengang an etwas erinnern lassen will, so könnte zweier Urkunden der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern vom 3. März 1259 gedacht werden.

Der erstere hatte in einem Zerwürfnisse mit den Bürgern von Regensburg, dessen Burggrafschaft ihm bei der Theilung des Landes im Jahre 1255 zugefallen war, wonach ihm der Schirm der Stadt[1]) oblag, seinem Unmuthe dahin Luft gemacht, dass er als Zwingburg eine Feste auf dem Geiersberge erbauen liess, und erging sich noch in weiteren Rachegedanken[2]). Zur Beilegung des unheilvollen Zwistes wurde ein Schiedspruch seines Bruders Heinrich vereinbart. Wenn dieser darin gleich im Eingangssatze, um mit den mittelalterlichen Formelbüchern zu reden in der Salutatio, die weder vorher noch auch nachher übliche Redewendung „pacem in domino et salutem" gebraucht, dann bald darnach den Satz „nos qui auctore Deo ex debito principatus statum terrae in pacis tenemur studio gubernare" laut werden lässt und sich weiter glücklich schätzt, dass er „dante Deo qui est auctor pacis et amator" den Streithandel zu gütlicher

1) In der Urkunde vom 7. November 1256 — in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 153 — heissen die dortigen Bürger: dilecti amici et fideles nostri honorandi, und wird weiter bemerkt: pro jure purkgraviae, quod ad jurisdictionem nostram ex hereditaria successione in Ratispona pertinere dinoscitur, ipsos in nostram specialem gratiam recepimus et tutelam, promittentes sub consuetudine et statuto juris ipsius purkgraviae cives praedictos manutenere ac defendere contra omnes u. s. w.

2) Ebendort S. 164—167: Nos siquidem, graviter provocati a civibus ratisponensibus, sensus nostros omnes convertimus ad vindictam, erigendo castrum novum in latere civitatis in monte Geirsperch, cogitando etiam instanter de aliis dampnis et malis durioribus civibus inferendis.



Entscheidung bringen könne, wem fällt da nicht auf, wie hierin an die starke Betonung des Friedens in der herrlichen Vorrede unseres Rechtsbuches angespielt ist? Wir suln — heisst es in ihr — mit vride und mit sûne under ein ander leben. Daz hât unser herregot gar unmæziclîchen liep. Wan er kom selbe von himelrîch ûf ertrîche durch anders niht wan durch den rehten vride, daz er uns einen vride schûffe vor des tiuvels gewalte unde vor der êwigen marter, ob wir selbe wellen. Und dâ von sungen die engel ob der crippe: gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis: dîn êre, herre, in dem himel, vrîd ûf der erde allen den die gûtes willen sint. Und unser herre sprach alle zît ze sînen jungern dô er mit in ûf ertrîche gie sô was daz sîn êllich grûz und sîn wort: pax vobis. Daz sprichet ze tûte: vride sî mit iu. Und alsô sprach er alle zît ze sînen jungern und ze andern lûten. Und dâ bî sule wir merken, wie rehte liep der almæhtigot vride hât. Unde dô er aber von ertrîche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sînen jungern: vride sî mit iu. Und enphalh dem gûten sand Peter, daz er phleger wære uber den rehten vride. Und kurz darnach: Swer das niht tût, und diu gebot unsers herren zebrichet, daz richet er billîchen an ime. Und es suln ouch die rechen den got den gewalt verlihen hât. So wird denn auch gleich die Aufgabe des Rechtsbuches und der berufenen Pfleger des Rechtes dahin geschildert: Unde dar umme wil man an disem bûche lêren alle die die gerihtes phlegen suln, wie si rihten suln ze rehte nâch gotes willen, als manec heiliger man in der alten ê unde in der niwen ê rihter warn und alsô hânt gerihtet daz si mit ir gerihte die êwigen vreude hânt besezzen. Und swer ouch anders rihtet wan als daz bûch seit, der sol wizzen daz got vil zorneclîchen uber in rihtet an dem jungesten tage. Unmittelbar darauf vernehmen wir, wie Gott als der Friedensfürst bei seiner Himmelfahrt die beiden Schwerter hier zurückliess: Sît nû got

des vrides furste heizzet, sô liez er zwei swert hie ûf ertrîche dô er ze himel für, ze scherme der cristenheit. Auch Herzog Ludwig bedient sich in seiner Urkunde, in der er nicht wie sonst als „dei gratia", sondern als „miseratione divina palatinus Reni dux Bawariae" erscheint, bei der Begrüssung des Ausdruckes „pacem in domino et salutem" und hebt bei der Erwähnung seines Bruders ganz besonders „zelum pacis habentis" hervor. Ausserdem mahnt auch an den schönen Satz des Rechtsbuches „sît uns nû got in sô hôher wirde geschafen hât, sô wil er ouch daz wir werdecliches leben haben, daz wir ein ander wirde unde êre bieten, triwe und wârheit, und daz wir niht haz und nît ein ander tragen" hier wieder das offene Geständniss des Herzogs: opponente nobis moderatrici sensuum ratione, quod hujusmodi vindicta nostra — minus laedens nobis obnoxios — maxime tenderet in eversionem totius terrae innocentis et in exterminium multorum milium innocentium u. s. w.

Bei den vielfachen Berührungen zwischen dem Hochstifte Bamberg, woselbst unser Rechtsbuch entstanden ist, und Baiern hat es auch kaum etwas auffallendes, wenn gerade die baierische Kanzlei schon frühzeitig von demselben Kenntniss gehabt und sogleich etwas aus seinem Eingange für ihren Geschäftskreis zu praktischer Verwendung gebracht hat.

§ 3.

Kehren wir nun wieder zur königlichen Kanzlei zurück, so begegnet uns zunächst eine Urkunde aus dem Gebiete des Reichslehenrechtes von den ersten Tagen des Jahres 1261.

Der Art. 147 des kaiserlichen Lehenrechts spricht von der Behandlung ledig gewordener Reichslehen bei einem über ein Jahr währenden Interregnum. Unter der Begründung, es könne nicht statthaft erscheinen, dass die Reichslehenmannen wegen der Pflichtvergessenheit der Wahlfürsten, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag seit dem Tode des



Königs zur Wahl schreiten, oder wenn sie zwei Könige wählen beziehungsweise sich auf keinen einigen, mit ihren Lehen zu Schaden kommen sollten[1]), spricht der Abschnitt a von der Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen durch den Pfalzgrafen am Rhein, der Abschnitt b von der Wahrung der Reichsrechte an denselben durch ihn bis zur Möglichkeit der Ueberantwortung an das Oberhaupt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass der angeführten Begründung die Verhältnisse bei der Doppelwahl des Jahres 1257 zu Grunde liegen. Die Wahl Richards war allerdings noch kurz vor dem Ablaufe des Jahres seit dem Untergange Wilhelms erfolgt, am 13. Jänner 1257, Alfons aber wurde erst ein Paar Monate nach dem Ablaufe jenes Jahres gewählt. Betrat er den deutschen Boden nie, so langte auch Richard erst im Mai an, und wurde am 17. dieses Monats gekrönt. Gegen Ende des folgenden Jahres besuchte er sein überseeisches Heimatland. Da waren Massnahmen für den geregelten Gang der Regierung im Reiche nothwendig. Es ist an anderem Orte[2]) hievon die Rede gewesen. Es liegt nahe, daran zu denken, dass auch auf die Behandlung der Reichslehen während der Abwesenheit des Königs das Auge gerichtet worden sein wird. Wenigstens namentlich spricht der sogen. Schwsp. hievon nicht. Aber eine analoge Nutzanwendung für diesen Fall ermöglichte eben der Art. 147 des Lehenrechts. Und so säumte denn Ludwig der Strenge nicht, sie aus dem Inhalte des Abschnittes b gerade für den Fall der blossen Ab-

1) Ist daz ein rômisch kunc stirbet, unde wirt inner jârs vrist niht ein ander kunc, ob die daz sûment die dâ weln suln unde die kur habent, oder ez irret daz daz zwene kunge werdent erwelt oder daz deheiner werd erwelt, des suln die fursten unde ander des rîches man niht engelten an ir lêhen.

Unde wirt ez niht verrihtet umb einen kunc in jârs vrist, so suln alle u. s. w.

2) Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts S. 644—647 in den Ziffern 14—17.

wesenheit des Königs zu machen, indem er sich am 7. Jänner 1261 durch den König Richard von Walingford aus die Verwaltung der heimgefallenen Reichslehen des Grafen Albert von Dillingen[1]) ertheilen liess.

Auf eine besondere Anerkennung dessen auch von Seiten des Reiches werden wir noch im § 14 stossen.

## § 4.

Weiter liegt die Betrachtung eines Ausspruches des Königs Richard in einer Urkunde vom 6. August 1262 nahe, in welcher er Ottokar mit Böhmen und Mähren wie weiter mit Oesterreich und Steiermark belehnte. Da rechnete er es dem Böhmen zu besonderem Lobe an, dass dieser ihn ohne klingenden Entgelt[2]) aus freiem Willen anerkannt und ihm Treue verheissen. Wozu denn solche Hervorhebung von etwas, das sich doch eigentlich von selbst verstehen sollte?

Der schmutzige Handel bei den Wahlen des Jahres 1257 ist bekannt genug. Diese und jene Geschichtsbücher lassen sich darüber aus. Die Annalen von Hamburg beispielsweise höhnen die deutschen Fürsten als Thoren, dass sie ihre wichtigen Wahlstimmen durch mehr oder weniger Geld beeinflussen liessen, und stellen in der nüchternsten Auffassung, die man sich denken kann, den König als schlechten Haushalter hin, indem er das Bischen Oel, welches in Aachen auf sein Haupt träufelte, in seiner Heimat ungleich billiger hätte be-

1) Monum. boica XXX p. 1 S. 331: Gerentes de tuae fidei puritate fiduciam pleniorem, tibi omnia feoda, quae quondam nobilis vir Albertus comes de Dylon ab imperio justo titulo possedit, et quae per mortem ejusdem ad manum nostram sunt ratione imperii legitime devoluta, usque ad felicem reditum nostrum ad partes regni Theutoniae duximus committenda, volentes ut medio tempore nomine nostro eisdem feodis libere gaudeas et fruaris.

2) Nullius gratificationis muneribus, sed propriae dumtaxat virtutis et liberalitatis instinctu pellectus.



kommen können. Insbesondere aber hält der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts mit seinem gerechten Abscheu vor jenem Schacher nicht zurück. Soweit es sich um die Wahlfürsten handelt, führt der Art. 130 b folgendes aus. Ê die fursten kiesen, sô suln si ûf den hîligen swern, daz si durch liebe noch durch leide, noch durch gûtes miete daz in gehîzzen oder gegeben sî, noch daz si durch kein dinc niemen weln daz geværlîch sî oder geværde geheizzen muge, wan als in ir gût gewizzen sage. Unde swer anders welt wan als hie geschriben stêt, der tût wider got unde wider reht. Unde tût ir einer iht anders, unde wirt er des uberrett als reht ist fur daz si gewelnt, swelher dar nâch uberrett wirt die die kur dâ habent, daz er gût hât gelobt ze nemen oder ez genomen hât, daz ist symonie. Der hât sîn kur verlorn, unde sol si nimmer mêr wider gewinnen, unde ist dar zû meineide. Dizze sol geschehen dâ der kunc einen hof gebietet. Dâr sol man dem selben ouch gebieten, er sî leie oder phaffenfurste. Unde kumt er niht dâr, sô sol man im anderstunt zem andern hof gebieten, unde zem dritten. Unde kumt er dâ niht hin, sô sol man in meineide sagen. Unde swaz er von dem rîche hât, daz ist dem rîche ledic. Unde in sol der kunc ze æhte tûn. Unde ist er phaffenfurst, der kunc rihtet uber in als uber einen leien. Unde sol dem bâbst scrîben, wie ubel er gevarn habe, unde wie er sîn triwe an der cristenheit gebrochen habe. Unde heizze daz bewærn von dem bâbst. Unde sô daz geschiht, sô sol in der bâbst von allen sînen phaflîchen êren scheiden, unde sol sîn bistûm einem andern bischofe lîhen. Unde sol dâ nâch leben als in der bâbst heizzet. Wan der bâbst vollenclîchen gewalt hat, sô mac er im gnad tûn, unde mac im sîn bistûm wider lazzen unde sîn phaflich êre. Daz stêt an sînen gnaden. Aber auch der König selbst wird nicht geschont. Im Art. 130c ist unumwunden gesagt: Unde wirt der kunc der selben schuld uberkomen, sô ist er mit unrehte an dem rîche. Dâ

sol man in umbe beclagen vor dem phalnzgrâven von Rîne. Das ist doch eine deutliche Sprache über die „Handsalbe" rechts wie links! Gewiss ein viel grösseres Gewicht als zufällige Aeusserungen dieses oder jenes einzelnen Annalisten und Chronisten musste solche Auseinandersetzung in einem Rechtsbuche haben, das für die weitesten Kreise bestimmt gewesen ist und seit drei Jahren in die Oeffentlichkeit gelangt war. Soll es da zu ferne liegen, wenn sich der Gedanke aufdrängt, dass gerade unter solchem Eindrucke die an und für sich ganz unnöthige Betonung gewissenhafter Pflichterfüllung bei der Königswahl als nicht überflüssig erachtet wurde?

Wie wenig ernstlich das übrigens in der Wirklichkeit gemeint sein mochte, lässt sich am besten daraus ermessen, dass der König bald darauf, am 21. August, sich anheischig machte, für seine Anerkennung dem Erwählten Heinrich von Trier, dessen Vorgänger für seine Wahlstimme ein Angebot von 12000 Mark erhalten hatte, 2000 Mark von einer Schuld am päbstlichen Hofe abzunehmen und ihn derselben sofort ledig sprechen zu machen[1]).

## § 5.

Abermals in die Kanzlei des Königs Richard führt uns ein bedeutsamer Theil eines wichtigen Schriftstückes aus der Zeit, da seine Gesandten[2]) seine Ansprüche auf Anerkennung als rechtmässiger deutscher König im Consistorium der römischen Curie „variis tam facti quem juris allegationibus" begründeten, wie Pabst Clemens IV. in der Ladung des Königs vom 27. August 1263 äusserte. Wir kennen diese Begründung aus einem Dictamen des päbstlichen Notars Magister Berard von Neapel vom gleichen Tage. Es ist im

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5401.

2) Venerabilis frater Laurentius episcopus et dilectus filius Willelmus archidiaconus roffensis ac Robertus de Baro.



Vorübergehen in der Abhandlung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts" S. 660 hierauf hingedeutet worden. Nunmehr das nähere.

Die Uebereinstimmung so und so vieler Sätze namentlich der Rechtsausführung mit dem Inhalte dieser und jener Artikel unseres Rechtsbuches ist schon früher aufgefallen, und noch zuletzt von Rodenberg in seinem Aufsatze „der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257" im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 178/179 besonders betont worden.

Halten wir gleich das Dictamen Berards und die entsprechenden Stellen des sogen. Schwabenspiegels zusammen! Zunächst die Rechtsdarlegung der Bevollmächtigten, dann den Bericht derselben über die thatsächlichen Vorgänge bei und nach der berührten Wahl.

In der ersten heisst es, dass die Gesandten im Consistorium zu Rom proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi apud principes vocem hujusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero,

Geschichtl. Einleitung unter Karl dem Grossen Sp. 179 Z. 14—21: Er satzte nâch der vürsten râte, wem er die kür bevulhe. Si satzten den rât an in, wande er was wîse. Der keiser sprach alsô: Mir gevallet wol, wir geben die wal drîn erzebischoven unde vier leienvürsten. Ez geviel den herren wol. Welhiu ambet si suln haben, und wer si sîn, daz seit uns daz lantrehtbuoch bescheidenlîche.

Landr. Art. 130a: Den kunc suln kiesen drî phaffenfursten unde viere leienfursten. Der bischof von Meinze ist kanzeler ze teuschem lande. Der hât die ersten stimme an der kur. Der bischof u. s. w.

Lehenr. Art. 8b: Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wîhe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varnne die in erkorn hânt ze kunge. Daz ist der bischof von Meinze u. s. w.

pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore cujus memoria non existit. Secundum quas

Nach der geschichtl. Einleitung Sp. 212 Z. 30—37 erklärten die Fürsten dem Kaiser Heinrich III.: daz wære sîn reht, ob ein kriec ze Rôme von zwein bâbesten wære, dâ solte er zuo komen unde solte den werren nâch geschribenem rehte rihten. Unde wæren si âne bâbest jâr unde tac, ein rômischer künic sol dâr komen unde sol in einen geben nâch geschribenem rehte. Daz selbe reht hât ein bâbest gen rômischen künegen.

Lehenr. Art. 147a: Ist daz ein rômisch kunc stirbet, unde



infra annum et diem postquam vacat imperium talis debet electio celebrari quacumque parte ipsorum anni et diei quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

Et ad archiepiscopum moguntinum et comitem palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare.

Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die praefixa convenientibus apud oppidum Frankenford, intus vel extra oppidum in terra quae dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest et debet secundum morem ipsius imperii approbatum.

wirt inner jârs vrist niht ein ander kunc, ob die daz sûment die dâ weln suln unde die kur habent, oder ez irret daz daz zwene kunge werdent erwelt oder daz deheiner werd erwelt, dez suln u. s. w.

Unde wirt ez niht verrihtet umb einen kunc in jârs vrist, so suln u. s. w.

Landr. Art. 130a. Swenne si wellent kiesen, sô suln sie ein sprâche gebieten hinz Frankenfurt.

Dâr sol gebieten der bischof von Meinze bî dem banne. Sô sol si der phalnzgrâve von Rîne gebieten bî der æhte. Si suln dâr gebieten ze dem gespræche iren gesellen die mit in dâ weln suln. Unde dar nâch den andern fursten, als vil als si ir mugen haben.

Landr. Art. 129. Als man einen kunc kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurht. Unde lât man die fursten niht in die stat, sô mac man in mit rehte kiesen vor der stat. Unde als si den kunc erwelnt, sô sol er u. s. w.

Et electione taliter celebrata electus — si electioni consenserit — ante Aquisgranum, per dies aliquos facta mora, infra annum et diem post celebratam electionem eandem, quando electus voluerit, per coloniensem archiepiscopum, ad quem id ex officio suo spectat, inungitur consecratur et etiam coronatur.

Landr. Art. 122a: Als der kunc ûf den stûl ze Ache gesezzet wirt mit den mêrn der fursten die in kiesent unde erwelnt, so sol er u. s. w.

Quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem vel electum — jam Regem Romanorum effectum — dicendi aliquid vel etiam opponendi: sed idem electus praedicto modo, inunctus, consecratus, et coronatus pro Rege habetur.

Landr. Art. 118: Swenne er gewîhet wirt unde er gesizzet ûf den stûl ze Ache mit der willen die in erwelt habent, sô hât er kunclîchen gewalt unde namen.

Et ei tamquam regi debet a subditis et vasallis imperii obediri,

suo more homagia et fidelitatis juramenta praestari,

Landr. Art. 132a: Der keiser sol lîhen allen geistlîchen fursten ir reht mit dem zepter, unde allen werltlîchen fursten mit dem vann.

assignari civitates oppida castra et specialiter castrum de Treveles, ac alia jura imperii infra annum et diem a tempore consecrationis ejusdem:



Vgl. beispielsweise oben S. 123/124 die Art. 133, 134.

ita quod, si qui de vasallis imperii homagia non praestiterint consueta, et non reddiderint civitates castra et alia supradicta, illis quae ab imperio tenent eodem sint eo ipso privandi.

Lehenr. Art. 147b: Swer daz gût verjært gein dem phalnzgrâven von Rîne, sô ist daz gût dem rîche ledic worden. Unde verjært iemen dizze gût gein dem phalnzgrâven von Rîne, sô sol er sich des gûtes underwinden dem rîche ze nuzze, unde sol daz einem kunge wider antwurten sô der wirt.

Vgl. oben S. 129 mit der Note 1. Lehenr. Art. 147a: ez irret daz daz zwene kunge werdent erwelt.

Et si — votis principum ad quos spectat eligere ad eligendum convenientium divisis in plures — duo in discordia eligantur,

vel alter electorum per potentiam obtinebit,

vel ad praedictum comitem palatinum tanquam ad huiusmodi discordiae judicem est recursus habendus,

Landr. Art. 121c: daz clagen die fursten dem phalnzgrâven von Rîne, wan der ist ze reht rihter uber den kunc. Unde si suln im ze rehte clagen swaz in hinz dem kunge wirret.

Landr. Art. 130c: dâ sol man in — nämlich den König — umbe beclagen vor dem phalnzgrâven von Rîne.

Lehenr. Art. 41c: Sô die fursten den kunc wellent be-

clagen, ob er wider in iht tût, daz suln si tûn vor dem phalnzgrâven von Rîne. Die êre hât er vor andern fursten.

Lehenr. Art. 147 b: Dise êre hât er — der Pfalzgraf — dâ von daz er rihter ist uber den kunc umb sîn schulde.

ni forsan super electione vel consecratione hujusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur.

Vgl. oben S. 134 die Stelle aus der geschichtl. Einleitung.

Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum vel saltem duorum tantummodo in electione praesentium diriguntur.

Landr. Art. 130 a: Dar umb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen, unde drî an den andern, daz drî den vieren volgen suln.

Unde ie sol diu minner volge der mêrern volgen. Daz ist an aller kur reht.

In discordia vero is etiam reputatur electus, de quo in in loco non solito electio celebratur, et in termino de communi consensu dictorum principum non statuto.

Quem si forsan praedicti principes infra annum et diem



a tempore vacantis imperii concorditer statuant, licet non exprimant quod ipsum peremptorium esse velint, terminus tamen ab eis praefixus taliter peremptorius reputatur.

Unmittelbar auf diese Rechtsdarlegung folgt eine umfangreiche Schilderung der thatsächlichen Vorgänge bei und nach den Wahlen, gleichfalls auf Grund des Berichtes, den die Gesandten Richards erstatteten, hier und dort mit Bezugnahme wieder auf Rechtsfragen.

Porro — heisst es da — iidem procuratores iis et aliis quibusdam praelibatis consuetudinibus adjecerunt, quod vacante romano imperio die per omnes praedictos principes pro celebranda regis romani in imperatorem postea promovendi electione statuto in octavis epiphaniae anno domini MCCLVII apud memoratum oppidum de Franchenford quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios, videlicet bonae memoriae coloniensis archiepiscopus pro se et bonae memoriae maguntinus archiepiscopus, qui ea vice in hoc commiserat vices suas, et dilectus filius nobilis vir comes palatinus, apud Francheserd, bonae memoriae vero trevirensis archiepiscopus et dilectus filius nobilis vir dux Saxoniae intra dictum oppidum convenerunt.

Landr. Art. 129.

Landr. Art. 130 a. Lehenr. Art. 8 b.

Landr. Art. 129.

Cumque iidem trevirensis archiepiscopus et dux Saxoniae

praefatos archiepiscopum coloniensem et comitem nec ipsum oppidum intrare permitterent, nec ad eos exire vellent, super hoc saepius requisiti, — Landr. Art. 129. Lehenr. Art. 8 b.

dicti archiepiscopus coloniensis et comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere, si forsan non fieret electio illa die quae ad hoc fuerat peremptorie constituta, praesertim cum de anno et die post vacationem imperii quindecim dies solummodo superessent, infra quos nullo modo potuissent propter locorum distantiam et alias facti circumstantias praefati principes iterum convenire, — Lehenr. Art. 147a.

cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita, de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt.

Et tandem praefatus coloniensis pro se ac dictis maguntino — cujus vices gerebat — et comite praesente ac consentiente, divino nomine invocato, te in regem romanum elegit, et mox electionem hujusmodi magnatum et aliorum astantium copiosae multitudini publicavit.

Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito, — Landr. Art. 130a. Lehenr. Art. 8b.

demum tu ad tuorum electorum et aliorum imperii optimatum, qui propter hoc ad te in Angliam accesserunt, instantiam et requisitionem instantem eidem electioni post diligentem super hoc tractatum habitum consensisti, ac personaliter Alemanniae regnum ingressus, et moram apud Aquisgranum — Landr. Art. 118.



quantum decuit faciens, nec inveniens resistentem, postmodum fuisti per saepedictum coloniensem archiepiscopum, ad cujus id spectabat officium, consecratus inunctus coronatus ac inthronizatus regio more in sedem magnifici Caroli, — Landr. Art. 122 a.

nullo se inibi coronationi tuae realiter aut verbaliter opponente.

Recepisti quoque homagia magnatum regni ejusdem ac fidelitatis etiam juramenta.

Obtinuisti ornamenta et insignia imperialia quibus rex Romanorum solet ornari cum Romae inungitur consecratur per manus summi pontificis et sacrum imperii suscipit diadema, et sine quibus aliquis ad inunctionem consecrationem et coronationem hujusmodi nec solet nec debet admitti.

Reddita insuper tibi fuerunt quamplura oppida castra villae, ac jura imperii tanquam regi. — Landr. Art. 118.

Tuque ipsius regni possessionem adeptus,

ipsam tenes et per sex annos et amplius tenuisti.

Ex his autem procuratores tui arguere nitebantur, quod — cum memorati trevirensis archiepiscopus et dux Saxoniae, recusando dicto die procedere, reliqui vero non veniendo ad terminum concorditer assignatum se alienos ab electione reddiderunt ea vice — tu ab omnibus principibus vel saltem ab iis in quos totaliter jus eligendi reciderat censeri debes electus. Et pro certo ac indubitato ponentes, jus in regno et imperio supradictis tibi electo, praedictis consuetudinibus observatis ubi et a quibus id fieri debuit, et nulli alii acquisitum, ac regium nomen et imperii diadema indubitate deberi: supplicaverunt instanter et humiliter petierunt, tibi et hujus-

modi nomen adscribi: maxime cum antedictus praedecessor[1]) id tibi de fratrum suorum consilio adscripsisset, te in eisdem regno et imperio quibuslibet aliis praeferendo, sicut per ipsius litteras ostendere nitebantur: teque per nos inungendum consecrandum et coronandum in Romanorum imperatorem, advocatum ac defensorem ecclesiae, ad ipsum diadema de nostris suscipiendum manibus sine dispendio ulterioris morae vocari et apostolicum tibi favorem impendi, praesertim cum non tantum major pars principum
praedictorum, immo omnes, excepto nobili viro marchione brandenburgensi, — Landr. Art. 130a. Lehenr. Art. 8b.
qui etiam paratus est tibi obedire, ut iidem nuntii proponebant, electione de te factae consentiant, et tibi tam ipsi quam alii magnates Alemanniae generaliter tanquam suo regi obediant et intendant, petitionem suam illa indubitata, sicut asserunt, in imperio et jure munita consuetudine fulcientes, qua dicunt, electo in regem
Romanorum secundum solitum morem imperii ubi et a quibus debet et postmodum per supradictum coloniensem archiepiscopum inuncto consecrato et coronato eo ipso regium nomen acquiri, — Landr. Art. 129, 130a, 118.
et, si electae personae impedimenta non obvient, vocandum sine dilatione aliqua per summum pontificem ad coronam, ad id non solum morem imperii approbatum sed etiam quandam felicis recordationis Innocentii papae III praedecessoris nostri

1) Nämlich Alexander IV: cum tam tui quam ipsius regis [Castellae ac Legionis] nuntii, in recordationis felicis Alexandri papae praedecessoris nostri, nostra et fratrum nostrorum praesentia constituti, supra praedictis judiciarium apostolicae sedis examen expresse usque ad haec tempora declinarint.



decretalem epistolam allegantes, ac dicentes per contradictionem memorati regis Castellae vel electionem quae de ipso facta dicitur petitionem praemissam non debere aliquatenus impediri, cum secundum praedictas consuetudines sit ei jam cujuslibet contradictionis via praeclusa, et electio ipsa nulla fuerit ipso jure, utpote
post annum et diem contra easdem imperii consuetudines et termino ad hoc statuto de communi principum praedictorum consensu transacto, — Lehenr. Art. 147a.
et post electionem tuam legitimam non cassatam, a solo nominato trevirensi, qui propter nova pedagia quae in terra sua imposuit erat tunc excommunicatione ligatus, nulla omnino forma servata, in camera ejusdem trevirensis archiepiscopi, contemptis aliis principibus, clandestine attentata, cum nullam ab eisdem principibus super hoc potestatem haberet: quam si etiam ab aliquibus habuisset, sicut quaedam pro parte altera exhibitae litterae innuebant, formam tamen ipsius quae secundum tenorem litterarum ipsarum ad certum diem tantummodo extendebant non eligendo ipso die minime observavit.

Hier handelt es sich nicht, wie in dem Satze des im § 1 besprochenen Schreibens des Königs Richard an den Markgrafen Azzo VII. von Este, blos um eine wenn auch eingehende Betrachtung der geschichtlichen Vorgänge, um eine mehr nur knappe Zusammenfassung dessen, was für die Rechtmässigkeit eines deutschen Königs zu gelten hat, sondern es verbreitet sich daneben die Rechtsdarlegung der Gesandten Richards, wenn auch natürlich mit besonderer Bezugnahme eben auf seine Wahl, über eine Reihe von Einzelheiten, welche gerade im sogen. Schwabenspiegel besonders hervortreten. Es liegt hier doch eine sehr grosse Uebereinstimmung zwischen beiden Quellen namentlich in bestimmten

Punkten der Ausführung vor, eine Uebereinstimmung, die viel zu gross ist, als dass sie blos reiner Zufall sein kann.

So muss beispielsweise die Wahl innerhalb Jahr und Tag nach der Erledigung des Reichs vorgenommen werden. Die Ausschreiben hiezu hat der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf am Rhein zu erlassen. Die Wahl selbst hat zu Frankfurt am Main zu erfolgen, entweder vor der Stadt oder innerhalb derselben. Sodann wird zu Aachen die feierliche Weihe und Krönung des Königs vollzogen.

Neben allen derlei Uebereinstimmungen fehlt es aber auch wieder nicht an ganz bestimmten Abweichungen. So sollen beispielsweise nach dem Dictamen des Magister Berard die Wahlausschreiben bei Verhinderung oder Weigerung des einen der beiden hiemit betrauten Kurfürsten durch den anderen allein rechtskräftig ausgefertigt werden können. Nach diesem Schriftstücke kann dann die Wahl am genannten Orte stattfinden, wenn alle oder auch schon wenn wenigstens zwei der Wahlfürsten dortselbst erschienen sind. Ferner erhält sich bei zweispältiger Wahl nach den vielberührten Rechtsausführungen der eine der Thronbewerber entweder durch Gewalt, oder es ist an den Pfalzgrafen am Rhein als Richter in solchem Streithandel zu gehen. Von anderem wird noch alsbald die Rede sein.

Wie gestaltet sich angesichts solcher Uebereinstimmungen und wieder solcher Abweichungen zwischen dem sogen. Schwabenspiegel und der Rechtsdarlegung der Bevollmächtigten des Königs Richard das gegenseitige Verhältniss?

Eine dritte Quelle, aus welcher beide geschöpft haben, ist nicht bekannt. Etwa an den Dsp. denken zu wollen, geht schon desshalb nicht an, weil dieses und jenes aus ihm überhaupt nicht entnommen werden konnte. Er erwähnt beispielsweise nichts von dem Erfordernisse der Vornahme der Wahl binnen Jahr und Tag seit der Erledigung des Reiches. Er weiss nichts von dem Erlasse der Ausschreiben hiezu



durch den Erzkanzler und den Pfalzgrafen am Rhein. Ebensowenig spricht er irgendwo von der Vornahme der Wahl in oder vor Frankfurt am Main. Solange man die Abfassung unseres Rechtsbuches in die Mitte der Siebenzigerjahre, also mehr denn ein Jahrzehent später, oder noch weiter herabrückte, konnte man daran denken, dass es von jenem Schriftstücke, dessen Inhalt wohl bekannter gewesen sein mag als der Brief des Königs Richard an den Markgrafen Azzo VII. von Este, Gebrauch gemacht haben könne. Hiegegen legt aber der Zeitpunkt, welcher nunmehr für Entstehung des sogen. Schwabenspiegels gefunden worden ist, der Beginn des Jahres 1259, den entschiedensten Widerspruch ein. Ist hienach die Annahme ausgeschlossen, dass die Auseinandersetzung der königlichen Gesandten den Verfasser des Rechtsbuches beeinflusst haben könne, so liegt wohl nichts näher als dass aus ihm für jenen Behuf geschöpft worden ist.

So erklären sich denn auch die Abweichungen zwischen ihnen, wovon die Rede gewesen, ganz einfach. Es ist doch gewiss weniger wahrscheinlich, dass aus einer Menge von ganz besonderen nur für einen bestimmten Zweck gebildeten Bestimmungen erst die allgemeinen Regeln abgezogen worden sein sollen, als umgekehrt, dass aus den allgemein geltenden Sätzen des Rechtsbuches die Gesandten das, was für ihre Interessen zweckdienlich erschien, einzeln erweitert haben. Es liegt beispielsweise sicher viel näher, dass aus dem Satze des Art. 130a des Landrechts, dass die Wahlausschreiben von dem Erzbischofe von Mainz unter Androhung des Bannes und von dem Pfalzgrafen am Rhein mit dem Anfügen der Strafe der Acht zu erlassen sind, jene für den Fall Richards passende Ausdehnung erfolgt ist, dass von den beiden ersten weltlichen und geistlichen Wählern rechtsgiltig auch nur der eine sie zu erlassen brauche, wenn der andere rechtmässig verhindert ist oder auch allenfalls nicht will, als dass das Rechtsbuch erst daraus seine allgemeine Bestim-

mung gebildet habe. Der erste Fall lag bei den Wahlen von 1257 vor, der Erzkanzler befand sich da in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig. Das war geltendes oder als geltend betrachtetes Recht. Für den zweiten mag die Berücksichtigung eines Vorganges im Jahre 1262 die Veranlassung geboten haben. Da handelte es sich um die Gegenwahl des letzten ehelichen Staufers, des jungen Herzogs Konradin von Schwaben. Bekanntlich machte König Ottokar von Böhmen dem Pabste Urban IV. die Mittheilung, dass der Erzbischof von Mainz ihn und die übrigen Kurfürsten zur Wahl entboten habe. Niemand wird bezweifeln, dass der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbaiern, Ludwig der Strenge, der Oheim und sozusagen Pflegevater Konradins, dem Plane als solchem nicht ferne gestanden. Aber er mag gute Gründe gehabt haben, hier von seiner Befugniss keinen Gebrauch zu machen. Den Gesandten Richards war das wohl nicht unbekannt. Daher die ganz richtige Erweiterung des allgemeinen Satzes des Rechtsbuches dahin: ad archiepiscopum moguntinum et comitem palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet u. s. w. Welche Bedeutung sodann dem in den Wahlausschreiben benannten Tage zukommt, ob nur die einer Vorbesprechung bezüglich der Wahl oder gleich die des peremtorischen Termines für dieselbe, darüber verliert der sogen. Schwabenspiegel kein Wort. Da aber die Wähler des Alfons das erste behaupteten, war es für die Gesandten Richards nicht gleichgiltig, welche Auffassung hier statthabe. Daher ihre ausdrückliche Erklärung, dass bei der Ansetzung des Termines durch die betheiligten Fürsten, licet non exprimant quod ipsum peremptorium esse velint, terminus tamen ab eis praefixus taliter peremptorius reputatur. Wenn dann bei der Vornahme der Wahl selbst von ihnen ausgeführt wurde, dass sie erfolgen könne, wenn alle oder wenigstens zwei der Wahlfürsten in oder vor Frankfurt erschienen sind, haben wir hier wieder die besondere Anwendung auf Richard: der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf am Rhein wählten vor Frankfurt. Allerdings war da auch der Bruder des letzteren, Herzog Heinrich von Baiern. Aber es hat den Anschein, dass man sich mit der Zählung einer pfalz-baierischen Stimme der wittelsbachischen Brüder begnügte, um so mehr als die baierische nach der Zustimmung des Böhmenkönigs Ottokar zur stattgehabten Wahl weniger Bedeutung mehr hatte. Wenn nach der Weihe und Krönung zu Aachen bei der Aushändigung der Reichsgüter an den König namentlich Trifels, die feste Hut der Reichskleinodien, hervorgehoben wird, ist wieder die besondere Rücksichtnahme auf Richard unverkennbar. Höchst auffallend ist endlich die Behauptung, dass bei zweispaltiger Wahl sich entweder der eine der Thronbewerber durch Gewalt behaupten könne, oder aber bezüglich der Entscheidung an den Pfalzgrafen am Rhein als Richter in diesem Streithandel zu gehen sei. Das ist nie Reichsrecht gewesen, stimmt übrigens auch in keiner Weise zu den Anschauungen unseres Rechtsbuches. Und doch liegt wohl nichts näher, als dass gerade es die Veranlassung zu solcher Aufstellung gegeben hat. Wer begegnet uns in den Art. 121 c und 130 c des Landrechts wie in den Art. 41 c und 147 b des Lehenrechts als Richter über den König? Eben der Pfalzgraf am Rhein. Soll das nicht in namentlicher Beziehung gerade wieder auf Richard seine derartige Verwendung gefunden haben?



Nach allem, was von S. 132 an bemerkt worden ist, unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die Darstellung des sogen. Schwabenspiegels den Berichten der Gesandten zu Grund gelegt ist, dass sie daraus dieses und jenes ohne weiteres aufnahmen, dass sie aber auch, wo es im besonderen Interesse der bestmöglichen Begründung der Ansprüche ihres Herrn gelegen war, die Erweiterungen und Aenderungen in diesem Sinne vorgenommen haben, wovon die Rede gewesen.

§ 6.

Nehmen wir jetzt von der Kanzlei des mehr und mehr in Verschollenheit sinkenden Königs Richard Abschied, so fällt — wenn nicht früher — jedenfalls vor den Ausgang des Jahres 1265 eine zu Wirzburg vorgenommene Umarbeitung unseres Rechtsbuches, wohl weniger des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst als der geschichtlichen Einleitung hiezu. Mit aller Bestimmtheit deutet darauf die in dieser bei Gelegenheit der angeblichen Verleihung des Herzogthums Franken bei der Gründung des bald so berühmt gewordenen Nachbarstiftes Bamberg eingefügte schroffe Geltendmachung eines landeshoheitsrechtlichen Anspruches des Bischofs von Wirzburg nicht blos als wirzburgischen sondern als Herzogs von Franken auf Rothenburg an der Tauber, wovon in der Abhandlung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ S. 375—378 näher die Rede gewesen, eines Anspruches, der unter den Verhältnissen beim Tode des Bischofs Iring am Schlusse des Jahres 1265 keine Verwirklichung mehr zu erhoffen hatte.

§ 7.

Bald kommt uns dann eine Urkunde des Rheinpfalzgrafen Ludwig des Strengen vom 16. Oktober 1266 in den Wurf, in welcher er den Konrad Stromeier mit dem Forstmeisteramte des Reichswaldes von Nürnberg belehnte, welches bisher mit ihm noch seine Brüder Heinrich und Gramlieb verwaltet hatten.

Der ganze Vorgang ist merkwürdig. Es fällt da ein grelles Licht auf den tief gesunkenen Stand der königlichen Gewalt in Deutschland, auf die ganze Erbärmlichkeit des deutschen Königthums unter Richard. Im Jahre 1263 war er wieder einmal nach England abgesegelt. Nicht zu seinem Heile, denn er musste bald, statt seines hohen Amtes zu walten, in den unheimlichen Mauern des Tower in London und



dann im Kerker des Simon von Montfort, Grafen von Leicester, wie seiner Söhne Heinrich und Simon im festen Schlosse Kenilworth hausen. In Deutschland, dessen Fürsten von Anfang an zwar seine Sterlinghaufen lieb gewonnen hatten, aber ohne diese sich nicht viel durch ihn belästigen lassen wollten, trachtete man — wie schon im Jahre 1262 — wieder auf seine Beseitigung. Nicht allein, dass da der erste weltliche Kurfürst eine Reichsbelehnung vornahm, es that dasselbe nur wenige Tage später, am 22. Oktober 1266, auch der junge Schwabenherzog Konradin gewissermassen als König in spe. Beissend, aber den wahren Sachverhalt durch und durch treffend, bemerkt hiezu Ficker S. 819, man habe da nicht bezweifelt, dass Belehnungen mit Reichsgut, welche man sich schon jetzt von ihm ertheilen liess, gewichtiger seien, als wenn sie der vollzogen hätte, der am Rhein den Königstitel führte.

Doch nicht das ist es, was uns hier interessirt. So wenig als der Sachsenspiegel weiss der Deutschenspiegel etwas von der betreffenden Befugniss des Pfalzgrafen am Rhein. Ist ein früherer Ursprung von ihr nicht bekannt, so würde es nicht gar ferne liegen, zu vermuthen, sie entstamme der Zeit, da beim ersten Abgange Richards aus Deutschland gegen Ende des Jahres 1258 besondere Vorkehrungen für den ungehinderten Gang der Reichsgeschäfte während seiner Abwesenheit getroffen wurden, wovon an anderem Orte[1]) die Rede gewesen. So weiss ja unser kurz darnach vollendetes Rechtsbuch im Art. 125 des Landrechts davon, dass der König bei seinem Abzuge den Pfalzgrafen am Rhein an seiner statt zum Richter über die Fürsten bestellen könne, im Art. 41 des Lehenrechts, dass wieder dem Pfalzgrafen die Verleihung des Königsbannes jenseits des

1) Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts S. 644—647 § 14–17.

Rheins zusteht. Da möchte man meinen, es werde auch auf die Behandlung der Reichslehen Bedacht genommen worden sein. Der sogen. Schwabenspiegel macht hievon wenigstens mit bestimmten Worten keine Meldung. Doch dürfen wir immerhin wohl nicht ausser Acht lassen, was der Art. 147 des Lehenrechts von der Uebertragung der nichtfürstlichen Reichslehen durch ihn lehrt. Sie ist hienach sein Vorrecht, wenn bei der Erledigung des Reichs durch den Todesfall des Königs nicht binnen Jahr und Tag die Nachfolge geregelt worden. Auf eine analoge Anwendung zwischen den Fällen der Abwesenheit des Königs aus dem Reiche und der Erledigung desselben durch den Tod des Königs stossen wir schon in dem vorhin berührten Art. 41 des Lehenrechts. Da ist zunächst die Frage der Verleihung des Königsbannes durch die Herrscher von Pfalz Sachsen und Baiern während der Abwesenheit des Königs aus dem Reiche erörtert. Am Schlusse sodann heisst es auch noch: Dizze reht habent die drî fursten, sô daz rîche âne kunc ist. Nur dieser Fall ist im gegenwärtigen Art. 147 ins Auge gefasst. Aus welchen Gründen, mag dahingestellt bleiben. Aber die Nutzanwendung hievon auch auf den Fall der Abwesenheit des Königs, die man eben jetzt einer Erledigung des Reiches gleichachtete oder wenigstens gleichachten zu dürfen glaubte, liegt in dem Vorgange, welcher in Rede steht, vor.

## § 8.

In hohem Grade ist sodann auch für unsere Frage von Interesse die Betrachtung der Satzungen zweier Provinzialconcilien, welche der päbstliche Legat Bruder Guido, tituli sancti Laurentii in Lucina presbyter cardinalis, im Februar und im Mai 1267 zu Breslau und zu Wien[1]) gehalten hat.

1) Vgl. überhaupt Markgraf, über die Legation des Guido tit. s. Laurentii in Lucina presbyter cardinalis von 1265—1267, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens V S. 81—106.

1) Hube, antiquissimae constitutiones synodales provinciae gnesnensis S. 55—71.

2) Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 699—702.



In zwei Punkten sind diese Statuten in einer Weise abgefasst, wie sie von den sonstigen derartigen Erlassen des 13. Jahrhunderts ganz und gar abweicht. Ja diese Abweichung im allgemeinen erscheint noch um so auffallender, als sich sogar auch eine wesentliche Verschiedenheit von der Fassung der Verordnungen der beiden anderen Provincialconcilien zeigt, welche derselbe Cardinallegat im November des vorhergehenden Jahres in Bremen und in Magdeburg gehalten hat. Während sich hierin kein besonderer grösserer gewissermassen rechtsgeschichtlicher Eingang bemerkbar macht, und kein eigener ausführlicher Abschnitt von Bestimmungen wegen der Juden begegnet, stossen wir hierauf in den Satzungen des Concils von Breslau[1]) und dann des von Wien[2]). Ganz unwillkürlich muss man da an den sogen. Schwabenspiegel denken, dessen umfangreiche prächtige Einleitung bekannt genug ist, und welcher auch abgesehen von vereinzelten Stellen in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Artikeln — in der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg 260 bis 263 einschliesslich, in der von Wackernagel 214 und 215 — die Verhältnisse der Juden und ihren besonderen Eid behandelt.

Lässt man vor der Hand die Zeitfrage ausser Ansatz, wie lässt sich dieses eigenthümliche Zasammentreffen an sich erklären? Kann man bei den betreffenden Verfügungen der beiden genannten Concilien an Rücksichtnahme auf den sogen. Schwabenspiegel denken? Oder hat dieser sich den Inhalt jener Satzungen zu Nutzen gemacht? Oder entstammen sie in beiden Werken einer gemeinschaftlichen dritten Quelle?

Bleiben wir vor der Hand bei den Bestimmungen in Bezug auf die Juden stehen. Dass die Statuten von zwei Provincialconcilien sie dem sogen. Schwabenspiegel entnommen, hat schon an und für sich wenig Wahrscheinlichkeit. Aber es kann hieran auch desshalb schon nicht wohl gedacht werden, weil sie noch Dinge enthalten, welche im sogen. Schwabenspiegel nicht berührt sind, man müsste denn darin Einschiebungen in den Inhalt desselben erkennen wollen, wofür sich aber keine irgendwie genügende Veranlassung geltend machen lässt. Dass umgekehrt er aus jenen Satzungen geschöpft habe, würde an und für sich als nicht besonders auffallend zu betrachten sein. Aber doch hat auch das wenig oder keine Wahrscheinlichkeit. Die Quellen, auf welchen er überhaupt fusst, sind ganz andere; und dass er gerade bei Berührung der Verhältnisse der Juden Verordnungen von vereinzelten Concilien zu Grunde gelegt haben sollte, dürfte ohne entsprechenden Beweis nicht anzunehmen sein. Und zwar um so weniger, als er ja gerade hiebei nicht von einer Quelle zu lassen brauchte, an welche er auch sonst an verschiedenen Orten[1]) sich gerne hält, nämlich die bekannte Summa de poenitentia oder de casibus des Compilators der Decretalensammlung Gregors IX, des Raimund von Peniafort. Diese aber kannten und benützten natürlich auch die Verfasser der Bestimmungen von Provincialconcilien. Während demnach nichts zu der Annahme berechtigt, dass der sogen. Schwabenspiegel Bestimmungen dieser letzteren berücksichtigt habe, diese aber doch eher zu dem allgemein bekannten und weit verbreiteten Werke des Raimund gegriffen haben werden, liegt zunächst dieses als gemeinsame Quelle vor, neben welcher übrigens die Statuten diese und jene Sätze auch unmittelbar aus der Original-

1) Vgl. die Abhandlung „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel" im Bande XIII Abth. 3 S. 230—253, insbesondere bezüglich der Juden S. 242—246.



fassung seiner Hauptquelle, dem Decrete und den Decretalen, gezogen haben mögen, wie beispielsweise bezüglich der Wucherforderungen der Juden aus c. 18. X. de usuris V 19. Betrachten wir, da weder die Ordnung der Sätze noch auch — soweit davon gut die Rede sein kann — der Wortlaut in unseren Schriften eine bestimmte Schlussfolgerung gestattet, einzelnes daraus, so mag vielleicht kaum ganz und gar zu übersehen sein, dass die fraglichen Bestimmungen wegen der Juden in den Statuten der beiden Concilien manches enthalten, was wenigstens in dem hauptsächlich einschlagenden Cap. de judaeis et sarracenis der Summa des Raimund nicht begegnet, aber im sogen. Schwabenspiegel, so dass man etwa in dieser Beziehung geneigt sein möchte, anzunehmen, dass er bei der Aufnahme jener mit beigezogen worden sein könne. So beispielsweise das Verbot, dass die Juden christliche Dienstboten (und Ammen) haben dürfen. Allein das waren so allgemein bekannte Dinge, dass ihre Aufnahme auch ohne Benützung sei es der Arbeit des Raimund sei es des sogen. Schwabenspiegels namentlich bei unmittelbarer Verwerthung des Decretes und der Decretalen hinreichend erklärlich ist. Daneben kann man sich allerdings auch nicht verhehlen, dass in diesen und jenen Stellen der Wortlaut der Satzungen unserer Concilien nicht mit der Fassung Raimunds beziehungsweise des Decretes Gratians oder der Decretalensammlung Gregors IX, sondern mit dem sogen. Schwabenspiegel zusammenstimmt. Bleiben wir gleich beim Eingange stehen, so lautet er in der ersten Spalte wie folgt, während wir in der anderen den Text unseres Rechtsbuches am entsprechenden Platze gegenüberstellen:

Cum in tantum insolentiae judaeorum excreverint ut per eos in quampluribus christianis jam dicatur infici puritas catholicae sanctitatis, non tam

nova cudentes quam summorum pontificum statuta vetera renovantes districte praecipimus, ut judaei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum — quem quidem in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumserunt — resumant, ut a christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in concilio generali exstitit diffinitum.

Die juden suln judenhûte ûffe tragen in allen steten dâ si sint. Dâ mit sint si ûz gezeichent von den cristen, daz man si fur juden haben sol.

Quicumque autem judaeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a domino terrae poena pecuniaria puniatur. [1]

Die Fassung in der Summa Raimunds ist hier in Uebereinstimmung mit c. 15 X. de judaeis V 6 folgende: Compellendi sunt etiam, talem habitum vel signum deferre in omni provincia et in omni tempore, quo manifeste ab aliis populis distinguantur. Dem gegenüber sprechen einmal unsere Statuten bestimmt von dem besonderen cornutum pileum, wie der sogen. Schwabenspiegel von dem wohlbekannten Judenhute. Wenn es weiter in den Statuten heisst, dass die Juden von den Christen fest auch gleich äusserlich gekennzeichnet sein, und im Rechtsbuche, dass sie von denselben eben durch den Judenhut in ganz bestimmter Weise unterscheidbar erscheinen sollen, weicht die Fassung Raimunds wie der Stelle der angeführten Decretale dahin ab, dass dort „ab aliis populis“ zu lesen ist.

1) Am Schlusse des Art. 262 findet sich die allgemeine Bestimmung:

Swelh jude dise gesezede ubergêt, den sol buzzen der werltlich rihter mit als vil slegen als dizze bûch hie vor seit. Oder beidiu gerihte mugen in phenninge ûf sezzen in der mazze dâ si niht von ze bôsheit werden.



Während dann der sogen. Schwabenspiegel von Reichnissen der Juden an die je betreffende christliche Pfarrgeistlichkeit nichts weiss, und ihm insbesondere auch eine Verpflichtung der Juden zur Entrichtung der Decimae praediales unbekannt ist, bestimmen hierüber die Statuten ganz im Einklange mit ihrer sonstigen Strenge in dieser Beziehung:

Adjicientes, ut judaei sacerdoti parochiali infra cujus parochiae terminos manserint pro eo quod loca in quibus christiani habitare deberent occupant juxta quantitatem damni quod ei ex hoc inferunt ad arbitrium dioecesani loci omnes proventus quos a christianis — si ibidem manerent — sacerdos perciperet refundere compellantur.

Decimas etiam praediales cum omni integritate persolvant.

Prohibemus insuper, ne stupas et balnea seu tabernas christianorum frequentare seu intrare praesumant.

Ez sol ouch kein cristen mit keinem juden baden.

Nec servos vel ancillas aut nutrices seu quaecumque christiana mancipia die nocteve in suis domibus retinere praesumant.

Die juden suln niht cristenlûte bî in haben die in dienen unde ir brot unde ir spîse ezzen.

Nec ad recipiendum telonium seu ad alia publica officia aliquatinus assumantur.

Si quis vero judaeus cum aliqua christiana fornicationis vitium deprehensus fuerit commisisse, quousque decem marcas ad minus pro emendatione solverit districto carceri mancipetur; et mulier christiana quae damnatum coitum elegerit per civitatem fustigata de ipsa civitate sine spe redeundi penitus expellatur.

[1])

Item omnibus christianis ... sub poena excommunicationis districtius inhibemus, ne judaeos vel judaeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant, aut etiam cum ipsis in suis nuptiis vel neomeniis vel ludis saltare vel tripudiare praesumant.

Den cristen ist geboten, daz si mit den juden iht ezzen der spise die si bereitent.

Si sol ouch niemen laden ze keiner brûtluft noch ze wirtscheften.

Nach weiteren Bestimmungen, worunter die über den Zinsenwucher wörtlich aus c. 18 X. de usuris V 19 herübergenommen ist, folgt eine rein confessionelle Anordnung:

Si vero sacramentum altaris ante domos judaeorum deferri contigerit, ipsi judaei audito sonitu praevio intra domos suas se recipiant, et fenestras ac hostia sua claudant.

Hoc etiam in quolibet die parasceves per praelatos ecclesiarum facere compellantur.

Unde an dem antlaztage nâch mittem tage so suln ir tur unde iriu venster zû getân sîn. Si suln ouch an die strazze niht gên. Die cristen suln ouch zû in niht gên, daz si si halt niht suln an sehen. Daz sol wern unz an den mentac nâch dem hîligen tage.

Was endlich noch nach einigen anderen Bestimmungen, die sich nicht im sogen. Schwabenspiegel finden, den Schluss betrifft, lautet er in den beiden Werken folgendermassen:

Praecipimus autem episcopis, ut ad haec omnia observanda in singulis articulis judaeos per subtractionem communionis christianorum compellant.

Dise gesezede unde ander gesezede uber die juden, die suln rihten geistlich unde werltlich rihter.

Ipsos quoque principes ac judices eorundem districtius admonemus, ne judaeis hujusmodi statuta nostra servare nolentibus alicujus protectionis seu defensionis favorem impendant: sed — si aliqua eis a praelatis ecclesiasticis injungantur — ea fideliter exsequantur. Alioquin introitum ecclesiae et communionem divinorum officiorum sibi noverint interdictum.

Unde als ez der eine niht tût, so mac ez der ander tûn.

Der geistlich mac den werltlichen drumme bannen, ob er ez niht enrihtet.

1) Art. 322: Unde ist daz ein cristenman bî einer judinne leit, oder ein cristenwîp bî einem juden, diu sint beidiu des uberhurs schuldic. Unde sol man si beidiu uber ein ander legen unde sol si verbrennen, wan der cristenman oder das cristenwîp habent irs gelouben verlougent.

Nach allem dem deutet nichts auf eine unmittelbare Grundlage des sogen. Schwabenspiegels in den Statuten, oder umgekehrt dieser in jenem. Und doch ist die Erscheinung, dass von den Satzungen von vier Provincialconcilien, welche ein und derselbe Cardinallegat im Laufe eines halben Jahres gehalten, die beiden letzten einen grösseren zusammenhängenden Abschnitt von Bestimmungen hinsichtlich der Juden enthalten, wie ein solcher sich weder in früheren Provincialconcilstatuten noch auch selbst in den beiden unmittelbaren Vorläufern findet, gewiss zu eigenthümlich, als dass nicht ein besonderer Grund hiefür vorhanden gewesen sein sollte. Verräth nun der sogen. Schwabenspiegel nichts als lediglich wieder die Benützung einer auch sonst von ihm verwertheten Quelle, tritt uns in den Verordnungen der beiden letzten Concilien daneben noch eine weitere Ausführung entgegen, so dürfte wenigstens der Gedanke nichts sonderlich verfängliches haben, unser Rechtsbuch könne möglicherweise durch seine gegenüber dem Sachsenspiegel wie gegenüber dem Deutschenspiegel so ausserordentlich vermehrte Behandlung des fraglichen Gegenstandes zunächst in Breslau die Anregung zu der Abfassung eines eigenen grösseren Abschnittes gegeben haben, welcher in den Verfügungen der höchstens dritthalb Monate früher fallenden Provincialconcilien von Bremen und von Magdeburg noch nicht begegnet, woselbst doch schwerlich wesentlich andere Verhältnisse bestanden haben.

Wenden wir uns nun zu dem anderen Punkte, zum Verhältnisse der beiderseitigen Einleitungen. Eine gemeinsame dritte Quelle ist hier nicht bekannt. Es erübrigt also nur die Frage: haben die Statuten der Concilien von Breslau und von Wien von der Einleitung des sogen. Schwabenspiegels Gebrauch gemacht, oder hat dieser aus dem Eingange jener geschöpft? Wohl Niemand wird geneigt sein zu glauben, dass die grosse harmonische Einleitung unseres



Rechtsbuches auf dem im Verhältnisse hiezu nur kleinen Eingange der Satzungen des Breslauer beziehungsweise Wiener Concils aufgebaut worden sein solle. Es kann das auch schon desshalb umsoweniger der Fall sein, als wir ja die Quellen der Einleitung des Rechtsbuches in Schriften des Bruders David von Augsburg und den Predigten des berühmten Berthold von Regensburg zur Genüge[1]) kennen. Dagegen drängt sich alsbald ohne weiteres die Wahrnehmung auf, dass man es bei dem Eingange der Statuten der Concilien mit nichts als einem mit Geschick gefertigten sachlichen Auszuge des geschichtlich-rechtlichen Inhaltes jener Einleitung zu thun hat, wie er als Vorwort eben zu Statuten von Provincialconcilien sich gut empfehlen mochte. Was hiebei eine Einfügung betrifft, welche sich bestimmt ausgedrückt in der Einleitung des sogen. Schwabenspiegels nicht findet, nämlich bezüglich des Aufkommens der ursprünglich nicht vorhanden gewesenen Institute des Eigenthums und der Leibeigenschaft, verursacht es auch für sie keine Schwierigkeit, sie in dem Inhalte der Art. 236 und 308 unseres Rechtsbuches nachzuweisen, während sich weiter entschiedene Verwandtschaft mit dem Art. 377 II herausstellt. Da die vielberührte Einleitung desselben bekannt ist, die Fassung des Eingangs der Satzungen der Provincialconcilien von Breslau und von Wien aber nicht Jedermann vorliegt, möge sie hier im Zusammenhange Platz finden, und hiebei sogleich in der zweiten Spalte Rücksicht auf die dortigen gleichen oder auffallend ähnlichen Stellen genommen sein:

| | |
|---|---|
| | Herregot, himelischer vater, durch dîn gûte geschûfe dû den menschen in drîvaltiger wirde. diu erste, daz er nach dir gebildet ist.[2]) daz ist ouch |
| Postquam Deus formavit hominem ad imaginem et si- | |

1) Vgl. Rockinger a. a. O. S. 180—191.

2) Vgl. auch den Eingang des Art. 308 (W. 253): Got hât den menschen nâch im selber gebildet.

militudinem suam,

et in aetate virili cum ipso etiam jus naturale produxit. Juris enim naturalis origo a creaturae rationalis coepit exordio.

Quod quidem ad disponendum omnem mundi nascentis et temporis motum sufficeret, si non sibi mortem — quam Deus non fecit — rationalis creatura propriis manibus et pedibus quaesivisset.

ein alsô hôhiu wirdecheit der dir allez menschen kunne sunderlîchen immer danchen sol. wan des habe wir michel reht, vil liber herre himelischer vater, sît dû uns ze dîner hôhen gotheit alsô werdeclîchen g'edelt hâst.

Sît uns nû got in sô hôher wirde geschaffen hât, sô wil er ouch daz wir werdeclîchez leben haben, daz wir ein ander wirde und êre bieten, triwe und wârheit, und daz wir nit haz und nît ein ander tragen. wir suln mit vride und mit sûne under ein ander leben.

Sît unser herre den menschen in sô hôher wirdecheit geschaffen hat als hie vor gesprochen ist, sô hât er ouch den menschen alle die sache gelêret dâ er zem himelrîche mit komen sol ze der êwigen wirdecheit dâ er den menschen zû erwelt hât.

[Vgl. Art. 377 II: Dâ der almæhtigot himel unde ertrîch, Adam unde Eva geschûf, dâ hât er si alsô geschaffen daz si nimmer solten gesterben, unde ouch nimmer solten siech werden.]



Haec juris instituta primaevi protinus justitia positiva subsequitur, ab eodem regulariter auctore procedens, quae sub mortis interminatione morsum pomi noxialis prohibuit.

Qua prohibitione contemta certa maledictionis sententia prodiit ab auctore, ut non tantum ultio ferretur in actores scelerum verum etiam in progeniem damnatorum.

[Vgl. Art. 377 II. Unde als si den apfel gazzen den in got verboten hêt, dâ mûzten si totlîche unde siech werden: daz uns allen von in zweien an geerbt ist immermêr, daz wir an dem lîbe unde an der sêle sîn totlîche unde siech worden.]

Den [menschen] satzte er in daz paradyse. der zerprach die gehorsam, uns allen ze schaden. dar umme gingen wir irre sam diu hirtelosen schaf, daz wir in daz himelrîche niht enmohten unz an die zît daz uns got den wec dâr wiste mit sîner marter.

Und dar umme solten wir got immer loben und êren von allem unserm herzen und von aller unserr sêle und von aller unserr maht, daz wir nû so wol ze den êwigen vreuden komen mohten, ob wir wolten, daz hie vor in der alten ê sô manigem heiligen patriarchen tiure was und prophêten.

Exhinc usu hominum exigente, et dominio rerum introducto, quod juris primaevi regula nesciebat, ex humanis necessitatibus quaedam sibi homines jura condiderunt.

Der werlt dienst und nuz hâstu, herre, dem menschen umme sus gegeben ze einer manunge und z' eim vorbilde.

[Art. 236 (W. 197): Dô got den menschen geschûf, dô gab er im gewalt uber vische unde uber vogel unde uber wildiu tier. dâ von hânt die kunge gesezzet, daz niemen sînen lîp noch sînen gesunt noch sîns lîbes ein teil verwurken mac an disen dingen.

Doch habent die herren panforste. swer in dar vmb iht tût, dâ hânt si bûzze umb gesezzet, als wir her nâch wol gesagen. si hânt ouch uber vische ban gesezzet unde uber vogel. hie sprichet ban gesezzede.]

[Vgl. auch aus Art. 308 (W. 253) Dô man von êrsten reht sazte, dô warn die lûte alle vrî. dô unser vorvarn her zû lande komen, dô waren si alle vrî lûte. in der alten ê vinden wir niht beschriben, daz iemen des andern eigen sî.

Weiter daselbst: daz sibend jâr, daz hiez daz jâr der lôsunge: sô solte man ledic unde vrî lazzen alle di gevangen waren unde in eigenschaft gezogen waren. unde an dem funfzegesten jâr, sô daz kom, daz hiez daz vreudenjâr: sô mûst aller mænneglich vrî unde ledic sîn, er wolt oder enwolte. dâ was aber nieman des andern eigen.



Ebendort: Dô sprach Jesus: lât den keiser sîns bildes walten, unde gotes bilde gebet got. daz meinte got alsô, daz diu sêle zû gote hôrte: von dem lîbe unde von dem gûte sul wir den herren dienen. dâ von gap Jesus Cristus von sinem gesinde dem rômischen kunge einen phenninc ze zinse. dâ mit macht er niemen eigen.

Endlich am Schlusse: Nâch rehter wârheit hât sich eigenschaft erhaben von twancsal unde von vancnuzze unde von mangem unrehten gewalte den die herren von alter her in unreht gewonheit gezogen haben. Unde daz haben die herren nû ze einem rehten.

Nû ist iu geseit, daz wir in der heiligen schrift niht vinden daz iemen des andern eigen sî mit rehte. Nû habent ez die herren in gewonheit braht daz si ze reht eigen lûte wellent haben.]

Traditae sunt etiam a Domino per Moysen justitiae leges, cujus singulis paene syllabis Christus includitur.

Deinde prophetae subsequuntur et reges, qui Christi praeconia evidentiore sermone describunt, donec
temporis plenitudine veniente, impleta veritate figurisque cessantibus, rex noster in aeternum jura mansura disposuit.

Dô her [got] Moyses diu zehen gepot gap ûf dem berge monte Synai, dô . . . und nâch den selben geboten rihte Moyses dô immer mêr sîn volch.

Unde nâch Moyses ziten habent die kunge unde die rihter immer mêr gerihtet unz her in die niwen ê.

[Vgl. Art. 377 II: Dâ gerûhte der allmæhtigot mit sîner barmherzicheit von himelrîch here ûf ertrîch ze komen, unde gerûhte durch uns mensche ze werden von der hôhgelobten unde kiuschen iuncvrowen Maria, der êwigen meide, dar umb daz er uns ein arzneie wolt machen dâ mit wir an dem lîbe unde an der sêle êwiclîchen gesunt werden, ze dem êrsten an der sêle, unde an dem jungsten tage beidiu an lîbe unde an sêle, ob wir nû der arzneie geniezzen alsô als si uns got selber geordent hât, wan er die arzneie mit sîner gotlîchen kraft alsô tugenthaft als edel unde als kreftig gemacht hât, swem si ze rehte wirt als si got geordent hât, sô ist er êwiclîchen genesen, unde mac nimmermêr verlorn werden.]



Datae sunt enim Petro claves perpetuae.

Er [unser herregot] kom selbe von himelrîch ûf ertrîche durch anders niht wan durch den rehten vride, daz er uns einen vride schûffe vor des tiuvels gewalte und vor der êwigen marter, ob wir selbe wellen. und dâ von . . . unde dô er aber von ertrîche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sînen jungern: vride sî mit iu. und empfalh dem gûten sand Peter, daz er phlegær wære uber den rehten vride. und gap im den gewalt, daz er den himel ûf sluzze allen den die den vrid behilten: und swer den vride zebræche, daz er dem den himel vor besluzze. daz ist alsô gesprochen: et alle die die diu gebot zebrechent diu der almæhtigot geboten hât, die habent ouch den rehten vride zebrochen. daz ist ouch von gote billich und reht, swer diu gebot unsers herren zebrichet, daz man dem den himel vor beslieze, sît uns nû got des geholfen hat daz wir mit rehtem lebenne und mit vridelîchem lebenne zem himelrîche komen mûgen. wan des was niht vor gotes ge-

burte. swie wol der mensche têt in der alten werlde, sô moht er doch zem himelrîche niht komen.

Sit nû got des vrides furste heizzet, sô liez er zwei swert hie ûf ertrîche dô er ze himel fûr, ze scherme der cristenheit. diu lech got dem gûten sande Peter bediu, einez von werltlîchem gerihte, daz ander von geistlîchem. das wertlich swert des gerihtes daz lihet der bâbest dem keiser. daz geistliche ist dem bâbeste gesezzet daz er dâ mit rihte.

Und swer diu gebot unsers herren zebrichet, daz richet er billîchen an ime. und ez suln ouch die rechen den got den gewalt verlihen hat. daz ist der bâbest. der sol an gotes stat hie rihten ûf ertrîche unz an den jungesten tac. so wil danne . . .

. . . dô [bei der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai] wesse er daz wol daz die lûte mangerhande criec mit ein ander haben wurden. und dar umme gap er im [dem Moses] diu zehen gepot niht eine: er gab im sehshundert gebot

A quo totius juris ecclesiastici pulchritudo manavit, quae ad singulas provincias ob vindictam in nationibus et increpationes in populis faciendas

nunc per summorum pontificum nunc per sedis apostolicae legatorum statuta tamquam per quosdam rivulos derivatur, ut

— hominum quotidie crescente malitia et effrenata cupiditate, quae nova litigia quotidie generare non cessant, sub districtione jurium coartatis—discant



unde driuzehen gebot. daz waz niht anders wan daz er in lêrte, wie er ein ieglich sache rihten solte.

honeste vivere, alterum non laedere, jus suum unicuique tribuere.

Vgl. oben: daz wir werdeclîchez leben haben, daz wir ein ander wirde unde êre bieten, triwe und wârheit, und daz wir nit haz und nît ein ander tragen. wir suln mit vride und mit sûne under ein ander leben. daz hât unser herregot gar unmæzielichen liep.

Verläugnet dieser würdevolle Eingang der Statuten des Breslauer beziehungsweise Wiener Provincialconcils, so ungemein abstechend von den sonstigen derartigen Erlassen jener Zeit, so ungemein abstechend auch von der Fassung der unmittelbaren nur wenig älteren Vorläufer, wohl seine Quelle? Ihre dichte Hülle der Predigt ist mit Glück abgestreift, der geschichtlich-rechtliche Kern ist blosgelegt und in ein nicht weites mit einem gewissen juristischen Prunke hinsichtlich des Natur- und insbesondere des positiven Rechtes verbrämtes Gewand gekleidet. Und neben den allgemeinen Anklängen an den Gesammtideengang begegnet auch unmittelbar leicht erkennbar der deutsche Wortlaut nur in lateinischer Wendung, wie beispielsweise: werdeclichez leben haben = honeste vivere, der zerprach die gehorsam = qua prohibitione contenta, do man von êrsten reht sazte = juris primaevi regula, er kom selbe von himelrich ûf ertrîche = temporis plenitudine veniente. Wie schon erwähnt worden, darf man nicht minder die Einfügung bezüglich des Aufkommens der anfänglich nicht vorhanden gewesenen Institute des Eigenthums und der Leibeigenschaft ohne Zwang auf

die mit der Einleitung unseres Rechtsbuches nahe verwandten Art. 236 und 308 beziehen.

Ist nun bereits des Umstandes gedacht worden, dass zunächst die Breslauer Concilstatuten, während die Bremer und Magdeburger hievon nichts wissen, diesen Eingang und weiter die Bestimmungen über die Juden enthalten, soll dieses nichts als ein Spiel blinden Zufalles sein, oder mag ein besonderer Grund hiefür vorliegen? Es wird Niemand bestreiten, dass bei der Feier der Provincialconcilien, wovon die Rede ist, der Cardinallegat Guido in innigem Verkehre namentlich mit den höheren Würdenträgern der betreffenden Kirchen gestanden. Gerade die Breslauer zählte da unter ihren Domherren eine Persönlichkeit von hervorragender Bedeutung. Es ist das der Magister Jakob, auch Domscholaster von Bamberg und Domdekan von Krakau. In wichtigen Angelegenheiten der drei genannten Hochstifte war er Berather und Vermittler. Dass er im Interesse von Bamberg seinerzeit an den päbstlichen Hof nach Lyon abgeordnet worden, ist an anderem Orte[1]) bereits erwähnt. Im Auftrage des Krakauer Hochstiftes war er für den Behuf der Heiligsprechung des Bischofes Stanislaus[1]) zweimal in Rom gewesen, und hatte diese Sendungen vom gewünschten Erfolge begleitet gesehen. Der Breslauer Kirche war er ein eifriger und schlagfertiger Verfechter ihrer Besitzthümer und Rechte namentlich in den Zehentstreitigkeiten, welche um jene Zeit zwischen ihr und den weltlichen Grossen[2]) heftiger als je entbrannt gewesen. Rühmen doch gerade in dieser Beziehung die Annalen des Krakauer Domcapitels[3]) von ihm: Sincerus zelator sacrosanctae ecclesiae pro ejus libertate strenue militavit. De cujus militia wratizlaviensis ecclesia, in qua est sepultus, super suis decimis reportat commoda peroptata. Und bald darnach: Nunquam principibus contra ecclesiam aut in clerum aliquomodo persuadendo, immo pro ecclesia clero et justitia se multis periculis exponens, multas injurias est perpessus. Ascendensque ex adverso se murum pro domo Dei et ecclesia wratizlaviensi in suis decimis per Theutonicos dampnificata opposuit. Bei solch vielseitiger geschäftlicher Thätigkeit kam ihm in förderlichster Weise zu statten, dass er in nicht gewöhnlichem Grade auch im Gebiete der Wissenschaften wohl bewandert war und insbesondere durch seine Kenntniss des Civil- wie des canonischen Rechtes glänzte, wie wir der vorhin berührten Quelle entnehmen: Quam plurimis magnitudine scientiae utriusque juris — canonici et civilis — necnon candore sapientiae praeminebat. Nempe in philosophiae stadio decurrens ejusque nactus bravium, in civili jure professus quatuor annis, Bononiae doctor mansit eximius decretorum. Dieser Mann war wohl kaum der unbedeutendste auf dem Breslauer Concil, und sein Einfluss sicher auch bei der Abfassung der Statuten desselben nicht der geringste. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob er die Ursache gewesen, dass die Bestimmungen wegen der Zehenten in der ganzen Strenge, wie sie hier begegnen[1]), aufgenommen worden sind. Wenigstens uns kümmert das nicht. Aber

1) Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts S. 345/346, 669.

2) Markgraf a. a. O. S. 92—94.

3) Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XIX S. 603/604.



1) Cum levitis seu ecclesiasticis personis jure divino decimae debeantur, dolentes referimus quod quorundam laicorum cupiditas jus hujusmodi — quod sibi Deus in signum generalis dominii retinuit — nititur abolere, et pro sua voluntate de hiis quae ad ipsos non pertinent aliter ordinare imo potius deordinare praesumunt, quasi a se divini jugum servitii velint excutere quod in baptismate sunt professi.

Hujus igitur approbatione concilii districte praecipimus, ut iuxta laudabilem consuetudinem patriae decimae tam antiquae quam etiam de novalibus, maiores et minutae, plenarie persolvantur, nec liceat alicui laico, nobili vel ignobili, cujuscunque dignitatis vel principa-

was die zwei Punkte anlangt, welche ein so eigenthümliches Zusammentreffen mit dem sogen. Schwabenspiegel bieten, mögen wir wohl nicht ohne Grund an ihn denken. Dem Domscholaster von Bamberg, der ausser einer gerühmten philosophischen Bildung insbesondere auch Rechtsgelehrter gewesen, war gewiss unser Rechtsbuch nicht unbekannt, dessen Heimat ja Ostfranken, wohl gerade Bamberg beziehungsweise Wirzburg, ist. Ja möglicherweise stand eben er nicht ferne von der Wiege desselben, nahm am Ende sogar einen hervorragenden Platz an ihr[1]) ein. So hatte es für ihn keine Schwierigkeit, bei Gelegenheit des Concils von Breslau im Verkehre mit dem Cardinallegaten Guido bei der Berücksichtigung der juristischen Literatur hievon Mittheilung zu machen und ein willkommener Dolmetsch desselben zu sein. Mag da die längere zusammenhängende Darstellung der Verhältnisse der Juden die Veranlassung zur Aufnahme einer solchen auch in die Concilstatuten geboten haben, so fand insbesondere die ausgezeichnete Einleitung solchen Anklang, dass sie — mit Berücksichtigung auch des Inhaltes der Art. 236, 308, 377 II — einem in solcher Weise sonst nicht gewöhnlichen längeren Eingange der schriftlichen Abfassung der für die Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse zu Grund gelegt wurde.

Mag man übrigens diesem Gedanken über den Hergang der Verwerthung unseres Rechtsbuches in den Satzungen des Breslauer Provincialconcils durch den bald hierauf dortselbst zu Grabe getragenen Magister Jakob, welche dann auch — sogar unter Belassung der Bestimmungen über die Zehenten in ihrer ganzen Strenge — für die Fassung der Verfügungen

tus existat, sibi decimas maxime de novalibus etiam minutas usurpare. Alioquin, si contra fecerit, se ab ingressu ecclesiae usque ad satisfactionem condignam noverit esse suspensum.

1) Vgl. die Abhandlung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts" S. 662—671.



jenes von Wien im Mai 1267 massgebend geblieben, Beifall schenken oder nicht, die Verwerthung selbst, welche sich herausgestellt hat, wird dadurch nicht berührt.

Fassen wir jetzt die bisher nicht in Betracht gezogene Zeitfrage ins Auge, so bleibt angesichts der Entstehung des Rechtsbuches am Beginne des Jahres 1259 für keinen anderen Gedanken mehr Platz als für den, dass die vielberührten Satzungen der Concilien von Breslau und von Wien dasselbe zu Rath gezogen und theilweise ohne weiteres benützt haben.

## § 9.

Hat sich im § 7 eine allerdings wohl nicht gar ferne liegende Nutzanwendung des Art. 147 des Lehenrechts bemerkbar gemacht, so begegnet uns eine solche in noch weniger zweideutiger Weise, als am 28. Mai wieder des letztberührten Jahres 1267 der Rheinpfalzgraf Ludwig der Strenge für den Fall des Ablebens des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ohne Hinterlassung von Lehensnachkommen auf seine Tochter Maria, Gräfin von Oettingen, die Burggrafschaft und seine sonstigen Reichslehen übertrug. In der Beurkundung hierüber äusserte er gleich im Eingange: Cum vacante imperio romano omnes feudorum collationes sive ordinationes jure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter, u. s. w. Wie damals hat auch jetzt wieder Herzog Konradin von Schwaben, und zwar an demselben Tage, gewissermassen als König in spe die in Frage stehende Belehnung vorgenommen.

Wie der früher berührte Vorgang, ist auch dieser und namentlich seine Begründung merkwürdig. Ist bereits dort eine Ausdehnung des erwähnten Artikels unseres Rechtsbuches, der nur von der Erledigung des Thrones durch den Tod des Königs spricht, auch auf den Fall nur einer Abwesenheit desselben aus dem Reiche erfolgt, oder betrachtete man diese

schon als eine Art Reichserledigung, mit klaren Worten ist das wenigstens dort noch nicht ausgesprochen. Jetzt aber trug der Pfalzgraf kein Bedenken, das geradenwegs zu erklären, indem er seine Befugniss auf den bezeichnenden Satz „vacante imperio" stützt. Zugleich aber ging er noch einen guten Schritt weiter über den nächsten Inhalt unseres Artikels hinaus, insoferne er sich nicht allein das Recht zur Vergabung der nichtfürstlichen Reichslehen zuschrieb, sondern allgemein „omnes feudorum collationes sive ordinationes" ohne weiteres „indifferenter" daher zog.

Ist es eine bekannte Sache, wie seinerzeit der Sachsenspiegel auf die Gestaltung und Entwicklung dieser und jener Fragen des Rechts den entschiedensten Einfluss geübt hat, soll das beim sogen. Schwabenspiegel nicht auch der Fall gewesen sein? Und zwar gerade in einer Zeit, in der so vielfach Gelegenheit hiezu geboten war? Im § 3 sind wir auf ein Beispiel hiefür gestossen. Im § 7 auf ein anderes. Ein weiteres ist uns jetzt begegnet. Von einem ferneren wird im § 14 noch die Rede sein.

## § 10.

Aus dieser Zeit haben wir auch Kunde von einer Handschrift des Buches der Könige der alten Ehe und des kaiserlichen Land- wie Lehenrechts. Es ist das die schon S. 120 erwähnte, welche der ältere Rudeger der Manesse zu Zürich in den Jahren 1264—1268 dem Heinrich von Präckendorf zum Geschenke gemacht, und die dieser im letztgenannten Jahre in seine oberpfälzische Heimat brachte.

Soweit die Mittheilung, welche sich über sie im jetzigen Cod. germ. 5335 der Hof- und Staatsbibliothek hier erhalten hat, einen Schluss auf die Gestalt ihrer Fassung gestattet, gehörte sie bereits einer der gekürzten Formen des Rechtsbuches an.



## § 11.

Auch das Verhältniss zwischen dem sogen. Schwabenspiegel und den Predigten des Bruders Berthold von Regensburg mag nunmehr in besonderen Betracht kommen.

Die Frage, wie weit der erstere aus diesen weit und breit berühmten Kanzelreden geschöpft haben mag, ist in dem Vortrage in unserer Classe über „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel" im Bande XIII Abth. 3 der Abhandlungen S. 167—253 untersucht worden, dann von Strobl in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Wien Band XCI S. 205—222.

Die umgekehrte Frage, ob nicht Bruder Berthold, der am 13. Dezember 1272 gestorben ist, hier und dort unser Rechtsbuch benützt habe, konnte natürlich solange nicht aufgeworfen werden, als man seine Entstehung nach dem Tode des in Rede stehenden Minoriten setzte. Dem trat schon Laband in seinen Beiträgen zur Kunde des sogen. Schwabenspiegels S. 1—25 entgegen, und ging sogar soweit, den Bruder Berthold geradezu als dessen Verfasser zu betrachten. Fällt nun die Abfassung bereits in den Beginn des Jahres 1259, so hindert nichts die Annahme, dass der Prediger, wo er politische Gegenstände oder Rechtsfragen in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, wie den Deutschenspiegel, was nicht bestritten ist, so auch ganz gut den sogen. Schwabenspiegel benützt haben kann. Es liegt mir ferne, diese Frage ausführlicher zu behandeln. Nur ein Fall möge hier berührt sein. In der namhaft gemachten Untersuchung bin ich zu dem Ergebnisse gelangt, dass der Verfasser des sogen. Schwabenspiegels bei diesen und jenen Gegenständen des Rechts und Prozesses namentlich soweit sie auch dem canonischen Rechte angehören, die bekannte Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort zu Grund gelegt hat. So bei den Art. 170 und 171 von den Eiden und

dem Meineide, bei dem Art. 262 von den Juden, bei dem Art. 312 von den Ketzern. In einem dieser Fälle, im Art. 170 möchte nun Strobl eine nähere Berührung als mit dem Werke Raimunds in der Predigt des Bruders Berthold von den zehn Geboten finden. Er hegt hier allerdings auch keinen Zweifel, dass dem Verfasser des sogen. Schwabenspiegels die Summa Raimunds vorgelegen. Doch knüpft er hieran S. 219:

> Aber man bedenke, beide haben aus der Summa dieselben Gedanken entlehnt. Und zwar haben wir es nicht mit einer Uebersetzung, auch nicht einer freien zu thun, sondern mit einer selbstständigen Verarbeitung dessen, was die Summa bietet. Weiters treffen Berthold und Schwabenspiegel aber noch im Wortlaute überein, wie wäre das möglich, wenn nicht die eine Darstellung in der anderen benützt wäre?

Für meine Person bin ich nun dieser Ansicht nicht, schon auch aus dem Grunde nicht, weil nicht die drei Abschnitte des Art. 170 allein, sondern die Art. 170 und 171 auf der Summa Raimunds als Quelle beruhen. Aber wenn auch jenes der Fall sein sollte, und da vielleicht andere solcher Anschauung huldigen, will ich wenigstens eine Folgerung nicht unbeachtet lassen, welche sich aus der nunmehr geänderten Sachlage bezüglich der Zeit der Entstehung des sogen. Schwabenspiegels aufdrängt. Setzt man diese in die Mitte der Siebenzigerjahre, so ist natürlich die Frage ausgeschlossen, ob Bruder Berthold ihn benützt haben kann. Daher äussert auch Strobl, der S. 221 ausdrücklich erklärt, dass Ficker „als das Entstehungsjahr des sogen. Schwabenspiegels 1275 festgestellt" habe, es lasse sich „trotz Rockinger eine nähere Beziehung zwischen Berthold und dem sogen. Schwabenspiegel" nicht läugnen, das heisst, es habe dieser die Schriften von jenem benützt. Ist aber das Rechtsbuch im Beginne von 1259 vollendet worden, so kann die Sache sich anders gestalten, kann gerade der Fall eintreten, dass Bruder Berthold ihn zu Grund gelegt hat. Will man von der Benützung der Summa Raimunds absehen, und nur Benützung einer Predigt des Bruders Berthold im sogen. Schwabenspiegel oder das umgekehrte Verhältniss annehmen, so würde im ersteren Falle der Art. 170 einer der Predigten bis 1259 entnommen sein müssen. Das ist nicht unmöglich. aber es wird schwer zu erweisen sein, ist wenigstens bis jetzt nicht geltend gemacht. Bis dahin dürfte demnach für den Fall einer näheren Beziehung zwischen einer Predigt des Bruders Berthold und dem sogen. Schwabenspiegel nicht die Benützung jener durch diesen, sondern die Benützung des sogen. Schwabenspiegels durch den Bruder Berthold die Wahrscheinlichkeit für sich haben.



Darauf führt auch vielleicht anderes. Es mag hier nur an zwei Dinge erinnert sein.

Während der Sachsenspiegel und der Deutschenspiegel das Schwert des weltlichen Gerichtes dem Kaiser unmittelbar zuschreiben, lässt in einer nur schwer begreiflichen Weise der Verfasser des sogen. Schwabenspiegels in seiner sonst erhebenden Einleitung es ihm erst durch Vermittlung des Pabstes zukommen! Ebenso Bruder Berthold. Ich habe in der berührten Abhandlung S. 210—229 geltend gemacht, dass nicht bei ihm das Rechtsbuch seine Auffassung geholt zu haben brauche. Auch Strobl erkennt S. 219/220 ausdrücklich an, dass da „eine nähere Beziehung zur Predigt von dem drin Mûren mit Recht abgewiesen" worden. Hat es sich dort lediglich um den Nachweis gehandelt, was überhaupt der sogen. Schwabenspiegel aus den Ergüssen des Bruders Berthold entnommen hat, so mag es sich nunmehr fragen, ob nicht das umgekehrte Verhältniss statthaben könne. Ist es auch nach wie vor nicht nothwendig, anzunehmen, dass Bruder Berthold in der betreffenden Frage gerade dem sogen. Schwabenspiegel gefolgt sein müsse, jedenfalls steht dem jetzt wenigstens kein besonderes Hinderniss mehr im Wege.

Bald darauf findet sich eine auffallende Aehnlichkeit bei der Zählung der Verwandtschaftsgrade. Gegenüber dem Sachsenspiegel und Deutschenspiegel lehrt hier der sogen. Schwabenspiegel im Art. 3 des Landrechts anderes. Und hiemit stimmt wieder Bruder Berthold am Anfange der Predigt von den sieben Heiligkeiten oder Sacramenten. Ist in jener Abhandlung S. 193—200 erörtert worden, dass nicht daraus der sogen. Schwabenspiegel geschöpft haben müsse, und nimmt nun gerade das Strobl S. 216/217 an, ohne indessen wie auch beim Art. 170 von den Eiden den Prediger für die alleinige Quelle zu erklären, so wird es jetzt wieder nichts auffallendes haben, wenn man daran denken will, dass eben die Darstellung des Rechtsbuches sich Bruder Berthold für seine Zwecke angeeignet haben mag.

## § 12.

Hat sich, wenn nicht schon im § 1, in den §§ 4 und 5 mehrfach Rücksichtnahme auf den Art. 130 des Landrechts gezeigt, so darf man vielleicht auch in einer Urkunde vom 11. September 1273 eine Anspielung auf den Schluss seines Abschnittes a erkennen.

Bei den Vorverhandlungen über die Königswahl nach dem Tode Richards im April 1272 stand eine Zeit lang der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge im Vordergrunde der Thronbewerber. Doch Ende August 1273 herrschten entschieden Zweifel an der Aussicht auf einen Erfolg, denn nach einer Urkunde vom 1. September hatte sich Erzbischof Wernher von Mainz mit dem Pfalzgrafen selbst und dem Erzbischofe Engelbert von Köln dahin geeinigt, dass sie im Falle der Unmöglichkeit der Wahl Ludwigs — wenn thunlich auch mit dem Erzbischofe von Trier — die des Grafen Siegfried von Anhalt, welcher noch, wenn auch minder mächtig, wenigstens dem Fürstenstande angehörte, oder die des Grafen Rudolf von Habsburg betreiben



wollten. Für den Fall der Nichtbetheiligung des Erzbischofs von Trier machten sie sich verbindlich, wenigstens ihrerseits zusammenzuhalten[1]). Si vero — heisst es dann noch — de altero praedictorum comitum processum nostrum propositum non haberet, nichilominus vota nostra in alium quem expedire viderimus unanimiter vel quo major inter nos numerus declinaverit convertemus. Und was entnehmen wir weiter ohne alle und jede Beziehung auf irgend eine Persönlichkeit einer Urkunde vom 11. September? Da[2]) erklärte der Erzbischof Engelbert von Köln, dass er mit denen von Mainz und Trier und dem ersten der weltlichen Wahlfürsten, dem Rheinpfalzgrafen Ludwig dem Strengen, an Eides statt dahin übereingekommen, dass sie bei der demnächst erfolgenden Königswahl einmüthig vorgehen wollten, und zwar so, dass der Wahl dreier von ihnen der vierte ohne Widerspruch zu folgen habe.

Die Betonung der Wirkung des Grundsatzes der Mehrheit ist da wohl deutlich genug. So wenig als der Sachsenspiegel kann der Deutschenspiegel hierüber eine Bestimmung haben. Sie wissen nichts von einer eigenen Vorwahlstimme des Königs von Böhmen, wie mit einer solchen je die drei rheinischen Erzbischöfe und die Herrscher von Pfalz Sachsen und Brandenburg ausgestattet erscheinen. Insbesondere der Deutschenspiegel bemerkt im Art. 303 des Landrechts nur, dass der König von Böhmen kein Wahlrecht habe dar umbe

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 267/268: nos duo nichilominus cum domino Engelberto coloniensi archiepiscopo in praedicta electione erimus sub fide praestita unanimes et concordes.

2) Ebendort S. 268/269: taliter uniti sumus, fide data vice sacramenti ad hoc nos nichilominus astringentes quod in electione Romanorum regis — quam proxime celebrare intendimus et debemus — sine captione qualibet erimus unanimes et concordes: ita tamen, quod in quemcunque tres ex nobis concordaverint quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem.

daz er niht taeutzhe ist, während im Art. 11 des Lehenrechts erscheint: ob er ist ein taeutzher man. Anders der sogen. Schwabenspiegel, welcher nach den Wahlen des Jahres 1257 entstanden ist, bei denen die Abgränzung der Wahlstimmen auf sieben wirklich ins Leben getreten war, wovon der König von Böhmen eine — und zwar in höchst entgegenkommender Weise nach einander für jeden der beiden Bewerber — führte. Und was äussert nun der Schluss des Abschnittes a des Art. 130 des Landrechts? Zunächst im besonderen Hinblicke auf die Königswahl: dar umb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen, unde drî an den andern, daz drî den vieren volgen suln. Hieran wird dann gleich allgemein geknüpft: unde ie sol diu minner volge der mêrern volgen: daz ist an aller kur reht.

Liegt es hier sehr ferne, daran zu denken, dass diese im Hinblicke auf die letztvorhergegangenen Wahlen von 1257 hervorgetretene Darstellung unseres Rechtsbuches, wie anderwärts so hier, angesichts der nunmehr nächstfolgenden Wahl namentlich im Interesse der Möglichkeit des Erfolges einer bei festem Zusammengehen ohne weiteres ausschlaggebenden Mehrheit auf die Urkunde insbesondere vom 11. September 1273 von Einfluss gewesen?

## § 13.

Auf eine wichtige Ausdehnung des Satzes im Art. 125 des Landrechts, dass der König mit dem ihm ausschliesslich zustehenden Richteramte „uber der fursten lîp unde uber ir gesunt“ im Falle seiner Abreise aus dem Reiche auf einem Hoftage den Pfalzgrafen am Rhein besonders betrauen könne, führt uns der Reichsabschied vom 19. November 1274.

König Rudolf warf da die Frage auf, quis deberet esse judex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid



questionis. Wie lautete der Spruch? Ganz allgemein, quod palatinus comes Rheni auctoritatem judicandi super questionibus quas imperator vel rex movere vult principi imperii obtinuit et obtinet ex antiquo. So der Entscheid der zu Nürnberg auf dem Hoftage anwesenden weltlichen wie geistlichen Fürsten und Grossen. Sofort übernahm denn auch der Pfalzgraf den Vorsitz in den hauptsächlich auf den Bruch der Widerspänstigkeit des Königs Ottokar von Böhmen, zugleich Herzogs von Oesterreich und der Steiermark, abzielenden Verhandlungen. Sedente itaque pro tribunali dicto palatino cõmite, rex petiit etc.

## § 14.

Ist im § 3 einer Nutzanwendung des Absatzes b des Art. 147 des Lehenrechts zu Gunsten des Rheinpfalzgrafen Ludwigs des Strengen vom 7. Jänner 1261 gedacht worden, im § 7 einer solchen des Absatzes a jenes Artikels durch denselben vom 16. Oktober 1266, im § 9 einer weiteren solchen vom 28. Mai 1267, so kennen wir aus dem Jahre 1277 oder 1278 eine wieder in den Absatz b einschlagende Urkunde auch des Königs Rudolf.

Nach diesem Absatze zählt es in dem Falle, dass nicht binnen Jahr und Tag seit dem Tode des Königs der Thron wieder besetzt worden ist, unter die Obliegenheiten des Pfalzgrafen am Rhein, die anfallenden Reichslehen zum Nutzen eben des Reiches für die seinerzeitige Ueberantwortung an den rechtmässigen König einzuziehen. Dass König Richard auch für die Dauer seiner Abwesenheit aus Deutschland die Verwaltung der heimgefallenen Reichslehen des Grafen Albert von Dillingen dem Pfalzgrafen am Rhein übertragen hat, wissen wir aus der zu Walingford ausgestellten Urkunde des Königs vom 7. Jänner 1261. Doch das kümmert uns hier weniger, und wir bleiben bei dem anderen Falle stehen. Als König Rudolf im Hinblicke auf die Möglichkeit seines

Hinscheidens für Oesterreich und Steiermark Vorsorge getroffen wissen wollte, und hiemit den Pfalzgrafen betraute, was sagt die Urkunde hierüber? Dass, da sein theuerer Schwiegersohn, princeps magnificus Ludovicus comes palatinus Rheni dux Bavariae, inter alias suorum principatuum praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus terras possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare quousque romano imperio de principe sit provisum per eos vel majorem partem eorum ad quos provisio hujusmodi noscitur pertinere, und das eidliche Versprechen gegeben, für den Todesfall des Königs Oesterreich und Steiermark mit allen Zugehören nach Kräften imperii nomine in seinen Schirm zu nehmen donec praedictorum modorum altero rectorem et principem romanum imperium sit adeptum, beide Länder demselben den Schwur zu getreuer Unterstützung hiebei geleistet haben, innitentes ei tamquam rectori et gubernatori sacri imperii usque ad tempora praefinita.

Hier ist demnach das im Art. 147 b des Lehenrechts erwähnte von dem Pfalzgrafen am Rhein „vacante imperio" gehandhabte Vorrecht als „ab antiquo" zustehend sogar von der königlichen Gewalt anerkannt.

## § 15.

Auch die Frage nach dem Verhältnisse zwischen dem sogen. Schwabenspiegel und dem Stadtrechte von Augsburg mag im Vorübergehen berührt sein.

Eine bestimmtere Vergleichung mit den früheren schriftlichen Aufzeichnungen des letzteren ist nach wie vor nicht möglich, da weitere als die seither schon zugänglich gewesen bis zur Stunde nicht bekannt geworden sind. Es kann sich also nur um die Betrachtung des allgemein bekannten Stadtrechts handeln, welches in Folge des Gnadenbriefes des Königs Rudolf vom 9. März 1276 wohl in den letzten



Siebenzigerjahren zu Stande gekommen ist. Die Frage nach seiner Benützung im sogen. Schwabenspiegel hat zusehends mehr und mehr ihre Bedeutung eingebüsst. Auch nach Fickers Erörterung kann, da er hienach im Jahre 1275 vollendet worden sein soll, keine Rede mehr davon sein, dass er dieses Stadtrecht berücksichtigt hat. Noch viel weniger jetzt, nachdem seine Abfassung in den Beginn des Jahres 1259 hinaufgerückt worden ist.

Wo sich demnach Beziehungen zwischen beiden Werken zeigen, welche nicht etwa auf den früheren Niederschriften des Rechts von Augsburg beruhen mögen, kann das Verhältniss nicht mehr das sein, dass der sogen. Schwabenspiegel dieses bekannte Stadtrecht benützt, sondern dass umgekehrt nur dieses, da der für seine Abfassung gewählte Ausschuss in den betreffenden Jahren nicht etwa mehr den Deutschenspiegel zu Handen genommen haben wird, aus jenem geschöpft hat.

## § 16.

Will man noch weiter herabgehen, so mögen einige Anführungen über Handschriften unseres Rechtsbuches — für die alten Bruchstücke zu Berlin und Prag, nach dem Urtheile von Pertz im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde X S. 415—425 „noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrhunderts" fallend, oder für die gleichfalls frühen Bruchstücke aus dem Reichsstifte Obermünster zu Regensburg in der Dr. Proske'schen Bibliothek des Domkapitels daselbst, oder für die äusserst werthvolle Handschrift des Stadtarchives von München liegt keine genauere Zeitbestimmung vor — aus den Achzigerjahren wie noch aus dem Jahre 1295 schliessen.

Auf eine Vorlage aus dem Jahre 1282 weist Num. 419 meines Verzeichnisses der bisher bekannt gewordenen Handschriften des sogen. Schwabenspiegels in den Sitzungsberichten

der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu Wien CVII S. 19—59, die Handschrift in der gräfl. Wilczek'schen Bibliothek zu Wien Num. 6151 G 2, im Art. 2 des Lehenrechts = LZ 1 b + 3: Jedoch sî wir nů in der sibenden werlde gewest von Christes gepůrte tausent jâr zway hůndert jâr zway vnd ahzec jâr, dô dicz půch geschriben wart. Ebenso Num. 396, die vormals freiherrl. Windhag'sche Handschrift der Hofbibliothek zu Wien Num. 2881. Desgleichen Num. 406, die ehedem gräfl. Harrach'sche ebendortselbst Num. 12688. Weiter Num. 421, die früher im Besitze des Schöffen Zacharias v. Uffenbach zu Frankfurt am Main und dann des Reichshofrathes Christian Heinrich Freiherrn v. Senckenberg befindlich gewesene der Universitätsbibliothek von Giessen Num. 982. Nicht minder Num. 193, die Handschrift des historischen Vereines in Landshut. Von ihnen gehören die Num. 193, 396, 419 einer und derselben Familie an, Num. 406 einer anderen, Num. 421 wieder einer anderen.

Aus dem Jahre 1287 sodann stammen die Bruchstücke der einst so berühmten Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, welche auf dem Dachboden des alten Schlosses der Rucken zu Weinfelden im Turgaue gefunden und vom Freiherrn Friedrich von Lassberg zum Abdrucke gebracht worden sind.

Von einer Handschrift des Benediktinerstiftes Einsiedeln gleichfalls aus dem Jahre 1287 haben sich zwei im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts von Felix Lindinner zu Bubikon gefertigte Abschriften erhalten, Num. 18 in der Universitätsbibliothek von Basel C III 2ª, Num. 2 in der aargauischen Cantonsbibliothek zu Aarau B Num. 8. Die erstere hat auf dem grauen steifen Papierumschlage, in welchen sie geheftet ist, die Aufschrift: Landrechtsbuch der Abtey Einsiedeln 1287.



Ohne näheres Zusehen könnte man meinen, das werde Num. 72 sein, die noch jetzt in der Stiftsbibliothek daselbst befindliche Handschrift. Dem ist aber nicht so. Einmal fällt sie erst in das 14. Jahrhundert, und dann gehört sie einer anderen Familie an als die Vorlage der in Rede stehenden Abschriften. Von einem zweiten Exemplare des sogen. Schwabenspiegels zu Einsiedeln aber ist nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, ja es versicherte mir im Gegentheile an Ort und Stelle der in dieser Bibliothek gewiss genugsam bewanderte Pater Gall Morell aufs bestimmteste, dass man von einem anderen als dem zur Zeit dort vorhandenen nicht die mindeste Kunde habe. Lässt sich dieses Räthsel lösen oder nicht? Ob man etwa an Num. 463, die schöne Handschrift der Bibliothek der juristischen Gesellschaft zu Zürich, welche Freiherr v. Lassberg zur Ausfüllung der Lücken in seiner vorerwähnten Ausgabe beigezogen hat, denken darf? Sie gehört der Textesgestaltung an, welche den beiden Abschriften zu Grunde liegt, welch letztere allerdings mit dem Art. 114 des Landrechts nach der Zählung in der Ausgabe v. Lassberg's abbrechen. Ob wirklich die Vorlage hier auch zu Ende war, oder ob nur die Abschriften nicht weiter geführt wurden, ist nicht bekannt. Will man das letztere annehmen, so liesse sich nicht schwer an die in Rede stehende Handschrift denken. Sie mag auch, das Wort des Pater Gall Morell vollkommen in Ehren, doch dem Stifte Einsiedeln gehört haben, nur nicht in der Bibliothek daselbst aufgestellt gewesen sein, sondern sich irgendwo anders befunden haben, etwa in Bubikon, dessen Statthalter — wie sich Felix Lindinner nennt — die Abschriften fertigte. Ist sie in zwei Spalten geschrieben, und sind diese Spalten je oben von einer späteren Hand gezählt, so ist gerade das — vorausgesetzt, dass hier das Gedächtniss nicht täuscht — auch in der noch in der Stiftsbibliothek verwahrten Handschrift der Fall, und es würde das auf eine seinerzeitige gleichmässige Behandlung

deuten. Ob etwa früher der Codex Hindeutungen auf Ort und Zeit gehabt hat, die bei Gelegenheit seiner neuen Gewandung, die er wohl in unserem Jahrhunderte im Besitze des Rathsherrn Schinz erhielt, von wo er dann an die Bibliothek der juristischen Gesellschaft gelangte, zu Verlust gegangen sein mögen, lässt sich nicht mehr bestimmen. Die Schrift wenigstens widerspricht dem in der Abschrift der Universitätsbibliothek von Basel C III 2ª bemerkten Jahre 1287 in keiner Weise.

Auf eine Vorlage aus dem folgenden Jahre führt Num. 19 zurück, die Handschrift der Universitätsbibliothek von Basel C IV 14: Dis bůch ist dor umb . . . . . Und wart es gemaht und vollenbraht ze Nůremberg in eym berůffnem hofe, dô man zalt von gottes gebůrt tůsent zweihůndert und aht und ahzig jôr. Was es hiemit für eine Bewandtniss hat, mag hier dahingestellt bleiben.

In das Jahr 1295 führt uns Num. 299, die Pergamenthandschrift der gräfl. Ortenburg'schen Bibliothek in Tambach 83 in Quart. Da sie jener Familie angehört, von welcher die oben S. 181/182 namhaft gemachten — mit Ausnahme der Num. 406 und 421 — sich auf das Jahr 1282 beziehen, da auch die Jahrzahl an demselben Orte wie dort begegnet, so wird es sich wohl hier[1]) um nichts weiter als eine Umsetzung dieser Jahrzahl der Vorlage in die Jahrzahl der Abschriftnahme, 1295, handeln.

Auf diese wieder beziehen sich endlich noch[2]) die Num. 98, die Handschrift der fürstl. Fürstenberg'schen

1) Vgl. die Berichte 5 und 6 über die Untersuchung von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien LXXIX S. 85—150 und LXXX S. 283—380, hier insbesondere den letzten S. 371: Jedoch sî wir nû in der sibenden werlt gewesen von Christes gepûrd tausent jâr zwai hundert jâr fumf und neuntzich jâr, dô ditz pûch geschriben und getichtet wart.

2) Vgl. a. a. O. S. 371 Note 22.



Bibliothek zu Donaueschingen Num. 160, weiter Num. 166, der Cod. palat. germ. 170 der Universitätsbibliothek von Heidelberg.

§ 17.

Soll zum Schlusse das Ergebniss der vorstehenden Erörterungen gedrängt zusammengefasst werden, so stellt sich folgendes heraus.

Ist man geneigt, in dem im § 1 behandelten Schreiben des Königs Richard an den Markgrafen Azzo VII von Este wohl aus dem Februar 1259 und in den beiden im § 2 besprochenen Urkunden der Herzoge Heinrich und Ludwig von Baiern vom 3. März 1259 Beziehungen auf unser Rechtsbuch zu finden, so ist dasselbe alsbald nach seiner Vollendung zur Benützung im wirklichen Leben gelangt.

Eine Nutzanwendung des Art. 147 b des Lehenrechts zu Gunsten des Rheinpfalzgrafen Ludwigs des Strengen vom 7. Jänner 1261 hat der § 3 vorgeführt.

Nach dem folgenden enthält die Urkunde des Königs Richard über die Belehnung Ottokars mit Böhmen und Mähren wie weiter mit Oesterreich und Steier vom 6. August 1262 eine Anspielung auf den Art. 130 b des Landrechts.

Der so viel besprochenen Berichterstattung der Gesandten Richards in dem wichtigen Schriftstücke vom 27. August 1263 liegt nach dem § 5 zum grossen Theile die Darstellung des sogen. Schwabenspiegels über die Vorgänge bei der deutschen Königswahl, namentlich bei den Wahlen des Jahres 1257, zu Grunde.

Dass jedenfalls vor das Ende des Jahres 1265 eine Umarbeitung wenigstens der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte in Wirzburg fällt, führt der § 6 an.

Der folgende bespricht eine Nutzanwendung des Art. 147 a des Lehenrechts durch den Pfalzgrafen am Rhein Ludwig den Strengen vom 16. Oktober 1266.

*

Nach dem § 8 verrathen die Satzungen zweier Provincialconcilien von Breslau und von Wien aus dem Februar und Mai des Jahres 1267 unverkennbare Beziehungen auf den sogen. Schwabenspiegel.

Noch deutlicher als im § 7 tritt im § 9 wieder eine Nutzanwendung des Art. 147 a des Lehenrechts durch Ludwig den Strengen vom 28. Mai 1267 entgegen.

Im § 10 geschah einer Handschrift unseres Rechtsbuches Erwähnung, welche Rudeger der Manesse zu Zürich dem Heinrich von Präckendorf geschenkt hatte, die dieser im Jahre 1268 in die baierische Oberpfalz heimbrachte.

Des Verhältnisses zwischen dem kaiserlichen Land- wie Lehenrechte und den Predigten des Bruders Berthold von Regensburg ist im § 11 gedacht.

Eine etwaige Anspielung auf den Schluss des Abschnittes a des Art. 130 des Landrechts in einer Urkunde vom 11. September 1273 hat der § 12 berührt.

Der folgende führte auf eine wichtige Ausdehnung eines Satzes im Art. 125 des Landrechts durch den Reichsabschied vom 19. November 1274.

Der § 14 sodann berührte eine schon in den §§ 3, 7, 9 hervorgehobene Nutzanwendung des Art. 147 des Lehenrechts, hier durch den König Rudolf aus den Jahren 1277 oder 1278.

Im § 15 ist kurz an das früher wichtige Verhältniss zwischen unserem Rechtsbuche und dem Stadtrechte von Augsburg erinnert worden.

Der § 16 endlich hat Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts aus den Achzigerjahren wie noch aus dem Jahre 1295 vorgeführt.



Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Ueber die Wittelsbacher Briefe 1591—1610. 4. Abtheilung."

Derselbe wird in den Abhandlungen veröffentlicht werden.

Herr Lossen hielt einen Vortrag:

„Ueber den Anfang des Strassburger Kapitelstreits."

Derselbe wird gleichfalls in den Abhandlungen veröffentlicht werden.
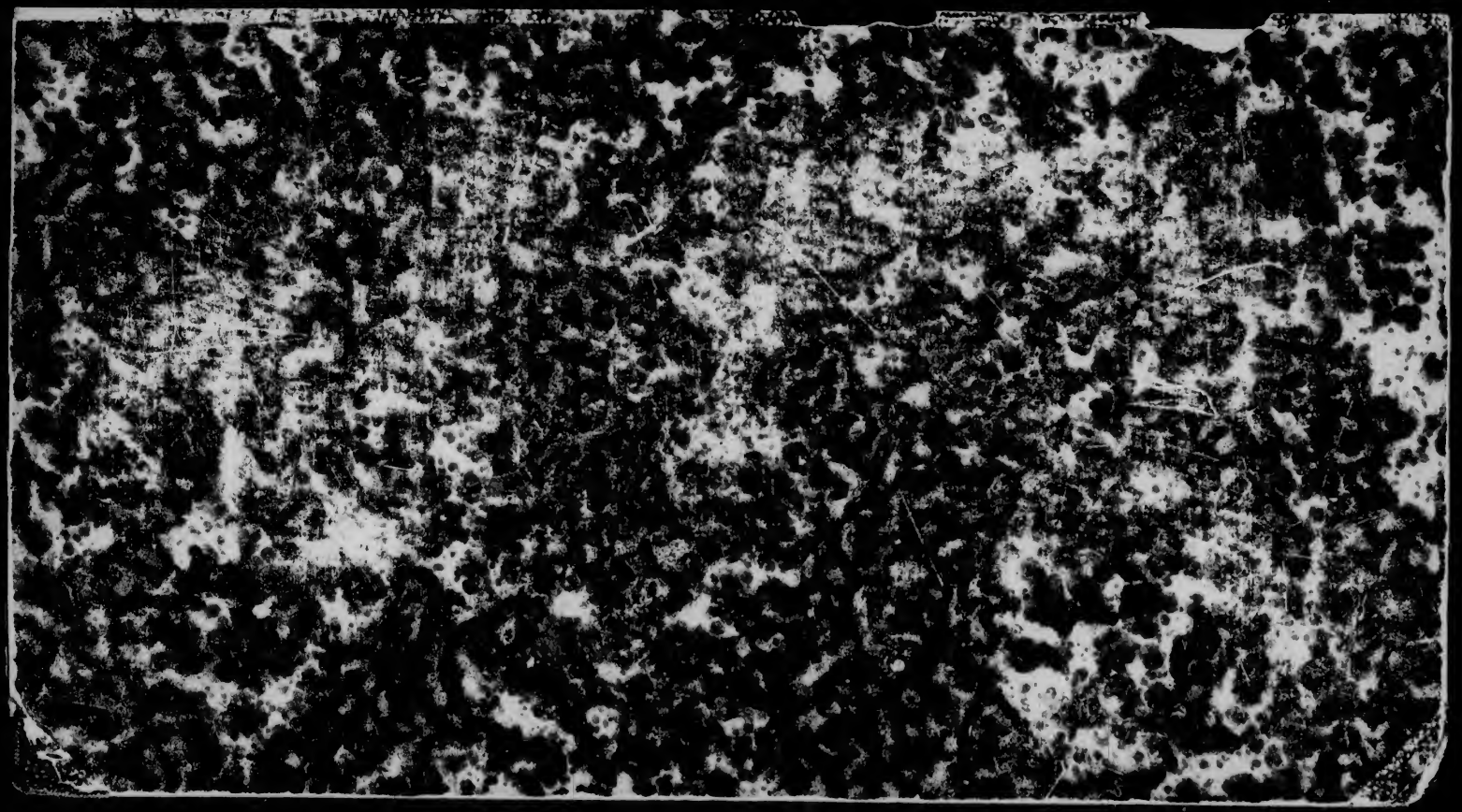
88P63 DC
Christ
Z. chronologie Pindar. siegesgesäng